

Einführung

Das allgemeine schwedische Landrecht ist erst verhältnismäßig spät mit dem Namen des Königs Magnus Eriksson (1319 – 1364) verbunden worden. Er wurde am 8. Juli 1319 zum schwedischen König gewählt; war aber noch unmündig. Seine Mündigkeit trat erst mit fünfzehn Jahren ein, nämlich im Jahre 1331.

Über das Werden von Magnus Erikssons Landslag sind wir nur indirekt unterrichtet. Wir wissen weder, ob der König selbst die Kommissionmitglieder berufen hat, noch wann die Kommission zusammentrat und zu arbeiten begonnen hat. Immerhin war Södermannalagen 1327 fertig geworden. Kjell Kumlien vermutet¹, dass der König die Kommission 1345 eingesetzt hat, doch weiß man über ihre Arbeit nichts. Sicher ist nur, dass am 21. Februar und am 8. März 1347 fünf Geistliche der Arbeitsgruppe einen schriftlichen Protest überreichten, in dem sie sich gegen die Verkürzung kirchlicher Rechte wandten; Genaueres ist nicht bekannt. Fraglich ist, ob Geistliche der Gesetzgebungskommission angehört haben, denn das Landrecht erhielt keinen Kirchenabschnitt. Jedoch haben sich der Erzbischof und einige Bischöfe am königlichen Rat beteiligt. Immerhin hat das Telgestatut vom 27. Juni 1344² das Wucherverbot wiederholt. Auch das Kirchenasyl wurde bestätigt, wenn der Täter vorsätzlich und ohne Not getötet hatte³. Da MEL weder eine königliche confirmatio noch eine praefatio wie UppLandslagen trägt, so ist ungewiss, wann es in Kraft trat. Immerhin wird am 19. Februar 1352 noch UppLandslagen zitiert⁴, aber Eine Urkunde vom 21. April 1351 zitiert bereits das Landrecht mit „epter Suerigis lag“⁵.

Die Arbeitsgruppe für MEL löste den Konflikt mit der Kirche, indem sie beschloss, dem neuen Landrecht keinen Kirchenabschnitt zu geben, so dass das Kirchenrecht der Landschaften weitergalt. Das betrifft z. B. auch einzelne Delikte, die das neue Gesetzbuch nicht regelte, nämlich Ehebruch, Blutschande, Sodomie und den Wucher. Es handelt sich also um *causae spiritualibus annexa*, also kirchliche Vergehen. Aber bereits UppLandslagen hatte sie geregelt und das königliche Statut vom 27. Juni 1344 (Telgestatut)⁶ hat das Wucherverbot wiederholt.

Hinzuweisen ist noch auf Folgendes: Bereits 1523 waren Schwedens Geistliche mit dem Kirchenrecht nicht mehr zufrieden; man wünschte eine Reform des Kirchenrechts. Als Christoph von Bayern, der Neffe Erichs von Pommern (1396 – 1439) sich als König von Dänemark um die schwedische und norwegische Königskrone bewarb, legten die schwedischen Unterhändler ihm eine Urkunde vor, worin er Schweden zusichern sollte, das alles bisheriges Recht und die alten Gewohnheiten gewahrt werden sollten; es heißt dort *„soweit Ihr oder Eure Nachkommen jetzt oder zukünftig, euer Gesetz verbessern wollt, so werden wir das vollbringen und bestätigen, und niemand soll dagegen sein oder das verhindern.“* Die Verwendung von „jetzt“ bedeutet, dass die Kirche und andere Kreise in Schweden planten, das Landrecht zu ändern. Dem hat Christoph

1 Vgl. Kjell Kumlien, in: SGL XII, /KrL S. LVII; vgl. Karl Gustav Westman 1904 b, Affattning S. 92.

2 Telgestatut, vgl. Strauch, Mittelalterliches Nordisches Recht, ²2016, S. 530f.

3 SGL X, 1862, S. 286

4 Vgl. die Urkunde vom 25. März 1352 bei Strauch, ²2016. S. 524, Fn. 1153.

5 Vgl. die Urkunde v. 21. April 1351 bei Strauch, ²2016. S. 514, Fn. 1156.

6 Statut vom 27. Juni 1344 (Telge) in DS V Nr. 3797, S. 272 (SDHK-Nr. 5012).

zugestimmt. Nach einem knappen Jahr waren diese Arbeiten fast abgeschlossen. Den Entwurf hat König Christoph am 2. Mai 1442 bestätigt. Diese Bestätigung folgt weitgehend dem Vorwort Papst Gregors IX. für den *liber Extra* von 1234. Da die früheren königlichen Gesetze, Statuten und Gewohnheiten in ihrer Gesamtheit Unklarheiten und Verwirrung gestiftet hatten, wollte auch der königliche Rat, der Adel, die Ritter und Knappen das überkommene gemeine schwedische Recht revidieren und klären. Es sollte sich nur um eine Klarstellung und Berichtigung des bisherigen Landrechts handeln. Diese Eingriffe, Erweiterungen und Neuregelungen haben auf weiten Strecken tatsächlich viele Unklarheiten beseitigt. Ich habe sie deshalb in größerem Umfang notiert. Im Text von Konung Christoffers Landslag hat König Karl IX. 1608 zweierlei ergänzt: Er hat in Schweden das Wahlreich abgeschafft und das Land zu einem Erbkönigtum gemacht; außerdem hat er Guds Lagh eingefügt, indem er anordnete, Bibelworte aus den fünf Büchern Mose einzufügen: „dass man in Schwer- und anderen groben Verbrechen sich nach Gottes Gesetz richte“, so dass damit die mosaischen Schriften geltendes Recht in Schweden wurden⁷.

Konungs balken

Königsabschnitt

KgB I. Om konungariket Sverige, som inne sluter i sig sju biskopsdömen och nio lagmansdömen.

Über das Königreich Schweden, das in sich sieben Bistümer und neun Rechtsprechertümer schließt.

Ein Königreich, das Schweden heißt, zählt insgesamt sieben Bistümer und neun Rechtsprechertümer mit allen ihren Grenzen. Das erste ist das Erzbistum Uppsala, das in sich ein Rechtsprechertum über ganz Uppland schließt. Das zweite ist Linköpings Bistum, das zwei Lagmannstümer umschließt, Östergötland und Öland. Das dritte ist das Bistum Skara, das zwei Rechtsprechertümer umschließt, Västergötland und Värmland. Das Vierte ist das Bistum Strängnäs, das zwei Rechtsprechertümer umschließt, Södermanland und Närke. Das fünfte ist das Bistum Västerås, das ein Rechtsprechertum enthält, Västmanland und Dalarna. Das sechste ist das Bistum Växjö, mit Tiohärads Rechtsprechertum. Das siebte ist das Bistum Åbo.

KgB II. Över hela Sverige skall ej vara mer än en konungskrona eller konung.

Über ganz Schweden sollen nicht mehr als eine Königskrone oder König sein.

Er soll steuern und raten über Bürger und Land und königlichen Fiskus (Upsala öd), die Güter der königlichen Einnahmen. Er soll seine Einzelbußen verborgenen Totschlagsbußen, Heimfallsbußen und seinen Anteil an den Geldstrafen in ganz Schweden haben, nach Gesetz und Recht.

KgB III. Ej må konungen minska kronans rätt för annan konung.

Der König darf das Recht der Krone für keinen anderen König mindern.

Tut das jemand, dann hat der König, der dem Recht folgt, mit Hilfe der Gesetze das zurückzuholen, wenn er kann. § 1 Alle, die in seinem Reiche bauen und wohnen, sollen ihm Gehorsam erweisen, sich nach seinen Geboten richten und in seinem Dienst stehen, vor allem, um das Reich an dessen Landmarken zu wehren und nicht mit Heerfahrt weit draußen, ohne dass er deren Einverständnis dafür hat.

⁷ Eine genaue Aufzählung bei Strauch ² 2016, S. 548, Anmerkung 1350; sie galten bis zu, 1. Sept. 1736.

KgB IV. Nu skall till kunungariket i Sverige konung väljas, och det skall ej ärvas, om de hava mist sin konung på följande sätt:

Nun soll im Königreich Schweden das Königtum gewählt und nicht vererbt werden. Wenn sie ihren König verloren haben, auf folgende Art:

„Vorher benannte Rechtsprecher sollen, jeder in seinem Rechtsbereich, mit Einwilligung aller, die im Rechtsbereich wohnen, zwölf kluge und rüstige Männer nehmen und mit denen am festgesetzten Tag und zur rechten Zeit zum Morathing kommen, um den König zu wählen. Die erste Stimme soll der Rechtsprecher von Uppland haben und die mit ihm Ausersehenen, um den König zu wählen; danach jeder Rechtsprecher nach dem anderen: der Södermänner, der Ostgöten, Tiohärads, der Westgöten, von Närke und der Westmänner“. Sie sollen ihn urteilen, die Krone zu tragen und König zu sein, um über das Land zu walten und das Reich zu steuern, Gesetz und Frieden zu halten. Dann ist ihm zugesprochen, das Uppsala Öd⁸. **§ 1** Die im Lande geborenen Männer – und besonders die Königssöhne, wenn es solche gibt – die zum König gewählt werden, oder die meisten von denen, die mit den Rechtsprechern ausersehen sind, ihn sollen die genannten Rechtsprecher zum König urteilen.

KgB V. Detta är konungens ed: först att han skall älska Gud och den heliga kyrkan; och han skall svärja sin ed på bok och relikier.

Das ist der Eid des Königs: zuerst, dass er Gott lieben soll und die heilige Kirche; und er soll seinen Eid schwören auf die Bibel und die Reliquien.

Am selben Tag und Platz soll der König seinen Treueid allen im Reich Wohnenden schwören. **§ 1** Der erste Artikel ist, dass er Gott lieben soll und die heilige Kirche und ihr Recht stärken, doch so, dass alles königliche Recht, der Krone und Schwedens Landvolk Recht ungekränkt bleiben. **§ 2** Der zweite Artikel ist, dass er stärken, lieben und pflegen alle Gerechtigkeit und Wahrheit und unterdrücken alle Ungerechtigkeit, Unwahrhaftigkeit und alles Unrecht, beide mit Gesetz und mit seiner königlichen Macht⁹. **§ 3** Der dritte Artikel ist, dass er all sein Landvolk treu und getreu, so dass er niemand verderben soll, arm oder reich auf irgendeine Weise sein Leben oder Glieder lassen, ohne dass er gesetzlich überführt ist, wie das Gesetz oder des Reiches Recht sagt¹⁰. Auch soll er nicht auf eine Weise irgendwelches Gut von ihm nehmen, außer nach Gesetz und nach gesetzlichem Urteil, wie früher gesagt. **§ 4** Der vierte ist, dass er über sein Reich Schweden steuern und raten soll mit inländischen Männern und nicht mit ausländischen, wie ein altes Gesetz und das Reichsrecht von Alters her gewesen ist. Und nicht einen ausländischen Mann in seinen Rat aufnehmen, auch nicht raten für Bürger oder Land, und auch nicht für Uppsala öd oder so alte Krongüter, dass niemand sich erinnert oder durch verlässliche mündlich Tradition weiß, wie es zuerst dazu kam. **§ 5** Der Fünfte, dass der König Bürger und Land mit deren jährlichen Einnah-

8 Das heißt: Dann erhält er durch gesetzliches Urteil auf dem Wahlthing das Recht, über die Liegenschaften zu walten, die seit uralter Zeit zum Uppsala Öd gehören. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Übernahme des Textes aus MEL, KgB c. IV nicht mehr passte, denn die Königswahl und die spätere Eriksgata (Reise des neuen Königs durch die Landschaften) MEL KgB c. IV:pr. Ist überholt, weil die Übertragung von Uppsala Öd nach c. 2 und 3 von SdmL erst bei der Eriksgata erfolgte, der Rundreise durch die Landschaften, wo die Treueitseite geschworen wurden, vgl. SdmL KgB c. II, Hs. B. Vgl. H/W., Rätthistoriskt Bibliotek, Bd. VI, KgB c. V und VI, Anm. 29, S. 23f.

9 Vgl. dazu *Gerhard Hafström*, *Det svenska rättsamhällets kristna Grundvalar*, in: *Lunds stifts jullbok* 1960, S. 65 – 74.

10 Über den historischen Grund dieser Vorschrift vgl. *Erlend Hjärne*, in: *Kungl. Humanistiska Vetenskapssamfundets i Uppsala årsbok 1949/50*, S. 160.

men pflegen und deren Grenzen nach seiner Macht wehren soll, so dass keines der vorher genannten den später kommenden König vermindert, denn er hat das Recht, das durch Gesetz zu widerrufen, wofür Anderes bliebe bald ein Königtum, eine Grafschaft oder geringeres. § 6 Der Sechste ist, dass der König vom Uppsala öd leben soll, von königlichen Gütern und jährlichen gesetzlichen Steuern aus seinem Reich, und seinem Reich keine neue Lasten oder Steuern, außer zu diesen Bedingungen: zuerst wenn ausländische Heere, christliche oder heidnische, sein Land verheeren wollen, oder wenn jemand im Lande sich gegen die Krone erhebt und der König sich anders nicht wehren kann, oder wenn der König gekrönt werden oder der König seine Eriksgasse reiten soll oder sein Kind verheiratet, Sohn oder Tochter, oder auch, wenn der König seine Burgen bauen muss oder das Uppsala öd. In diesen Fällen soll der Bischof und die Rechtsprecher in jedem Rechtsbereich und sechs Adelige und sechs vom Landvolk überlegen, welche Hilfe das Landvolk seinem König gewähren soll oder mag. § 7 Der siebte Artikel ist, dass der König alle alten Freiheiten für die Kirche, die Kleriker und Klöster, Ritter und Pagen und für all ihre Güter und Diener, ohne das Recht der Krone zu schädigen alles alte schwedische Recht halten, stärken und wehren soll, die das Landvolk aus freiem Willen und mit Zustimmung angenommen hat und das frühere Könige und deren königliche Macht aus freiem Willen gefestigt haben und mit Zustimmung angenommen haben, so dass kein Unrecht das frühere Könige und deren königliche Macht bestätigt haben, so dass kein Unrecht über rechtes Gesetz geht, besonders, dass kein ausländisches Recht ins Reich als Gesetz und Recht gezogen wurde, ohne deren ja und Zustimmung. Er soll auch sein Landvolk befrieden und befreien, besonders die Friedsamten, die in Friedsamkeit und Gesetz leben wollen, sowohl für gewaltsame und verkehrte inländische Männer wie für ausländische. Besonders halten sie in Erinnerung und halten und stärken Kirchenfrieden, Thingsfrieden, Frauenfrieden und Heimfrieden. Aller Frieden steigert sich und Unfrieden vergeht, stets wie der König ist. § 8 Nun soll der König seinen Eid auf die Bibel schwören und er halte die Reliquien in der Hand und sage so: So bitte ich um Gottes Huld, für beide, für Leib und für Seele, die heilige Maria und den heiligen König Erich und alle Heiligen und die heiligen Thinge, worüber ich meine Hand halte, so heilig wie ich halten und stärken soll alle aufgezählten und vorher genannten Artikel nach meinem Vermögen und meinem besten Gewissen. Und der König soll mit seiner erhobenen Hand auf Ehre und Glauben Gott loben und sein Landvolk, seinen Eid zu halten gegenüber seinem ganzen Landvolk, Jung und Alt, mit den Ungeborenen und den Geborenen gegen die Unlieben und Lieben, gegen Abwesende und Anwesende, die des Königs Eid gehört haben, und ihn in keiner Weise in etwas zu brechen stattdessen ihn zu mehren mit allem Guten und besonders mit seiner königlichen Liebe. Gottes Liebe sei mit unserem König und sein ganzes Landvolk. Und der König soll mit seiner Hand aufgereckt zur Ehre und Treue Gott loben und sein Landvolk, seinen Eid zu halten gegenüber seinem Volk, Jung und Alt, mit Ungeborenen und Kindern, mit Ungeliebten und Geliebten, gegen Abwesende und Anwesende, die den königlichen Eid hörten, und ihn in nichts brechen, sondern ihn stattdessen vermehren mit allem Guten und besonders mit seiner königlichen Liebe. Gottes Liebe sei mit unserem König und seinem ganzen Volk. § 9 Da er auf diese Weise gewählt und zum König geurteilt ist von den Rechtsprechern und den Männern der Landschaften und er seinen Eid geschworen hat, wie bereits gesagt, da ist er von den Rechtsprechern und den Männern der Landschaft zum König geurteilt und hat seinen Eid gesprochen, wie früher gesagt ist, deshalb ist er König über ganz Schweden. Danach soll er Lehen geben, sein Reich steuern und alles das, was vorher gesagt ist. Dazu soll er von Gott in seinem Reich das höchste Urteil über alle Richter haben, und ebenso über die Klagesachen des Landvolkes nach dem Gesetz oder der erforschten vollen Wahrheit, welche von denen er selbst will.

KgB VI. Huru lagmännen och landens män skola gå ed till konungen.

Wie die Rechtsprecher und die Männer des Landes dem König den Eid schwören.

Nun soll der Rechtsprecher von Uppland und jeder Rechtsprecher von seinem Rechtsbereich, mit dem er nahe ist, wenn der König gewählt wird, diesen Eid schwören¹¹. § 1 Das erste ist, dass das ganze Landvolk, das in Schweden wohnt, soll ihn für den König halten und seine Macht und all sein königliches Recht bestärken. § 2 Das andere ist, dass wir ihm rechten Gehorsam erweisen und seine Gebote erfüllen sollen, in allem, das beschwerlich ist sowohl vor Gott als auch den Menschen, ihm beim Gebieten und uns beim Tun, ohne irgendein Recht zu brechen, seines und unseres. § 3 Das Dritte ist, dass wir seine treuen und huldigen Diener sein sollen, besonders im Gelände, bei Heerfahrten, um mit ihm das Reich und Land zu verteidigen. § 4 Das Vierte ist, dass das Landvolk, das von alters her und auch jetzt steuerpflichtig ist und geben und erfüllen soll seine jährlichen und gesetzlichen Pflichten gegenüber dem König gutwillig und ohne jede Aufsässigkeit und ohne jeden Verzug nach des Königs Willen und nach ihrem eigenen Recht ausführen sollen. § 5 Dann soll der Rechtsprecher und alles Landvolk seine Eide auf die Bibel und die Reliquien schwören. Darüber soll der Rechtsprecher seine Hand halten, indem er Gott bittet, sich und dem Landvolk huld zu sein, beide, im Körper und Seele, der heiligen Jungfrau Maria, dem heiligen König Erik und allen Heiligen und der heiligen Dinge, die er in seiner Hand hat. So wahr er wie alle vorher aufgezählten Artikel zu halten und sie zu stärken gegen seinen König nach bestem Gewissen und mit aufgereckter Hand Gott zu loben und seinen König auf Ehre und Glauben seinen Eid zu halten. Und mit diesem Eid und diesem Treuegelöbnis, welches der Rechtsprecher und das Landvolk seinem König geschworen und gelobt hat. Es bindet beide, Junge und Alte, Ungeborene und Geborene, Unliebe und Liebe, Abwesende ebenso wie die, welche dort waren, schwuren und Treue gelobt haben.

KgB VII. Huru konungen skall rida sin eriksgata.

Wie der König seine Erichsgasse reiten soll.

Nun soll der König seine Erichsgasse reiten, und die Männer des Landes sollen ihm folgen und ihm Geiseln geben, so dass er getrost und sicher ist und den Eid schwören kann, der vorher genannt ist. Und der König soll in jeder Landschaft geloben, dass er alle seine Eide halten will, bis zu dem, den er vor Uppsala schwur, als er zuerst zum König gewählt wurde. § 1 Nun soll er mit der Sonne von Osten nach Westen durch sein Land reiten. Dann sollen die in Upplands Rechtsbereich wohnen, ihm durch seinen Rechtsbereich folgen bis Strängnäs. Dort sollen die Södermänner übernehmen und ihm mit Geleit und Geiseln begegnen und ihn bis Svintuna folgen¹²; dort sollen die Östgöten ihn mit ihren Geiseln treffen und ihm durch ihre Landschaft bis zur Mitte des Waldes Holaved folgen. Dort sollen die Småländer ihn treffen und ihm folgen bis Junabeck¹³. Dort sollen die Västgöten ihn treffen mit Geleit und Geiseln und ihm folgen bis Romuneboda¹⁴.

-
- 11 Die Männer des Landes sollen diesen Eid schwören, wie er früher gesagt ist, auf jedem Landsting, dass der König auf seiner Erichsgasse besucht, so sollen die Rechtsprecher und die Teilnehmer den Treueid wiederholen und bekräftigen, die man dem König bei seiner Wahl in Uppsala nach Kapitel 6 geschworen hat.
- 12 Die Wahlordnung sagt etwas ausführlicher: "Das soll der Gesetzesprecher der Södermänner und gute Männer ihn treffen und mit gebührender Art ihren König entgegennehmen, seinen Eid hören und ihm einen Eid schwören, und nachdem die Eide geschworen sind, sollen sie ihm durch ihren Rechtsbereich folgen bis Svintuna, vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, KgB § VII, § 1, Anm. 71, S. 28.
- 13 Das ist ein Bach, der bei Jönköping in den Vättern mündete, von dem die Stadt ihren Namen hat, nachdem er versiegt und aufgefüllt ist, vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, KgB § VII, § 1, Anm. 73, S. 28.
- 14 Romuneboda heißt jetzt Laxå, am Tiveden, vgl. Mats Wahlberg, *Svenskt Ortnamenslexikon* 2. Auflage Uppsala 2016, S. 196, und *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, § VII, § 1, Anm. 74, S. 28.

Dort sollen die Närkeinger ihn treffen mit Geleit und Geiseln und ihm durch sein Land folgen bis Uppbågo bro¹⁵.

Dort sollen die Westmänner ihn treffen mit Geleit und Frieden und ihm folgen bis zur Östens bro¹⁶. Dort sollen die Uppländer ihn treffen und ihm bis Uppsala folgen¹⁷. § 2 Nun ist dieser König gesetzlich zu Land und Reich und hat seine Erigsgata geritten. Er ist gewählt, wie das Gesetz sagt und hat mit Eid und Wort und hat seinem Land und den Männern des Landes alles gegeben, was er ihnen schuldig ist und sie ihm, was sie ihm schuldig sind zu tun.

**KgB VIII. Nu skall konungen i Uppsala vigas och krönas.
Nun soll der König in Uppsala geweiht und gekrönt werden.**

Wenn der König will, soll er in Uppsala geweiht und gekrönt werden oder auch anderswo in seinem Reich, wenn er es will und gelegen findet, doch besonders vom Erzbischof beider seiner Würden wegen.

**KgB IX. Huru konungen skall tillsätta sin råd.
Wie der König seinen Rat besetzen soll.**

Wenn der König gewählt ist, soll er seinen Rat wählen und nehmen. Zuerst den Erzbischof, dann die Chorbischöfe, so viele, wie ihm von denen gelegen sind, die in seinem Reich wohnen und andere Kleriker, die ihm nützlich sind, § 1 Zwölf sollen in des Königs Rat sein von den Rittern und Knappen, und nicht mehr. Die hier ernannten sollen ihren Eid dem König schwören. § 2 Zuerst sollen sie schwören bei Gott und dem heiligen Thing, worauf sie die Hände darauf halten, dass sie dem König raten sollen, was sie vor Gott wissen, dass es seinem Land nützlich und zuträglich sei, und nichts unterlassen, was auf Grund des gemeinen Wohls, von Freundschaft, Schwägerschaft oder Freundschaft geboten ist. § 3 Das andere, dass sie ihn stärken zum Recht des Reiches in aller seiner Macht, dass er den Eid halten soll, den er dem Reich geschworen hat und das Landvolk ihm. § 4 Das Dritte, dass sie alles geheim halten sollen, was der König geheim halten will, und nichts offenbaren, woraus Schaden für ihn und sein Reich kommen kann.

**KgB IXa¹⁸. IXa: Om någon talar illa om konungen eller hans råd.
Wenn jemand schlecht über den König oder seinen Rat spricht.**

Wenn jemand schlecht über den König oder über seinen Rat spricht, einer oder mehrere, etwas, was gegen deren Ehre oder gegen ihre Ehrenhaftigkeit verstößt und das nicht bestätigen kann, wenn sechs gute Männer die darüber Zeugenaussagen gehört haben, soll er enthauptet werden. Redet er andere schmäbliche Worte, die nicht gegen die Ehre oder Ehrenhaftigkeit gehen, büße er vierzig Mark oder liege einen Monat im königlichen Gefängnis und esse Wasser und Brot.

-
- 15 Uppbåga bro über den Arbogaån, westlich von Arboga, vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, § VII, § 1, Anm. 75 S. 28.
- 16 Östens bro, westlich über den Sagån, auf der Grenze zwischen Västmanland und Uppland, vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, KgB § VII, § 1, Anm. 76, S. 2
- 17 KrLL fügt hinzu: Kann der König nicht nach Finnland kommen, soll der Drost sowohl die Eide geben und annehmen, wie vorher geschrieben steht, und das soll er, oder jemand anders aus dem königlichen Rat, mit dem Bischof von Åbo im Auftrag des Königs tun und es soll ebenso fest sein, als habe der König es selbst getan; *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, KgB § VII, § 1, Anm. 77, S. 28.
- 18 Hier folgt ein Kapitel, (9a) ohne Entsprechung in MEL: IXa: Om någon talar illa om konungen eller hans råd [wenn jemand übel über den König oder seinen Rat spricht], vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, KgB § IXa, Anm. 84, S. 28.

KgB X. Nu vill konungen gå i giftermål.

Nun will der König heiraten.

Nun will der König heiraten und seiner Hausfrau eine Morgengabe geben; eine solche Morgengabe soll mit Zustimmung seiner Ratgeber und mit dem Rat sowohl der Bischöfe, Ritter und Knappen, die in seinem Rat sitzen geschehen, und keiner anderen, wie groß die sein mag. Der König hat kein Recht, Burgen oder Festungen zu geben, sondern er mag Land und Höfe geben, nach deren Rat und Zustimmung.

§ 1 Diese Morgengabe soll nicht länger gelten als zu ihren Lebzeiten. Nach ihrer Lebenszeit sollen sie zurück unter die Krone gehen. Wenn es so ist, dass die Königin [wieder] heiraten will oder ins Ausland fahren und nicht im Reich bleiben will, dann soll der König, der im Reich ist, ihr eine Ablösung mit Zustimmung seines Rates geben, wie hoch sie sein soll. § 2 Keiner soll das Recht haben, die Morgengabe von ihr zu nehmen, solange sie unverheiratet im Lande bleibt, außer im Fall, dass es mit offenbaren Handlungen und vollem Zeugnis, dass sie sich gegen das Reich in solchen Dingen stellt, die dem Reich schaden. Dann hat sie die Morgengabe verwirkt und die Ablösung dafür, aber nichts anderes.

KgB XI. Huru frälsemän skola tjäna konungen med vapen och hästar, och var vapensyn skall hållas.

Wie die Adelligen dem König mit Waffen und Pferden dienen sollen und jede Waffenschau gehalten werden soll.

Auf diese Weise sollen die Adligen ihrem König dienen: Wer sein Eigentum steuerfrei halten will, sei er Ritter oder Knappe, keiner ausgenommen, er soll ein so gutes Pferd haben, dass er vierzig Mark Geld, besser und nicht schlechter, dazu einen Sattel für ein Streitross, ein vollendeter Helm und volle Waffen haben, beide am Körper und den Beinen, nichts davon ausgenommen, womit ein vollguter Mann sich wehren kann. § 1 Am achten Tag nach Sankt Peters Tag jeden Jahres soll Waffenschau in Uppsala gehalten werden, mit dem ganzen Uppsalenser Bistum. In Västerås mit dem Västerås Bistum, in Strängnäs mit Södermanland, in Örebro mit Närke, in Linköping mit Östergötland, Tjust, Vedbo, Ydre, Gränna, Tvetå, Vista und Visingsö, in Kalmar, mit der Kalmarer Vogtei und Öland, in Ryda Holm mit Tiohärad, in Falkenberg mit nördlichem und südlichem Halland, in Skara mit Västergötland und Dal, in Tingvalla mit Värmland. § 2 Wenn es sich ergibt, dass jemand von den Bauern Adelliger werden will, dann soll er für den Tag sich ausrüsten sowohl mit Pferd und mit Waffen, so dass die, welche Waffenschau im Auftrag des Königs halten sollen, seine Mannhaftigkeit und seinen Leumund erkennen können, sein Pferd und seine Waffen, ferner auch, ob er vermag, den Adel mit Macht durch sein Eigentum zu halten, wie vorher gesagt ist. § 3 Alle Adelligen sollen zur Waffenschau kommen und jeder Mann, sei er ein Ritter oder ein Knappe, soll selbst seine Waffen bei sich haben und selbst auf seinem Streitross sitzen und sowohl Waffen wie Pferd haben, wie früher gesagt.

KgB XII. Om frälseman åldras och ej själv är vapenför.

Wenn der Adlige älter wird und selbst nicht mehr waffenfähig ist.

Wenn der Adlige altert oder alt und lahm ist, so dass er selbst den Dienst nicht mehr verrichten kann, dann soll er zur Waffenschau kommen vor denen, welche die Waffenschau im Auftrag des Königs halten sollen, mit Pferd und allen Waffen, die dazu gehören und seine Verhinderung offenlegen und einen Mann bei sich haben, der für ihn dienen soll. Dann sollen die Vorsteher der Waffenschau seine Verhinderung prüfen, und ob der Mann, der für ihn dienen soll, geeignet ist für des Reiches Dienst oder nicht. Wenn der Mann, der für ihn dient, abgelehnt werden soll, dann nehme er einen anderen an seiner Stelle in derselben Art und Weise. § 1 Wenn es sich ergibt, dass jemand, der für Kriegsdienst zu Pferde wegen Alters oder Krankheit dazu nicht mehr

selbst im Stande ist, aber einen Sohn oder mehrere Söhne hat, die bei anderen Männern dienen und nicht mehr täglich daheim beim Vater sind, dann mag der Vater von deren Dienst Gebrauch machen, wenn der Wechsel zwischen ihnen geschieht, aber nicht anders. Doch soll einer von ihnen jedes Jahr zur Waffenschau kommen im Auftrag des Vaters, wie früher gesagt.

KgB XIII. Om frälsemännen icke längre orkar stanna kvar i frälse.

Wenn der Adlige nicht länger im Stande ist, bei den Adligen zu verbleiben.

Nun kann es vorkommen, dass ein Adliger aus dem Adel ausscheiden will, dann mag er es nicht anders machen, als es die Waffenschau hält. Dann sollen es die, welche Waffenschau halten, seinen Verfall prüfen, und aus welchen Gründen er aus dem Adel ausscheidet. Und er soll nicht aus dem Adel ausscheiden ohne deren Erlaubnis.

KgB XIV. Om flera äro samman om disk och duk.

Wenn mehrere zusammen sind über Tisch und Tuch.

Wenn mehr Adlige als einer sich nicht unterscheiden, der Vater und seine Söhne oder auch sein Schwiegersohn, der mit seiner Tochter verheiratet ist, dann soll einer von ihnen, der sich dazu am besten anpassen kann, den Dienst mit Pferd und Waffen tun, wie früher gesagt, und sind sie allesamt Adlige, solange sie zusammen über Tisch und Tuch sind¹⁹. Sobald sie sich trennen, können sie nicht mehr zusammen dienen²⁰.

KgB XV. På vilken tid vapensyn skall hållas i varje landskap, och vilken myndighet de hava, som skola hålla den.

Zu welcher Zeit Waffenschau in jeder Landschaft gehalten wird, und welche Machtbefugnis die haben, welche sie halten sollen.

Waffenschau soll im Auftrag des Königs gehalten werden, an welchem vorher genannten Platz und genannter Zeit, von den Männern, die der König dazu mit seinem Brief ernennt. Sie sollen auch zusehen, dass alle Einzelheiten in Acht gehalten werden, wie früher gesagt ist. Sie sollen das prüfen und tun, so wahr sie Freundschaft haben wollen mit ihrem König und seine Ehre nicht aufs Spiel setzen. Und niemandem gestatten, hoch oder niedrig, es anders zu halten als gesagt ist, ohne dass sie haben beide, Pferd und Waffen, eher besser als schlechter.

KgB XVI. Om någon döljer sig undan kronans tjänst.

Wenn jemand sich verbirgt unter dem Dienst der Krone.

Wenn es geschieht, dass jemand wagt, sich unter dem Dienst der Krone zu verstecken, wenn er zu des Reiches Wehr befiehlt, oder von Waffenschau ohne gültigen Verfall — welche das sind und keine anderen: entweder er ist außerhalb des Reiches, wo der Dienst es erfordert, oder er liegt im Krankenbett und es wird mit guten Männern bestätigt, dass es so sei — wenn jemand das tut und es eine Ausrede ist, wie nun gesagt ist, soll er seine Freiheit verlieren, die er hatte und sie nicht wiedererhalten, soweit er nicht eine besondere Gnade des Königs ausnützt; und er büße dazu vierzig Mark.

19 Gemeint ist, solange sie einen gemeinsamen Haushalt führen, vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, Kapitel, XIV pr., Anm. 112, S. 30.

ad cohabitationem communem redire, vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, Kapitel, XIV pr., Anm. 113, S. 30.

KgB XVII. Om någon rymmer från konungens banér.

Wenn jemand von des Königs Banner flieht.

Wenn es geschieht, was Gott verhüten möge, dass jemand von des Königs Banner flieht, wenn man gegen den Feind zieht, oder von des Königs Amtmann oder auch während eines Kriegszuges, den der König oder sein Amtmann aussendet, wer das tut, hat verwirkt beides, das Leben und Güter, soweit er nicht durch königliche Gnade Ermächtigung findet, sein Leben zu lösen. Flieht er, ohne dass er gefangen wird, soll er seinen Frieden nicht zurückerhalten, wenn er nicht des Königs besondere Gnade ausnützt. Beschuldigt ein Hauptmann jemanden, dass er so handelt und dieser verneint, dann soll das entschieden werden durch einen Ausschuss von zwölf Männern, die auf dem Kriegszug dabei sind. Und sie sollen jeder den halben Ausschuss ernennen.

KgB XVIII. Om någon blir fånge i konungens tjänst.

Wenn jemand in des Königs Dienst gefangen wird.

Wird ein Mann gefangen genommen in des Königs Dienst, dann soll der König ihn auslösen und ihm sein Pferd und seine Waffen ersetzen und ihn schadlos stellen. § 1 Ist es so, dass das Streitross davon verdirbt, dass er hinauszieht im Reichsdienst bis er in sein Heim zurückkommt, dann soll der König das Ross ersetzen. Doch soll das Ross dem königlichen Marschall überlassen werden, wenn es lebt, oder er bestätige mit Zeugen, dass er ein so gutes Ross verloren hat. Stirbt das Ross auf andere Weise als nun gesagt ist, dann kaufe er ein neues an dessen Stelle zum Reichsdienst.

KgB XIX. Om frälsemäns Stridhäst dör, förr än vapensyn hålls.

Wenn das Streitross eines Adligen stirbt, bevor die Waffenschau gehalten wird.

Wenn das Ross eines Adligen stirbt, bevor die Waffenschau gehalten wird, und wird das mit lebenden Zeugen bestätigt, und vollem Zeugnis, von dem, der das gesehen hat, als es starb, dann sollen sie ihm acht Wochen Frist geben, um ein ebenso gutes Ross zu kaufen, wie früher gesagt ist. Und für den Tag, der für ihn ausgesetzt ist, komme er zu den früher genannten Männern, und er sei bußlos für den König, wenn das geschieht. Doch soll er seine Waffen vorweisen, wenn Waffenschau gehalten wird, wenn er seinen Adel nutzen will.

KgB XX. Om frälsemannen lämnar barn efter sig.

Wenn ein Adliger ein Kind hinterlässt.

Hinterlässt ein Ritter oder ein Knappe einen Sohn, oder auch mehrere, sollen diese ihre gute Freiheit haben, bis sie fünfzehn Jahre alt sind. Dann soll er oder ein anderer in seinem Auftrag im Reichsdienst stehen und Dienst tun für ihre Güter und Steuern zahlen oder Abgaben, wie ein Bauer, wenn er keine Dienste leisten kann.

KgB XXI. In frälsemän dör och ans husfru lever efter honom.

Wenn ein Adliger stirbt und seine Hausfrau nach ihm lebt.

Witwen von Männern, die adelig gedient haben zu ihren Lebenstagen, und deren Kinder, die noch nicht zum gesetzlichen Alter gekommen sind, sollen den Adel ausnützen, ohne dass ein Landvolkrechth geschädigt wird, auf die Art, dass so lange sie als Witwe lebt, soll sie adlig sein, und frei von allen Diensten, bis zu dem Tag, bis sie eine neue Ehe eingeht. Erhält sie einen Adligen, dann leiste sie Dienst für seine Güter neben seinen eigenen, erhält sie einen Bauern, dann zahle sie Abgaben und Steuern wie ein Bauer. § 1 Hat ein Ritter oder Knappe eine Tochter nach sich, dann soll sie denselben Adel ausnützen. § 2 Wenn sich die Witwe oder Jungfrau des außer-ehelichen Beischlafs schuldig macht, dann hat sie diesen Adel verwirkt, wie jetzt gesagt ist.

KgB XXII. Huru biskopar, riddare och svenner få rida till konungen eller till annan plats.**Wie Bischöfe, Ritter und Knappen zum König reiten sollen oder zu einem anderen Platz.**

Der Erzbischof soll durch das Land zum König reiten mit vierzig Pferden, ein Chorbischof mit dreißig Pferden, ein königlicher Sachwalter mit dreißig Pferden und nicht mehr; ein Ritter außerhalb des königlichen Rates soll mit acht Pferden und nicht mehr reiten, ein ihm Ebenbürtiger mit sechs Pferden und nicht mehr, von geringerem Rang, der Dienst für den Adel tut, mit drei Pferden und nicht mehr, außer es sei bei einer Heerfahrt. Derart sollen sie zum König reiten. Wer dagegen verstößt, büße vierzig Mark und das soll des Königs Einzelbuße sein.

KgB XXIII. Hurudana taverner skola vara och tavernare.**Wie Tavernen sein sollen und Weinschenken²¹.**

Nun sollen Tavernen an allgemeinen Wegen sein und richtiger in Großdörfern, wo keine Tavernen sein können, um den Reisenden Fleisch und Pferdefutter zu verkaufen, dem Hausraum leihen, der freundlich darum bittet: eine Stube, einen Schlafrum, Stallraum im Nebengebäude, doch so, dass Tiere des Bauern nicht verdrängt werden. § 1 Zwei Gastgeber sollen sich auch in jeder Kaufstadt finden, die sollen an die Reisenden Fleisch und Öl und Pferdefutter und alle Bedürfnisse des Lebens verkaufen. Wenn das in einer Kaufstadt nicht getan und nicht beachtet wird, büßen die Bürgermeister in der Stadt jeder vierzig Mark und jeder Tatmann zwanzig Mark, und das soll Einzelbuße des Königs sein. § 2 Vollgutes Rindfleisch soll der Kaufmann oder Bauer für zwölf Öre verkaufen, altes Hammelfleisch für vier Örtug, ein Pfund Schweinefleisch und Butter für zwei schwedische Pfennige, einen Armvoll gutes Heu für vier schwedische Pfennige, Brot und Bier, wenn es sich um die nächste Kaufstadt handelt, am rechten Markttag. Hafer soll beim Hausherrn im Hof derart gekauft werden, dass eine halbe Tonne Saat zwei Pfennige mehr gelten soll als in der nächsten Kaufstadt. § 3 Verkaufen die Bauern nicht und leihen sie keinen Hausraum, wie jetzt gesagt ist, büßen sie dafür drei Mark, eine dem König, die andere dem Hardenhauptmann und die dritte den Reisenden. § 4 Der Bauer ist nicht schuldig, Fleisch demselben Mann bei einer und derselben Fahrt mehr als einmal zu verkaufen und eines Tages Futter, nicht zu einer Reisekost, oder um fortzufahren, wenn die Bauern es selbst nicht wollen und auch nicht öfter als einmal, als erlaubt ist und früher gesagt ist. § 5 Wenn jemand etwas vom Priester oder Bauern oder Gästen in deren Haus gegen deren Willen und diesem unserem Gesetz nimmt und dies wird ihm bestätigt mit vollem Zeugnis, dann hat der König das Recht und die Pflicht, ihm das Leben mit dem Schwert zu nehmen, sei er hoch oder niedrig wegen solchem Vergehen und Gewalt. Wohl können und sollen solche Männer, wenn sie dessen überführt sind, vom Rechtsprecher ergriffen werden und ebenso von einem niederen Richter, aber nicht das Leben verlieren, bevor es vor dem König und dem königlichen Urteil gewesen ist, oder vor dem, dem königliches Urteil zusteht. Wird dabei jemand getötet, vom Eigentümer, oder von dem, der sich zur Wehr setzt, wer das tut, der liege ungestraft für das königliche Schwert. § 6 Das, was nicht bezahlt wird, bevor der Gast vom Hof fährt, das ist geraubt und nicht gekauft, wenn der Bauer es anklagt. Und wer solches tut, soll dieselbe Strafe erleiden, wie früher gesagt. § 7 Wenn ein Gast oder mehrere von ihnen zusammen sind beim Essen und der Mahlzeit²², einmal töten oder lassen töten, oder blutig verwunden oder mit einer Tat im Zorn jemand eine blutige Wunde oder einen blauen Fleck zufügen, und wenn die auf frischer Tat ergriffen werden, verlieren sie ihr Leben für Leben in dieser Sache, so viele, die ihn durch Hieb oder Stich verwundeten. Wird er nicht auf frischer Tat

21 Vgl. *Gerhard Hafström*, När tillkom Magnus Erikssons allmänna Stadslag? in: *Svensk Juristtidning* 1960, S. 537f.

22 Gemeint ist: die alle einem Haushalt zugehören, vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, Kapitel, XIII, § 7, Anm. 157, S. 30.

betroffen, soll er in Sicherheit vor den König kommen, oder vor den, der des Königs Urteil hat, und er soll dann einen halben Monat lang Frist und Frieden haben. Alle, die das getan haben, büßen die Hand für eine blutige Wunde oder einen blauen Fleck und alles das bleibt ungestraft, was sie auf dem Grundstück dem Bauern, seiner Hausfrau, Kind oder Diener, was sie gegen diese auf ihrem Grundstück getan haben, es soll vergolten werden, wie früher gesagt. § 8 Reitet ein Gast im Zorn vom Hofe, weil er nicht alles erhielt, was er wollte, und geht er einen anderen Weg für dieselbe Sache, Totschlag, blutige Wunde oder blauen Fleck, wird er dessen gesetzlich überführt, soll er dieselbe Strafe erleiden, wie früher gesagt, denn er darf sich nicht rächen mit Bußen für seine Bewirtung. § 9 Im Übrigen soll der Gastwirt, seine Hausfrau, Kinder und Dienstboten im Frieden des Bauern und Gesetz sein, da sie nicht zu Gast waren.

KgB XXIV. Om någon tager något med våld från en annan.

Wenn jemand mit Gewalt etwas von einem anderen nimmt.

Wenn jemand mit Gewalt etwas von einem anderen nimmt, der es in der Hand hat: ein Haus, Grundbesitz, Wald, Wasser oder Wasserwerk, oder mit einer Art Vorkehrung es für ihn untauglich macht und es sich zueignen will, oder auch lose Pfennige, erstatte er den Schaden und dazu vierzig Mark in Drittelung²³.

KgB XXV. Om någon lämnar från sig målsäganderätt.

Wenn jemand sein Klagerecht aufgibt.

Wer sein Klagerecht aufgibt, hat sein Recht gegen den Schuldigen verwirkt; und der, welcher das Klagerecht annimmt, ihm mag nicht entgegnet werden weder mit Eid noch mit Geld. Und niemand nehme sich die Klage für einen anderen, außer in einem solchen Fall, wo es das Gesetz sagt. Wenn jemand das tut, büße er vierzig Mark und das ist des Königs Einzelbuße²⁴.

KgB XXVI. Om frälseman eller frälsekvinnas gör et jordaskifte med svek.

Wenn ein adlige oder eine adlige Frau einen Gütertausch mit Betrug begeht.

Wenn ein Adliger oder eine adlige Frau einen Tausch oder Kauf mit jemand macht, der auf steuerpflichtigem Boden wohnt, offenbart wie das Gesetz sagt, und mit solchen geheimen Bedingungen zwischen ihnen, dass beide es weiter besitzen,²⁵ also mit Betrug sich die Einnahmen der

-
- 23 In der Skänninge Verordnung und in der Uppsala-Verordnung wird hinzugesetzt: „Und er hat verwirkt sein Eigentumsanteil daran, wenn jemand dieses findet, und wer es in der Hand hat, dem soll es gehören, außer in dem Fall, dass es nach gesetzlicher Anklage, Klagebeantwortung und gesetzlichem Urteil geschieht. Denn der, welcher es verschmäht, soll vom Gesetz verschmäht werden. Mit Gesetz und gesetzlichen Urteilen soll man verlangen, es wieder zu erhalten und sich sein Recht anzueignen, aber nicht durch Raub oder Gewalttaten. — in Kristoffers Landslag wird hinzugefügt: „Über Raub von beweglichen Sachen soll es so zugehen, wie es im Eidschwurabschnitt, Kap. 40 und folgende steht.“ vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, Kapitel, KgB XXIV, pr., Anm. 160, S. 34.
- 24 Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, KgB Kapitel, XXV, pr., Anm. 168, S. 35: „Keiner soll für sich oder seinen Vertreter etwas tun, außer, wenn das Gesetz es sagt. Wer das tut, büße drei Mark in Drittelung und ersetze dem Klaginhaber allen Schaden, den er dabei erleidet. Und weil jemand will und gesetzlich klagen mag und für einen anderen zu suchen, kommt ihm zu, dass er in derselben Sache antwortet und recht tut. Wenn der, welcher auf dem Thing Lärm macht, wenn Schimpfworte und andere solche Sachen fallen, weil er sich anbietet, die Klage zu führen, steht im Prozessabschnitt.
- 25 Wenn steuerpflichtiger Grundbesitz in die Hand eines Adligen kommt, wird er frei und wenn steuerfreier Grundbesitz in die Hand eines Unfreien kommt, wird er steuerbar, mit anderen Worten: Die Natur des Grundbesitzes beruhte auf dem Stand des Eigentümers. Unter der späteren Rechtsentwicklung änderte sich diese Regel so, dass die Natur des Grundbesitzes als steuerfrei oder steuerbar nicht mehr davon abhing, ob der Eigentümer ein Adliger war oder nicht. Zwischen den Triebfedern für diese Entwicklung ging es sehr langsam voran — erst 1810 erhielten unfreie Männer das Recht, einen meist privilegierten Adelsgrundbesitz (Herrenhöfe) zu kaufen. Der Grund war, dass die Krone Steuerverlust

Krone anzueignen. Wer so handelte, war ein voller Dieb für den König, in jedem Fall, der es wert war. Wer offenbar mit vollem Zeugnis und Eiden dessen überführt wurde, soll die Diebsstrafe erleiden und der Steuerpflichtige sollte dem König, alle jährlichen Ausgaben ersetzen, wie das Gesetz sagt.

KgB XXVII. Om någon våldsgärning mot den som konungen hat tagit i sin frid.

Um eine Gewalttat gegen den, den der König in seinen Frieden aufgenommen hat.

Wenn jemand eine Gewalttat gegen den begeht, den der König mit seinem offenen Brief in seinen Frieden aufgenommen hat, dafür, dass er Anklage gegen ihn vor dem König erhoben hat, wenn er ergriffen wird und mit vollem Zeugnis gesetzlich verschwunden ist, hat er verwirkt Leben und Besitz, und sein rechter Erbe nehme seinen Grundbesitz. Und von diesen beweglichen Sachen nehme der Klaginhaber eine Drittel und der König zwei Drittel²⁶.

KgB XXVIII. Om någon bryter konungens eller hans ombudsmans dom.

Wenn jemand das Urteil des Königs oder das seines Vertreters bricht.

Wenn jemand das königliche Urteil bricht, das der König erlassen hat oder sein Vertreter, und er einen Urteilsbrief darüber hat, dann büße er vierzig Mark; und das soll des Königs Einzelbuße sein. Diese vierzig Mark sollen zwölf Männer bei dem Straftäter pfänden, zuerst von seinen beweglichen Sachen, reichen die beweglichen Sachen nicht aus, dann pfände er das Haus, reicht das Haus nicht aus, dann bewerte er den Grundbesitz, doch so, dass seine Verwandten und Nächstverwandten das Recht haben, den Grundbesitz in Nacht und Jahr auszulösen, so wie er im Wert steht²⁷. Reicht es nicht für alle, den König, den Klaginhaber und die Harde, dann soll es allen gleich viel fehlen, Mark um Mark, außer in der Frage von Schuld; dann messe man zuerst das volle Recht des Klaginhabers, danach das volle Recht des Königs²⁸.

KgB XXIX. Om någon kärar mot en annan för gäld.

Wenn jemand gegen einen anderen wegen Schuld klagt.

Nun kommt jemand vor den König, der einen Brief für einen anderen in der Frage von Schuld hat, und der, gegen den er klagt, ist nicht da zur Klagebeantwortung. Dann soll der König dem Kläger einen Mann oder zwei in der Landschaft, wo er wohnt, einsetzen, gegen die geklagt wird und für einen von ihnen oder für beide soll der, gegen den geklagt wird, dem Kläger Recht geben auf den Tag, den der König auferlegt mit seinem Brief. Oder er soll dort seinen Quittungsbrief aufweisen, um zu bestätigen, dass er ihn nach Landrecht bezahlt hat. Und das sollen die, welche dabei sind mit ihrem Brief dem König zu erkennen geben, dass das getan wurde.

erlitt, wenn ein Adliger steuerbares Land erwarb. Diese Textstelle in MEL war ein frühes Mittel, den Steuerverlust durch Scheinkauf zu vermeiden. In Wirklichkeit blieb das Land im Besitz des unfreien Eigentümers. Die Krone hatte sich dabei auf betrügerische Art ihres Rechts auf Steuern begeben, vgl. *Erik Lönnroth*, *Statsmakt och statsfinans i det medeltida Sverige*, Göteborg 1940, (ND 1984) S. 141. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, KgB Kapitel, XXVI, pr., Anm. 170f, S. 35f.

26 Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, Kapitel, XXVI, pr., Anm. 174, S. 36. KrLL fügt hinzu: "oder der, welcher das Urteil des Königs hat. Bricht er unter diesem Frieden das Gesetz, büße er und mache es gut gemäß dem Gesetz, und er hat den königlichen Frieden verwirkt in dieser Sache".

27 Gemeint ist für die Summe, zu der sie bei der Pfändung bewertet wurde, *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, Kapitel, XXVIII, pr., Anm. 177, S. 36.

28 KrLL fügt hinzu: "Und der Ausschuss des Königs hat das Recht, ein Drittel aller Bußen für Urteilsbruch und für seine Arbeit und seine Kosten zu erhalten", vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, KgB Kapitel, XXVIII, pr., Anm. 178, S. 36.

KgB XXX. Vad den skall böta, som jagar i konungens parker.**Was der büßen soll, der in des Königs Parks jagt.**

Wenn jemand in des Königs Parks jagt, wer das besonders ist, er hat seine Pferde und Armbrust verwirkt und dazu vierzig Mark, und das soll vom Hardenausschuss erledigt werden, wenn er nicht auf frischer Tat betroffen wurde; und es soll des Königs Einzelbuße sein.

KgB XXXI. Nu skola tolv män pröva, om något bryts mot konungsbalken²⁹.**Nun sollen zwölf Mann prüfen, ob etwas den Königsabschnitt verletzt³⁰.**

Nun kann es geschehen, dass etwas den König von dem verletzt, was im Königsabschnitt steht. Dann sollen zwölf Mann in jedem Rechtsbereich dazu abgeordnet sein, gewählt und gemeinsam ernannt von König und den Rechtsprechern in jedem Rechtsbereich. Sie sollen alle Fürsorge und das Herz einsetzen, aufsuchen und offenbaren, jeder in seinem Landsteil, der ihm zugeteilt ist. Und sie sollen diesen Eid schwören, um das Gesetz zu überwachen, für alle die unzufrieden sind mit diesem Gesetz. Und sie sollen schwören diesen Eid bei Gott und seinem heiligen Thing und seiner irdischen Ehre und so sagen: Wir bitten Gott und die heiligen Dinge, auf die wir die Hände halten, uns zu helfen, so heilig, wie wir keine Sache machen sollen, die bußlos ist nach dem Gewissen und dem Verstand, den Gott uns gegeben hat, und das nicht unterlassen wegen Freundschaften, Schwägerschaften, Furchtsamkeit oder für Freundschaft, oder eine Parteilichkeit, und wir verbinden uns selbst, dass wir unverbrüchlich halten sollen alle vorher genannten Artikel und die, danach in diesem Kapitel, mit Antwort entsprechend dem vorher genannten Recht, so helfe uns Gott und das heilige Thing, auf das wir die Hand legen, so heilig, das wir keine Sache halten sollen, die unschuldig ist, keine auch nicht unschuldig machen, die schuldig ist, nach dem Wissen und Verstand, den Gott uns gegeben hat und es nicht unterlassen wegen Freundschaft, Schwägerschaft, Furcht oder für Freundschaft oder Parteilichkeit. Und wir verbinden uns selbst, dass wir unverbrüchlich alle vorher genannten Artikel und die ihnen danach in diesem Kapitel folgen, als Antwort gemäß dem vorher genannten Recht. Die, welche die zwölf oder sieben von ihnen wehren, ist gewährt für das königliche Urteil, gegen Harde und Kläger. Wen sie verurteilen, der ist verurteilt von der königlichen Bestrafung die Hand zu verlieren, den Hals, das Leben oder Güter und Geld, für den König und die Harde, alles, wie die Vergehen sind.

29 Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, Kapitel, XXXI, pr., Anm. 185, S. 37. Die Verordnung, in Kap. XXXI, wurde durch die Uppsala-Verordnung von 1344 (SD Bd. V, S. 376) eingeführt. Ihr Zweck war, sie sollte die Rechtsprechung der königlichen Urteile kontrollieren. Ein Kontrollausschuss sollte für jedes Landschaftsrecht errichtet werden.

30 Der Ausschuss, von dem die Fußnote 185 spricht, wurde durch die Uppsala-Verordnung vom 6. Dez. 1344 (SD V, Nr.3864, S. 373 -379 (SDHK Nr. 5076), sie finden sich wieder in MEL 1862, Kgb c. 22 – 26, 31, 32). Ihre Aufgabe war, das königliche Urteil im Rechtssachen nach dieser Verordnung zu richten. Ein Ausschuss sollte sich in jedem Rechtsbereich finden. Wen der Ausschuss verurteilte, der sollte unter den königlichen Ausschuss mit Hand und Hals kommen, je nachdem, wie das Vergehen war. Wen der Ausschuss freisprach, war vor dem König und seinem Urteil gewehrt. Im folgenden Jahr erschien die Telge-Verordnung (SD V, S. 480) vom 17. Juli 1345 in 04.10.2023 (SD V, Nr. 3972 (SDHK Nr. 5201), S. 475 – 481) dort hatte, wer gegen das königliche Urteil verstieß, die Strafe zu bestimmen. Im Jahr 1346 übertrug der König mit Zustimmung seines Rates die endgültigen Regeln über den Ausschuss (in SD V, S. 607), Uppsala-Statut vom 26. August 1346 für Uppsala spezialisiert: danach sollte der Königausschuss statt des Königs nicht nur die Wahrheit ermitteln und schuldig oder unschuldig sprechen, sondern auch das Urteil über den Schuldigen fällen, es war ein Urteilsausschuss. Die Vorschrift findet sich wieder in MEL 1862, SGL X, Pgb. C. 39, vgl. Strauch, *Mittelalterliches Nordisches Recht* ², 2016, S. 534f. Der Eid, den die Mitglieder des Königausschusses für ihre Tätigkeit leisteten, lag auch im Gesetzbuch von 1734, RB 1:5 zu Grunde und 1942 im RB 4:11.

**KgB XXXII. Om våldgästning.
Über Gewaltgastung.**

Alle Gewaltgastung soll man anklagen, am Feiertag, sogleich, nachdem das Unrecht getan wurde, vor den Kirchspielmännern und Nachbarn, ebenso auch beim ersten Landthing oder dem Thing der Harde, wo er wohnt oder auch unter den nächsten sechs Wochen, nachdem die Tat begangen wurde, vor dem König selbst oder dem, der dessen Urteil hat³¹. Klagt er nicht, wie gesagt ist, dann ist es jedes Mannes Klagesache, tot und ungestraft³². Wer angeklagt wird, mag in Sicherheit zur Klagebeantwortung vor den Zwölf und zurück von ihnen gelangen und er soll eine Frist von vierzehn Tagen haben. Will er nicht zur Klagebeantwortung kommen, dann werde er wegen seines Vergehens verurteilt und die Strafe soll über ihn ergehen, wie er sich vergangen hat³³.

KgB XXXIII Där det bryts mot konungens dom, där skall konungen nämnd pröva det och utdöma böter till konungen och målsäganden och häradet.

Wo das Urteil des Königs gebrochen wird, dort soll des Königs Gericht es prüfen und Bußen für den König, den Klaginhaber und die Harde verhängen³⁴.

Wenn jemand das Urteil des Königs nicht hält, soll der Ausschuss des Königs heim zu ihm fahren und bei ihm die königlichen Bußen für den Urteilsbruch und für jede seiner Bußen, die entsprechend dem, was früher gesagt ist, von ihm verhängt worden sind. Kann nicht der ganze königliche Ausschuss kommen, dann sollen wenigstens zwei vom Ausschuss dorthin kommen, wo er wohnt, und sollen andere gute Männer aus der Harde, wo er wohnt, bei sich haben. So dass der Ausschuss jederzeit vollzählig ist, oder wenigstens sieben da sind. Und der königliche Ausschuss soll für seine Arbeit und Kost ein Drittel aller Bußen für Straftaten beim Bruch des Königsurteils haben³⁵.

-
- 31 Die Uppsala Verordnung sagt: oder vor den Vieren, die unser Urteil haben. Im Vorhergehenden war festgelegt, dass des Königs Amtmann und drei aus des Königs Rat in jedem Rechtsbereich des Königs Urteil haben sollen (SD V, S. 375); vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, Kapitel, XXXII, pr., Anm. 191, S. 38.
- 32 Die Uppsala-Verordnung fügt hinzu: "oder vor den Vieren, die unser Urteil haben. "Denn alle Klagen, die lange ungerügt bleiben, nehmen gern die Unwahrheit an. — in KrLL wird hinzugefügt: „Er hat das Recht, zu klagen, und dieselbe Handlung zu untersuchen, in jedem Fall nach Art gemäß dem Landslag.
- 33 In der Uppsala Verordnung wird hinzugefügt: "die ernannten Zwölf sollen sich mindestens zwei Mal jedes Jahr treffen, wenn es ihnen scheint, um sich zu einigen, um zu wehren und zu verurteilen, und zu erkennen geben, für uns oder für die, welche unser Urteil haben so schleunig wie möglich, mit heimlicher Nachricht des Namens von allen, die sie verurteilt haben. Wir sollen die zwölf wehren für alles Ungefähr und Schaden, worin sie kommen können wegen dieser Fälle und dies gegen uns selbst, ebenso, wie sie uns stärken, um zu strafen und solche schlechten Taten zu züchtigen. vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, Kapitel, XXXII, pr., Anm. 194, S. 38.
- 34 Kapitel 33 fehlt in KrLL, es ist aus der Telge-Verordnung 1345 (SD V., S. 480) entnommen. Wie man sich die Grenze zwischen Kap. 28 und Kap. 33 vorstellen soll, sagt der Gesetzestext nicht; vgl. Fn. 185 [hier: Fn. 23]., vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, KgB Kapitel, XXXIII, pr., Anm. 195, S. 38.
- 35 Über Kosten für den Ausschuss spricht ein Brief vom 22. Nov. 1357 über die Vereinbarung Magnus Eriksons und seinem Sohn Erik (SRP 336. Sveriges traktater Bd. II, S. 245, vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, KgB, Kapitel, XXXIII, pr., Anm. 196, S. 38.

Giftermålsbalken.

Eheabschnitt.

GB I. Huru en man skall bedja om hustru och fästa sig vid henne.

Wie ein Mann um eine Hausfrau bitten und sich mit ihr verloben soll.

Will ein Mann sich eine Hausfrau erbitten, dann soll er zu ihrem Verlober und nächsten Verwandten gehen und seine Bitte vortragen. Der Vater sei Verlober seiner Tochter. Gibt es ihn nicht, dann ist es der Sohn; gibt es ihn nicht, dann ist es ihr rechter Bruder, gibt es ihn nicht, dann ist es der Halbbruder der Vaterseite, gibt es ihn nicht, dann ist es der Halbbruder der Mutterseite, findet er sich nicht, dann ist es der Großvater väterlicherseits, findet er sich nicht, dann ist es der Großvater mütterlicherseits, findet er sich nicht, dann ist es der, welcher der Nächstverwandte der Väterseite oder der Mütterseite ist. Sind sie beide gleich nahe verwandt, dann ist der der Nächste auf der Väterseite und nicht der auf der Mutterseite, ein Mann und keine Frau, und doch mit dem Rat der Mutter, wenn sie lebt.

GB II. Huru hustru skall fästas.

Wie eine Hausfrau verlobt werden soll.

Wenn ein Mann sich mit einer Hausfrau verloben will, dann soll ihr Verlober zugegen sein und vier Zeugen, zwei Männer von der Männerseite und zwei von der Frauenseite, dann ist die Verlobung gesetzlich geschehen³⁶. **§ 1** Verlobt jemand oder verheiratet ein anderer als der rechte Verlober, wie früher gesagt, büße er vierzig Mark an den Klaginhaber, König und Harde, oder bestätige die Erlaubnis des rechten Verlobers mit Eid von zwölf ansässigen Männern. Oder er bestätige mit ebenso vielen Männern, dass es nicht seine Tat war. **§ 2** Wenn jemand eine Frau mit zwei Männern verlobt, büße er vierzig Mark. Der sie zuletzt verlobte, büße drei Mark dem Bischof oder bestätige mit dem Eid von sechs Männern, dass er nicht wusste, dass sie verlobt war. **§ 3** Wenn sie gesetzlich verlobt ist, dann soll der Kirchspielpriester, wo sie geboren ist, an drei Sonntagen die Hochzeit bekannt machen, und dann soll er sie ungerügt weihen. **§ 4** Zeugen sie ein Kind miteinander während der Verlobung, dann sind deren Kinder, Kinder der gesetzlichen Hausfrau. **§ 5** Zeugt ein Mann in außerehelichem Beischlaf, und nimmt er dann die Frau zur gesetzlichen Hausfrau, dann nimmt dies Kind Erbe wie das Kind der gesetzlichen Hausfrau, denn da er die Frau gebessert hat, besserte er auch das Kind. **§ 6** Nun löst der Bischof eine Verlobung auf, dann büße der von ihnen, der die Trennung will, dem Bischof drei Mark und hat die Verlobung verwirkt. Wollen sie das beide, hat jeder die Hälfte der Festgaben verwirkt und beide büßen drei Mark³⁷.

36 Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, GB, Kapitel, II, pr., Anm. 3, S. 49; vgl. *Gerhard Hafström*, Die Formen der Eheschließung im altschwedischen Recht, in: Schleswig-Holsteinische Anzeigen 1960, S. 245 – 248.

37 In den schwedischen Landschaftsrechten werden goldene Trauringe nicht erwähnt. Jedoch wird ein Goldring in der Telge-Verordnung von 1345 SD V, S. 479) genannt. Er war früh als Symbol der Treue angesehen worden, vgl. *Arthur Nordén*, in: *Fataburen* 1931. Wenn der Bischof die Verlobung auflöste, sollte derjenige, der die Trennung wollte, die Verlobungsgaben verlieren, vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, GB, Kapitel, II, § 6, Anm. 11, S. 49.

GB III. Om en mö tager man emot sin faders eller sin moders vilja.

Wenn eine Jungfrau einen Mann gegen den Willen des Vaters oder den der Mutter nehmen will.

Wenn eine Jungfrau einen Mann gegen den Willen des Vaters oder den der Mutter nehmen will, sei es, dass sie ihn zu gesetzlicher Ehe oder zu außerehelichem Beischlaf haben will, dann hat sie ihr väterliches Erbe und ihr mütterliches Erbe verwirkt, aber kein anderes Erbe. Wollen Vater und Mutter ihr ihre Schuld vergeben, dann nehme sie vollen Erbteil. Nun streiten sie darüber, ob sie ihr verziehen haben oder nicht, dann sollen das zwölf Mann prüfen.

GB IV. Om en man fäster sig hustru och vill bygga hjonelag, och hans brud nekas honom.

Wenn ein Mann sich einer Hausfrau verlobt und die Ehe schließen will, und seine Braut weigert sich.

Nun hat ein Mann sich einer Hausfrau verlobt und will die Ehe schließen, dann soll er es dem Verlober sechs Wochen vor dem Tag sagen, an dem er heiraten will. Weigert sie sich ohne Verhinderung, dann soll der das tut, vierzig Mark büßen und ihm die vollen Kosten ersetzen, wie sie gute Männer einschätzen, zwei von jeder Seite. Gesetzliche Verhinderung liegt vor, wenn sie krank ist, oder dass einige solcher Hindernisse aufgetreten sind, dass sie keine Heirat mit Gottes Erlaubnis und kirchlichem Recht schließen können. Verweigert sie sich ihm, dann fahre er zum Thing und nehme ein Urteil, seine Verwandten zu sammeln und seine Verlobte wegzunehmen. Und der Urteiler soll vier Mann des Things benennen, die ihm folgen sollen und das bezeugen sollen, was dort geschieht. Wollen sie ihm nicht folgen, dann büße jeder von ihnen drei Mark, zur Drittelung. Kann er sie nicht erhalten, ohne dass er die Tür zerbricht, sei er bußlos. Entsteht unter ihnen Streit darüber, dass er sie herausholen will, und geschieht dort Totschlag oder Verwundung, sei das alles ungestraft, was die erleiden, die sie zurückhalten wollen. Wenn die, welche sie holen wollen, verletzt werden oder getötet, soll alles, was geschieht, mit doppelter Buße bezahlt werden. Dann heißt die Frau gesetzlich geholt, und nicht geraubt.

GB V. Med vilka ord och vilken rätt man kan skall gifta bort en kvinna.

Mit welchen Worten und welchem Recht man eine Frau verheiraten soll.

Nun begehrt der Bräutigam sie zur Hochzeit, dann soll der Verlober sie ihm verheiraten als seine Braut und sie ihm überlassen mit folgenden Worten: Ich verheirate dir meine Tochter zur Ehre und zur Hausfrau, zum halben Bett, zu Schloss und Schlüsseln und zu jedem dritten Pfennig, den sie besitzen oder zu Eigentum an beweglichen Sachen besitzen werden, und zu allem Recht, das Upplands Gesetz ist und der heilige Erik gab, im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. § 1 Raubt jemand die gesetzlich feste Braut eines anderen, hat er den Eidschwur gebrochen³⁸. Dann soll seine Habe geteilt werden³⁹. Es nehme einen Teil der Bräutigam, den anderen der König und den dritten die Harde. Und er komme nicht wieder in Frieden, bevor der Bräutigam für ihn bittet, oder sein Erbe, wenn der Bräutigam tot ist.

38 Die Sache ist in MEL, EB c. 14, S. 191 besprochen.

39 Die Strafe für den Eidschwurbruch war: 1. Die Beschlagnahme des beweglichen Vermögens, 2. Friedlosigkeit, wobei der Bräutigam der Klaginhaber war. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, GB, Kapitel V, § 1, Anm. 22, S. 50.

GB VI. Nu har brudgum fått sin brud, och hon dör, förr hon kommer till honom.

Nun hat der Bräutigam seine Braut erhalten und sie stirbt, bevor sie zu ihm kommt.

Nun hat der Bräutigam seine Braut erhalten und will sie heimführen. Stirbt sie, bevor sie heim zu ihm oder ins Bett zu ihm kommt, dann soll ihre Leiche heim zu ihrem Vater geführt werden oder zu ihrem Erben, und alles, was ihr mit ihr vom Hof des Vaters oder von Freunden gegeben war. Der Bräutigam nehme zurück sein Mitgebrachtes, was er ihr gegeben hat. Stirbt der Bräutigam, gilt gleiches Gesetz, außer, dass die Braut ihr Mitgebrachtes zurückerhält, das er zu ihr brachte. § 1 Nun ist die Braut heimgekommen, frisch und wohlbehalten, dann soll sie ins Bett mit ihrem Mann gehen. Wenn sie beide eine Nacht zusammengelegen haben, dann ist er ihr rechter Vertreter und soll für sie einstehen und haften. Dann soll er ihr eine Morgengabe überreichen.

GB VII. Huru brudgum skall giva förningar till sin Brud.

Wie der Bräutigam seiner Braut Geschenke mitbringen soll.

Der Bräutigam soll seiner Braut nicht mehr Geschenke als ein Fußgänger mitbringen, einen Sattel, Zaumzeug, eine Kappe mit Ärmeln, und eine Kapuze, und sie soll ihn auch nicht zu mehr zwingen.

Der Brautvater oder ihr Verlober und ihre Nächsten haben weder das Recht oder die Schuldigkeit, ihr mehr neue Kleider als vier zu schenken. Denn so viele Kleider, wie sie vorher besaß, die sollen ihr ungerügt mitgegeben werden. Andere Kostbarkeiten mögen sie ihr geben nach ihrem Vermögen und Willen. § 1 Acht sollen es sein auf beiden Seiten, die Hochzeitskleider tragen sollen, der Neunte der Bräutigam und keine weiteren. Will die Braut ihre Kleider fortgeben, dann soll sie sie dem Kloster oder den Kirchen geben, aber nicht einem Gaukler⁴⁰.

GB VIII. Huru man skall göra bröllop, kyrkogångsöl eller Gravöl, då lik skall jordas, arvöl eller gästbud vid prästens första mässa, huru många man då skall bjuda.

Wie man Hochzeit feiern soll, Kirchgangs Bier, oder Grabbier, wenn eine Leiche beerdigt werden soll, Erbbier oder Gastmahl bei der ersten Messe des Priesters, wieviel man dann einladen soll.

Keiner, der ein Gastmahl halten soll, sei es eine Hochzeit, Kirchgangs Bier, oder Grabbier, oder ein Gastmahl bei der ersten Messe eines Priesters sollen mehre Gäste eingeladen werden als hier genannt sind: Zuerst ein Bischof und die Kanoniker, die ihm folgen, und zwei andere Kanoniker, und acht Ritter, vierzig Krieger, zwanzig Bauern und zehn Pfarrer. § 1 Kommt jemand ungebeten zu einer von diesen genannten Festen, büße er vierzig Mark, wenn es ein Ritter aus des Königs Rat ist, dreißig Mark, ein Ritter außerhalb seines Rates zwanzig Mark, ein ritterlicher Ebenbürtiger sechs Mark, ein Schildknappe oder ein Priester drei Mark, ein Bauer oder ein Dienstbote. Vermag der Dienstbote das Geld nicht zu zahlen, büße er mit seinem Körper, wenn er keine Kuh hat. Er soll ein Jahr lang arbeiten für den Klaginhaber und dann für den König. § 2 Es sollen die Bischöfe. Ritter oder Knappen oder alle anderen, von den vorher Genannten, die eingeladen waren, nicht mit mehr Pferden kommen, als im Königsabschnitt festgelegt ist. § 3 Auch soll keiner Spielleute von sich oder einem anderen senden, um Lohn zu erhalten. § 4 Im Erbbier oder Grabbier soll keiner überschreiten, was jetzt gesagt ist: Doch darf er mehr Priester als zehn und armes

40 Bei der Heirat oder anderen Festen wurden oft Kleider an Gaukler verschenkt, Beleg dafür ist die Erikschronik anlässlich einer Heirat von 1301, in: Vers 1828fvgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, GB, Kapitel, VII, § 1, Anm. 38, S. 52. The lekara fingo ther dyra hawo Örss ok gangara ok andra gawo Klede ok sölff ok andra handa, swa at the foro blide hem til land.

Volk einladen, jeder danach, wie er will und vermag; aber nicht bei anderen⁴¹ Festen. § 5 Das soll der Lehnsmann des Königs überwachen, erheben und verteilen. Davon wird nichts verschenkt, weder im Auftrag des Königs, noch im Auftrag dessen, der das Gastmahl veranstaltet. Es ist dem Lehnsmann erlaubt, ungebeten zu kommen, um ein solches Mahl zu untersuchen. Wenn jemand eine dieser Vorschriften bricht, dann soll der Lehnsmann zwölf ansässige Männer aus der Harde ernennen, wo er wohnt, um die Bußen in beweglichen Sachen des Straffälligen auszumessen, wie andere Bußen wegen Ungehorsam gegen das königliche Urteil. § 6 Lädt er mehr ein als erlaubt ist, büße er dem König vierzig Mark, und davon wird nichts erlassen. § 7 Wird jemand beschuldigt, ohne Einladung gekommen zu sein, soll der, welcher mit drei Zeugen überführt ist, büßen, wie früher gesagt ist; wird er dessen nicht überführt, sei er bußlos. § 8 Kommt jemand dahin, wenn ein Bauer Hochzeit feiert oder ein anderes Gastmahl, soll dieselbe Strafe festgelegt werden, wie früher gesagt.

GB IX. Vem skall vara brudens målsman, sedan bonden och husfrun är gifta.

Wer soll der Vormund der Braut sein, nachdem der Bauer und die Hausfrau verheiratet sind?

Nachdem der Bauer und die Hausfrau verheiratet sind, und sie eine Nacht zusammen im Bett gelegen haben, dann ist er ihr rechter Vertreter und er muss für sie klagen und antworten. Dann soll er ihr die Morgengabe geben⁴².

GB X. Om morgongåva, huru den skall givas.

Über die Morgengabe, wie sie gegeben werden soll.

Ritter sollen ihrer Hausfrau als Morgengabe vierzig lötige Mark schwedischen Gewichts⁴³ und nicht mehr geben. Pagen gaben zwanzig Mark schwedischen Gewichts und nicht mehr. Gewöhnliche Adlige gaben nicht mehr als zehn lötige Mark. Bauern, ansässige Männer drei Mark schwedisches Geld; ein Mann ohne Grundbesitz eine Mark. § 1 Diese Morgengaben – wie jetzt gesagt – sollen als Grundbesitz oder als bewegliche Sachen gegeben werden, mit folgenden Bedingungen: Zeugen sie ein Kind miteinander, dann soll die Morgengabe für das Kind als mütterliches und nicht als väterliches Erbe gelten; zeugen sie kein Kind miteinander, dann hat der Länger lebende die Morgengabe und keiner der Erben habe das Recht, es anzufechten. § 2 Wenn jemand mehr gibt als nun gesagt ist, dann hat das keine Kraft und was mehr gegeben wurde, fällt zurück an die Erben. Und vierzig Mark werden dem König zu geurteilt, und es sei seine Einzelbuße. § 3 Zwölf Männer sollen Festiger bei der Morgengabe sein, und der dreizehnte der führt das Wort⁴⁴. Die Morgengabe soll nicht anders gegeben werden als am Tag nach der Brautnacht, um gültig zu sein als erbliches Eigentum, und nicht später.

-
- 41 Die Priester sollen die Seelenmesse nach dem Toten halten, vielleicht in manchen verschiedenen Kirchen. Sie sollen dazu ermuntert werden, dadurch, dass Grabbier oder Erbbier angeboten wird. Armes Volk zu speisen, könnte auch der Seele des Toten nützlich sein; der Erbe sollte sich deshalb mildtätig und freigebig zeigen; vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, GB, Kapitel, VIII, § 4, Anm. 44, S. 53.
- 42 Hierzu gab es einen Streit zwischen *Lizzie Carlsson*, Das Beilager im altschwedischen Recht, in: ZRG, GA, Bd. 75, 1958, S. 349 – 352 (Wonach es auf die im gemeinsamen Bett verbrachte Hochzeitsnacht ankam, während *Ragnar Hemmer*, Über das Beilager im germanischen Recht, ebda, Bd. 76, 1959, 292 – 301 den Einfluss des kanonischen Rechts betonte; vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, GB, Kapitel, IX, pr, Anm. 25, S. 50f.
- 43 Im Gegensatz zum kölnischen Gewicht war eine schwedische Mark etwa 200 Gramm Silber, vgl. Hans Hildebrand, *Sveriges medeltid* Bd. I, 1879, S. 754f.
- 44 Es ist der Wortführer, der Vorsitzende, er heißt deshalb *forskilaman*, weil er das formuliert, was die Festiger bezeugen sollen und mit Eid bestätigen können.

GB XI. Huru en kvinna kan förverka sin morgongåva.**Wie eine Frau ihre Morgengabe verwirken kann.**

Nun begeht eine Frau Hurerei und wird gesetzlich überführt; dann hat sie ihre Morgengabe verwirkt und alles, was dazu gegeben wurde.

GB XII. Om någon giver hemföljd med sin son eller sin dotter.**Wenn jemand seinem Sohn oder seiner Tochter Ausstattung gibt.**

Nun verheiratet ein Mann seinen Sohn oder seine Tochter und gibt ihnen Ausstattung, Grundbesitz oder bewegliche Sachen. Sie mögen es haben, solange er lebt, der es ihnen gab. Wenn er tot ist, trage er es zurück mit geschworenem Eid, zur Teilung zwischen denen, welche rechte Erben daran sind. § 1 Gibt eine Witwe ihren Kindern Ausstattung, gilt dasselbe Gesetz.

GB XIII. Om någon tvistar om hemföljd med dem som gav.**Wenn jemand über Ausstattung streitet, mit dem, der sie gab.**

Streiten sie über Ausstattung, der sie gab, und der sie erhielt und steht sie drinnen beim Verlober, dann hat er das Recht, so viel herauszugeben, wie er will mit Zwölfmannseid und zu sagen: „Dies gab ich dir und nicht mehr, und das hast du erhalten.“

GB XIV. Om hemföljd klandras för den, som har fått dem.**Wenn die Ausstattung für den getadelt wird, der sie erhalten hat.**

Nun hat der, welcher die Ausstattung erhalten hat, und für den gerügt und gesagt wird, sie sei ihm nicht gegeben, der hat dann das Recht, mit Zwölfmannseid zu bestätigen: Dies wurde ihm auf der Verlobungsversammlung versprochen und wurde ihm am Hochzeitsabend übergeben. Zwei von diesen Zwölf sollen Zeugnis ablegen und danach den Zwölfmannseid angehören.

GB XV. Nu dör bonde från sin husfru; vem skall hava vård om barnens egendom.**Nun stirbt der Bauer vor seiner Hausfrau. Wer soll die Fürsorge über das Eigentum des Kindes haben?**

Nun wohnt die Hausfrau mit ihrem Mann und sie zeugen ein Kind zusammen. Stirbt der Mann, dann hat die Mutter das Recht, die Fürsorge über das Eigentum des Kindes mit dem Rat der nächsten Verwandten zu führen, solange sie unverheiratet bleibt.

GB XVI. Om kvinna gifter sig andra gången, huru barnens egendom då skall skiftas.**Wenn die Frau sich ein zweites Mal verheiratet, wie soll das Eigentum des Kindes verteilt werden?**

Geht die Frau eine neue Ehe ein, und steht das väterliche Erbe ihres Kindes drin bei ihr, dann soll das väterliche Erbe des Kindes verteilt werden. Dann soll sie zuerst vor der Teilung ihr Bett, mit allem, was dazu gehört: Polster, Laken, Hauptkissen, Tuch und ihre besten Kirchenkleider, nämlich Wams, Rockstoff, Mantel und Haupttuch. Und dann soll in drei Teile geteilt werden, das Kind nehme zwei Teile und die Hausfrau ein Drittel der beweglichen Sachen. Keiner hat das Recht, sich zu dem väterlichen Erbe des Kindes zu verheiraten, bevor es abgeschieden ist

GB XVII. Huru bondens egendom skall skriftas, då han går i ett nytt giftermål.**Wie das Eigentum des Bauern geteilt werden soll, wenn er eine neue Ehe schließen will.**

Verheiratet sich eine Frau im Hause ihres Mannes, finden sich dort schon Kinder, dann soll deren mütterliches Erbe abgeteilt werden, und die Frau soll sich nicht zum mütterlichen Erbrecht ihres Kindes verheiraten. Dann nehme der Bauer zuerst sein Bett, wie früher gesagt ist, sein bestes Pferd und seine Waffen und die Kleider, die für ihn bestimmt und zugeschnitten waren. Dann soll

alles in drei Teile geteilt werden. Der Bauer nehme zwei Teile und sein Kind das dritte⁴⁵. § 1 Wenn der Bauer oder die Hausfrau sich mehrfach verheiratet, gelte dasselbe Recht.

**GB XVIII. Om flera kullor finnas hemma hos bonden, huru deras möderne skall skiftas.
Wenn sich mehrere Kinder aus mehreren Ehen im Hause beim Bauern finden, wie deren
Mütterliches Erbe geteilt werden soll.**

Wenn es so ist, dass das Eigentum eines Kindes nicht abgeteilt ist, wie früher gesagt, und es findet sich Eigentum aus mehreren Ehen beim Bauern, seien es zwei oder mehr, dann haben sie alle die Hälfte und der Bauer die andere Hälfte⁴⁶. Eine Ehe ist gleichwertig, wie eine andere und eine Ehe nehme ebenso viel wie eine andere. Und jede Ehe ist genauso gültig wie eine andere und jede Ehefrau nehme gleich viel wie eine andere. Und jede Ehe war so tüchtig wie eine andere und jedes Kind war gleich viel wert an der Morgengabe, *ut pro singulis coniugiis illud donum deducatur a mariti portione* (Schlyter)⁴⁷, dass von den einzelnen Ehefrauen jede Gabe abgeleitet wird vom Anteil des Ehegatten, mit vollen Zeugen, nachdem sie gegeben wurde am rechten nächsten Tag, dass sie so zureicht. Reicht es nicht aus, um alle zu ersetzen, denen sie gegeben wurde, nehmen alle gleich viel, eine Nachkommenschaft so viel wie die andere, wenn die Morgengabe in beweglichen Sachen gegeben wurde. War sie in Grundbesitz gegeben, dann soll jede Nachkommenschaft das haben, was ihr gegeben wurde. § 1 Ist Eigentum von mehreren Ehen einer bei einer Hausfrau – seien es zwei oder mehrere – dann gehören ihr immer ein Drittel und ihnen allen zwei Drittel. Dann nehme auch jede Ehe gleich viel wie jede andere. Wie früher gesagt ist.

GB XIX. Om egendom som bonde köper, eller husfru. Huru dem skall skiftas.

Über Eigentum das der Bauer kaufte oder die Hausfrau. Wie das geteilt werden soll.

Alles, was der Bauer und seine Hausfrau gemeinsam kaufen, beide als Grundbesitz und in beweglichen Sachen, während sie in der Ehe leben, von diesen Käufen soll die Hausfrau ein Drittel und der Mann zwei Drittel haben. Kommt es vor, dass sie verkaufen, ebenso wie kaufen, dann soll auf den Anteil der Hausfrau ein Drittel und zwei Drittel auf den Mann kommen.

GB. XX. Huru bonde får byta bort sin hustrus egendom.

Wie der Bauer das Eigentum seiner Frau eintauschen soll.

Nun darf der Bauer den Grundbesitz seiner Frau nicht forttauschen, sei es, dass sie Kinder miteinander haben oder nicht, ohne Zustimmung der Frau und ihrer Erben. Und er tausche zum Besseren und nicht zum Schlechteren.

GB. XXI. Nu äro fader och moder döda, vem som då skall vara barnens målsman.

Nun sind Vater und Mutter tot, wer soll dann der gesetzliche Vertreter des Kindes sein.

Nun sind Vater und Mutter tot, dann soll der Nächstverwandte – wie früher gesagt ist in der Frage der Eheschließung – für das Kind und sein Eigentum raten. Und jeder, der das Eigentum des Kindes in der Hand hat (außer Vater und Mutter), er soll jedes Jahr Rechenschaft darüber geben für die nächsten Verwandten.

45 Über das Heiratsrecht vgl. *Gerhard Hafström*, Hatt och huva, in: *Svensk Juristtidning*, Bd.43, 1958, Stockholm, S. 273 – 304. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, GB, Kapitel, XVII, pr, Anm. 67, S. 57.

46 Vgl zu dieser Verteilungsfrage *Åke Holmbäck*, in: *Ätten och arvet enligt Sveriges medeltidslagar*, Uppsala, 1919, S. 92.

47 *ut pro singulis coniugiis illud donum deducatur a mariti portione* [Dass für die einzelnen Ehen jene Gabe aus dem Anteil des Mannes genommen werde] Schlyter, (ohne Nachweis).

GB. XXII. Om den som är barnens målsman ej är därtill fallen.**Wenn der, welcher der gesetzliche Vertreter des Kindes ist, geistig verfallen ist.**

Nun ist der, welcher vorstehen soll, schwachsinnig oder allzu alt, invalide oder des Kindes Widersacher, dann sollen seine Verwandten zum Thing fahren und ein Urteil erwirken. Findet es sich, dass es wahr ist, dann soll der raten, der es vermag, es kann und will von den Nächstverwandten⁴⁸.

GB. XXIII. Nu dör bonde utan barn, och hustrun säger sie vara havande.**Nun stirbt der Bauer ohne Kinder und die Hausfrau sagt, sie sei schwanger.**

Stirbt der Bauer und es finden sich keine Kinder von ihm, und es kommt der zum Hof, der teilen und für das Erbe schalten will, da antwortet die Hausfrau, die auf dem Hof wohnt: Ich bin schwanger und warte auf die Geburt nach meinem Mann. Dann soll das Eigentum gemustert werden und in die Hände eines unparteiischen Mannes gelegt werden; und die Hausfrau Sorge für ihren Unterhalt. Dann soll sie die Zeit von sechs Monaten haben. Sieht man ihr an, dass sie schwanger ist, dann sollen äußerst für sie vier Monate ausgesetzt werden. Wird das Kind binnen zehn Monaten geboren, dann erbe es. Wird es später geboren, erhält es kein Erbe. Die Hausfrau hinterlasse, was sie von dem Eigentum verbraucht hat. § 1 Nun sagt sie, sie sei schwanger gewesen und das Kind sei vergangen; dann soll sie das mit dem Zeugnis zweier Frauen und Zwölfmannseid bestätigen. Misslingt ihr Eid, ersetze sie ihren Unterhalt. Kann sie den Eid leisten, sei sie für den Unterhalt unschuldig und dennoch vom Erbe geschieden.

GB. XXIV. Om fader och moder vilja göra bröllop för sitt barn eller syskon för varandra, huru kostnaden därför skall gäldas.**Wenn Vater und Mutter die Hochzeit für ihr Kind vorbereiten wollen oder Geschwister füreinander, wie die Kosten dafür bezahlt werden sollen.**

Nun bereiten der Vater oder die Mutter die Hochzeit für ihren Sohn oder ihre Tochter vor; für die Kosten soll kein Ersatz überlassen werden. § 1 Wohnen die Kinder zusammen im Haus und verheiratet sich eins von ihnen oder mehrere, für die Kosten soll ein Ersatz überlassen werden. Sie werden mit drei Mark ersetzt, nicht mit mehr, wenn auch die Kosten größer waren. Waren sie kleiner, ersetze man das, was sie wert waren.

Ärvdabalken.

Erbabschnitt

ÄB I. Om bonde dör eller husfru, huru bröstarv skall ärvas och skiftas.**Wenn der Bauer stirbt oder die Hausfrau, wie das Brusterbe vererbt und geteilt werden soll.**

Stirbt der Bauer oder die Hausfrau, und leben Kinder nach ihnen, ein Sohn oder eine Tochter, dann erbt der Sohn zwei Teile und die Tochter ein Drittel. Und es nimmt das Kind des Sohnes ebenso viel vom Erbe wie der Sohn und das Kind der Tochter ebenso viel wie die Tochter, ebenso wenn eins von den Geschwistern lebt⁴⁹.

48 KrLL ergänzt: „das gehöre dem Hardenausschuss, nämlich es zu prüfen und zu bestimmen; vgl. H/W, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, GB, Kapitel, XXII, pr, Anm. 76, S. 57.

49 Ebenso wenn entweder ein Bruder oder eine Schwester lebt. Das Repräsentationsrecht (*istadarätt*) ist also durchgeführt, in der Frage des toten Kindes und auch in der Frage um seines Bruders Kinder. Für Västergötland ist das durch die Skara-Verordnung v. 28. Jan. 1335 (SD Bd. IV, S. 407), Vgl. Åke

ÄB II. Huru bakarv skall ärvas och skiftas.

Wie das Rükkerbe geerbt und geteilt werden soll.

Nun findet sich keiner von diesen; da sind es Vater und Mutter. Der Vater nehme zwei Drittel und die Mutter ein Drittel. Finden die sich nicht, dann sind es der Bruder und die Schwester; der Bruder nehme zwei Drittel, und die Schwester ein Drittel. Und es nehme das Kind des Bruders ebenso viel wie der Bruder und das Kind der Schwester ebensoviel wie die Schwester, auch wenn entweder der Bruder oder die Schwester lebt. Finden die sich nicht, ist es der Großvater oder die Großmutter, der Großvater nehme zwei Drittel und die Großmutter ein Drittel. Finden die sich nicht, dann sind es der Muttervater und die Muttermutter; der Muttervater nehme zwei Drittel und die Muttermutter ein Drittel. Finden die sich nicht, dann ist es der Mutterbruder und die Mutterschwester; der Mutterbruder nehme zwei Drittel und die Mutterschwester ein Drittel. Finden die sich nicht, dann sind es die Geschwisterkinder auf der väterlichen und die Geschwisterkinder auf der mütterlichen Seite; § 1 die Geschwisterkinder auf der väterlichen Seite nehmen zwei Drittel und die Geschwisterkinder auf der mütterlichen Seite ein Drittel. § 2 Immer, wenn sie streiten zwischen einem auf der väterlichen Seite und einem auf der mütterlichen Seite, sei es ein Mann oder eine Frau, und seien sie dem Toten gleich nahe verwandt, dann nehme immer der auf der väterlichen Seite zwei Drittel und der auf der mütterlichen Seite ein Drittel. Ist der eine näher, erhalte er alles zusammen und hinterlasse nichts dem anderen Geschlecht.

ÄB III. Nu tvista bröstarv och bakarv; huru då skall ärvas och skiftas.

Nun streiten das Brusterbe und das Rükkerbe; wie dann geerbt und geteilt werden soll.

Streiten Brusterbe und Rükkerbe, beide gleich nahverwandt, dann soll das Brusterbe, das vom Mann kommt, zum Erbe gehen und das Rükkerbe davon. Das heißt Brusterbe, das vom Mann kommt und das Rükkerbe geht zurück im Geschlecht.

ÄB IV. Om dödfött barns arv.

Über das Erbe des totgeborenen Kindes.

Nun sagen die Verwandten des Kindes, dass das Kind totgeboren wurde; dann sagt die Mutter, die dafür einzustehen hat, dass das Kind lebend geboren und getauft worden sei. Dort trägt die Frau das Zeugnis von zwei Männern. Dann kommt die Mutter zum Erbe nach ihrem Kinde.

ÄB V. Om laggifhustru blir tagen från sin man.

Nun wird eine gesetzlich verheiratete Frau von ihrem Mann getrennt.

Nun wird eine Frau mit Gewalt von ihrem Mann getrennt: Gebiert sie ein Kind binnen vierzig Wochen nachdem sie im Bett mit ihrem Mann zusammen war, soll dies Kind Erbe nehmen.

Holmbäck, Ätten och arvet enligt Sveriges medeltidslagar, Uppsala 1919, S. 179f; *Rolf Pipping*, Kommentar till Erikskrönikan, Helsingfors 1926, S. 247f; vgl. *Gerhard Hafström*, Hatt och huva, in: Svensk Juristtidning, Bd. 43, 1958, S. 273 – 304; vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, ÄB, Kapitel, I, pr, Anm. 2, S. 65. Einige Handschriften von MEL und KrLL beenden die Erbschaft mit dem fünften Glied: „ända till femte led. Ej må femte led taga arv; Ragvald Ingemundsson, Leges Sveorum Gothorumque per Doctorem Ragvaldem Ingemundi: Stockholmiae 1614: *usque ad quintum gradum. Quintus gradus excluditur a successione*. [Bis zum fünften Grad. Der fünfte Grad wird von der Nachfolge ausgeschlossen].

ÄB VI. Om man eller kvinna dör av olycksfall, huru deras arv skall skiftas.

Wenn der Mann oder die Frau in einem Unglücksfall stirbt, wie deren Erbe geteilt werden soll.

Sitzen alle zusammen in einem Boot, der Mann, die Hausfrau und deren Kind mit ihnen, und keiner weiß, wer zuerst gestorben ist oder zuletzt, dann beerben des Mannes Erben den Mann und die Erben der Frau die Frau. § 1 Sitzen alle im selben Schlitten, fahren sie alle in dieselbe Wake, gilt gleiches Gesetz. § 2 Brennen alle drinnen, der Mann, die Hausfrau und das Kind, gilt gleiches Gesetz. § 3 Kommt ein Heer ins Land, tötet oder brennt, und keiner weiß, wer am längsten gelebt hat, gilt gleiches Gesetz.

§ 4 Stirbt ein Mann im Streit, und keiner weiß, wer zuerst gestorben ist, gilt gleiches Gesetz. § 5 Trennt man Lebende und es wird bekannt, dass sie tot sind, keiner des anderen Erben weiß, wer am längsten gelebt hat, gilt das gleiche Gesetz. § 6 Liegen zwei Mann krank im selben Haus und sie sind gegenseitige Erben, sterben beide auf einmal, gilt das gleiche Gesetz. Lebt einer von ihnen so lange, dass er Gottes Leib nehmen könnte, dann sei er Erbe des anderen, auch wenn er nicht sprechen oder Gottes Leib aufnehmen kann. Das soll zum Zeugnis von zwei Männern stehen, die darin waren.

ÄB VII. Om arv efter biltog man.

Über das Erbe nach einem geächteten Mann.

Wird ein Mann vogelfrei geurteilt, flieht er aus dem Land und seine Hausfrau mit ihm, zeugt er ein Kind mit ihr, während sie außer Landes sind, dieses Kind soll kein Erbe nehmen. Zeugen sie das Kind außerhalb des Landes. Erhält er Frieden und wird es im Lande geboren, dies Kind soll Erbe erhalten. Nun war das Kind gezeugt, bevor er geächtet wurde, wo es auch geboren wird, soll dies Kind Erbe nehmen. § 1 Flieht die Hausfrau mit ihrem Mann, sie hat nicht verwirkt weder Grundbesitz noch bewegliches Gut. § 2 Flieht ein Mann und die Hausfrau bleibt zurück, schleicht er sich nach Hause und zeugt ein Kind mit ihr, dieses Kind soll kein Erbe nach seinem Vater nehmen. Es heißt Buschsohn (*risunge*). Nun kommt es vor, dass ein Erbe einem geächteten Mann zufällt oder einem Sohn, während er außerhalb des Landes ist. Erhält er Frieden, während er lebt, soll er das Erbe erhalten, erhält es nicht, dann sollen die nächsten Verwandten, die im Lande sind, es nehmen.

ÄB VIII. Om halvsyskons arv och helsyskons arv.

Über Halbgeschwister Erbe und vollbürtiger Geschwister Erbe.

Nun sterben Vater und Mutter und Kinder finden sich, sowohl Halbgeschwister und vollbürtige Geschwister. Stirbt einer von den Halbgeschwistern, dann erbt das vollbürtige Geschwister drei Anteile und das Halbgeschwister ein Viertel⁵⁰. Sei es eine Schwester oder ein Bruder, und seien es mehrere Abkommen, erhalten sie nicht mehr als ein Viertel, und dies im Außenland, das im Wert dem eigentlichen Dorf gleicht. Sei es eine Schwester oder ein Bruder, und seien es mehrere oder weniger in den Nachkommen, so erhalten sie nicht mehr als ein Viertel, und das im Außenland, weil es im Wert dem Grundstückswert im eigentlichen Dorf entspricht (also gleich gegen gleich)⁵¹. Sind es zwei Nachkommen, und sind alle Abkommen tot nach dem einen, dann beerbt ein Abkömmling den anderen und kein anderer Mann oder Frau. § 1 Stirbt ein Kind und lebt

50 Gemeint ist: stirbt eins der Kinder, dann soll dessen vollbürtiges Geschwister $\frac{3}{4}$ erben, und das Halbgeschwister $\frac{1}{4}$, vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, ÄB, Kapitel, VIII, pr, Anm. 21, S. 68.

51 *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, ÄB, Kapitel, VIII, pr, Anm. 22, S. 68; vgl. *Gerhard Hafström*. Ledung och marklandsindelning 1949, S. 202f; dort: Tomt är tegs moder, S. 86f, in: *Kulturhistoriska axplock, tillägnade Gabriel Nikander den 21. Maj 1954* (Skrifter utgivna av Historiska samfundet, Åbo 1954), red. Carl Rudolf Gardberg.

danach der Vater oder die Mutter, und ist einer von ihnen tot, dann erbt die Hälfte der Vater oder die Mutter und die andere Hälfte das vollbürtige Geschwister. Stirbt das einzige Kind, und lebt der Vater oder die Mutter, wird alles zusammengenommen, wenn sich auch ein Halbgeschwister findet. Findet sich kein vollbürtiges Geschwister oder ein Halbgeschwister, dann erben Vater oder die Mutter alles und geben nichts davon ab.

ÄB IX. Om bonde dör från sin hustru, förr än hon visste sig vara havande.

Wenn der Bauer vor seiner Hausfrau stirbt, bevor er wusste, dass sie schwanger war.

Nun verheiratet sich ein Bauer und wohnt mit seiner Hausfrau und zeugt ein Kind mit ihr. Nun stirbt der Bauer, bevor er wusste, dass sie schwanger war. Nun kommen die Erben des Bauern dorthin, sie nehmen sein Erbe und er sagt, dass sie kein Kind miteinander haben, und deshalb kannst du ihn nicht beerben. Nun weiß sie nicht, dass sie schwanger ist und gibt das Erbe heraus. Nun fängt man an, darüber zu reden, dass sie schwanger sei, und der das Erbe hat, bekommt es zu wissen oder zu hören, fährt dorthin und tötet sie. Er will ungern das Erbe verlieren und lieber ihr das Leben mit einer Untat nehmen. Nun wird sie beerdigt und es kommt dann an den Tag, als sie beerdigt ist, dass er sie ums Leben brachte, und es finden sich sichere Zeugnisse darüber. Dann soll man sie aus der Erde holen und ihre Leiche sezieren. Findet sich das Kind in der Leiche, oder etwas, das einem Kind ähnelt, dann beerbt das Kind seinen Vater. Und die Mutter beerbt ihr Kind und ihre Erben sie. Dort nehmen Tote und Heiden das Erbe, und Lebende und Christen gehen davon⁵². Denn keiner darf töten, um ein Erbe zu gewinnen.

ÄB X. Om syskon bo samman i oskiftat bo, huru mellan dem skall skiftas.

Wenn Geschwister zusammen in einem ungeteilten Haus wohnen, wie zwischen ihnen geteilt werden kann.

Nun wohnen Geschwister zusammen in einem ungeteilten Haus. Was sie erwerben durch Dienst oder mit anderen Handwerken, das nehme der Bruder wie der Bruder und auch die Schwester wie die Schwester. § 1 Nachdem die Teilung geschehen ist, wird das geteilt, was sie vom Väterlichen oder vom Mütterlichen erhielten, aber nicht das, was sie durch Dienst oder mit Handwerk erwarben.

ÄB XI. Huru syskon skola skifta arv.

Wie Geschwister das Erbe teilen sollen.

Nun wollen Geschwister ihr Erbe teilen; dann sollen von deren Verwandten mindestens zwei zur Stelle sein, sie legen die Lose in den Schoß und dann ziehen sie das Los. § 1 Nun sagt einer, dass sie gelost haben, und ein anderer verneint das, dann hat der, welcher beweisen will, dass sie gelost haben, das Recht, mit vollem Gleichheitseid der nächsten Verwandten, dass er es durch Losung erlangt hat, mit dir, Bruder, oder Schwester. Dadurch wird das Los gefestigt, das er erhielt. § 2 Nun haben sie im selben Dorf gelost, dann haben sie auch gelost über alles Eigentum, das zum Dorf gehört⁵³.

52 Hier erhält ein ungetauftes Kind ein Erbe; denn die Kirche hatte den Grundsatz festgelegt, dass ein ungetauftes Kind nicht erben konnte. Die Taufe war notwendige Voraussetzung für das Erbe. Der im Kapitel IX [und in Östgötalagen Äb c. 7] ein ungetauftes Kind erbte, war eine Ausnahme; vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, ÄB, Kapitel IX:pr, Anm. 24a, S. 68.

53 Mit „Dorf“ ist hier der Umfang des Grundstücks im Dorf gemeint. Da das Grundstück, das der Erblasser (des Geschwisters Vater oder die Mutter) im Dorf gehört hat, in eine bestimmte Anzahl von Grundstücken, die den Anteilen des Erben in diesem Dorf entsprechen, die geteilt werden,) und um die

ÄB XII. Om de tvista, sedan skifte har skett.**Wenn sie streiten, nachdem die Teilung stattgefunden hat.**

Nun sagt einer von ihnen, dass sein Anteil schlechter ist und bittet, mit ihm auszugleichen. Dann hat der das Beweisrecht, der in Nacht und Jahr auf Ausgleich besteht. Dann sollen alle zurückgewähren mit geschworenem Eid und die nächsten Verwandten sollen alle zu ihm kommen, wenigstens zwölf — er nehme so viel vom Väterlichen und vom Mütterlichen, wie er kann von denen, die fünfzehn Jahre alt sind —, auf solche Weise, dass das Los festgesetzt hat, was er bekommen hat. Das ist so zu verstehen, dass jeder von ihnen das behält, was er erhielt, und ist das eine Los schlechter als die anderen, dann soll man ausgleichen und so verbessern, aber nicht aufs Neue teilen. Streiten sie dann weiter, dann sollen die zwölf nächsten Verwandten, die dort sind, schwören, dass sie nicht gleicher haben teilen können als nun geschehen ist. Und dann begnüge sich jeder mit seinem Los. Und dann geht es nicht zum Ausgleich zwischen ihnen und ihren Kindern.

ÄB XIII. Nu tvistas om arv, och båda säga sig med rätt äga arvet.**Nun streiten sie über das Erbe, und beide sagen, das Gut mit Recht zu besitzen.**

Streiten einige über das Erbe und beide sagen mit Recht, das Gut zu besitzen, dann ist es beiden Recht und Gesetz, dass der das Erbe nehmen soll, der offenbar Verwandtschaft dazu nach dem Gesetz hat. Bestehen etwa Zweifel daran, und findet sich keine offenbare Verwandtschaft dazu, dann soll der Rechtsprecher auf dem Thing die Verwandtschaft für sich ermitteln und dem das Erbe zusprechen, den er und die besten anwesenden Männer ihm die meiste Wahrheit weisen; und doch so, wegen des Zweifels, dass der, welcher berechtigt ist, das Erbe nach dem Urteil zu nehmen, soll seine Verwandtschaft bestätigen, ob sie wahr oder unwahr sei, mit Zwölfmannseid, und vier von ihnen tragen Zeugnis, zwei vom Vätergeschlecht und zwei vom Muttergeschlecht im siebten Glied. Und jeder prüfe seine Verwandtschaft, bevor die dreijährige Verjährung eingetreten ist; im anderen Fall soll dem das Erbe gehören, der es in der Hand hat⁵⁴.

ÄB XIV. Nu är någon mera närskyld än den som har arvet och klandrar det inom tre år.**Nun ist jemand näher verwandt als der das Erbe hat und rügt es binnen drei Jahren.**

Nun ist jemand näher verwandt als der, welcher das Erbe hat, und er führt eine gesetzliche Klage, bevor die dreijährige Verjährung eingetreten ist. Dann nehme er das Erbe nach dem gesetzlichen Zeugen und Urteil, selbst wenn es im Erbe weiter gegangen ist. Denn es ist ein Ausgangserbe⁵⁵, das ein Unschuldiger nimmt, wenn es gesetzlich angeklagt wird, wie früher gesagt. Denn es ist ein Rückgangserbe, das ein weniger nahe Verwandter nimmt, wenn es gesetzlich angeklagt wird, wie früher gesagt.

ÄB XV. Om någon skylles för lönskaläge.**Wenn jemand wegen außerehelichen Beischlafs beschuldigt wird.**

dann die Erben gelost haben, so verteilt sich die Mark und der Gewässerumfang, der zu dem Grundstück gehört, das nun unter den Erben aufgeteilt wurde nach den Regeln der Sonnenteilung. Wer sein Los im Osten erhalten hat, erhält dadurch seinen Teil im Osten, und wer sein Grundstück im Westen erhalten hat, erhält seinen Anteil im Westen etc. Die Größe des Anteils wird bestimmt von der Größe der gegenseitigen Erblose. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, ÄB, Kapitel XI: § 2, Anm. 27 S. 69.

54 Der Text ist unklar abgefasst und kann zu Diskussionen führen; es fehlen vergleichbare Aussagen in den Landschaftsrechten, vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, ÄB, Kapitel XIII: pr., Anm. 32, S. 70.

55 Es ist ein Rückfallerbe, (*återgångsarv*), d. h. ein Erbe, das als ungültig erklärt wird, und deshalb zurückzugeben ist. Ein "*oskyld*" bedeutet hier weniger nahe verwandt. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, ÄB, Kapitel XIV: pr. Anm. 34, S. 70.

Nun darf man keinen des außerehelichen Beischlafs beschuldigen, wenn er nicht auf frischer Tat betroffen wird, oder ein Kind Zeuge ist. Wenn etwas davon zur Hand ist und das wird ihm vorgeworfen, dann soll er mit Zwölfmannseid beides verneinen, das Kind und das Herkommen, und die Schwängerung, so dass er sie unter den vierzig Wochen nicht schwängerte, bevor er das Kind zeugte, oder er büße drei Mark. Davon hat weder die Harde noch der König einen Teil, das ist Sache des Bräutigams.

**ÄB XVI. Huru frillobarn skall uppfödas.
Wie ein Kebskind aufgezogen werden soll.**

Die Mutter soll ihr Kebskind füttern, bis es drei Jahre alt ist. Dann soll der Vater es ernähren, bis es sieben Jahre alt ist. Doch sollen beide die elterliche Sorge bis zum siebten Jahr haben. § 1 Nun dingt man eine Pflegemutter für das Kind und das verdirbt wegen Vernachlässigung. Dann soll der Bischof prüfen, wer für dieses Kind Buße zahlen soll.

**ÄB XVII. Om frilloarns arv, huru det har att taga arv eller hur det skall ärvas.
Über das Erbe des Kebskindes, wie es Erbe erhält oder wie es erben soll.**

Nun werden Pfennige für das Kebskind verstärkt und das stirbt und das Geld bleibt übrig und sein Vater und seine Mutter leben, dann nehme der Vater zwei Drittel und die Mutter ein Drittel. Lebt nur einer, dann nehme er alles. Finden die sich nicht mehr, dann geht dieses Erbe wie alle anderen Erben. § 1 Das Kebskind soll erben wie alle anderen erben. Aber es soll nicht mehr erben als zwei Mark nach seinem Vater und eine Mark nach seiner Mutter. Erhält das eheliche Kind der Hausfrau bis sechs Mark, dann nehme das Kebskind volle drei Mark, seien es mehrere oder weniger. Ist das Erbe geringer, erhalten sie gar nichts. Hat er mehr, nehme er doch nicht mehr als drei Mark⁵⁶.

**ÄB XVIII. Om horbarn och andra sådana barn, huru de skola arva.
Über Hurenkinder und andere solche Kinder, wie die erben sollen.**

Zeugt jemand ein Kind in Hurerei, im Verwandtschaftsbruch im geistlichen Verwandtschaftsbruch oder im Schwägerschaftsbruch, diese Kinder sind von allem Erbe getrennt⁵⁷.

**ÄB XIX. Nu klandras det som har kommit i skifte.
Nun wird das getadelt, was zur Teilung kommt.**

Nun kann Tadel geweckt werden gegen etwas, das ins Erbe gelangt ist. Wird Tadel geweckt gegen einen, dann tadelt er für alle, sei es, dass sie es zurückhaben wollen, oder dass es herausgegeben werden soll. Die Erben sollen das nach dem Landesgesetz wehren oder es auslassen.

**ÄB XX. Huru gäld efter död man skall gäldas.
Wie eine Schuld nach einem toten Mann geltend gemacht werden kann.**

Stirbt ein Mann und hinterlässt er eine Schuld, dann soll die Schuld geltend gemacht werden von seinem ungeteilten Nachlass und die Erben sollen das nehmen, was übrig ist. Findet sich nicht mehr Eigentum als die Schuld beträgt, dann soll es damit bezahlt werden. Reicht das Eigentum nicht aus, dann ist es schwer, Pfennige zu finden, wo sich keine finden. Und die Erben sind frei von Haftung. Und niemand habe das Recht, ein Erbe zu teilen, weil alle Schuld bezahlt ist. Reicht

56 KrLL fügt hinzu: Das Kebskind erhält nichts vom Erbe, wenn dessen Vater und Mutter nichts erben, außer beim Brusterbe. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, ÄB, Kapitel XVII:1. Anm. 43, S. 70.

57 Geistliche Verwandtschaft liegt nach kanonischem Recht zwischen einem Kind und dessen Voreltern auf einer Seite und den Paten des Kindes auf der anderen Seite und zwischen Paten untereinander, denn das war ein Heiratshindernis. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, ÄB, Kapitel XVIII: pr., Anm. 44, S. 70.

es nicht, um alles zu bezahlen, dann falle alles von jeder Schuld fort, ebenso viel wie Mark von Mark.

**ÄB XXI. Om Danaarv.
Über Heimfall.**

Nun stirbt ein Mann, der keine Erben im Reich nach sich hat. Kommt ein rechter Erbe binnen Nacht und Jahr mit einem Brief, und sicheren Kennzeichen, dass er sein rechter Erbe ist, dann nehme er das Erbe⁵⁸. Kommt er nicht binnen Nacht und Jahr, dann nehme der König sein Erbe, sei es Grundbesitz oder bewegliche Sachen, das heißt Heimfallserbe. Wenn Grundbesitz ihm gegeben wurde, dann nehme der den Grundbesitz, der ihn gegeben hat. **§ 1** Wenn es ein inländischer Mann ist und man kennt seine Erben, dann soll das Erbe dableiben, bis der kommt, der erben soll. Wenn man seinen Erben nicht kennt, und es kommt von ihm keine Nachricht, oder sichere Kundschaft, wo er ist, und auch nicht er selbst, binnen Nacht und Jahr, dann erbt der König die Hälfte und die andere Hälfte lässt man für seine Seele geben⁵⁹.

Jordabalken.

Grundstücksabschnitt

JB I. Hurusom fem äro laga jordafång.

Wie es fünf rechtmäßige Grundstückserwerbe gibt.

Fünf sind rechtmäßige Grundstückserwerbe im schwedischen Recht. Einer ist das Erbe, wenn gesetzmäßig geerbt wurde, der zweite ist der Tausch, wenn gesetzmäßig getauscht wurde, der dritte ist der Kauf, wenn gesetzlich gekauft wurde, der vierte ist die Gabe, wenn gesetzmäßig gegeben ist, das fünfte ist die Verpfändung des Grundstücks, wenn es gesetzmäßig verpfändet wurde und das Pfand zu lange bestand⁶⁰. **§ 1** Das ist voller Grundstückserwerb, ebenso in der Frage von Wasser und Wasserwerk und allen Beilagen, wie es in unserem Gesetzbuch geschrieben steht, wie jedes gesetzmäßig oder ungesetzlich ist an seinem Platz. Gesetzliches soll bestehen, ungesetzliches soll untergehen. Denn gesetzlicher Erwerb ist rechter Erwerb und jeder ungesetzliche Erwerb ist wie nicht erworben⁶¹, wenn es in unvordenklichen Zeiten dazu gekommen ist.

58 Vgl. *Jan Liedgren*, in: *Bevarade och föreskrivna typer av svenska urkunder från 1300-talets mitt*, in: *Archivistica et mediaevistica Ernesto Nygren oblata*, Stockholm, 1956, S. 248 – 279 (260). Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, ÄB, Kapitel XXI: pr., Anm. 48, S. 70.

59 Gemeint ist, dass man Kosten für Seelenmessen gibt oder fromme Gaben an die Kirche oder die Armen; KrLL fügt hinzu „Ist es ein Kleriker, der ohne Erben stirbt, dann hat der Bischof das Recht des Königs im genannten Erbe. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, ÄB, Kapitel XXI: § 1, Anm. 52, S. 71.

60 Gemeint ist, dass das Grundstück so lange verpfändet war, dass der Eigentümer sein Recht verloren hat, es wieder auszulösen. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, JB, Kapitel I: pr., Anm. 2, S. 84.

61 Gemeint ist, dass das Grundstück so lange im unangefochtenen Besitz gestanden hat, dass sich keiner erinnert oder er hat wahre Kenntnis, wie die Vorfahren des Besitzers oder Erwerber zu dem Grundstück; gekommen sind, dies in Verbindung mit der Definition von *urminnes hävd* im Gesetz von 1734, JB 15:1: „Das ist Besitz seit unvordenklichen Zeiten: dass man Grundeigentum oder eine Grundgerechtigkeit so lange Zeit ungestört und ungehindert genutzt und gebraucht hat, dass niemand sich erinnert oder auf Grund wahrer Kunde weiß, wie sein Vorvater oder Erwerber zuerst dazu gekommen ist.“ Eine weitere Fundstelle findet sich in MELL, KgB Anm. 42, S. 25. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, JB, Kapitel I: § 1, Anm. 7, S. 85.

**JB II. Om någon vill sälja sin jord, huru han skall lagligen hembjuda den.
Wenn jemand sein Grundstück veräußern will, wie er es dann gesetzlich anbieten soll.**

Nun will jemand sein Grundstück verkaufen, das er geerbt hat, dann soll er es auf drei Herten seinen Verwandten anbieten, väterlichen Grund den väterlichen Verwandten und mütterlichen Grund den mütterlichen Verwandten. Sodann sollen die Geburtsmänner eine Frist von Nacht und Jahr haben, um das Grundstück zu kaufen. Kaufen sie es nicht binnen Nacht und Jahr, dann hat er das Recht, das Grundstück an wen er will zu verkaufen; und die Geburtsmänner haben kein Recht, den Grundstücksverkauf danach zu tadeln.

**JB III. Huru bördemän skola lösa jord till sig.
Wie die Geburtsmänner das Grundstück für sich lösen sollen.**

Nun wollen seine Verwandten das Grundstück für sich kaufen. Kaufen sie es, nachdem drei in deren Auftrag und drei in seinem Auftrag sagen, das sei es wert und nicht nach dem Angebot der Geburtsmänner, das vorher gegeben war. Verkauft jemand den von seinen Verwandten und bietet er es ihnen nicht gesetzmäßig an, büße der Verkäufer drei Mark, und die Verwandten mögen das Geburtsgrundstück für sich lösen⁶².

JB IV. Nu tvista de som sälja och bördemännen om jord; de säga att den icke har varit lagligen hembjuden till dem.

Nun streiten die Verkäufer und die Geburtsmänner über das Grundstück. Sie sagen, es sei ihnen nicht gesetzmäßig angeboten worden.

Nun streiten sie: Der eine sagt, das Grundstück sei gesetzlich angeboten worden, und der andere, das sei nicht geschehen. Dann sollen zwölf Mann aus der Harde das prüfen, wenn sie beide dazu ja sagen. War er gesetzlich angeboten, und fand das Heimgebot statt in gesetzlicher Zeit (nämlich in Nacht und Jahr), dann soll der das Grundstück behalten, der es bekommen hat. War es nicht rechtzeitig angeboten, dann soll der zurückgehen in der Geburt, und der verkauft hat, büße drei Mark und gebe die Kaufsumme zurück.

**JB V. Nu vil bonde sälja sin hustrus jord.
Nun will der Bauer ein Grundstück seiner Frau verkaufen.**

Nun will jemand ein Grundstück seiner Frau verkaufen; dann soll er gesetzlich es ihren Verwandten anbieten, mit demselben Recht wie seinen eigenen. Und er darf nicht mehr von ihrem Grundbesitz verkaufen als ein Drittel mit zwei Dritteln seines eigenen⁶³.

**JB VI. Nu tvista bördemän om jord.
Nun streiten Geburtsmänner über Grundbesitz.**

Streiten Männer über Geburt, dann sei der näher, um Geburtsland abzulösen, der näher in der Erbordnung ist. Nun gibt der kein Angebot gemäß dem Gesetz ab, welcher der Nächste ist. Sind beide gleich nahe, dann lösen sie beide, jeder die Hälfte. § 1 Nun streiten sie darüber, und beide

62 Hier ergibt sich eine Veränderung in der Kaufpreisgestaltung: Das Landslag hat die alte Preisgestaltung abgeschafft und stattdessen Bewertungsmänner eingesetzt. Vgl. *Josef Sandström*, Markland och summans bestämmande genom värderingsmän, in: *Upplands Fornminnesföreningens tidskrift* 1927, S. 46; *Nils Edling*, i *Uppländska domböcker* Bd. 8, 1950, inledning S. 20f; vgl. *Gerhard Hafström*, Ledung och Marklandsindelning 1949, S. 198f. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, JB, Kapitel III: pr. Anm. 11, S. 85f.

63 Das Grundstück der Frau ist angebotspflichtig an ihre Geburtsmänner, und darf in den Verkauf mit nicht mehr als ein Drittel eingehen. Der Mann darf deshalb das Grundstück nicht anders als zusammen mit seinem eigenen verkaufen und dann nur mit der Hälfte von dem, was er von seinem eigenen Grundbesitz verkauft. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, JB, Kapitel V: pr., Anm. 16, S. 86.

sagen, sie seien die Nächsten, dann sollen sie zum Thing fahren und ihre Sippe rechnen. Jeder von ihnen soll drei Mann benennen; die sechs sollen prüfen, welcher von Ihnen der Nächste ist. Und nachdem die sechs Zeugnis geben und Eid leisten, sollen sie den Geburtsboden lösen⁶⁴.

JB VII. Hurusom häradsting skall vara på rätt tingsdag, och med vad rätt man må avhända sig sin jord.

Wie das Hardething am rechten Thingstag sein soll und mit welchem Recht man sein Grundstück wegnehmen kann.

Das Hardething soll in jeder Harde am rechten Thingplatz am Samstag direkt nach dem Mittfasten-Sonntag (also Mitte März) sein; denn wer ein Darlehn auf sein Grundstück aufnehmen zur Aussaat oder für Kost will, der soll auf dem Thing sein Grundstück versetzen und die Frist soll reichen bis Mariä Lichtmess (2. Februar)⁶⁵. Und dieselbe Frist soll für alle Grundstücke gelten, wenn sie verpfändet werden. Und auf dem Thing, wo er sein Grundstück verpfändet, soll der Hardenhauptmann für ihn zwei ansässige Männer aus demselben Kirchspiel aussuchen, wo er wohnt, die wissen sollen, wieviel und was er angenommen hat⁶⁶. Sie sollen auch zugegen sein, wenn das zurückbezahlt wird. Mit den Festigern soll auch das Grundstück ausgelöst werden. Das Grundstück soll auch als Lösegeld an drei Thingen vor Mariae Lichtmess angeboten werden. Löst der Grundeigentümer an Mariae Lichtmess das Recht, oder früher, sei das Grundstück seines. Löst er es nicht, dann sollen seine Geburtsmänner das Recht haben, es binnen Nacht und Jahr von diesem Tag an zu lösen.

JB VIII. Om någon är utrikes eller omyndig, eller jungfru, huru de skola återlösa iord.

Wenn jemand im Ausland ist, oder unmündig oder Jungfrau, wie sie das Grundstück auslösen sollen.

Ist der Geburtsmann im Ausland, dann soll er eine Frist haben, sein Grundstück binnen Nacht und Jahr nachdem er heimgekommen ist, auslösen. Ist der Geburtsmann unmündig, dann soll er eine Frist von Nacht und Jahr haben, nachdem er fünfzehn Jahre alt geworden ist. Ist der Geburtsmann eine Jungfrau, dann soll sie dieselbe Frist haben, nachdem sie geheiratet hat. Wer diese Fristen, die jetzt genannt sind, nicht beachtet, sei von dem Grundstück getrennt, und der soll es haben, der es bekommen hat.

JB IX. Med vilka värden man må återlösa sin jord.

Mit welchen Werten man sein Grundstück einlösen kann.

Das sind die Werte, mit denen man sein Grundstück einlösen kann: Gold und Silber, bares Geld. Saatgut, Rinder, Fleisch, Butter, Wollstoff, Leinwand, Eisen, unbearbeitetes Kupfer, nicht zugeschnittenes Tuch. Ebenso teuer soll das Grundstück ausgelöst werden, wie es verpfändet wurde

64 Nach der Erbordnung soll das Grundstück dem Geschlecht angeboten werden, woher es gekommen ist, aber selbst, wenn es sich um Grund handelt, der in der Hand des Erblassers Erbgut war, nimmt von dem, welcher der Nächste im Geschlecht mit dem Erblasser nach der Verwandtschaftsrechnung war, auch wenn er nicht zu dem Geschlecht gehörte, von wo das Grundstück gekommen war. Dieser Unterschied zwischen dem Erbrecht und dem Geburtsrecht stellte die Richter vor schwere Probleme, vgl. Johan Olofsson, Stiernhöök De jure Sveonum et Gothorum vetusto, Holmiae 1672, ND, Uppsala 1962, S. 243f. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, JB, Kapitel VI: pr. Anm. 18, S. 86.

65 Vgl. Alexander Wilhelm Gadolin, Pantsättning af jord enligt medeltida svensk landsrätt, Helsingfors 1909; Karl Benckert, Bidrag till inteckningsinstitutets historia, Stockholm 1920, 129 S.; Åke Holmbäck, Äldre inteckningsrätt, in: Historisk tidskrift 1923, rezensiert von Kark Benckert in SHT Bd. 43, S. 71 – 80. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, JB, Kapitel VII: pr. Anm. 21, S. 88.

66 Diese ansässigen Männer sollen also Festiger für Verpfändung sein.

und nicht nach dem Gebot, wie es vorher gewesen ist. Und dieselben Männer, die zugegen waren, als es erstattet und der Wert aufgemessen wurde. Wenn sie tot sind, soll der Landeshauptmann zwei andere an ihrer Stelle wählen, wenn beide dazu ja sagen. Wie sie es untereinander halten, damit sollen sie sich begnügen.

JB X. Huru man skall pantsätta sin jord.

Wie jemand sein Grundstück verpfänden soll.

Wenn jemand sein Grundstück verpfänden will, dann sollen vier ansässige Männer dabei sein und der Hardenhauptmann, zwei in ihrer Sache, und das Grundstück auf dem Thing zu bewerten, was dann gelten soll. Und nach ihrer Bewertung soll es verpfändet werden und ebenso ausgelöst, und nicht teurer

JB XI. Huru fädernejord eller förvärvad jord får avhändas.

Wie das väterliche Grundstück oder ein erworbenes weggegeben werden soll.

Verkauft jemand oder vertauscht jemand sein väterliches Grundstück an einem Platz und kauft etwas an einem anderen, das ist väterlicher Grundbesitz und kein erworbener. Erworbenener Grundbesitz soll den Geburtsmännern nicht angeboten werden. Wer ein Grundstück erworben hat, der hat das Recht, damit zu machen, was er will, es zu verschenken oder zu verkaufen, und er verkaufe es, an den er will, so teuer wie er kann, außer in dem Fall, er hat Geburtsboden von einem Geburtsmann gekauft; dieser soll dem rechten Geburtsmann wieder angeboten werden.

JB XII. Huru⁶⁷ man må avhända sig jord genom byte eller köp.

Wie man Grundbesitz durch Tausch oder Kauf veräußert.

Immer, wenn man gesetzlich Grundbesitz durch Kauf oder Tausch veräußern will, dann sollen zwölf ansässige Männer aus der Harde Festiger sein, wo das Grundstück liegt⁶⁸. Und der Hardenhauptmann soll der Wortführer sein und er nenne mit Namen den Mann, der das Grundstück verkauft und sage so: "Dieser Mann veräußert sein Grundstück, so und so groß, und in dem und dem Dorf, das ein nahes Dorf ist oder weit entfernt und mit allem, was dazu gehört im Zaun und außerhalb; er veräußert es für sich und seine Erben an ihn und dessen Erben und für so und so viele Pfennige. Und dazu gehören zwölf Festiger und wir alle sind Zeugen dazu, dass es gesetzlich geschah auf dem Thing". Wenn das Grundstück später angefochten wird, dann soll der Anfechter seine Festiger nennen. Die Zwölf sollen schwören, jeder für sich, und bitten, Gott sei ihnen hold, so wahr wie das ist, dass er dieses Grundstück kaufte, gesetzlich angeboten, „und wir waren Festiger bei diesem Kauf“. Sind einige gestorben von den Festigern oder sind sie außer Landes gefahren, oder haben sie gesetzliche Verhinderung, wie weiter oben gesagt ist, so dass sie nicht herzukommen können, dann nenne an deren Stelle andere ansässige Männer, die damals auf dem Thing waren, als der Kauf geschlossen wurde. Sie sollen gemeinsam schwören, wie Festiger es tun sollen, ob solches geschah. Vermag er den Eid zu leisten, dann soll der Hardenhauptmann entscheiden, dass dieser Kauf feststehen soll. Und niemand soll hinfort das Recht haben, dies Grundstück anzufechten, das einmal so gewehrt worden ist, sobald es für einen gewehrt wurde, so ist es für alle gewehrt, die zukünftig darüber Streit entfachen können.

67 An dieser Stelle hat KrLL JB c. 10 die Worte „Bei allen Grundstückskäufen und Grundstückstauschen sollen zwölf Festiger dabei sein und der Hardenhauptmann soll einen Brief darüber geben, wie hier vorgeschrieben ist, und wenn dieser Grundbesitz dann getadelt wird“.

68 Über Festiger vgl. Ragvald Ingemundsson: *nominati pro huius contractus firmitate*; vgl. Gerhard Hafström, Art. *Fastar* in: *Kulturhistoriskt lexikon för nordisk medeltid*, Bd. IV, Malmö 1959, Sp. 192 – 194; Åke Malmström, *Några anteckningar till fastighetsköpets historia*, in: *Svensk Juristtidning*, 1941, S. 230f. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, JB, Kapitel XII: pr. Anm. 39, S. 90.

JB XIII. Om någon vill sälja jord i flera tomter än i en.

Wenn jemand Grundstücke veräußern will, in mehreren Grundbesitztümern als in einem.

Nun will jemand veräußern in mehreren Grundbesitztümern als in einem; so viele Grundstücke, die er veräußert, ebenso viele Festiger soll er haben für jedes Besitztum für sich, beide für die Annahme als auch für die Abgabe⁶⁹.

JB XIV. Om köpt eller såld jord klandras.

Wenn gekaufter oder verkaufter Grundbesitz angefochten wird.

Kauft jemand Grundbesitz von einem anderen, dann soll der Verkäufer das Grundstück gewährleisten und der Käufer die Kaufsumme. Ficht jemand etwas in diesem Kauf an, dann soll der bisherige Eigentümer für das Grundstück einstehen und der Käufer für die Kaufsumme. Wird etwas in diesem Kauf angefochten, dann soll der bisherige Eigentümer dazukommen. Kann der, welcher verkaufte, Gewährleistung geben, dann soll der Kauf für den Käufer feststehen. Kommt sein früherer Eigentümer nicht dazu oder kommt er dazu und kann keine Gewährleistung geben, dann soll jeder zum Seinen zurückgehen und der büße drei Mark, der verkaufte das, wofür er keine Gewährleistung geben konnte.

JB XV. Huru man skall binda hemulsman.

Wie man den Gewährsmann überführt.

Kauft jemand ein Grundstück von einem anderen, sei es ein Angestellter, oder ein Laie, dann bestätige er mit Festigern gegen den rechten Eigentümer, und der welcher rechter Eigentümer ist, wehre sich mit Eid, wenn sich Festiger finden. Und der rechte Eigentümer kann sich nicht mit Eid wehren, wenn sich Festiger finden.

JB XVI. Om den som säljer icke kan styrka hemul för köp eller Byte.

Wenn der Verkäufer keine Gewährleistung für Kauf oder Tausch bestätigen kann.

Nun veräußert jemand sein Grundstück, sei es durch Kauf oder Tausch, und dann erhält der eine von dem anderen dasselbe Grundstück⁷⁰, der dritte Mann oder ein späterer. Wird das Grundstück angefochten, für den, der es zuerst verkaufte, und kann er ihn nicht wehren, dann büße er dafür, dass er verkauft hat, ohne Gewährleistung geben zu können. Er büße auch für unerlaubten Gebrauch des Grundstücks, wenn dies geschah. Und die anderen seien bußlos, sollen dem die Pfennige herausgeben, der Pfennige ausgegeben hat, und der das Grundstück, hergab⁷¹.

JB XVII. Huru man må sälja en annans jord.

Wie man das Grundstück eines anderen verkaufen kann.

Kein Stellvertreter hat das Recht, das Grundstück eines Herren zu veräußern, außer in dem Fall, er habe des Herren Brief an den Grundstückskäufer, den er ihm überlassen hat⁷².

69 Der Kauf in mehreren Grundbesitztümern wird nicht als Ganzes gesehen, sondern soll betrachtet werden wie mehrere Käufe. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, JB, Kapitel XIII: pr. Anm. 48, S. 91.

70 Und dann erhält der eine vom anderen dasselbe Grundstück, bis zum dritten Mann oder länger, weil dasselbe Grundstück durch mehrere Hände geht, weil es mehrere aufeinander folgende Käufe gibt. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, JB, Kapitel XVI: pr. Anm. 53a, S. 91.

71 KrLL fügt hinzu: „Außer in dem Fall. Dass es drei Jahre lang klaglos blieb, wie oben festgelegt. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, JB, Kapitel XVI: pr. Anm. 55, S. 91. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, JB, Kapitel XVI: pr. Anm. 56, S. 92.

72 KrLL fügt in JB c. 15:1 hinzu: „utom i fall jordägaren är lagligen sämd och själf står till svars, eller hans ombud, som har hans fullmakt med hans öppna brev och sigill (außer wenn der Grundeigentümer gesetzlich einverstanden und selbst verantwortlich ist, oder sein Beauftragter, oder dessen Vollmacht

JB XVIII. Om omyndige eller jungfrus jord.**Über das Grundstück eines Unmündigen oder einer Jungfrau.**

Keiner hat das Recht, das Grundstück eines Unmündigen zu verkaufen, einer Jungfrau Grundstück oder das eines Blödsinnigen zu verkaufen und auch nicht es zu vertauschen, wenn er es nicht gegen Besseres tauscht, und doch so, dass der Unmündige, sobald er mündiges Alter erreicht, und die Jungfrau, sobald sie verheiratet ist, sollen das Recht haben, den Tausch zu behalten oder nicht, was sie wollen.

JB XIX. Om barn tarva föda.**Wenn ein Kind Kost braucht.**

Läuft ein Mann seiner Hausfrau fort oder eine Hausfrau ihrem Mann, oder wenn ein Mann eine Pilgerfahrt antritt, dann braucht das Kind Kost und den, der bleibt; der hat dann das Recht, beweglichen Sachen zu verkaufen, um sie zu ernähren. Was die Hausfrau tut, soll so vollständig und schnell stehen, wie das, was der Mann in diesem Fall tut und zwei Teile sollen von des Mannes Gütern gehen und ein Drittel von denen der Hausfrau. § 1 Solange die Ehe dauert, bleibt der Bettkauf⁷³ bestehen, sei es, dass sie verkaufen oder kaufen.

JB XX. Om någon avhänder sig jord, skall härads hövdingen giva brev därom.**Wenn jemand ein Grundstück veräußert, soll der Hardenhauptmann darüber einen Brief ausstellen.**

Alle Grundstückskäufe, die man auf dem Thing machen soll, sei es, dass man Grundstück für Grundstück gibt oder Grundbesitz für Geld kauft, seien sie größer oder kleiner, soll der Hardenhauptmann seinen Brief darüber geben, dass dieses Grundstück gesetzlich angeboten und kundgemacht wurde. Und er soll im Brief alle benennen, die einen Kauf miteinander schließen und alle, die als Festiger dabei waren und wie groß das Grundstück ist, wo es liegt, und den Tag und Platz, wo der Kauf geschlossen wurde⁷⁴. Und der das Grundstück kaufte, soll einen Örtug für den Brief geben. Wenn man Grundstück für Grundstück gibt, dann soll jeder von ihnen einen Brief vom Hardenhauptmann erhalten über die Harden, wo das Grundstück liegt, das er erhält, und von dort nehme man auch die Festiger⁷⁵.

JB XXI. Om brev vördärvas, som härads hövdingen har givit.**Wenn der Brief verdirbt, den der Hardenhauptmann ausgestellt hat.**

Nun können Briefe verderben, die der Hardenhauptmann ausgestellt hat. Das sollen die Festiger bezeugen, wenn zwölf Mann bezeugen, die damals auf dem Thing waren, als sie ausgegeben wurden, ob sie ausgegeben wurden oder nicht. Wenn der Kauf vor dem Rechtsprecher geschlossen wurde, dann soll der Rechtsprecher seinen Brief mit demselben Wortlaut geben, wie früher gesagt wurde. Und der Bauer gebe dem Rechtsprecherkleriker einen halben Öre für seinen Brief.

hat mit seinem offenen Brief und Siegel.) Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, JB, Kapitel XVII: pr. Anm. 57, S. 92.

73 Sängaköpet ist das, was Mann und Frau gegenseitig kaufen oder verkaufen. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, JB, Kapitel XIX: § 1, Anm. 62, S. 92.

74 Der Brief soll also eine schriftliche Abfassung der mündlichen Kundgabe über den Grundstückskauf sein, die der Hardenhauptmann nach Kapitel 12 auf dem Thing in Gegenwart der Festiger ausstellt. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, JB, Kapitel XX: pr. Anm. 65, S. 92.

75 Der Text sagt, dass es sich um einen Grundstückstausch handelt, wo die Grundstücke in verschiedenen Harden liegen, so dass das Rechtsverfahren in jeder Harde stattfinden muss, und dass dabei verschiedene Festiger mitwirken müssen, da § 12 vorsieht, dass die Festiger in der Harde wohnen müssen, wo das von ihnen bezeugte Grundstück liegt. Selbst das Gesetz von 1734 hat in Jb 3:2 das Geburtsrecht noch beibehalten, bis es 1863 aufgehoben wurde. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, JB, Kapitel XX: pr. Anm. 66a, S. 92 und Anm. 73, S. 93.

§ 1 Immer, wenn der Rechtsprecher oder der Hardenhauptmann seinen Brief über Grundstückskauf oder Grundstückstausch schreibt, dann sollen sie im Brief die Namen derjenigen nennen, die den Kauf miteinander schließen und ebenso die beteiligten Festiger, und das Grundstück, das er kauft, und wo es liegt und wie groß es ist, und wieviel Geld er dafür gezahlt hat. Tauschen sie Grundstücke miteinander, dann sollen beide Grundstücke im Brief benannt werden, der es entgegennimmt und den, der es ihm stattdessen gibt, sei es in der Harde oder außerhalb. Wird dafür Geld bezahlt, dann soll man das im Brief erwähnen, was er an Pfennigen nimmt, wie viele es waren und welcher Art sie waren. **§ 2** Nun haben sie die Briefe des Rechtsprechers und des Hardenhauptmanns erhalten, kommen sie zum königlichen Urteil und bitten um den Urteilsbrief, dann soll der König ihre Briefe bestätigen, wenn beide ihre Briefe, die miteinander tauschten, oder auch dessen Brief, der ein Grundstück für Geld verkaufte, aber nicht anders.

**JB XXII. Huru lagman skall giva brev om sina domar, och häradshövding om sina domar.
Wie der Rechtsprecher über seine Urteile Briefe erteilen soll und der Hardenhauptmann über seine Urteile.**

Über alle die Urteile, die der Rechtsprecher auf dem Thing fällt, sei es, dass man Berufung unter seinem Urteil eingelegt hat oder nicht, soll der Rechtsprecher seinen Urteilsbrief geben. Und der, welcher das Urteil entgegennimmt, soll für den Brief geben, wie früher gesagt ist [in c. 21:pr].

§ 1 Alle Briefe des Königs, des Rechtsprechers und des Hardenhauptmanns in solchen Sachen und anderen, sollen auf Schwedisch geschrieben werden.

**JB XXIII. Om någon gör både köp och byte.
Wenn jemand beides schließt, Kauf und Tausch.**

Nun schließt jemand beides, Kauf und Tausch. Ist der Tausch größer und der Kauf geringer, dann sollen die Tauschfestiger das Recht und das Beweisrecht haben. Ist der Kauf größer und der Tausch geringer, dann wird das Grundstück zur Geburt geurteilt und die Kauffestiger sollen das Recht und das Beweisrecht haben. Sind beide Teile gleich, dann soll er zurück in die Geburt gehen.

**JB XXIV. Om jord bytes från land och till köpstad.
Wenn das Grundstück vom Land zur Kaufstadt getauscht wird.**

Nun tauscht jemand sein Eigentum zur Kaufstadt, nimmt einen Hof in der Kaufstadt an Stelle des Grundstücks auf dem Land, oder er nimmt auch einen Bauplatz in der Kaufstadt. Nimmt er es voll in der Kaufstadt nach Markzahl, wie das Grundstück im Wert steht, dann soll das als feststehend geurteilt werden. Nehmen beide Kauf und Tausch, dann soll mit solchem Kauf verfahren werden wie mit allen anderen Käufen und Tauschen. Es soll darüber einen Brief geben, beide auf dem Lande und in der Kaufstadt, wie bei allen anderen Käufen und Tauschen.

**JB XXV. Om laga hävd på jord.
Über gesetzliche Ersitzung von Grundbesitz.**

Wenn jemand Grundbesitz innehat ohne Behinderung und ohne Anfechtung drei Jahre lang, sei es Kauf oder Tausch und zwölf Mann bestätigen das, dann hat keiner das Recht, über dieses Grundstück Klage zu erheben, der so lange unangefochten gestanden hat, außer in dem Fall, dass jemand im Ausland gewesen ist oder er ist gefangen oder er ist unmündig⁷⁶. **§ 1** Wenn zwei Mann

76 KrLL JB c. 18 fährt fort: "Dieser kann sein Grundstück binnen drei Jahren wiedergewinnen, wenn er frei geworden ist, oder erwachsenes Alter erreicht hat, wie früher gesagt. Vgl. H/W, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, JB, Kapitel XXV: pr. Anm. 76, S. 94.

über ein Grundstück streiten, dann soll der die Ernte gewinnen, der den Boden gewinnt, wenn er besät ist, soweit er nicht durch Raub sich das Beweisrecht verschafft.

JB XXVI. Om någon får jord före avradsdagarna.

Wenn jemand ein Grundstück vor den Zinstagen erhält.

Wenn jemand ein Grundstück von einem anderen kauft, oder er erhält es durch Tausch oder durch Verpfändung vor den Zinstagen, dann soll der den Zins haben, dem das Grundstück gehört⁷⁷

JB XXVII. Huru man skall lämna avrad och städja av sin jord.

Wie man Zinsen und Mietgeld von seinem Grundstück bezahlen soll.

Wenn jemand ein Grundstück von einem anderen kauft oder es durch Tausch oder durch Verpfändung vor den Mietzinstagen erwirbt, dann soll der das Mietgeld bezahlen, dem das Grundstück gehört⁷⁸. Sechs Jahre sind die Mietzeit. Im siebten Jahr soll Mietgeld bezahlt werden, wie sie sich einigen, der Grundstückseigentümer und der Pachtbauer und ebenso Zinsen. Der rechte Zinstag ist der Sankt Thomas-Tag, der 21. Dezember vor Weihnachten. Zahlt er das Mietgeld am rechten Mietgeldtag oder vorher, sei er bußlos. Zahlt er das Mietgeld nicht am rechten Mietgeldtag, zahle er als Bußen ein Viertel mehr als die Miete ausmacht, und er suche beide, die Buße und die Miete am nächsten Thingtag nach Weihnachten. § 1 Der Eigentümer hat kein Recht, dem Pachtbauern die Kündigung des Grundstücks zu sagen, bevor nicht die Mietzeit abgelaufen ist und solange er ihm nicht die ganze Mietsumme erlässt, die er von ihm gesammelt hat.

JB XXVIII. Huru landbo kan säga upp jord, och vilken tid det skall vara.

Wie der Pachtbauer das Grundstück kündigen und in welcher Zeit dies geschehen kann.

Nun kündigt der Pachtbauer das Grundstück beim Eigentümer vor der Eriksmesse [18. Mai]. Dann rate der Eigentümer selbst über sein Grundstück und beschaffe sich einen Erbpächter für sein Grundstück.

JB XXIX. Om landbo överlämna jorden före avradsdag.

Wie der Pachtbauer das Grundstück vor dem Zinstag überlässt.

Nun kündigt er später, aber vor dem Zinszahlungstag. Dann soll er dem Bauern einen gepflügten Acker überlassen oder ihm Lohn für das Pflügen zahlen, nachdem zwei Mann in eigenem Auftrag sagen, wenn nichts gepflügt ist. Ist es gepflügt, hat er durch seine Kündigung seine Arbeit verwirkt. Ist die Pachtzeit nicht vorbei, dann hat er durch seine Kündigung sein Aufräumen und die Aussaat von Roggen verwirkt, soweit der Grundstückseigner ihn nicht aus dem Hof verdrängt. Dann soll der Hardenhauptmann darüber zeugen. § 1 Nach den Zinstagen kann er das Grundstück nicht kündigen, ohne dass er dem Bauern einen anderen Pächter hinterlässt; oder er gebe Pachtzins, auch wenn er für das Jahr nichts gesetzt hat.

JB XXX. Om rätta allmänna fardagar.

Über rechte allgemeine Ziehtage.

Der rechte allgemeine Ziehtag ist der Donnerstag vor dem Sonntag in Mittfasten, [also etwa Mitte März]. Dann soll der Pachtbauer die Hälfte der Häuser leerstehen lassen, für den, der dorthin

77 Mit „Då“ ist gemeint der Tag, an dem der Zins gezahlt werden soll. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, JB, Kapitel XXVI: pr. Anm. 80, S. 94.

78 Der St. Thomastag vor Weihnachten ist der 21. Dezember, vgl. *Hermann Grotefend*, Taschenbuch der Zeitrechnung, 13. Auflage 1991, S. 102; vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, JB, Kapitel XXVI: pr. Anm. 80, S. 94. Anm. 82; 85, S. 95.

kommen soll zur Kyndilsmesse (zu Maria Lichtmess, den 2. Februar)⁷⁹. § 1 Kein Pachtbauer hat das Recht, Tiere oder Futter vom Hofe zu führen vor den Ziehtag. Will der Pachtbauer Futter verkaufen, dann soll er es dem Eigentümer anbieten. Der Pachtbauer darf kein Bauholz, keine Birkenrinde oder kein Langstroh und keine Zäune vom Hof weggeben.

JB XXXI. Nu vill någon styrka, att avrad är gäldad.

Nun will jemand bestätigen, dass der Pachtzins geschuldet ist.

Nun will jemand bestätigen, dass der Pachtzins geschuldet ist; dann bestätige er das mit fünf Mann, und selbst soll er der sechste sein. § 1 Nun stirbt entweder der, welcher Pachtzins gab, oder der, dem er gegeben wurde, dann erbe man das Pachtgrundstück ebenso wie das väterliche Grundstück, bis das Pachtgeld voll verdient ist.

JB XXXII. Huru bonde kan sälja sin hustrus jord.

Wie der Bauer das Grundstück seiner Frau veräußern kann.

Ein Bauer darf das Grundstück seiner Frau nicht veräußern, ohne dass die Fälle dazu zwingen, wie hier gesagt wird. Wenn ein ausländisches Heer im Land liegt, heidnisch oder christlich, das den Bauern oder seine Hausfrau gefangen nimmt und führt sie fort, kommt eine Nachricht heim und bittet den Bauern oder seine Hausfrau, sie auszulösen. Nun findet sich nichts anderes, als ihr Grundstück, dann darf der Bauer ihr Grundstück veräußern und seine Hausfrau auszulösen. Und ebenso kann die Hausfrau ihr Grundstück veräußern, und ihren Mann auszulösen, wenn er gefangen ist. § 1 Nun geschieht ihnen Hungersnot und sie wollen ein Grundstück verkaufen, um sich zu ernähren. Gehört ihnen beiden Grundbesitz, dann verkaufe man zwei Teile des Bauern und ein Drittel der Hausfrau. Nun besitzt der Bauer weder Grundbesitz noch bewegliche Sachen, dann darf er vom Grundbesitz seiner Hausfrau Grundbesitz bis sechs Mark im Jahr und nicht mehr verkaufen. § 2 Diese Verkäufe sollen auf dem Thing gemäß dem Gesetz geschehen und sie sollen dort kundgeben, welche Not sie dazu zwingt.

JB XXXIII. Om två tvista om jord; den ene åberopar fädernearv och den andre en fångesman.

Wenn zwei über Grundbesitz streiten; der eine beruft sich auf väterliches Erbe, und der andere auf den bisherigen Besitzer.

Wenn zwei über Grundbesitz streiten; der eine beruft sich auf väterliches Erbe, und der andere auf den bisherigen Besitzer, dann soll dieser herbeikommen. Kann er Gewähr für das Grundstück geben, dann soll der ihn haben, der ihn erhalten hat. Kann er das nicht, dann soll der, welcher sich auf väterliches Erbe beruft das Grundstück wehren mit Zeugnis über väterliches Erbe von zwölf Mann⁸⁰. § 1 Nun sind es mehrere Eigentümer, die es erhalten haben, der eine nach dem anderen; es leite da der eine zum anderen, und jeder soll seine Kaufsumme zurückerhalten. Und der soll drei Mark büßen, der nicht auf Gewährung schwören kann. § 2 Ist der bisherige Eigentümer im Land und Rechtsbereich, dann soll er auf drei Rechtstingen erscheinen. Ist er im Reich,

79 Grotefend (wie Fn.71), S. 77.

80 KrLL hat einen Zusatz: „Nun berufen sich beide auf väterliches Erbe, dann hat der das Recht, einen Eid zu leisten, der Inhaber des Grundstücks ist, und zwar auf diese Weise: Ich bitte Gott, mir Huld zu sein, und die Reliquien, die ich in der Hand halte, so wahr als diese Güter meine rechten väterlichen sind oder mütterliche und weder meine Voreltern oder ich oder jemand im Namen meiner Vorfahren hat die Kaufsumme aufgebracht oder den Ersatz dafür im Kauf oder Tausch, das auch nicht verpfändet oder es gemäß dem Gesetz weggegeben: so helfe mir Gott in Körper und Seele. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, JB, Kapitel XXXIII: pr. Anm. 111, S. 96. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, JB, Kapitel XXXIII: pr. Anm. 115, S. 96; ferner Kapitel XXXIII, § 2, Anm. 103, S. 96: *Kaspar Johan Wahlberg*, Om lega av jord å landet enligt svensk civilrätt, Stockholm 1870, S. 70. Und: *Jan Erik Almquist*, Landslagens stadfästelse den 2. Mai 1442 och dess tillämpning under konung Kristoffers senare regeringstid, in: *Svensk Juristtidning* 1959, S. 311f.

aber nicht im Land und Rechtsbereich, dann soll er binnen neun Wochen erscheinen. Nun kann er im Ausland in eines Herren Dienst sein oder auf eine Pilgerfahrt sein oder er ist mit seinen Handelswaren gesegelt; dann soll der Streit ruhen und die Miete des Grundstücks soll man in Treuhand geben, bis der Eigentümer zurückkommt. In neun Wochen, nachdem er zurückgekommen ist, soll er in Gewährung stehen. § 3 Ist der Gewährsmann mangelhaft, für den er das Grundstück bekommen hat, dann büße der für unerlaubten Gebrauch, der das Grundstück gebraucht hat, und er verlange die Kaufsumme von dem zurück, der ihm das ohne Gewährung überließ. § 4 Nun kann der Gewährsmann im Reich sein, aber das Unvermögen kommt nicht auf Grund des Verfalls, wie früher gesagt ist, dann soll der Streit ruhen, bis der Gewährsmann hinkommt. In drei Rechtsthingen danach soll er für Gewährung einstehen, und doch soll er Zeuge sein für Verfall für ihn von zwei Männern, wie das Gesetz sagt, und sie sollen schwören, dass er nicht kommen konnte auf Grund dieser Verhinderung⁸¹.

JB XXXIV. Huru barn eller arvingar skola underhålla fader eller moder, om de bliva sjuka eller gamla.

Wie die Kinder oder Erben Vater und Mutter unterhalten sollen, wenn sie krank werden oder alt⁸².

Nun kann das Alter oder eine Krankheit Mann oder Frau treffen. Dann sollen ihre Kinder sie beköstigen und unterhalten bis zu ihren Todestagen, sei das mehr oder weniger. Und hat er weniger Grundbesitz als er braucht, um sich zu unterhalten und sich selbst zu beköstigen, dann will er dem Grundbesitz überlassen, der ihn beköstigt bis zum Todestag⁸³; hat er Kinder hinter sich, eins, zwei oder mehrere, dann soll er auf dem Thing seinen Grundbesitz den Kindern anbieten. Will ein Kind ihn annehmen, dann sollen sie ihn beköstigen für drei Mark pro Jahr, wenn sich bewegliche Sachen finden. Finden sie sich nicht, dann nehmen sie so viel Grundstücke, die drei Mark pro Jahr wert sind für die Kost.

JB XXXV. Om två byar tvista om jord.

Wenn zwei Dörfer über Grundstücke streiten.

Nun streiten zwei Dörfer über ein Grundstück. Dann trennt sich einer von den Nachbarn, der Grundbesitzer im Dorf ist, von dem Streit. Das soll er auf dem Thing tun, bevor Berufung eingelegt wird. Verliert das Dorf den Streit, dann soll der bußlos sein, der sich davon getrennt hat. Gewinnt das Dorf den Streit, dann soll er von beiden ausgeschlossen sein, von Bußen und vom Grundstück. Da er sich selbst davon ausgeschlossen hat. Geht er zuerst in Berufung und scheidet er dann aus dem Streit aus, bevor er zu Ende geführt ist, dann büße er drei Mark und sei getrennt davon, sei es, dass sie gewinnen oder den Streit verlieren.

JB XXXVI. Huru man lägga bolag med en annan.

Wie man eine Gesellschaft mit einem anderen gründet.

Will jemand eine Gesellschaft mit einem anderen gründen, dann sollen sechs ansässige Männer zugegen sein, drei in deren Auftrag, wenn sie die Gesellschaft gründen. Sie sollen auch wissen, wie lange deren Gesellschaft dauern soll. Vermehrt sich deren Eigentum, soll es sich für beide

81 KrLL hat eine Ergänzung: „Und keiner hat das Recht, zu verurteilen Grundstücke oder Zinsen im Rückstand, solange der Inhaber des Grundstücks zu Recht kommen will und schwören, wenn das so geurteilt wird, hat es keine Kraft. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, JB, Kapitel XXXIII: § 4, Anm. 116, S. 97.

82 Vgl. dazu: *Gerhard Hafström*, Ättens frändehjäl, in: *Nordisk tidskrift* 1960, S. 253f.

83 Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, JB, Kapitel XXXIV: pr. Anm. 119, S. 97; *Gerhard Hafström*, *Le-
dning och marklandsindelning* 1949, Uppsala, S. 199f [ebenda] Kapitel 34, pr. Fn. 119, S. 82, in *H/W*
S. 97.

vermehren; wenn es sich mindert, soll es sich für beide mindern. § 1 Nun ist die Gesellschaftszeit vorbei, und sie wollen die Gesellschaft aufteilen. Dann will der eine sich selbst mehr von dem eingebrachten Gut zuwenden und dem anderen weniger. Dann soll es dem Zeugnis der Männer zustehen, die dabei waren, als sie die Gesellschaft schlossen, und wie sie es danach teilen sollen. Wie sie bezeugen, soll es geteilt werden. Hält der eine dem anderen gegenüber zurück und will nicht das herausgeben nach ihrem Zeugnis und vollem Eid, dann büße er drei Mark für ungesetzliches Zurückhalten. § 2 Will jemand eine Gesellschaft vor ihrem Schluss auflösen, dann büße der auflöst, drei Mark von seinen privaten Pfennigen und dann mag er die Gesellschaft auflösen. Sodann soll jeder das Seinige haben nach dem Zeugnis der Gesellschaftsfestiger⁸⁴. § 3 Ein Gesellschafter soll nichts ausleihen oder von dem Grundstück besäen. Wenn jemand dies Grundstück besät oder schlägt ohne Erlaubnis des Grundstückseigentümers, dann soll dieser die ganze Ernte haben.

Byggingabalken.

Bauabschnitt

BB I. Huru Bönder skola bygga en by på nytt med rämärken och vägar.

Wie die Bauern ein Dorf neu bauen sollen mit Grenzzeichen und Wegen.

Wenn die Bauern ein Dorf neu bauen wollen, oder wenn es liegt im Hammer⁸⁵ und in historischer Teilung, dann soll jeder seine Brache einsäen und dann soll eine neue Einteilung geschehen. Gebraucht jemand ein Grundstück nach der alten Teilung, nachdem die neue auf die Grundstücke gekommen ist, dann soll wegen Beschädigung gebüßt werden, in jedem besonderen Fall nach Art der Übertretung. Dann zwingt ein Viertel ein anderes Viertel zur Teilung, und ein halbes Dorf die andere Hälfte. Nun ist das Dorf zur neuen Einteilung gekommen. Um das Dorf herum sollen vier Grenzzeichen für Bauplätze gesetzt werden und vier Grenzzeichen für Fahrwege. Dann ist dieses Dorf gebunden durch Dorfgassen. Diese Wege sollen zehn Ellen breit sein. § 1 Ein allgemeiner Weg soll zu jedem Dorf führen und einer von dort her, nicht mehrere, wenn das die Dorfbewohner selbst wollen⁸⁶. § 2 Das Dorf, das auf geringere Örezahl gesetzt ist, soll ebenso eine Fahrstraße erhalten, wie eines, das zu einer höheren Örezahl gesetzt ist; nicht alle kleineren Dörfer sollen eine schmale Straße haben⁸⁷. § 3 Nun wollen die Bauern einen Weg durch das Dorf legen, das dürfen sie bußlos tun, wenn sie selbst darüber einig sind.

84 Die Gesellschaftsfestiger sind die sechs ansässigen Männer, die nach c. 36 dabei sein sollen, wenn die Gesellschaft gegründet wird. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, JB, Kapitel XXXVI: pr. Anm. 129, S. 83, § 2, S. 97.

85 Hammar und fornskite steht im Gegensatz zur Sonnenteilung, vgl. *Gerhard Hafström*, Hamarskipt, in: *Rättshistoriska studier* Bd. I, 1951, S. 104 — 156; *derselbe*, Land och lag 1959, S. 72f; *G. Lindgren* in *Rig*, 1951, S. 135f, *Gerhard Hafström* in *Rig* 1955, S. 92f; *E. Svärdröm*, Västergötlands runinskrifter 1958, S. 9. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, BB, Kapitel I: pr. Anm. 2, S. 129.

86 Eine Alternative wird in c. 1: 3 genannt: Der Fahrweg geht quer durch das Dorf, so dass die Bauplätze auf beiden Seiten der Dorfstraße liegen, doch ist das nicht die normale Lösung. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, BB, Kapitel I: § 1. Anm. 9, S. 130.

87 Damit sich die Menschen nicht zu den größeren Dörfern drängen. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, BB, Kapitel I: § 2 Anm. 10, S. 130.

**BB II. Om spärrande av vägar.
Über das Sperren von Straßen.**

Jeder, der einen allgemeinen Weg einzäunt, ohne dass er einen anderen ebenso guten an dessen Stelle hat — und doch soll er zum Thing fahren und ein Urteil darüber nehmen, dass er den Weg von der Stelle verschiebt, wo er vorher gelegen hat. Er soll ihn auf sein eigenes Grundstück legen, ebenso kurz und gleicht gut, wie er vorher lag — jeder der es nicht so macht, sondern alle alten Wege und die alten Gittertore aufreißt und kein Urteil hat, dass er das tun darf, der ist drei Mark schuldig⁸⁸. **§ 1** Jeder soll verantwortlich sein für Wege und Brücken, für Zäune und Gittertore, soweit seine Mark reicht.

BB III. Huru tomt skall börjas efter byamål.

Wie der Bauplatz begonnen werden soll nach dem Dorfmaß.

Den Bauplatz soll man beginnen nach dem Dorfmaß, nach Pfennigland, und Örtugland, Öresland und Markland, nach Achtelland, und halbes Achtel⁸⁹. Dabei soll jeder seinen Anteil nehmen, den er im Dorf hat. Und jeder walte über seinen Anteil, sei es, dass er mehr oder weniger hat. Keiner darf den Anteil eines anderen wegnehmen, ohne dass er sich gesetzlicher Bußen schuldig macht. **§ 1** Keiner darf das Verlangen nach Teilung im Dorf wecken, wenn ihm nicht ein Viertel des Dorfes gehört. Der soll über die Lage im Dorf herrschen, dem dort das Meiste gehört. Keiner hat das Recht, ein Dorf abzureißen, das in rechter Sonnenteilung liegt, ohne Zustimmung aller Grundstückseigner. Alle sollen bußlos im Dorf wohnen, bis jemand Streit im Dorf mit einem anderen weckt.

BB IV. Huru bönder skola sätta hus på sina tomter.

Wie die Bauern Häuser auf ihren Bauplätzen errichten sollen.

Nun wollen die Bauern Häuser auf ihren Bauplätzen errichten. Baut ein Bauer so nahe bei einem anderen, dass er keinen Platz für Stützen und Pfosten hat, das ist anderthalb Ellen auf jeder Baustelle, dann soll er abreißen und wegziehen und er büße drei Mark in Drittelung. Hat er Zeugen über das Recht zu bauen oder Zeugen über den Zustand, mag das für ihn gelten. Vermag er davon nichts zu bestätigen, soll er abreißen und wegziehen sowie büßen, wie früher gesagt. **§ 1** Nun liegt ein Berg auf dem Bauplatz. Ist es möglich, ihn zu brechen oder zu verbrennen, ihn zu bauen und ihn zu benutzen, dann soll die Hälfte gemessen und die andere Hälfte nicht gemessen werden⁹⁰. Ist das nicht möglich, dann geht es ganz ohne Messung. Nun soll die Füllung unten aus dem Dorf genommen werden, nachdem der Bauplatz in die gesetzliche Lage und die rechte Sonnenteilung gekommen ist. Dann sollen die, welche unbrauchbare Mark auf ihren Bauplätzen haben, die Auffüllung teilen. Danach soll die Füllung auf deren Bauplätze gelegt werden, die unbrauchbare Mark in ihrem Bauplatz haben. Die Füllung soll seitenlang des Bauplatzes liegen. **§ 2**

88 KrLL hat die Darstellung verbessert: „Jeder, der einen allgemeinen Weg einzäunen will, und einen anderen neuen anlegen will, der soll zuerst zum Thing fahren und ein Urteil nehmen, dass er den Weg von der Stelle, wo er bisher gelegen hat, verlegen will. Er soll ihn auf sein eigenes Grundstück legen, ebenso kurz und ebenso gut, wie er vorher gelegen hat. Jeder, der das nicht tut, sondern alte Wege aufreißt und alte Gittertore, und kein Urteil hat, dass er das tun darf, büße drei Mark, und der Weg soll liegen, wo er vorher war. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, BB, Kapitel I: pr. Anm. 12, S. 130.

89 Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, BB, Kapitel III: pr. Anm. 16, S. 131; vgl. *Ledung och marklandsindelning*, 1949, S. 193ff.

90 Die Hälfte soll gemessen und die Hälfte soll nicht gemessen werden. Bei der Anlage des Bauplatzes soll nur Hälfte nach Dorfmaß genommen und der Berg nur zur Hälfte berechnet werden. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, BB, Kapitel IV: § 1 Anm. 26, S. 132; vgl. *Gerhard Hafström*, *Ledung och marklandsindelning*, 1949, S. 193ff.

Baut jemand ein Haus sowohl auf dem Bauplatz als auch auf dem Fahrweg, so dass der Fahrweg Beeinträchtigungen vom Hause hat, dann soll auf dem Thing eine Schau anberaumt werden; jeder soll ratschlagen über die halbe Schau, der Beklagte und der Kläger. Wenn die Schau den Angeklagten wehrt, ist er gewehrt. Verurteilen sie ihn, soll er abreißen, umziehen und sechs Mark büßen. § 3 Ein Bauplatz soll auslaufen im Weg, aber keine Hindernisse für den Weg bringen. Nun liegt ein Weg durch das Dorf. Dann kann ein Bauer Bauplätze auf beiden Seiten des Weges haben. Kann er auf seinem Bauplatz nicht bauen, ohne ihn zusammenzulegen, dann soll er den Fahrweg zum Bauplatz nehmen und an anderer Stelle den Bauplatz zum Fahrweg öffnen, so dass Gleiches gegen Gleiches steht. Und dann soll er bauen auf der Seite des Weges, wo er selbst will. § 4 Nun will jemand lieber bauen an der Schweinezucht als auf dem Bauplatz, dann mag er eine Teilung der Schweinezucht begehren, und er soll auf so viel bauen, wie sein Anteil an der Teilung beträgt, aber nicht mehr. § 5 Nun steht das Dorf in rechter Sonnenteilung. Das soll während dreier Jahre für alle die stehen, die ein Haus auf dem Bauplatz eines anderen haben, wenn der es durch die Teilung erhalten hat⁹¹. Kann er das Haus fortführen binnen drei Jahren, sei er bußlos. Führt er es fort, und hat er weder Erlaubnis noch Mietvertrag, dann soll man ungestraft sein Haus abreißen.

BB V. Nu har en by kommit till rätt solskifte.

Nun ist ein Dorf zur rechten Sonnenteilung gekommen.

Nun ist ein Dorf zur rechten Sonnenteilung gekommen, dann ist der Bauplatz des Ackers Mutter⁹². Dann soll man den Acker nach dem Bauplatz legen und gebe äußerste Erfüllung für Bauern im Dorf: Ein Fuß vom Vogelrain, zwei Fuß vom Gangrain, drei Fuß vom allgemeinen Weg, der liegt zwischen Kirche und Kaufstadt. Der Acker soll raten für die Wiese, der Wiesentritt für den Waldtritt, der Waldtritt für den Rohrtritt, der Rohrtritt hinaus aufs Wasser. Das Wasser soll den Netzwurf teilen⁹³. Wo keine Steine liegen können, so dass man sie sehen kann, dort soll eine Stange die Rohrtritte teilen.

BB VI. Huru åker skall delas efter Tomt.

Wie der Acker nach dem Bauplatz geteilt werden soll.

Nun sollen sie den Acker nach dem Bauplatz teilen und die Grenzzeichen zwischen die Raine. Dann liegt ein allgemeiner Weg im eingehetzten Acker. Wenn der Acker seitlich neben dem Weg liegt, dann soll der Weg zehn Ellen breit sein; drei Fuß auf jeder Seite des allgemeinen Weges sollen außerhalb des Dorfmaßes liegen. Dann soll nach dem Bauplatz geteilt werden. § 1 Liegt ein Acker längs einem Zaun oder einem Deich, dann sollen zwei Fuß als Füllung dienen. Liegt ein Deich zwischen Zaun und Acker, und liegt der Acker innerhalb des Deiches, dann soll der Deich außerhalb des Dorfmaßes liegen. Der Deich soll zwei Ellen breit sein und eine Elle soll als Auffüllung des Deiches dienen⁹⁴. § 2 Nun bedürfen die Bauern eines Deiches zwischen ihren Äckern;

91 KrLL hat an Stelle des letzten Satzes: "Dann soll der Grundeigentümer bußlos dessen Haus abreißen, und in dieser büße drei Mark. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, BB, Kapitel IV, § 5, Anm. 32, S. 132.

92 Dann ist der Bauplatz des Ackers Mutter; es ist bildlich gemeint, dass der Bauplatz nach dem Dorfmaß Richtschnur für die Einteilung des Ackers in Raine sein. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, BB, Kapitel V, pr., Anm. 35, S. 132; vgl. *Gerhard Hafström*, Tomt är tegs moder, in: Kulturhistorisk axplock tillägnade *Gabriel Nikander*, Åbo 21. Maj 1954, S. 78 – 101.

93 Das Wasser soll den Netzwurf teilen, gemeint ist, die Anteile am Netzwurf verteilen. Netzwurf soll hier bedeuten Teilnehmer am Netzzug (im Verhältnis zum Teil am Bauplatz, Acker etc. nach Dorfmaß; vgl. § 20:3. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, BB, Kapitel IV, § 5, Anm. 32, S. 132.

94 Das Wasser soll den Netzzug teilen, d. h., der Netzzug bedeutet das Recht, am Netzzug teilzunehmen, im Verhältnis des einzelnen und seinem Anteil am Bauplatz nach Dorfmaß, vgl. Kapitel 20:3. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, BB, Kapitel V, pr., Anm. 36, S. 132f. Für einen Deich soll man

dann soll der halbe Deich auf den Acker eines jeden gehen. Dafür soll man keinerlei Auffüllung geben. Liegt ein Acker am Ende des Deiches, und liegen andere quer über den Deich, dann sollen sie jeder einen halben Deich haben. Nun treffen sich zwei Ackerfelder und beide laufen aus zum Deich; dort soll einer graben vor seinem Acker. Nun legt einer der Nachbarn erneut einen Deichbalken vor seinen Acker, noch einen und einen dritten; er büße drei Öre für jeden. Legt er erneut einen dritten um den ganzen Acker, büße er dafür Drei Mark. Örebußen sollen die Dorfmänner teilen, und drei Mark sollen gedrittelt werden. § 3 Nun legt jemand einen Deich um seinen Acker oder seine Wiesen und die treffen die Äcker oder Wiesen oder einen Großviehwall eines anderen Dorfes oder eine Dorfflur. Wenn die, welche das Dorf besitzen, nicht das Wasser heranschleppen, sollen sie dem Ersatz geben, der Schaden leidet und dazu drei Mark büßen⁹⁵.

BB VII. Om gärdesgårdar kring åkrar.

Über Zäune um die Äcker herum.

Nun geht der Bauer raus auf den Acker mit seinem Getreidestock, dann sollen alle Dorfmänner vorher die Schweine eingesperrt haben, bevor der Getreidestock herausgetragen wird. Nun unterlassen das einige und wollen nicht die Schweine einsperren; dann sollen die Nachbarn im Dorf zusammengerufen werden und darüber eine Schau halten. Liegen einige Pfähle nieder, büßen sie drei Öre; diese Buße tragen die Bauern in der Einfriedigung selbst. Sobald man innerhalb des Zaunes gegengt hat, sollen die Zäune tauglich und im guten Stand sein. § 1 Nun liegen die Zäune darnieder, dann sollen die Nachbarn im Dorf zusammenkommen und für die Schau drei Männer wählen. Verurteilen sie den, der einen Zaun besitzt, büße er drei Öre; und das soll dessen Einzelbuße sein. § 2 Nun wollen sie einen Ausschuss aus dem Kirchspiel berufen, das sollen sechs Männer sein, jeder soll drei Männer auswählen. Verurteilen sie den, der einen Zaun besitzt, dann büße der Zauneigentümer sechs Öre. Das soll dessen Einzelbuße sein. Erhalten sie diese Bußen nicht, dann fahren sie zum Thing und klagen sechs Öre und dazu die Mark zur Drittelung ein. § 3 Nun wird eine Schau auf dem Thing gewählt, das sollen zwölf Mann sein. Der Hardenhauptmann soll sie für die Schau wählen, über die beide einig sind. Die Zwölf sollen zur Schau fahren und so sagen: „Wir haben den Weg von den Höfen und den Weg der Klauen zum Zaun und davon gesehen, durch den der Schadenstifter hindurchgegangen ist“. Das soll zu deren Zeugnissen dienen; der, den sie wählen, soll gewählt sein, den sie verurteilen, soll zu drei Mark verurteilt sein; der König soll eine Mark erhalten und der Klaginhaber die andere und die Harde die dritte. Sobald die Schaumänner das gesehen haben, sollen sie weggehen und untereinander bereden; dann sollen sie zu denen zurückgehen, zu denen, die streiten und sogleich sagen, wen sie verurteilen wollen und das nicht in die Länge ziehen. Dann sollen sie einen Eid leisten auf dem ersten Thing danach. So soll es auch in der Frage anderer Schauen sein wie bei diesem.

BB VIII. Om kreatur gör skada på åker.

Wenn das Vieh Schaden auf dem Acker macht.

Kommt das Vieh durch einen schadhafte Zaun und schädigt das Heu oder die Saat, dann soll der, dem der Zaun gehört, Saat für Saat und Heu für Heu geben, nach dem Wort von vier Mess-

abziehen zwei Ellen und für den Rain des Deiches eine weitere Elle, zusammen also drei Ellen, die außerhalb des Dorfmaßes liegen.

95 Die Stelle gehört eigentlich nicht nach BB. Der Satz über Öresböter ist eine allgemeine strafrechtliche Regel. Herrschende Meinung ist, dass Buße bis zu drei Mark unter den Bauern verteilt werden sollen; gehen sie jedoch über drei Mark hinaus, sollen sie zwischen dem Klaginhaber (den Bauern im Dorf), der Harde und dem König gedrittelt werden. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, BB, Kapitel VI, § 2, Anm. 41, S. 133.

männern. Alle Bußen für ungesetzliches Weiden soll man bezahlen, ohne dass ein Prozess begonnen ist, woran weder der Bauer noch der König teilhat. Erhält er kein Recht auf andere Weise, dann soll er zum Thing fahren mit denselben Messmännern. Will er dann recht tun an dem Tag, den der Hardenhauptmann ihm beim ersten Thing vorlegt, sei er bußlos. Wenn er dann nicht Recht tun will, möge er ihn auf dem nächsten Thing für ungerechtes Weiden verklagen, nachdem sie aufgemessen haben und dazu drei Mark in Drittelung. § 1 Nun kommt ein Tier auf den Acker und man kann den Schaden nicht aufmessen; dann soll er dafür gesetzliches Geld zahlen: vier Pfennige für ein Rindvieh, und ebenso für eines und für ein Drittes, und auch für eine Geiß und ebenso auch für eine und für die Dritte. Diese Bußen, die nun genannt wurden, sollen nicht höher sein, wenn auch das Viehzeug zahlreicher ist und der Schaden nicht aufgemessen werden kann; dann soll er bezahlt werden, wie zuerst gesagt. Dasselbe Recht soll auch für Pferde gelten, für Stuten und Schweine, wenn man den Schaden nicht aufmessen kann. § 2 Bricht jemand Zäune nieder, wird er auf frischer Tat betroffen, dann büße er drei Mark. Wurde er nicht auf frischer Tat betroffen, wehre er sich mit Sechsmannseid. § 3 Brennt jemand den Zaun eines anderen aus Versehen nieder, büße er dafür sechs Öre und baue den Zaun ebenso gut wieder auf, wie er vorher war. Kann er den Ungefährwerkseid leisten, büße er Ungefährbuße, kann er das nicht, büße er drei Mark. Brennt er ihn mit Verstand und Willen nieder, büße er drei Mark oder wehre sich mit Sechsmannseid. § 4 Nun haut jemand den Zaun eines anderen nieder und führt ihn heim zu sich; wird er auf frischer Tat betroffen, dann nehme man von ihm seine Axt oder andere Sachen zum Zeugnis. Dann büße der, welcher den Zaun niedergehauen hat, drei Mark. Nun streiten sie: der das Seinige verloren hat, sagt, dass es ihm gestohlen oder ihm geraubt sei; dann hat der das Beweisrecht, der es ihm wegnahm⁹⁶. § 5 Nun nimmt jemand einen Pfahl aus dem Zaun eines anderen, wird er auf frischer Tat betroffen, büße er einen Öre, ebenso für noch einen und für den Dritten; diese Bußen werden nicht größer. Ist er nicht auf frischer Tat betroffen worden, wehre er sich mit seinem eigenen Eid. § 6 Nun sollen alle Zäune zu Christi Himmelfahrt⁹⁷ in gutem Stand sein. Sind sie das nicht, dann soll man büßen wie früher gesagt ist⁹⁸. § 7 Nun schleift jemand sein Pferd in die Wiese eines anderen, mit Sprungriemen oder Tüder, dann büße er drei Öre.

BB IX. Om en annans kreatur blir intaget i åkrar eller ängar⁹⁹.

Wenn das Vieh eines anderen gefangen wird in den Äckern oder Wiesen.

Nun wird ein Tier von Äckern oder Wiesen hereingeholt. Dann soll man hereinleiten und ein Pferd reiten oder eine Stute und nicht schaden oder galoppieren; andere Tiere soll man heimtreiben und sie nicht schlecht behandeln oder töten. Vom verteilten Wald soll man die Tiere heimtreiben und sie nicht schlecht behandeln. Nun schlägt er ein Tier schlimmer als er wollte und es erleidet den Tod davon; dann ersetze er Lebendes für Totes, ebenso gut wie das andere

96 KrLL hat hier die Worte „Kann er den Ungefährseid nicht leisten, ersetze er den Zaun und dazu drei Mark“. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, BB, Kapitel VIII, § 3, Anm. 54, S. 134.

97 Christi Himmelfahrt ist der Donnerstag nach dem 5. Sonntag nach Ostern. Vgl. Hermann Grotefend, *Zeitrechnung*, 13. Auflage 1991, S. 65.

98 KrLL hat hoch eine Ergänzung: Dasselbe Recht soll gelten für Winterroggen. Es soll für Schweine geschlossen werden am St. Matthäustag (21. Sept., vgl. *Grotefend*, *Zeitrechnung*, 13. Aufl. 1991, S. 78), und die Zäune sollen vollgut sein zur Michaelsmesse (29. Sept.)

99 Es geht um den Fall, dass ein Vieh sich in den Acker oder die Wiese eines anderen eingefunden hat, gleichgültig, ob die Zäune gültig oder ungültig sind, oder ob die Zauntüren offen waren. Wer dadurch Schaden erlitt, hat das Recht, das Tier zu verwahren. Dies konnte jedoch auf einem mittelalterlichen Dorf Anlass für schwere Verwicklungen sein. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, BB, Kapitel IX, pr., Anm. 59, S. 135. Wie lange der Schutz vorhalten soll für Heu und Korn siehe weiter hinten MEL BB c. 12: § 1. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, BB, Kapitel VIII, § 6, Anm. 57, S. 135.

war, nach dem Wort der Abschätzer. § 1 Nun hat jemand ein Tier hereingetrieben, und sein Eigentümer bietet Recht für sein Tier. Der es in Händen hat, will es nicht herausgeben. Dann soll der es herausverlangt, zwei ansässige Männer mitbringen und dem Bauern volles Pfand für sein Tier anbieten. Will er dann das Pfand nicht annehmen, dann lasse er den bei einem anderen Mann mit denselben zwei Zeugen, die er bei sich hat. Will er auch dann nicht das Tier herausgeben und hält es zurück über eine Nacht, dann soll der Eigentümer des Tieres mit Zeugen bestätigen das ungesetzliche Zurückhalten, und der andere soll drei Mark büßen. Wenn ein solches Tier stirbt, dann ersetze er ein lebendes Tier für das Tote, ebenso gut, wie es vorher war nach dem Wort der Abschätzer, und dazu drei Mark. § 2 Nun ist ein Tier aufgenommen worden, und der Eigentümer will nicht nach ihm kommen; dann soll der, welcher es aufgenommen hat, dies den Dorfmännern und den Bewohnern der Gegend bekanntmachen. Will der Eigentümer auch dann nicht kommen, ebensowenig wie vorher, dann soll er es in seiner Obhut belassen. Nun streiten sie und der eine sagt: „Du hast mir mein Tier genommen und hältst es verborgen“. Dann soll der, welcher der es hereingenommen hat, mit zwei ansässigen Männern bestätigen, dass er es von den Äckern oder Wiesen oder dem verteilten Wald hereingenommen hat, und dass er das gesetzlich bekanntgemacht wurde vor den Dorfmännern. Ist es nicht so bekanntgemacht worden, dann ersetze er das Tier, wenn es einen Schaden erlitten hat, und dazu drei Mark, wenn man es zu Unrecht hereingeholt hat¹⁰⁰. § 3 Nun sagt der eine, es sei hereingeholt worden auf dem Großviehwall, und der andere sagt, dass es auf den Äckern und Wiesen oder im verteilten Wald gewesen ist; dann bestätige er das mit zwei Mann, die zugegen waren und sagen, dass er es innerhalb des Zaunes hereinholte. Kann er das nicht mit zwei Zeugen bestätigen, soll er das Tier zurückgeben, ebenso gut wie es war und dazu drei Mark. § 4 Gehört jemand ein ungezähmtes Tier, welches den Zaun niederbricht oder darüber hinweg flieht, und erlebt er einen anderen Schaden von diesem Tier, auf dem Acker oder auf der Wiese, dann soll der Eigentümer dieses Tieres den Schaden ersetzen, nach dem Wort des Abschätzers. § 5 Nun hängt das Tier tot auf dem Zaun. Findet man jemanden, der es heraustreiben will, ersetze er das Tier nach gesetzlicher Schuld. § 6 Nimmt jemand beide, die Herde und den Hirten zusammen in den Äckern und Wiesen, mit zwei Zeugen, dann büße der Eigentümer der Tiere drei Mark. § 7 Wenn jemand ein aufgenommenes Tier raubt oder stiehlt von einem Mann, bevor es gesetzlich ausgelöst ist, und es finden sich zwei Zeugen dazu, dann büße er drei Mark, oder wehre sich mit Sechsmannseid, dass er das aufgenommene Tier ihm nicht geraubt hat.

**BB X. Om fördelning av skog.
Über die Verteilung des Waldes.**

Nun wollen die Bauern ihren Eichelwald für unverletzlich erklären und die Schweine dort loslassen, das sollen sie tun nach Örtug und Öre und Markland, Achtel und halbe Achtel, oder welcher Teil jedem am Wald gehört. Kann jemand von den Eigentümern keine Schweine auf seinem Waldlos erhalten, und die anderen treiben Schweine in den Wald, wie es bestimmt ist, dann sollen sie bußlos ihre Eicheln nutzen. Nun lässt jemand mehr Schweine laufen als er berechtigt ist, dann büße er drei Mark und ersetze den Schaden, wie ihn die Dorfmänner¹⁰¹ bewerten. Nun lässt jemand die Schweine laufen, der keinen Anteil am Walde und auch keinen Gewährsmann

100 Es ist also eine besonders hohe Buße für den, der zu Unrecht ein fremdes Tier sichergestellt hat. Ebenso in § 3: „dann soll er das Tier zurückgeben ebenso gut wie es war, und dazu drei Mark“. Die Bußen sind auffallend hoch im Vergleich zur „gesetzlichen Schuld“ für den Schaden, den das Tier machte (c. 8. 1). Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, BB, Kapitel IX, § 2, Anm. 66a, S. 135.

101 KrLL hat stattdessen „wie ihn die Schätzer bewerten“. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, BB, Kapitel X, pr., Anm. 74, S. 136.

unter den Waldeigentümern hat, dann büße er drei Mark und ersetze den Schaden, wie die Dorf-
männer ihn bewerten. Nun lässt jemand Schweine laufen, der keinen Anteil am Wald hat und
auch keinen Gewährsmann unter den Waldeigentümern hat, der hat seine Schweine verwirkt.

BB XI. Om svin löpa i annan mans skog.

Wenn die Schweine im Wald eines anderen Mannes laufen.

Nun laufen die Schweine zwischen den Wäldern; dann soll er sie lösen drei Mal mit der gesetzli-
chen Lösung. Laufen sie öfter, dann soll man die Eigentümer zusammenrufen und sie sollen die
Schweine bewerten und so viel von ihrem Wert nehmen, wie sie bei Miete gehabt hätten; was
darüber hinaus anfällt, soll der rechte Eigentümer erhalten. § 1 Wem der Wald gehört, soll für
die Eicheln haften, solange ihre Abmachung war. Sie können nicht haften für Schaden durch
Frost.

BB XII. Huru bonde skall köra sin säd.

Wie der Bauer sein Korn einfahren soll.

Nun muss ein Bauer sein Korn einfahren; dann darf er auf dem Acker eines anderen das Korn
schneiden und es zur Seite legen, es in Garben binden, die Ähren beiseitelegen und dann bußlos
darüberfahren. Ebenso soll er auf den Wiesen beide mähen und zur Seite legen, und dann bußlos
darüberfahren. Tut er das nicht, sondern fährt über den Acker, der nicht geschnitten ist, oder wo
das Korn nicht beiseitegelegt ist, fährt er über ein Ackerfeld, büße er drei Mark, ebenso für ein
weiteres und für ein Drittes; die Bußen werden nicht höher Ebenso bei einer Wiese. Wenn er
über drei Wiesenstücke fährt, büße er zehn Mark zur Drittelung. § 1 Anleitung haben alle, die im
Dorf wohnen. Geht ein Schadenstifter da durch, wird ein Bauer dessen beschuldigt und gesteht
er es nicht, soll er sich mit Sechsmannseid wehren. Kann er den Eid leisten, sei er bußlos, und
alle Dorfmannen ersetzen den Schaden. Kann er es nicht, büße er den ganzen Schaden allein.

BB XIII. Huru torvskörd skall vara.

Wie der Torfstich beschaffen sein soll.

Keiner darf Torf stechen auf dem Ackerfeld eines anderen, oder wo gesetzliche Teilung gesche-
hen ist. Wer das tut, büße drei Mark für ein Ackerfeld oder Acker, ebenso viel für noch eines und
ebenso für das Dritte. Die Bußbeträge werden nicht größer, wenn nicht die Klaginhaber sich ver-
mehren. Sind es mehrere, die er geschädigt hat, büße er für jeden einzelnen, wie jetzt gesagt ist.
Niemand darf Torf stechen auf eines anderen Ackerfeld, für alles, was im Dorfmaß liegt. Liegt es
außerhalb des Dorfmaßes. Dann mag jeder bußlos stechen, wenn er will. Gehört jemand Grund-
besitz in zwei Dörfern, darf er nicht Torf stechen und zu einem anderen fahren, wenn keine Teil-
lung erfolgt ist. Ist eine Teilung geschehen, soll er von seinem aus fahren und nicht von einem
anderen aus. § 1 Raine und Deich besitzt jeder nach seinem Anteil am Dorfmaß des Dorfes. § 2
Hat jemand einen Acker, der zurückgelegt ist im Dorf und kommt auf diesen Acker Saat von der
Aussaart eines anderen, dann soll man nicht mehr schneiden, als man im rechten Dorfmaß be-
sitzt, und man erhält nicht mehr Umfriedigung um dies herum, das auf eines anderen Mannes
Acker wächst. Schneidet er es und führt es weg, büße er gesetzliche Bußen. § 3 Alle sollen eine
Umfriedung der Wiese bis zur Michaelsmesse (29. September) haben; und um den Acker, so-
lange das Korn draußen steht. Nun kann jemand übelgesinnt sein, dass er sein Korn ohne Zwang
draußen stehen lässt; erleidet er Schaden an seinem Korn, sei das ungestraft. Nun sagt er, es sei
Notzwang, der das verursachte und er wolle es gar nicht. Das soll dem Zeugnis von sechs Kirch-
spielleuten zustehen, die jeweils über den halben Ausschuss raten. Sagen sie, Notzwang habe es
verursacht, dann ersetzen sie den Schaden, nachdem er aufgemessen wurde, wie früher gesagt
(wie in c. 8). Alle die, welche gesetzliche Wehr halten, sind unschuldig. Wer es nicht so hält, soll
drei Mark büßen. § 4 Wenn alle in eingezäunter Lage sich verbinden, um Korn oder Heu für einen

anderen zu bergen, Korn im Schober und Heu in Diemen und um einen Zaun darum zu setzen, wenn sie wollen, dann hat er kein Recht, es draußen zu lassen für den, der es geborgen hat. § 5 Nun liegt ein urwüchsiger Berg in einem Dorf, sei es ein Acker oder eine Wiese, die soll dreißig Ellen auf jeder Seite haben, die sollen beide gestakt und steinig sein, dazu gehört weder Obhut noch ein Holzzaun. Wenn die Bauern das Ihrige bergen, soll er auch seinen urwüchsigen Berg bergen. Er soll dafür nicht länger haften, als bis die anderen das Ihrige geborgen haben. Wird eine Rüge gegen jemand erhoben für diesen wilden Berg, wehre er sich mit Sechsmannseid. Hat er einen Zaun und Obhut um den Berg, mag er so groß wie immer sein. Und er soll ihn haben wie sein festes Vatergut, und keiner überlasse mehr als ein solcher urwüchsiger Berg. Wird eine Rüge erhoben gegen diesen Berg, wehre er sich mit Zwölfmannseid¹⁰².

BB XIV. Huru man skall taga legohjon i tjänst.

Wie man Tagelöhner in Dienst stellen soll.

Dingt ein Bauer einen Mann oder eine Frau, gibt er ihnen den Festigungspfennig oder gehen sie zum Bauern für Mahlzeit und Kost, trennen sich beide vor dem Ende der Mietzeit, dann hinterlassen sie dem Bauern den Festigungspfennig und so viel Miete, wie er ihnen versprochen hat¹⁰³. Treibt der Bauer den Tagelöhner ohne Anlass fort, zeigen sie sich dann willig, zu ihm zurückzugehen mit zwei Zeugen, und er will sie nicht zurücknehmen, dann soll der Bauer ihnen so viel geben, wie er ihnen versprochen hat; sie mögen dann bleiben, wo es ihnen gefällt. § 1 Wird der Tagelöhner krank beim Bauern und seine Erntearbeit liegt darnieder, dann soll ihm ebensoviel am Lohn fehlen, wie an den Tagewerken für den Bauern. § 2 Mietzeiten sollen zwei im Jahr sein, die eine von bis Pfingsten bis zur Martinsmesse¹⁰⁴, die andere von dort bis Pfingsten. Sieben Tage sollen die Tagelöhner frei sein zwischen den Mietzeiten und nicht länger, dann sollen sie Mietarbeit entgegennehmen. § 3 Alle sollen Miete entgegennehmen, die weniger als drei Mark haben. Wenn jemand ihnen Haus oder Heim gibt, nachdem der Festpfennig ihnen angeboten ist, wenn sie ihn nicht annehmen wollen, büße er drei Mark. Hat er drei Mark oder mehr, und will keine Miete annehmen, dann stehe er in halben Gemeindesteuern gegenüber dem Bauern¹⁰⁵.

BB XV. Om olovligt bruk på åkrar eller ängrar.

Über unerlaubten Gebrauch von Äckern oder Wiesen.

Schneidet jemand auf dem Grundstück eines anderen oder schlägt dessen Wiese in einem Fleckchen Land, dann soll Korn gegen Korn und Heu gegen Heu ersetzt werden und kein Eid dabei¹⁰⁶.

102 Anstelle von c. 13 § 5 hat KrLL folgende kurze Bemerkung in BB 14:5: „Nun liegt ein wilder Berg in einem Dorf, sei es als Acker oder als Wiese; er mag so groß sein, wie er war; hat er einen Zaun und Obhut zu dem wilden Berg, dann soll es an Stelle von Stab und Stein sein“. Die Entwicklung ging also gegen alle freiere Erkenntnis eines wilden Berges. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, BB, Kapitel XIII, § 5, Anm. 94, S. 137.

103 KrLL fügt hier hinzu: Wenn jemand den Dienstboten eines anderen anlockt, büße er drei Mark. Und der Bauer nimmt ihn dann bußlos zurück, wie im Prozessabschnitt vorgesehen ist (hier: MES, RB c. 21:1). Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, BB, Kapitel XIV, pr., Anm. 97, S. 137 und S. 166.

104 Martinsmesse ist der 11. November, vgl. Grotefend, Taschenbuch Zeitrechnung, 13. Auflage 1991, S. 78.

105 Dann soll er als Steuern die Hälfte von dem bezahlen, was ein Bauer bezahlt. Ein Mann, der weder ansässig noch Grundbesitzer ist, brauchte keine Miete zu übernehmen, wenn er drei Mark besaß oder mehr. Er sollte dann Steuern die Hälfte der Steuern gegenüber einem Bauern bezahlen. Besaß er weniger als drei Mark, war er schuldig, Arbeit als Knecht anzunehmen, er hatte keine Steuerschuld. — Eine Definition von *löskerkarl* findet sich in DB I, c. 40, S. 231.: „Er ist ein wohnhafter Mensch, ohne Grundbesitz, der nicht für volle Bußen haftet. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, BB, Kapitel XIV, § 3, Anm. 99, S. 137 und S. 16.

106 KrLL hat: „Keine Bußen“. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, BB, Kapitel XV, pr., Anm. 101, S. 138.

Beschädigt er von Neuem einen Acker, dann soll Ersatz geleistet werden, aber keine Bußen. Beschädigt er einen dritten Acker, dann soll Ersatz geleistet werden, aber keine Bußen. Beschädigt er einen vierten Acker, dann soll Ersatz geleistet werden, und er büße bis zu drei Mark. Und ebenso für den fünften und den sechsten. Die Bußen werden nicht höher, auch wenn die Beschädigung auf mehreren Äckern geschah. Es soll beim Eid des Besichtigers liegen, der dazu ausersehen wurde. Dasselbe Gesetz soll gelten für Wiesen und Äcker. **§ 1** Pflügen die Bauern oder trampeln sie einen Trampelpfad in die Wiese, ist es gerade am Grenzzeichen oder schief in der Mitte, liegt der Zugang stets beim selben Mann, ersetze er das, was er nach dem Eid des Besichtigers genommen hat, und der den Gang anlegte, soll ungeahndet bleiben. Wenn der Gang nach beiden Seiten getrampelt ist, bleibe das ungeahndet.

BB XVI. Om olovligt bruk byar emellan.

Über unerlaubten Gebrauch zwischen den Dörfern.

Nun geht einer der Dorfmänner oder mehrere, die im Dorf sind, kultivieren in der Mark eines anderen Dorfes, entweder auf Acker oder Wiese oder auf neugerodetem Rübenland, büße er drei Mark für ein Jahr. Beschuldigt er mehrere, büße er drei Mark oder wehre sich mit Sechsmannseid. Kann er einen Eid leisten, sei er bußlos wegen der Beschädigung, für die er den Eid geleistet hat und büße für die Beschädigung, bei der er auf frischer Tat betroffen wurde.

BB XVII. Om olovligt bruk av skog.

Über unerlaubten Gebrauch von Wald.

Haut jemand eine Fuhre Brennholz im Wald eines anderen, und wird er auf frischer Tat betroffen, büße er drei Öre. Und ebenso für noch eine und für eine Dritte. Haut er eine vierte, büße er drei Mark, wenn er auf frischer Tat betroffen wird. Ist er nicht auf frischer Tat betroffen worden, wehre er sich mit Sechsmannseid. **§ 1** Haut jemand Bauholz im Wald eines anderen, gelte dasselbe Recht wie früher gesagt über Brennholz. **§ 2** Macht jemand Lohe aus Birkenrinde im Wald eines anderen, nimmt er eine Mannsbürde, büße er dafür drei Öre. Ebensoviele für noch eine und ebenso für eine Dritte. Nimmt er eine Vierte, büße er drei Mark. Fährt er dahin, oder verlädt er die Bürde aufs Pferd oder rudert dorthin, büße er drei Mark und ersetze allen Schaden. **§ 3** Nun haut jemand Laub im Wald eines anderen und setzt es auf einen Haufen oder sammelt Heu und setzt es auf einen Haufen oder schält Lohe aus Birkenrinde und legt sie in einen Napf und lässt es stehen im Wald; er soll sechs Öre büßen und hat seine Arbeit verwirkt. Führt er das fort, büße er drei Mark¹⁰⁷. Wenn jemand eine solche Sache anschuldigt, und es finden sich keine Zeugen, bestätige er mit einem Sechsmannseid, dass er das nicht getan habe. **§ 4** Haut jemand eine Tracht frischer Hasel oder junger Eichen im Wald eines anderen, und wird er auf frischer Tat betroffen, büße er ein Öre. Ebenso viel für noch einen und für das Dritte. Haut er ein Viertes, Büße er drei Mark. Haut er eine Fuhre oder eine Bootslast, büße er sechs Öre. Ebensoviele für ein weiteres und auch für ein Drittes. Haut er ein Viertes, büße er drei Mark. **§ 5** Haut jemand eine Eiche, so dick wie für eine Radachse im Wald eines anderen, büße er ein Öre. Ebenso für noch eine und für die Dritte. Haut jemand eine Fuhre oder eine Bootslast, Büße er drei Mark. **§ 6** Nun haut jemand eine Eiche oder eine Buche, die fruchtragende Hölzer sind, er büße dafür drei Mark. Ist er nicht auf frischer Tat betroffen worden, soll er sich mit Sechsmannseid wehren, oder bestätigen, dass er Erlaubnis oder Mietvertrag mit dem rechten Eigentümer hatte. Haut er zehn oder mehrere und wird er auf frischer Tat betroffen, büße er vierzig Mark. Finden sich keine Zeugen,

107 KrLL ergänzt: „und ersetze den Schaden“. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, BB, Kapitel XVII, § 3, Anm. 107, S. 138.

wehre er sich mit Zwölfmannseid. § 7 Nun rindet jemand eine Eiche ab im Wald eines anderen, wird er auf frischer Tat betroffen, büße er drei Mark. Ebenso für noch einen und für einen dritten. Den Mann soll man binden und auspeitschen nach dem Urteil auf dem Thing, wenn er keine Bußen zahlen kann. Für die Abrindung und Waldbrand gilt weder die Erlaubnis noch ein Dienstvertrag. Ob es sich um Abrindung oder Brennen handelt, es soll immer dasselbe Gesetz gelten. § 8 Nun darf kein Grundbesitzer frische Eichen schlagen, weder mehrere oder weniger, ohne die Erlaubnis aller Eigentümer, die Anteil am Wald haben; sonst macht er sich gesetzlicher Bußen schuldig: seine Mark für alle, die am Wald teilhaben, und ebenso für noch eine und für die Dritte. Haut er eine vierte, büße er drei Mark. Steht eine Eiche auf jemandes Ackerteil, darf er sie bußlos fällen. § 9 Fällt jemand einen Apfelbaum im Wald eines anderen, ist er kleiner als ein fruchttragender Baum, büße er drei Öre; ebenso für einen weiteren und für den dritten. Fällt er den Vierten, büße er drei Mark. Nun fällt einer einen Apfelbaum, der fruchttragend ist, dann büße er sechs Öre: ebenso für einen zweiten und für den dritten. Fällt er den vierten, büße er drei Mark. § 10 Nun nimmt jemand einen anderen in seinen Wald; er mag von ihm seine Axt oder seine Kleider nehmen. Und der, welcher auf frischer Tat gefasst wird, kann sich nicht wehren, wenn er keine Erlaubnis oder einen Dienstvertrag hat. Hat er eine Erlaubnis, oder einen Dienstvertrag, soll er alle seine Kleider nehmen und beide seien ungestraft¹⁰⁸.

BB XVIII. Om vargskall.

Über Wolfshetze.

Nun darf keiner mit Fallen in den Wald eines anderen gehen, außer auf Bär, Fuchs oder Wolf, die darf jeder ungestraft töten. § 1 Wenn ein Bauer ein vier Faden langes Wolfsnetz hat, büße er dafür drei Öre, das soll dessen Einzelbuße sein. Jeder soll haften für Wolfszaun wie für den Zaun. Alle sollen halten eine Schau des Netzes am vierten Tag Pfingsten. Wer dann nicht ein vollgutes Netz hat, soll drei Öre büßen. § 2 Alle sollen kommen zur Wolfshetze. Wer die Nachricht erhält und nicht kommen will, büße ein Öre. Wer dem Ruf folgt, und erweist Ungehorsam oder wer nicht dort sein will, wohin er gestellt ist, der soll auch einen Öre büßen. § 3 Keiner darf mit dem Netz jagen, außer dem König, wenn er Hof hält, zu seinem Nutzen und nicht anders. Wenn das jemand tut, büße er vierzig Mark und das soll dem Hardenausschuss zustehen; davon erhält der König zwanzig Mark, und wer klagt zehn Mark und die Harde zehn Mark. Wird er bei frischer Tat betroffen, soll er büßen, wie früher gesagt ist. § 4 Keiner darf Elchspieße setzen, soweit Schweden reicht, außer er soll neun Mark büßen zur Drittelung. Wird ein Mann oder eine Frau dadurch getötet, büße der, welcher sie aufgesetzt hat, vierzig Mark zur Drittelung. Aber diese Landschaften sind ausgenommen: Dal in Västergötland, Värmland, Dalarna in Västmanland, Gästrikland und Hälsingland; aber nicht zu den Zeiten, die hier verboten sind, nämlich vom Beginn der Fastenzeit bis zur Olavsmesse¹⁰⁹; während dieser Zeit darf keiner nach Elchen jagen. § 5 Auch darf man keine Rehe mit dem Wolfsnetz fangen, wenn das nicht bei der Wolfshetze geschieht.

BB XIX. Om fångst av ekorrar.

Über den Fang von Eichhörnchen.

Nun darf niemand in den Wald eines anderen oder seinen eigenen nach Eichhörnchen gehen, Marder oder Hermelin vor dem Allerheiligensonntag (1. November). Geht jemand vorher, und wird er auf frischer Tat von Dorfmännern oder Landmännern betroffen, fasst man beide Männer und Fallen, büße er dafür drei Öre. Die Waldeigentümer sollen sie einkassieren. Fangen sie sie

108 KrLL ergänzt die Regeln weiterhin durch die drei Kapitel BB 20 – 22. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, BB, Kapitel XVII, § 10, Anm. 118, S. 138 – 140.

109 Olavsmesse ist der 29. Juli, Vgl. *Grotefend* Zeitrechnung, 13. Aufl. 1991, S. 84. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, BB, Kapitel XVIII, § 4, Anm. 124, S. 139.

nach Mittfasten, büße er auch so, wie früher gesagt. Nun will er diese Bußen nicht zahlen, dann mögen sie zum Thing fahren und drei Öre zusammensuchen, und dazu drei Mark in Drittelung. Ist er nicht auf frischer Tat betroffen worden, wehre er sich mit Sechsmannseid.

BB XX. Om fiskeverk.

Über Fischwerk.

Breibt jemand Fischfang im Fischwasser eines anderen, dann hat er seine Arbeit verwirkt und dazu drei Mark. Legt jemand eine Fischreuse in das Fischwerk eines anderen, oder versenkt er sie im Wasser eines anderen, oder legt er Netze oder fährt er mit Feuer und Lüstern, oder für welche Art von Fischen er fängt, büße er drei Öre. Fährt jemand mit Fischgeräten in das Fischwasser eines anderen, sei es mit Fischlaich oder ohne, dann büße er drei Mark, welche Art von Fischen es auch seien. **§ 1** Zieht jemand ein Netz in das Fischwasser eines anderen, sei es mit Fischlaich oder ohne, dann soll der Besitzer des Fischwassers dessen Kleider oder andere Sachen als Beweis nehmen, und wer unerlaubt in das Fischwasser eines anderen fuhr, soll drei Mark büßen. Kann er Erlaubnis oder einen Mietvertrag bestätigen, sei er bußlos. Kann er das nicht, büße er drei Mark. Er hat kein Recht, Erlaubnis gegenüber demselben Mann mehr als einmal zu bestätigen. Sagt er, er sei nicht auf dem Wasser dessen betroffen worden, der ihn anklagt, dann erfülle er das Zeugnis gegen ihn mit sechs Mann, und dann büße der Ankläger drei Mark. Wenn sie streiten, und der eine sagt, dass die Abdeckung geraubt oder ihm gestohlen sei, dann hat der das Beweisrecht, der die Abdeckung vornahm. Er bestätige mit zwei Mann, ob sie gesetzlich genommen sei oder nicht. Kann er dieses Zeugnis nicht vollziehen, soll der bußlos sein, der die Abdeckung vornahm, und der sie ungesetzlich wegnahm, soll Raubbußen zahlen, das sind drei Mark. Für alle Sachen, wo jemand nicht auf frischer Tat betroffen wird, wird festgelegt, dass sie für sich einen Eid leisten, für jeden, nach Art des Vergehens¹¹⁰. **§ 2** Nun streiten zwei Männer über Fischwasser; der eine sagt, ihm gehöre ein größerer Anteil am Wasser und er erhalte weniger von den Fischen. Dann sagt der, welcher eine Teilung durchführen will, „Nun will ich meinen Anteil am Wasser und Fischwerk wissen.“ Dann hat der das Beweisrecht, der teilen will. Er soll Teilung verlangen vor seinen Dorfbewohnern und Kirchspielleuten und ebenso vor dem Thing. Verweigert er ihm die rechte Teilung, und braucht er dann seinen Anteil ungeteilt, soll er drei Mark büßen. Braucht er ihn unberechtigt, nachdem die Teilung geschah, dann sollen sie büßen, jeder von ihnen nach seinem Schaden, wie früher gesagt. **§ 3** Nun liegt eine Meerenge oder eine Strömung in der Mark oder außerhalb des Dorfes einer Mark. Dann sollen alle, die Grundbesitzer sind, Fischwerke bauen, wenn sie wollen und jeder darf bauen nach dem Anteil, den er im Dorfmaß und am Bauplatz hat. **§ 4** Wenn jemand ein Schleppnetz eines anderen schadet, es auseinander haut, so dass es für nichts mehr nützlich ist, soll er den Schaden ersetzen und dazu drei Mark. Schadet jemand dem Netz oder der Reuse oder ein anderes Fischgerät, welcher Art es auch sei, büße er drei Öre und ersetze den Schaden.

BB XXI. Om rāmärken mellan byar.

Über Grenzzeichen zwischen den Dörfern.

Alle Dörfer sollen umgeben sein mit Grenzzeichen und Steinsetzung. Liegen diese zwischen den Dörfern, soll es so sein, wie es gewesen ist. Finden sich weder Grenzzeichen noch Steinsetzung, und finden sich Zäune aus alter Zeit zwischen den Dörfern, dann sollen sie das Beweisrecht haben. Liegt ein Fluss zwischen Dörfern, dann kann er die Grenze zwischen ihnen bilden, wenn sich

110 Diese Bestimmung hat in KrLL, Bb 25:2 einen anderen Wortlaut: „Für alle die Sachen, wo jemand nicht auf frischer Tat betroffen, oder mit Zeugen überführt wird, hat der Verklagte das Recht, sich mit Eid zu wehren, wie die Sache liegt. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, BB, Kapitel XX, § 1, Anm. 135, S. 140.“

weder Grenzzeichen noch Steinsetzung finden. Nun liegen zwei Dörfer längs an einem See oder einem Sund, dann sollen sie jeder den halben See haben. Liegt ein Holm mitten im See, soll jeder den halben Holm haben, liegt er näher an einem Strand, soll der den Holm haben, dem das Wasser gehört¹¹¹. Liegt ein schwimmendes Inselchen im Sund, soll der das Inselchen haben, der es an seinem Land befestigen kann. Liegt ein Dorf am Ende eines Sees, dann soll der so viel vom See haben, wie sein Wohnsitz mit Land ausmacht¹¹². **§ 1** Nun streiten sie über die Grenzzeichen. Der eine sagt, er habe einen krummen Zugang und der andere einen geraden Zugang, dann soll eine Schau angesetzt werden und sie sollen jeder für den halben Zugang raten. Die Grenzzeichen sollen gültig sein, welche die Besichtiger als tauglich ansehen, seien sie krumm oder gerade. **§ 2** Streiten zwei Dörfer über Grenzzeichen, dann hat keiner das Recht, sich in den anderen einzudrängen, nicht in dessen Bauplatzgrenzen und auch nicht in dessen Fahrwegsgrenzen, ohne dass sie nach anderen Grenzzeichen suchen. **§ 3** Streiten miteinander ein bebautes Dorf und ein einsames Dorf und hat das bebaute Dorf Grenzzeichen und Steinsetzung, um sich herum und einen Zaun, dann hat es das Beweisrecht. Finden sich keine Grenzzeichen und Steinsetzung, dann soll es dem Dorf beigelegt werden, zu dem es vorher gehörte. **§ 4** Streiten zwei Dörfer miteinander um Eigentumsgrenzen, dann sollen sie einen Tag festlegen und eine Eigentumsschau halten. Sind sie einig, ist das gut. Sind sie nicht einig, dann sollen sie zum Thing fahren, der Kläger und der Beklagte und zwölf Mann zur Besichtigung auswählen. Jeder soll den halben Ausschuss auswählen und man soll Hardenschau halten, wozu sie gebeten wurden. Nachdem sie sie geschaut haben, sollen sie auf dem Hardething bezeugen, was wahr ist in dieser Sache. Wenn jemand von ihnen sich nicht damit begnügt, haben sie das Recht, Berufung beim nächsten Landsting gegen die Hardenschau einzulegen. Der Bauer beruft sich mit drei Mark und die Hardenschau mit zwölf Mark. Nun ist die Landesschau geschehen, da alles gültig war, was sie machten, und niemand dagegen in Berufung geht. Das soll gültig sein, was sieben Schaumänner tun oder mehrere. Und die zwölf sollen die Schau für das nächste Landsting halten, nachdem sie dazu ausersehen sind. **§ 5** Alle Markscheideschauen zwischen den Dörfern sollen zwischen der Walpurgismesse¹¹³ (1. Mai) und Allerheiligen (1. November) gehalten werden. Alle, die später gehalten werden, sind ungültig. **§ 6** Treffen sich zwei Dörfer in den Äckern oder Wiesen, und wollen sie sich mit einem Zaun scheiden und ist der eine mit einer höheren Anzahl von Abgaben und der andere mit einer kleineren gesetzt, jeder nach seinem Eigentum. Auf dieselbe Art ist es, wenn eine Wiese auf eine Wiese trifft. Nun trifft ein Weidegrund die Äcker oder Wiesen eines anderen Dorfes, dann soll der, dem die Äcker oder Wiesen gehören, Zäune unterhalten, und die sollen frei von Haftung sein, denen der Weidegrund gehört. Treffen sich auch der Wald eines anderen Dorfes mit Äckern oder Wiesen, gilt dasselbe Recht. Treffen sich zwei Weidegründe, die verschiedenen Dörfern gehören, dann sollen Huf zusammen mit Huf gemeinsam weiden, wenn auch das eine Dorf kleiner ist als das andere; keiner von ihnen soll ein Tier für das andere hereinholen, wenn nicht das eine Dorf seine Mark einzäunen will. Nun treffen sich zwei Dörfer, das eine hat Viehweide und das andere nicht, dann soll der, welcher keine Miete für seine Tiere kennt, zusehen, wie sie sich einigen. Nun setzt ein Dorf einen Zaun in der Mark eines anderen Dorfes oder ein Bauer in der

111 Gemeint ist: das Wasser nahe am Holm und rund um den Holm. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, BB, Kapitel XX1, pr. Anm. 146, S. 141.

112 Am Ende eines Sees. Bolstaper ist ein Hof im Dorf mit dem dazugehörigen Land. Das noch immer geltende Gesetz von 1734 sagt in BB 12:4: Liegt ein Dorf am Ende oder an der Seite eines großen Sees, dann gehört ihm da im See oder der Insel nach der Markscheide ein Hof im Dorf, vor allem das dazugehörige Land. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, BB, Kapitel XX1, pr. Anm. 148, S. 141.

113 Walpurgismesse ist der 1. Mai, vgl. *Grotfend*, 13. Aufl. 1991, S. 108; und Allerheiligen ist der 1. Nov., ebenda S. 32. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, BB, Kapitel XXI, § 5 Anm. 158, S. 141.

Mark eines anderen Bauern, und eine Schau, die beide auswählen, stärkt das; dann soll er den Zaun niederreißen und drei Mark büßen.

BB XXII. Om rå och rör och om flyttade av råmärken.

Über Grenzzeichen und Steinsetzung und über Verschiebung von Grenzzeichen.

Das ist eine Steinsetzung, wo fünf Steine liegen, vier drumherum und einer drinnen. Vier oder drei Steine sollen *nicht*[?] Grenzmal heißen. Mehrere Steine sollen nicht Grenzmal heißen. Auch sollen mehrere Steine nicht Steinsetzung und Grenzmal heißen¹¹⁴. In jeder Steinsetzung sollen fünf Steine liegen. In jedem Baustellengrenzmal sollen fünf Steine liegen. Im Fahrwegsgrenzmal sollen drei Steine liegen und sieben im Einzelgrundstück ohne Nachbargemeinschaft. Zwischen Ackerbeeten und Wiesenbeeten mögen zwei Steine Grenzmal genannt werden, Pfahl und Stein und Knochen nebenbei. Auf einen Stein wird kein Beweisrecht gegeben. Wenn kein Grenzmal oder Grenzzeichen gefunden wird, oder ein Grenzzaun, dann soll die Grenze zwischen Dörfern mitten durch die Flüsse oder mitten durch den Sund gehen. § 1 Wenn jemand ein Grenzmal ausreißt oder versetzt die Grenzsteine auf eine andere Mark und fertigt zu Unrecht ein anderes Grenzzeichen, wird er auf frischer Tat mit vollen Zeugen betroffen, dann soll man eine Inspektion ernennen. Bezeugen dann die Besichtiger, dass dort die Grenzzeichen verändert worden sind, oder dass die Grenzsteine auf die Mark eines anderen versetzt wurden oder ein anderes Grenzzeichen zu Unrecht gesetzt wurde. Wird er auf frischer Tat mit vollen Zeugen betroffen, dann soll man eine Inspektion einsetzen. Bezeugen die Besichtiger, dass dort die Grenzmale ausgerissen oder die Grenzsteine oder andere neugesetzt wurden, dann soll der, welcher die Grenzzeichen verändert hat, vierzig Mark büßen. Kann er so sein Recht nicht suchen, dann soll der Angeklagte sich mit Zwölfmannseid wehren, kann er sich so wehren, sei er unschuldig. Misslingt sein Eid, büße er vierzig Mark. Und der, welcher so sein Recht nicht suchen kann, soll als Angeklagter sich mit Zwölfmannseid wehren. Kann er sich so wehren, ist er klaglos. Misslingt sein Eid, büße er vierzig Mark, und der, welcher abdeckte, sei unschuldig¹¹⁵. § 2 Nun darf kein Dorf ein Grenzmal aufnehmen oder niedersetzen oder einen Grenzstein, ohne dass alle Grundeigentümer, die Teil am Dorf haben, zugegen sind und ein Urteil darüber ergangen ist. Wird ein Bauplatzgrenzmal oder ein Grenzstein niedergesetzt, dann sollen alle Grundbesitzer anwesend sein; sie brauchen kein Urteil darüber.

BB XXIII. Om betesmarker och skogar mellan byar.

Über Weidegründe und Wälder zwischen Dörfern.

Findet sich eine Viehweide zwischen Dörfern, findet sich ein Grenzmal und ein Grenzstein, mag es bleiben, wie es gewesen ist. Finden sie sich nicht, sollen die Dörfer jedes eine halbe Viehweide haben. Liegt ein Wald von nicht fruchttragenden Bäumen zwischen Dörfern, gelte gleiches Ge-

114 Nur der erste Satz ist unstreitig; im zweiten Satz wird teilweise das „nicht“ eingefügt; auch die übrigen Sätze sind in einzelnen Handschriften teilweise streitig. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, BB, Kapitel XXII, pr. Anm. 162, 163, 164 S. 142.

115 Die Folgen einer Verlegung der Grenzmale ist in KrLL geändert worden: „Wenn jemand ohne gesetzliche Urteile die Grenzmale abreißt und sie wegwirft, wird er gesetzlich mit Zeugen und Hardenämnd überführt; büße vierzig Mark in Drittelung. Wenn er Grenzmale ausreißt und sie auf das Eigentum eines anderen überträgt, wird er gesetzlich überführt mit Zeugen und Hardennämnd, dann büße er vierzig Mark in Drittelung. Wenn er abreißt und auf das Eigentum eines anderen überträgt, wird er überführt – wie gesagt ist – büße er vierzig Mark und heiße Dieb, und er soll nicht mehr things- und zeugnischfähig sein. Wird ihm dies vorgeworfen und ist er nicht auf frischer Tat betroffen, wehre er sich mit Zwölfmannseid; jeder rate über den halben Ausschuss. Oder er soll büßen und genannt werden, wie gesagt ist. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, BB, Kapitel XXII, § 1, Anm. 165, S. 142

setz. Liegt ein heiliger Wald zwischen den Dörfern, finden sich Grenzmale und Grenzsteine, dann soll es so bleiben, wie es gewesen ist; finden sich keine Grenzmale und keine Grenzsteine, dann soll er geteilt werden in Öre und Örtugar.

**BB XXIV. Om allmänningar.
Über Gemeinweiden.**

Streiten zwei Harden über Gemeinweiden, und behaupten beide, sie gehörten ihnen, dann soll man eine Schau wählen von der nächsten Harde und nicht von denen, die miteinander streiten. Die Harde, die sich nicht mit dem begnügt, was die Schaumänner tun, hat das Recht, Berufung an die Landesschau einzulegen. Die Harde soll zwölf Märker und zwölf Schaumänner zur Dritteilung einsetzen, wie früher gesagt ist, und die Landesschau soll zwischen ihnen entscheiden, wie alle anderen Grundstücksstreite, und es soll das feststehen, was sie tun. **§ 1** Nun darf niemand fahren oder trachten nach der Allmende eines anderen, weder im Wald noch im Wasser, ohne dass er schuldig wird zu gesetzlichen Bußen, wenn er nicht Erlaubnis oder einen Mietvertrag geschlossen hat. **§ 2** Liegt eine Allmende ungerodet oder ohne Brücken, dann soll die ganze Harde roden und Brücken bauen, oder aber die gesetzlichen Bußen büßen, jeder nach seinem Eigentumsanteil¹¹⁶. **§ 3** Niemand darf urbar machen auf den Allmenden der Harde, ohne Erlaubnis der Harde oder des Hardenhauptmanns. Wenn jemand auf der Hardenallmende urbar macht, soll er solange die Verantwortung für Brücken übernehmen, so weit sein Neubruch geht. Das soll sein Neubruch sein, den er mit Zäunen umschlossen hat. Und er soll davon der Harde Zinsen geben, wie sie sich einigen. Auf dieselbe Art soll es sein bei der Landallmende und bei der Hardenallmende, und man soll dann Erlaubnis nehmen von Land und Rechtsprecher. **§ 4** Alle Abgaben der Harde sollen am St. Franziskustag, am nächsten nach der Michaelsmesse, gezahlt werden. aber die Landschaftsabgaben am Sankt Dionysiusstag¹¹⁷. An diesen Tagen führe jeder seine Schulden bei der Landschaft oder der Harde an den Platz, der von altersher dafür vorgesehen ist. Wenn jemand mit Schulden für die Landschaft oder die Harde verspätet ist und sie nicht bezahlt, nach den Tagen, die jetzt genannt sind, dann soll der Hardenhauptmann sechs Mann wählen und heim zu ihm reiten und die Schulden für die Harde oder die Landschaft doppelt ausmessen. Von diesen Geldbußen nehme die Landschaft oder die Harde die Hälfte und der Hardenhauptmann die Hälfte für seine Mühe¹¹⁸. Versäumt er das und unterlässt er das ein drittes Jahr, hat er seine Arbeit und seine Urbarmachung verwirkt und der Rechtsprecher oder der Hardenhauptmann hat das Recht, dieses Grundstück aufzulassen, jedoch mit Zustimmung der Landschaft oder der Harde. Keiner hat das Recht, den gerichtlich zu vertreiben, der auf der Allmende der Landschaft oder der Harde wohnt, solange er seine Schulden bezahlt und auch seine Erben nicht, wenn sie ihren Pflichten nachkommen. **§ 5** Wenn Armut den trifft, der auf der Allmende

116 Jeder nach seinem Anteil an der Allmende. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, BB, Kapitel XXIV, § 2, Anm. 174, S. 143.

117 Die Heiligtage nach *Grotefend*, 13. Aufl. 1991 > St. Franziskus Tag 4. Oktober, S. 56; >St. Michaelis 9. Sept. (S. 80); >St. Dionysius 9. Okt. (S. 46). Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, BB, Kapitel XXIV, § 4, Anm. 177, 178, S. 143.

118 KrLL BB 29:3 hat einen anderen Wortlaut: „Alle Schulden von Harden- oder Landschaftsallmende sollen vor der Thomasmesse (21. Dez.) in jedem Jahr bezahlt werden. Wer das nicht tut, büße es doppelt und der Hardenhauptmann soll es mit sechs Mann pfänden wie andere Gülte und Geldbußen. Von der Gülte nehme die Hälfte die Landschaft oder die Harde und die Hälfte der Rechtsprecher oder der Hardenhauptmann für seine Mühe. Die Gülte soll geteilt werden, wie es im Prozessabschnitt festgelegt ist. Verspätet er sich ein weiteres Jahr, büße er und werde auf dieselbe Weise gepfändet. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, BB, Kapitel XXIV, § 4, Anm. 180, S. 143.

der Landschaft oder der Harde wohnt, so dass er seine Schulden nicht begleichen kann, oder wenn er das alles öde legt auf Grund von großer und wirklicher Not, vermag er im Jahr darauf sich zu bessern, den Hof in gutem Zustand zu erhalten und die rückständige Gülte zu bezahlen, dann hat niemand das Recht, ihn gerichtlich zu vertreiben. Vermag er das nicht, dann soll der Rechtsprecher oder der Hardenhauptmann das einem anderen überlassen, wie früher gesagt ist¹¹⁹. Nun soll der Hardenhauptmann sechs Mann aus der Harde zusammen mit sich auswählen. Die sollen die Urbarmachung aufmessen und dort arbeiten¹²⁰. Sie sollen aus dieser Urbarmachung zuerst die rückständige Abgabe ersetzen, wenn sich kein anderes Geld findet. Wenn die Urbarmachung mehr wert ist, dann überlasse die Harde oder die Landschaft ihm das, was größeren Wert hat, nach dem Wort der Abschätzer. **§ 6** Keiner hat das Recht, sich die Allmende der Landschaft oder der Harde zu kaufen, oder zu tauschen, außer auf die Weise, dass er die Landschaft oder die Harde aufräumt oder ihr Gülte zahlt, so wie das festgelegt war als die Übernahme beschlossen wurde. **§ 7** Nun darf niemand eine Waldrodung in der Allmende der Landschaft oder der Harde vornehmen. Wer das tut, hat seine Arbeit und dazu drei Mark verwirkt.

**BB XXV. Om Nyodlingar.
Über Neurodungen.**

Nun darf niemand im Weidegrund eines Dorfes oder etwas, was ungeteilt ist, sei es außerhalb des Zaunes oder innerhalb, zum Acker, zur Wiese oder zum Hopfenfeld oder zu anderem Nutzen für sich nehmen, bevor die gesetzliche Teilung dort stattgefunden hat. Wer das tut, hat seine Arbeit verwirkt und dazu drei Mark. **§ 1** Nun besitzen sie anbaufähigen Wald und sie wollen ihn roden, dann mag jeder von ihnen den bußlos roden, ohne dass Teilung geschah, und dort drei Mal Aussaat ausbringen, und dann legen sie ihn zurück zum Wald des Dorfes. Hat er das länger, sei es als Acker oder zu anderem Nutzen für sich, hat er seine Arbeit verwirkt und dazu drei Mark. Nun sagt einer, dass jemand zu viel gerodet habe, und fordere Teilung, dann hat er das Recht, Teilung zu verlangen.

**BB XXVI. Om vattendammar och kvarnar.
Über Wasserdämme und Mühlen.**

Nun liegt eine Mühlenstelle zwischen den Dörfern, dann soll jedes Dorf eine halbe Mühlenstelle haben, soweit dessen Dorfmark reicht. Nun liegt eine Mühlenstelle in einem Dorf; dann soll jeder Dorfbewohner einen so großen Teil davon haben, wie er Bauplätze, Äcker und Wiesen im Dorf hat. **§ 1** Nun darf keiner eine Mühle bauen zum Schaden für einen anderen, nicht so weit oben, dass er das Wasser oben dämmt, so dass es über Äcker und Wiesen geh, und nicht so weit unten, dass es den Wasserlauf hemmt, für den, der oberhalb baut. Nun streiten sie, der eine sagt, dass sie so gebaut sei, dass Acker, Wiese oder die Mühle ihm geschadet habe. Dann soll eine Schau der Grundeigentümer abgehalten werden; jeder soll für die halbe Schau raten. Sind sie einig, dann ist es gut. Sind sie uneinig, dann sollen sie zum Thing fahren. Der Hardenhauptmann soll zwölf Mann auswählen, den die beiden gutheißen. Sie sollen beide dorthin kommen, und scheint es ihnen, dass der Bau keinen Schaden für jemanden macht, dann soll das bußlos sein. Sagen aber die Besichtiger, dass es jemandem schadet, dann sollen sie zum Thing fahren und dort sollen beide bezeugen und mit Eid bestätigen, dass es Schaden bringt. Will der, welchem der Bau gehört, Berufung zur Landesschau einlegen, dann hat er ein Recht dazu und die Landesschau soll

119 Nämlich in KrLL BB 24, § 4. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, Anm. 183, S. 143.

120 Für den Wert, den seine Arbeit der Urbarmachung geschaffen hat, soweit sie seine Schuld übersteigt (und nicht das, was Kapitel 24, § 4 gesagt ist.) Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, BB 24, Anm. 184, S. 143.

den Streit zwischen beiden schlichten, wie allen anderen Landstreit¹²¹. Will er nicht in Berufung gehen, bevor die Hardenbesichtiger geschworen haben, dann soll das feststehen, was sie tun. Will er nicht Berufung einlegen, ehe die Hardenbesichtiger geschworen haben, dann soll feststehen, was sie tun. Nun haben die Besichtiger geschworen, dass er ungesetzlich gebaut hat; dann ist er schuldig bis zu drei Mark. Dann soll der Hardenhauptmann seinen Bau fortsetzen und ihm die Zeit eines halben Monats setzen, um es selbst einzureißen. Nun will er es selbst nicht ändern in der vorher genannten Zeit, dann soll der Hardenhauptmann zwölf Mann auswählen einschließlich sich. Die sollen dorthin kommen und diesen Bau mit diesen Männern aufbrechen und sechs Mark bei ihm ausmessen: Drei Mark als Drittelung für einen ungesetzlichen Bau und drei Mark für den Bruch des Hardenhauptmanns Urteil. Nun begeht er Widerstand und wehrt sich: erleidet jemand Schaden bei denen, die dorthin kommen, sei es Tötung oder Verwundung, soll es mit doppelter Buße bezahlt werden. Alles, was er tut, es sei ungestraft. Dasselbe Recht soll bei einem Fischwerk und einem Fischgrundstück gelten, wenn sie gesetzlich gebaut sind. **§ 2** Wenn mehrere Fluten ineinander liegen und alle wollen bauen, dann darf keiner so bauen, dass der Bau eines anderen verdirbt. Dann haben die das Beweisrecht, die bauen können ohne Schaden für andere. **§ 3** Wenn ein neues Wasserwerk einem alten schadet, dann hat das alte Wasserwerk das Recht, das neue einzureißen. **§ 4** Nun sind zwei Mühlenstellen gebaut worden, die niedere und die höhere und beide liegen in gesetzlicher Lage. Seien es zwei oder mehrere, dann soll nicht das höhere das Wasser für das tiefere halten, und das niedere soll nicht das Wasser für das obere aufstauen. Er ziehe selbst seine Dammlücken auf oder büße sechs Öre, wenn der andere bestätigen kann, dass der schuldig war, oder er büße sechs Öre, wenn der andere schuldig war, mit Zeugnis von zwei ansässigen Männern, auf dem Thing und er selbst der Dritte. Ist er nicht überführt, wie jetzt gesagt ist, sei er unschuldig. Er büße auch sechs Öre jedes Mal, wenn er überführt wird, wie früher gesagt ist. **§ 5** Nun besitzen mehrere Männer eine Mühlstelle zusammen, einer von ihnen will bauen, aber nicht alle; dann hat der bauen will, Recht, das zu tun. Dann soll er die Eigentümer zu drei Thingen laden und sie bitten, mit ihm zusammen zu bauen. Bauen sie nicht mit ihm vor dem dritten Thingstag, dann soll er am dritten Thingstag vom Hardenhauptmann ein Urteil nehmen, dass er bauen kann und dann kann er ungerügt bauen. Nun klagen die Nichtbauwilligen, nachdem er gebaut hat und sagen, dass er ihre Mühlstelle mit Gewalt bebaut hat; dann hat er das Recht, mit sechs Manns Eid zu bestätigen, dass er nach des Hardenhauptmanns Urteil gebaut hat, wie der gesetzlich auf dem Thing geurteilt hat. Und danach soll er die Mühle haben, bis er so viel von dem eingenommen hat, was es ihn gekostet hat. Das sollen sechs Mann, welche die beiden auswählen, bestätigen, nachdem er die Kosten für seinen Bau voll ersetzt erhalten hat. Und dasselbe Recht gilt auch für Fischwerke. **§ 6** Nun soll man das Wasser oder die Fischerei nicht von der alten Lage abziehen und für einen anderen verderben, wenn er sich nicht schuldig macht, drei Mark zu büßen, und er ersetze den Schaden, gemäß dem, was die Meßmänner gesagt haben, die gesetzlich dazu auf dem Thing ausersehen wurden. **§ 7** Liegt ein Sund zwischen Dörfern, Land oder eine Harde, soll eines für Fahrwasser zwölf Ellen breit sein; ein allgemeiner Wasserweg; aber ein Bootsweg, der kein allgemeiner Weg ist, soll sechs Ellen haben. Wer ihn erneut verstopft, soll drei Mark büßen.

121 Über die Maßnahmen der Hardenbesichtiger vgl. BB, Kap. 7:3. Die Besichtiger sollen gleich nach der Besichtigung kundmachen, wie sie entscheiden und das dann beim nächsten Thing eidlich bekräftigen. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, BB c. 24, Anm. 196, S. 144.

BB XXVII. Om brobygge.

Über Brückenbau

Alle sollen Brücken bauen und Wege roden, sowohl der, welcher weniger als auch der, welcher mehr hat im Dorf. Liegt eine Brücke am Kirchweg nieder über Sonntag, büße er sechs Öre; ebensoviel für noch einen und ebensoviel für den Dritten Sonntag. Das soll des Klaginhabers Einzelbuße sein¹²². Die nicht gebaut haben, sollen büßen, jeder, soweit er Anteil am Bau hat¹²³. Die Brücke auf dem Kirchweg soll fünf Ellen breit sein. Liegt sie länger nieder als über drei Sonntage, büßen sie drei Mark in Drittelung. Dasselbe Gesetz gilt auch für Brückenbau, für Mühlenwegsbau und Kirchwegsbau. **§ 1** Landweg und Thingsweg sollen zehn Ellen breit sein. Liegt die Landbrücke im Land, wo mehr Harden als eine bauen sollen, liegt sie ganz und gar nieder, dann büßen die Harden, die schuldig sind, die Brücke zu bauen, vierzig Mark in Drittelung: an den Klaginhaber, den König und die Harde. Ist der Bau in Lose geteilt, und weiß jede Harde ihr Los, wollen einige bauen und andere es ungebaut liegen lassen, büßen sie zwanzig Mark in Drittelung. Liegt die Hälfte nieder, büßen sie zehn Mark; ein Viertel nieder, büßen sie zehn Mark in Drittelung. Die Harden, die es unterlassen und die nicht bauen wollen, wie nun gesagt ist und es sollen die ungestraft sein, die gebaut haben. Liegt die Hardenbrücke, welche die ganze Harde zu bauen hat, ganz darnieder, büßen sie zwanzig Mark. Liegt sie halb darnieder, büßen sie zehn Mark. Liegt ein Viertel darnieder, büßen sie fünf Mark. Sitz ein Dorf daheim und will nicht mit der Harde bauen, büße es drei Mark in Drittelung. Sitz ein Bauer daheim und will nicht bauen, büße er sechs Öre; die sollen die Bauern erhalten, welche die Brücke gebaut haben. **§ 2** Nun geht eine Brücke durch Überschwemmung oder durch Feuer verloren und ist deshalb unbefahrbar. Wo sie auch liegt, zwischen Dörfern, Harden oder dem Land, sollen sie dort eine Fähre und eine Flotte halten, bis die Brücke instand ist. **§ 3** Nun erleidet jemand Schaden auf der Brücke und stirbt daran, dann sollen die, welche für die Brücke haften, sieben Mark büßen, und die sollen die Erben des Toten erhalten, und dies soll deren Einzelbuße sein. Nun verletzt sich ein Pferd auf der Brücke und stirbt davon; es soll mit zwölf Öre ersetzt werden. Für eine Stute sechs Öre, für einen Ochsen eine halbe Mark; für eine Kuh und Jungvieh drei Öre; für Schweine, Schafe und Geiß, die ein Jahr alt sind, einen halben Öre, für ein Lamm, ein Zicklein, Ferkel, oder Kalb vier Pfennige. Nun erleidet ein Tier Schaden, aber stirbt nicht davon; dann soll es ein Viertel in Bußen der gesetzlichen Gelder sein, wie jetzt gesagt ist. **§ 4** Die Schau von Brücken soll zwei Mal im Jahr gehalten werden: die eine zur Walpurgismesse (1. Mai), die andere zur Michaelsmesse (29. Sept.) und nicht öfter, soweit sich nicht rechte Anspruchsinhaber finden, die Schaden erlitten haben auf der Brücke. Dann soll der Hardenhauptmann eine Schau dort ansetzen, mit zwölf Mann aus der Harde. Verurteilen die Besichtiger die Brücke, dann sollen die, welche für die Brücke haften, für Brückenfall büßen und den Schaden ersetzen, wie früher gesagt ist, wenn das Volk oder das Vieh Schaden erlitten hat. Wenn die Schau mit Eid feststellt, dass eine Brücke gebaut werden muss, was man vorher nicht gefunden hat, dann sollen die Eigentümer einen Monat Zeit haben, um die Brücke zu bauen. Haben sie sie nicht gebaut, sollen sie sechs Öre büßen.

122 Klaginhaber ist, wer auf Grund der Untauglichkeit der Brücke gehindert war, zur Kirche zu kommen und deshalb Anklage erhebt. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, BB c. 27, Anm. 205, S. 144.Öre

123 KrLL fügt hinzu: "und der sei bußlos, der gebaut hat". Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, BB c. 27, Anm. 206, S. 144.

**BB XXVIII. Om Vådeld.
Über fahrlässigen Brand.**

Nun kann es schlimmer zugehen, als man wollte. Feuer kommt ins Dorf und es brennt beim Volk. Dann soll es drei Häuser mit Feuerstätte geben: Das ist eine Hütte, ein Bratenhaus und eine Darre. Kommt das Feuer aus einem dieser Häuser, dann soll der Bauer unschuldig sein. Kann das Feuer von einem anderen Haus kommen, dann heißt es ausgetragenes Feuer. **§ 1** Nun drängt der Drusch in die Scheune. Wird das Feuer, das sie hereingetragen haben, höher als es sein soll, brennt das Korn und die Scheune, dann sollen sie einen Ungefährleid von zwölf Männern anbieten und sieben Mark Ungefährbuße. Misslingt ihr Eid, büßen sie vierzig Mark. Ist der Bauer oder sein Sohn in der Scheune drin, dann soll die Scheune in derselben Lage sein wie ein Häuschen oder Bratenhaus¹²⁴. **§ 2** Trägt jemand Feuer zwischen die Häuser oder Höfe, dann soll jeder haften für seiner Hände Werk. Wird das Feuer höher als es sein soll, verbrennt ein Haus, büße er sechs Öre dafür als Ungefährbuße und leiste einen Ungefährleid von drei Männern. Brennt nun eines und ein drittes, gelte das gleiche Gesetz. Brennt der ganze Hof des Bauern, büße er drei Mark und leiste einen Ungefährleid von sechs Mann. Brennen mehrere Höfe oder ein ganzes Dorf, büße er sieben Mark und leiste einen Ungefährleid von zwölf Mann. Er soll nicht mehr büßen, wenn auch mehr brennt. **§ 3** Brennt die Kirche im Dorf, büße man für sie drei Mark. Der Priester und der Glöckner sollen für ihr ausgebrochenes Feuer so haften wie ein Bauer, sei es, dass es von der Kirche herkommt oder von deren Höfen¹²⁵. **§ 4** Nun brennen drinnen von ungefähr, wie vorher gesagt ist, einer oder mehrere Männer, dann soll man drei Mark büßen für jeden von ihnen und leiste einen Ungefährleid. Misslingt sein Eid, büße er vierzig Mark für jeden von ihnen und ebenso für das ganze Dorf in Drittelung. Jeder Klaginhaber soll so viel von diesen Bußen nehmen, wie er vom Schaden hatte, nach dem Wort von vier Abschätzern. Diese Ungefährleide und alle anderen soll jeder leisten mit den Bauern und ansässigen Männern, und nicht mit Tagelöhnern und Mietknechten. **§ 5** Trägt jemand Feuer in das Mühlenhaus eines anderen, seien es Müller oder Bauern, brennt die Mühle oder Mahlgut durch Nachlässigkeit, der soll für das Feuer haften, er soll das Haus ebenso gut wieder aufbauen und büße drei Mark, zwölf Öre dem Mühleneigner und zwölf Öre den Bauern, denen das Mahlgut gehörte und er leiste den Ungefährleid von sechs Mann. Misslingt sein Eid, dann ersetze er den Schaden, wie er aufgemessen wird und dazu neun Mark Strafe in Drittelung. Dasselbe Recht soll gelten für Windmühlen wie für Wassermühlen¹²⁶. **§ 6** In welcher Harde ein solcher Schaden auftrat, wie jetzt gesagt ist, so ist die Harde ihm die Feuerversicherungssumme schuldig, wie der Schaden aufgemessen wird. Der Hardenhauptmann soll zu ihm sechs ansässige Männer auswählen. Die sollen heim zu ihm kommen und nach dem Zeugnis der Nachbarn den Schaden aufmessen. Messen sie ihn zu zwanzig Mark oder mehr, dann hat er Recht, Feuerversicherungssumme von der ganzen Harde zu nehmen. Messen sie ihn auf zehn Mark, dann nehme er Feuerversicherungssumme zur Hälfte aus der Harde, wo der Schaden geschah. Wird er auf fünf Mark bemessen, dann nehme er Feuerversicherungssumme aus dem Viertel, wo er wohnt. Feuerversicherungssumme soll sein eine halbe Tonne Saat oder vier schwedische Pfennige (ein Örtug). Alle, die ansässig sind sollen nehmen und geben Feuerversi-

125 Der Prieser und der Glöckner sollen büßen nach c. 28:2, wenn Ungefährfeuer im Dorf aufkommt durch deren Verursachung. Dieser Satz hat keine Ähnlichkeit in den Landschaftsrechten. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, BB c. 28, § 3, Anm. 220, S. 146.

126 Über Windmühlen in Schweden vgl. *Roger Wahlström*, Svenska kvarntermer Bd. I. Studier over kvarnens och målningens terminologi i svenska dialekter, Uppsala 1952, S. 52f. Vgl. schuldig *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, BB c. 28, § 5, Anm. 223, S. 147. *Roger Wahlström*, Svenska kvarntermer Bd. I. Studier over kvarnens och målningens terminologi i svenska dialekter, Uppsala 1952, S. 52f. Vgl. schuldig *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, BB c. 28, § 5, Anm. 223, S. 147.

cherungssumme, Kleriker und Laien, und ebenso deren Hausbedienstete¹²⁷. Davon soll niemand frei sein. § 7 Trägt jemand Feuer in den Wald, er will roden und Brandwirtschaft betreiben, mit Kohle oder anderen Brennmitteln. Geht das Feuer weiter als es gehen soll, dann soll er die Nachbarn rufen. Kann das helfen, sei er unschuldig. Kann er das nicht, dann soll er Brand und Rauch folgen und den Ungefährleid für sich anbieten. Kann er den Ungefährleid mit sechs Mann leisten, dann biete er Ungefährbuße für den Wald des Dorfes, der Brennstoffwald ist, drei Mark; ebenso für einen weiteren und für den dritten, das soll der Dörfler Einzelbuße sein. Kann er den Ungefährleid nicht leisten, dann sollen die Bußen höher sein, neun Mark für einen Wald, ebensoviel für noch einen und einen auch für den Dritten. Wird er nicht auf frischer Tat betroffen, wehre er sich mit Zwölfmannseid. Verbrennt jemand fruchttragenden Wald von ungefähr, brennt er Eiche oder Buche, büße er für eine Eiche oder Buche drei Öre; ebenso für noch einen und für den Dritten, und darauf leiste er den Ungefährleid mit drei Männern. Brennt er eine Vierte, Büße er drei Mark und leiste den Ungefährleid mit sechs Mann. Brennt er zehn oder mehr, büße er sieben Mark und leiste einen Ungefährleid von zwölf Mann. Kann er keinen Ungefährleid leisten, dann büße er für eine Eiche sechs Öre, ebenso für noch eine und für die Dritte. Brennt er eine vierte, büße er drei Mark. Brennt er zehn oder mehr, büße er dafür zwanzig Mark. Die Bußen werden nicht höher. Wird jemand wegen entwichenen Feuers beschuldigt, und er verneint das und ist er nicht auf frischer Tat betroffen, oder gesetzlich überführt, soll er sich mit Zwölfmannseid wehren und er sei unschuldig.

BB XXIX. Om bitäkt.

Über Bienenfang.

Nun findet jemand Bienen auf seinem Eigentum, oder im Wald, an dem er beteiligt ist. Das sollen seine sein, der sie fand. Findet er sie auf dem Eigentum eines anderen, im Eingezäunten, soll er Dank dafür haben, aber keinen Teil am Fund. Findet er sie im Wald eines anderen, außerhalb der Einhegung, dann soll er ein Drittel haben und alle Dorf Männer zwei Drittel. Sagen zwei, sie hätten ein und denselben Bienenstock gefunden, dann soll der einen Teil des Fundes haben, der es zuerst bekannt machte. § 1 Nun Schwärmen die Bienen und fliegen in den Wald eines anderen Mannes; Der Eigentümer der Bienen folgt ihnen zum Stock und zur Öffnung und merkt sich den Baum; er mache es den Dorf Männern bekannt; dann hat niemand das Recht, sie ihm wegzunehmen. Kommt ein anderer dahin und besteht darauf, dass es seine seien, dann sollen sie dem gehören, der es zuerst bekannt gemacht hat. Fliegt ein Bienenschwarm zum Eichbaum, dann soll man ihn stocken aber den Baum nicht schädigen. Haut jemand den Baum nieder, oder schadet man ihm, dann büße er sechs Öre. Fliegt ein Schwarm zu keinem Eichbaum, dann kann er ihn bußlos niederhauen und seine Bienen nehmen. Nun klagen ihn die Waldeigentümer an und sagen, der Schwarm gehöre ihnen. Dann bestätige er mit drei Mann, dass er geblasen und verpecht sei in seiner Öffnung und Versteck¹²⁸. Vermag er den Eid zu leisten, erhält er unschuldig seine Bienen. Misslingt sein Eid, gebe er die Bienen heraus und dazu sechs Öre. § 2 Töten die Bienen den Bienenstock eines anderen Mannes, soll der, welchem die Bienen gehören, die töteten, büße er zwei Öre für einen Bienenstock, oder bestätige mit Zweimannseid, dass er das nicht getan habe. Töten sie noch einen Stock, büße er eine halbe Mark oder bestätige mit Dreimannseid, dass sie das nicht getan haben. Töten sie drei oder mehr als drei, büße er sechs Öre oder bestätige mit Dreimannseid, dass sie das nicht getan haben. Er soll nicht mehr büßen, auch wenn mehr

127 Das Wort Hausvolk meint sowohl die ganze bäuerliche Familie, die auf dem Hof wohnt und ihre dort wohnenden Angestellten. Feuerversicherungssumme geht also nach Zahl der Köpfe. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, BB c. 28, § 6, Anm. 225, S. 147.

128 Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, BB c. 29, § 1, Anm. 235, 236 S. 148, die Vorschläge dort (geräuchert und geteert oder Öffnung und Versteck) sind nicht überzeugend.

getötet wurden. § 3 Geht jemand mit einer Honigmischung in den Wald eines anderen, um Bienen in einen Bienenkübel zu locken¹²⁹ wird er dabei betroffen, büße er drei Mark, soweit er nicht in den Hof des Mannes geht, dem der Wald gehört¹³⁰, bei dem er als Lohnarbeiter angestellt ist. Wer einen kegelförmigen Bienenstock in seinen eigenen oder in den Wald eines anderen einsetzt, büße drei Mark. § 4 Stiehlt jemand einen Bienenstock, wird er auf frischer Tat betroffen, dann soll man ihn binden und ihn mit dem Gestohlenen zum Thing führen und dort Zeugen vorführen und ihn dann hängen und ihn ungerächt erklären¹³¹.

BB XXX. Om avgärdaby.

Über ein Nebendorf.

Nun wird ein neues Dorf gegründet von einem alten, das heißt Nebendorf¹³². Es soll zusammen mit dem Hauptdorf der Allmende Bauholz, Heizholz, aber kein Nadelholz, keine Zaunstangen und kein Brennholz, keine Birkenrinde, keine Viehweide liefern aber die Eichelmast nützen¹³³; keine Torfernte keine Lehmgrube, keine Seggen Mahd. Sine Schweine dürfen dort gehen, wo seine Tiere laufen, so viel wie sie in der Scheune fressen. Er darf auch keine anderen Erlaubnisse geben, den Wald zu nutzen, weder mit Erlaubnis noch mit Vermietung und auch nichts vom Wald zum Verkauf stellen, sondern sich mit dem begnügen, das vom Zaun umfasst ist. Will das alte Dorf etwas aus der Allmende einführen, dann sollen sie dafür einen Weg bauen, zehn Ellen breit. Sie sollen nicht so bauen, dass sie ihn verschließen.

BB XXXI. Om Slätterdagar i allmänningar.

Über Heuernte in der Allmende

Die Heuernte in der Allmende ist der erste Wochentag nach dem Sankt Peterstag (29. Juni)¹³⁴. Wenn jemand vorher auf den allgemeinen Wiesen mäht und einer von den Eigentümern Klage erhebt, büße er drei Mark und lasse das Heu zurück.

BB XXXII. Om någon nyttjar en annans kreatur.

Wenn jemand das Tier eines anderen nutzt.

Melkt eine Frau das Schaf oder die Geiß eines anderen, wird sie auf frischer Tat betroffen, büße sie drei Öre. Wurde sie nicht ertappt, sei sie bußlos. Finden sich keine Zeugen, kann sie mit Sechsmannseid bestätigen, dass sie das nicht getan hat. § 1 Legt jemand seine Marke auf die Marke eines anderen, welche Sache es auch sei, tot oder lebend, hat es mehr Wert als einen halben Öre, büße er drei Mark, oder bestätige mit sechs Mann, dass er das nicht getan hat. Ist es einen halben Öre wert oder weniger, büße er drei Öre oder bestätige mit Dreimannseid, dass er das

129 Fn. 241 bietet eine angepasste Übersetzung an: „Geht jemand mit einer Honigmischung in den Wald, um Bienen in einen Bienenkübel zu locken“. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, BB c. 29, § 3, Anm. 241, S. 148.

130 Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, BB c. 29, § 3, Anm. 242, S. 148, haben die Umschreibung aufgelöst.

131 Vgl. *Albert Sandklef*, Art. Biskötsel, in: *Kulturhistorisk Lexikon for nordisk medeltid*, Bd. I, 1956, Sp. 631 – 634; *Ragnar Hemmer*, 1734 års civilrättsliga stadganden om bin i rätthistorisk belysning, in: *Tidskrift utg. av Juridiska Föreningen i Finland*, Bd. 74, S. 193 – 229; und S. 305 – 328; *Gerhard Hafström*, *Kring Byggningsabalkens 21. Kapitel*, in *Rig 1939*, S. 57f.

132 Das Mutterdorf heißt in MEL *opolby*, in *ÖGL höghaby* (ein Dorf mit Grabhügeln aus heidnischer Zeit); vgl. Anm. MEL BB c. 30, Anm. Nr. 246, S. 148.

133 Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, BB c. 30: pr., Anm. 249, S. 148,

134 Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, BB c. 31:pr., Anm. 252, S. 149, es ist der 29. Juni; vorher darf man kein Gras auf den gemeinsamen Wiesen mähen.

nicht getan hat. Streiten zwei um eine Marke, haben beide zusammen eine Hausmarke, dann hat der Recht, der sie innehat¹³⁵.

BB XXXIII. Om någon med vilja dödar en annans kreatur.

Wenn jemand willentlich das Tier eines anderen tötet.

Tötet jemand willentlich das Tier eines anderen, welche Art von Tier es auch sei, ist es mehr wert als zwei Öre, ersetze er die volle Schuld nach dem Wort zweier Messmänner — sie auszuwählen war seine Sache — und dazu drei Mark. Ebenso für ein zweites und für das Dritte. Finden sich keine Zeugen, bestätige er mit Sechsmannseid, dass er das nicht getan hat. Tötet er mehre willentlich, dann heißt es Herdentotschlag. Er ersetze den Schaden und darüber vierzig Mark, wenn er von sechs Mann gesetzlich dessen überführt wird. Wird er nicht gesetzlich dessen überführt, bestätige er mit Zwölfmannseid, dass er das nicht getan hat. Tötet jemand ein Tier, das weniger wert ist als zwei Öre, büße er doppelt dafür. Nach dem Wort der Messmänner, wie früher gesagt. Wenn besonders wegen einer solchen Sache jemand beschuldigt wird, und er gesetzlich nicht mit Augenzeugen überführt wird, soll er bestätigen, dass er das nicht getan hat, wie die Sache liegt, wie früher gesagt ist. **§ 1** wirft oder schießt jemand gegen das Tier eines anderen, wird das ärger als er wollte und erleidet es den Tod davon, dann gebe er ein lebendes für das tote und schwöre mit Eid von drei Mann, dass es nicht sein Wille war. **§ 2** Bittet jemand um Hilfe für sein Tier, um sein Pferd zur Ader zu lassen oder ein anderes Tier, nun kann es schlechter gehen als er wollte, als er Hand daranlegte, dann wehre er sich mit seinem eigenen Eid darüber, dass es nicht mit seinem Willen geschah, dass das Tier Schaden nahm, oder er büße ein Viertel der vollen Buße. **§ 3** Tötet jemand oder stiehlt jemand den Hund eines anderen, dann büße er sechs Öre¹³⁶. **§ 4** Nun verwundet oder schlägt jemand das Tier eines anderen, aber es erleidet den Tod nicht davon, ist es ein Pferd, oder Ochse oder eine Stute, und ist es nicht arbeitsfähig, dann soll der Schläger das Verletzte nehmen, es heilen, und ihm ein Tier leihen, das im Stande ist, seine Arbeit zu leisten. Bleibt das andere ohne körperliche Fehler, nehme der Bauer es zurück. Behält es ein Gebrechen davon, soll der Schläger es haben und er überlasse dem Bauern ein anderes ohne

135 Den Text dieses § hat KrLL BB c. 43 umgearbeitet: Legt jemand eine Marke auf die Sache eines anderen, tot oder lebend, und will er sie sich aneignen, oder legt er die Marke auf die Marke eines anderen, um zu täuschen, wird er auf frischer Tat betroffen, oder wird es mit vollem Beweis zu ihm geleitet, dann soll er das Recht eines Diebes leiden, wenn das so viel wert ist. Nun wird er dessen beschuldigt und er verneint es. Wenn das zehn Mark oder mehr wert ist, bestätige er mit Zwölfmannseid, dass er es nicht getan hat, oder büße vierzig Mark. Ist es drei Mark wert oder mehr, bestätige er mit neun Mann, dass er es nicht getan hat, oder büße zwölf Mark. Ist es ein Öre wert, büße er drei Mark, oder bestätige mit sechs Mann, dass er es nicht getan hat. Ist es wert einen Öre oder weniger, bestätige er mit drei Mann, dass er es nicht getan hat, oder büße sechs Öre. **§ 1** Streiten zwei über eine Sache, auf der beider Hausmarke steht, sei es, dass sie beide dieselbe Hausmarke haben, oder jeder die Seine, dann soll der sie innehat, das Recht haben, sich für sie zu wehren, wenn nicht der Kläger mit vollem Grund beweisen kann, dass es die Seinige ist, und eine Marke auf der anderen liegt.

136 Ausführlicher über Hunde vgl. KrLL B. 47: Nun hat jemand einen Hund, der beißt Tiere oder anderes Lebendiges Vieh. Beißt er es zu Tode, dann nehme der Hundeeigentümer das tote Tier und setze an die Stelle des toten ein lebendes, gleich gutes. Erleidet es den Tod, büße er ein Viertel dessen, was es wert war. Beißt er abermals, ersetze er den Schaden und büße sechs Öre, oder bringe den Hund um, den er hat. Verursacht er ein drittes Mal Schaden, dann ersetze er den Schaden und darüber hinaus drei Mark in Drittelung. Und je öfter der danach Schaden macht, ist die Schuld und die Buße dieselbe. **§ 1** Nun tötet jemand oder stiehlt den Hund eines anderen, dann büße er sechs Öre, sofern es kein Hirtenhund oder Jagdhund ist; dann soll er zwölf Öre büßen. Aber beißt das Tier, wie gesagt ist, dann sollen Bußen nur die Hälfte sein. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, BB c. 33: § 3, Anm. 259, S. 150.

Gebrechen nach dem Wort der Messmänner. § 5 Wenn jemand nicht ersetzen will, wie jetzt gesagt ist, und es wird Klage auf dem Thing erhoben, dann soll der Hardenhauptmann heim bei ihm Messmänner auswählen, um auszumessen Volles gegen Volles und dazu drei Mark. § 6 Schlägt jemand nach einem Pferd, Stute, Ochse oder Kuh, schlägt er ein Auge aus, haut er ein Horn ab oder den Schwanz von ungefähr, dann büße er einen Öre für jeden Hieb und leiste einen Ungefähreid von drei Mann. Misslingt der Eid, dann büße er die halbe Schuld dafür. Sticht er ihm beide Augen aus, ersetze er ihm die volle Schuld und dazu drei Mark, wenn sich zwei Zeugen finden. Finden sich keine Zeugen, soll er mit Sechsmannseid bestätigen, dass er das nicht getan hat. Schlägt jemand eine Kuh, so dass er sie nicht melken kann, büße er einen halben Öre.

BB XXXIV. Om någons kreatur dödar en annans kreatur.

Wenn jemandes Tier ein anderes Tier tötet.

Tötet ein Tier das Tier eines anderen, Pferd oder Stute, oder ein Tier, das man nicht essen kann,¹³⁷ wird er mit Zeugen gesetzlich überführt, dann ersetze er die halbe Schuld nach dem Wort der Messmänner. Tötet es einen Ochsen, eine Kuh, oder ein anderes Tier, das man essen kann, büße er ein Viertel der vollen Schuld, und der soll das tote Tier haben, dem es vorher gehörte. Nun wird eine Klage gegen einen Mann erhoben, und es finden sich keine Augenzeugen; dann bestätige er, dass er das nicht getan hat mit Eid, was das Tier nach allem wert gewesen zu sein scheint. § 1 Wenn ein Tier ein anderes verletzt, das ist ungestraft. Wird ein Arbeitstier von einem anderen Tier verletzt, so dass der Bauer es nicht brauchen kann im Joch oder Geschirr, dann soll der, dem das Tier gehört, das den Schaden anrichtete, ihm Selbstergänzung nach dem Wort zweier Messmänner — die sollen aussehen, als gehörten sie ihm — oder auch ihm zwei Öre büßen¹³⁸.

BB XXXV. Om vallgång med boskap.

Über Weidegang mit Großvieh.

Die Bauern wohnen zusammen im Dorf, dann gründen sie eine Gesellschaft über Weidegang mit ihrem Großvieh. Dort sollen sie gegenseitig recht tun. Nun behandelt einer deren Weidegang geringschätzig; er wehre sich mit Zwölfmannseid oder büße zwei Öre; und die sollen die Weidegangsmänner selbst aufbringen. Nun verliert sie einen Ochsen oder eine Kuh, oder welches Tier es sei. Kann er es nicht zurückerhalten, ersetze er es mit voller Schuld, jedes einzelne, was es wert ist, nach dem Wort zweier Messmänner. § 1 Nun nimmt ein Wildtier ein Tier aus der Herde. Ist er selbst dort, und erhält die Überreste davon, dann sei er unschuldig. Erhält er nicht die Überreste davon, ersetze er mit voller Schuld. § 2 Kalbt eine Kuh draußen in der Mark, und verliert sie das Kalb, büße er einen Örtug. Verliert er das Zicklein oder das Kalb, büße er vier Pfennige. § 3 Nun kommt das Tier des Bauern in die Behandlung eines anderen, der Schlingen gesetzt hat oder Fallen gestellt und es erleidet den Tod davon. Sind die Fallen gesetzlich bekannt, soll die Herde die halbe Schuld dem Vieheigentümer büßen. Sind die Schlingen und Fallen nicht gesetzlich bekannt, soll der, welcher die Fallen aufgestellt hat, die volle Schuld büßen. § 4 Verliert der Hirt einen Ochsen oder eine Kuh und kann er sie nicht zurückbringen, verliert er seine Miete. Verliert er Jungtiere, verliert er einen Öre seiner Miete. Für eine Geiß oder ein Schaf ein Örtug für ein Kalb, Lamm oder ein Zicklein vier Pfennige; für ein altes Schwein ein Öre, für ein Schwein,

137 Gemeint ist Pferdefleisch, das die Kirche zu essen verboten hat. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, BB c. 34: pr., Anm. 263, S. 150.

138 Vgl. *Gerhard Hafström*, Fä sagar fä, in: *Tidsskrift for Rettsvitenskap*, Bd. 72, 1959, S. 369 – 391. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, BB c. 34: § 1, Anm. 265, S. 150.

das jünger als ein Jahr ist, ein Örtug. § 5 Züchtigt der Bauer seinen Hirten, sei es mit Prügel oder Ruten, wird er davon nicht verstümmelt oder verkrüppelt, sei er unschuldig.

BB XXXVI. Om avskalning av bast, om brytande av pors och om humle.

Über das Schälen von Bast, über das Brechen von Gagel und über Hummeln.

Schält jemand Bast, oder bricht er Besen von Eiche oder bricht er Gagel, oder fängt er wilde Hummeln in der Mark eines anderen, bezahle er den Schaden und dazu drei Mark, wenn er gesetzlich überführt ist. § 1 Wenn jemand Gagel bricht auf dem Weiler, oder des Landes Allmende vor der Olovsmesse (29. Juli), wird er auf frischer Tat betroffen, büße er sechs Öre. Wenn jemand wilde Hummeln auf den Allmenden der Harde oder der Landschaft vor der Bartholomäusmesse (21. August), büße er zwölf Öre dafür. Keiner hat Recht, gegen ihn Anklage zu erheben, als der rechte Klaginhaber.

BB XXXVII. Om bete på öar.

Über Weide auf Inseln.

Führt jemand ein Tier auf die Inseln eines anderen unerlaubt, welche Art von Tieren es auch sei, der, welcher das Tier hereinholt, soll es auf dem Kirchspielthing bekanntmachen. Kommt der Eigentümer dorthin, und bietet Recht für sein Tier, soll er für ein Pferd einen Öre geben oder für ein altes Rind einen Örtug, für ein junges Rind, oder für ein Schaf, eine Geiß vier Pfennige für ein Zicklein, Kalb oder ein Lamm. Löst er sein Tier nicht aus, und bietet Recht binnen drei Sonntagen, dann soll es danach in der Obhut und Antwort des Eigentümers sein. Geschieht es, dass das Tier verdirbt oder stirbt, soll es der Schaden dessen sein, der es nicht auslösen will. § 1 Lässt jemand sein Tier auf der Insel freilaufen, an dem er selbst einen Anteil hat, ohne Erlaubnis aller Eigentümer, dann soll die Auslösung für das Tier halb so groß sein wie früher gesagt ist.

BB XXXVIII. Om farsotsfä.

Über Seuchenvieh.

Kauft jemand ein Tier von einem seuchenbefallenen Dorf, mit seiner Kenntnis und treibt sie heim ohne Erlaubnis seiner Nachbarn, dann soll er sie sogleich fortreiben, oder sie niederhauen und drei Mark büßen, wenn jemand von den Nachbarn Klage gegen ihn erhebt. Nun verneint er und sagt, dass er das nicht wusste, dann soll er das bestätigen mit sechs Mann, und treibe es dann unschuldig fort. Will er es nicht fortreiben oder es niederhauen, soll er sechs Mark büßen. § 1 Keiner darf das Tier eines anderen, das Boot oder Erntegerät, oder was es sein mag, tot oder lebendig, es zu seinem Nutzen brauchen, wenn er keine Erlaubnis oder einen Mietvertrag des rechten Eigentümers hat. Im anderen Fall gilt für ihn das Diebsrecht, wie es im Diebsabschnitt heißt¹³⁹.

139 Anstelle des letzten Satzes „im anderen Fall ...im Diebsabschnitt“ hat KrLL: „Wenn jemand das tut, dann hat der Eigentümer das Recht, ihn wegen Raubes oder Diebstahls zu beschuldigen, was er lieber will. Es steht beim Hardenausschuss, ob es geraubt oder gestohlen oder auf andere Art genommen ist. Danach soll er, der seine Strafe schweigend hingenommen hat, auch auf frischer Tat betroffen sein. Wirft man ihm dies vor, soll er bestätigen, dass er das nicht getan hat, oder so büßen, wie es aufgemessen wurde.“

Köpmålabalken.

Kaufabschnitt.

KmB I. Om köp av lösöre, av kreatur eller kläder.

Über den Kauf von beweglichen Sachen, Tieren oder Kleidern.

Kauft jemand von einem anderen ein Tier mit Huf oder Klauen, geschäftete Waffen oder geschneiderte Kleider, verarbeitetes Gold oder Silber, ein Haus mit Schloss und Türen, alles das soll man kaufen mit Freund und Zeugen.

KmB II. Om man köper guld eller silver.

Wenn man Gold oder Silber kauft.

Kauft jemand Gold oder Silber von einem anderen als einem Goldschmied selbst, und findet der Käufer, dass darin Falschheit sei, dann soll der Verkäufer das zurücknehmen, und er wehre sich mit Zwölfmannseid darüber, dass er nicht wusste, dass darin Falschheit war. Misslingt sein Eid, büße er drei Mark. Verneint er, dass er das verkauft habe, bestätige er das mit Zwölfmannseid; oder gebe den Kaufpreis zurück und büße wie festgelegt ist. **§ 1** Verkauft ein Goldschmied falsche Ware aus Gold oder Silber, dann soll man das zur Goldschmiedewerkstatt führen. Und ist es rein, dann soll jeder das haben, was er erhielt. Ist es unrein, soll der Goldschmied den Kaufpreis an den Käufer zurückgeben und er soll selbst seine falsche Ware haben und büße sechs Mark. Wenn der Goldschmied verneint und die falsche Ware nicht zurücknehmen will, die er verkauft hat, dann hat der Käufer das Beweisrecht, dass er mit zwei ansässigen Männern ihn an den Verkauf bindet, und mit Buße, wie gesagt ist. **§ 2** Will jemand sein Gold oder Silber einem Goldschmied zur Bearbeitung überlassen, dann soll er es rein überlassen mit zwei ansässigen Männern. Wenn dann der Eigentümer von Gold oder Silber sagt, dass es nicht so rein überlassen sei, wie er es ausgegeben hat, dann soll es zu deren Zeugnis stehen, die dann dabei waren. Wehren sie den Goldschmied, sei er unschuldig und nehme seinen Lohn. Verurteilen sie ihn, dann heiße er Dieb und büße Diebstahl nach der Wertung der Messmänner.

KmB III. Om någon köper vax, salt eller rökelse.

Wenn jemand Wachs kauft, Salz oder Weihrauch.

Kauft jemand Wachs, Salz, Weihrauch, Butter, Fett, Talg oder Hopfen, immer, wenn man sieht, dass falsche Ware verkauft oder gekauft wurde, soll der Käufer und der Verkäufer zwei ansässige Männer wählen, die prüfen sollen, ob Falsches verkauft ist oder nicht. Wehren sie den Verkäufer, sei er unschuldig, verurteilen sie ihn, büße er drei Mark. So soll er jederzeit büßen, wenn falsche Ware im Kauf gefunden wird. Und der Käufer erhalte seinen Kaufpreis zurück und der Verkäufer die falsche Ware¹⁴⁰. **§ 1** Wenn jemand einen Kauf mit der Hausfrau des Bauern ohne sein Wissen schließt, hat der Bauer das Recht, das zu widerrufen, wenn es ein Kauf ist zu mehr als der Wert

140 KrLL hat in § 1 einen Zusatz: „Wenn jemand irgendeine Ware verfälscht, was es auch sei, es soll dabei verfahren werden wie bei anderen Diebstählen, wonach jede Sache und der Schaden aufgemessen wird am Thing. Falsche Ware ist solche, wenn man schlecht für gut verkauft, vermischt für unvermischt und Verfälschung ist das, wenn man schlecht unter gut versteckt, so Kupfer unter Gold, wenn Erbsen mit Wachs vermischt werden und Steine in ein Fass mit Eisen geworfen werden oder andere solche Falschheiten mit Gütern in Tonnen, wie Butter, Talg, Honig oder anderes Ähnliches. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, KmB c. 3: pr., Anm. 15, S. 157.

eines Öres. Keiner darf Käufe schließen mit den Kindern des Bauern oder mit seinem Hausge-
sinde ohne sein Wissen. Wer von ihnen mehr kauft, büße drei Mark.

KmB IV. Om någon gör ett köp på torget.

Wenn jemand einen Kauf auf dem Markt schließt.

Nun schließt jemand einen Kauf auf dem Markt, sei es, dass er Lebendes oder Totes kauft; wird dieser Kauf gerügt, und er kennt den bisherigen Besitzer nicht, den, für den der Kauf gerügt wird, dann soll der Käufer sagen, weshalb der Kauf gerügt wurde, dann soll der Rügende mit Eid und zwei Zeugen bestätigen, dass es das Seinige war, und der andere soll seinen Marktkauf bestätigen, mit ansässigen Kaufzeugen und sich vom Diebstahl reinigen. Und dann soll der, welcher die Rüge erhob, sie zurücknehmen, und der Käufer mag zusehen, wie er seinen Kaufpreis zurückerhält. § 1 Kauft jemand eine Kuh oder eine Stute, oder was es sein mag, die Abfütterung kommt ab. Und rügt jemand das Tier, das er kaufte, dann soll es Futter von dem haben, der es aufgezogen hat, denn niemand soll Fütterer des Kalbes eines anderen sein, und wer sein Tier wiedererkennt, der löse es¹⁴¹.

KmB V. Om leijt kreatur och lånat kreatur.

Über gemietete und geliehene Tiere.

Vermietet jemand einem anderen ein Pferd, eine Stute, Ochsen oder was es sein mag, nehme er es entgegen ungeschädigt, er soll es auch ungeschädigt zurückgeben. Nun sagt der Tiereigentümer, dass der Mieter es durch seine Beschädigung geschädigt habe. Dann wehre er sich mit Zwölfmannseid und gebe die Miete auf, die er geschlossen hat. Misslingt sein Eid, gebe er dem Bauern sein Eigentum zurück in ebenso guten Zustand, wie er es entgegennahm und darüber hinaus die Miete. § 1 Nimmt jemand eine Leihe von einem anderen, soll das Entliehene dem Verleiher zurückgegeben werden. Es soll voll vergolten werden, wie die Nachbarn mit Eid bestätigen, die dabei waren, als es verliehen wurde. Sagt der eine, es sei Leihe gewesen und ein anderer verneint das, dann hat der das Beweisrecht, der verliehen hat. Er soll mit zwei Zeugen bestätigen, er selbst der Dritte, dass es verliehen war.

KmB VI. Om inlagsfä.

Über hinterlegte Güter.

Legt jemand in Pfennigen oder anderen Wertsachen zur Verwahrung bei einem anderen ein, dann lege er es mit zwei Zeugen ein und nehme es mit denselben Zeugen zurück. Findet er keine solchen Zeugen, und der Hinterleger sagt, es sei mehr hinterlegt, als er zurückgab, dann soll der das Recht haben, mit Zwölfmannseid zu bestätigen, dass es zurückgegeben sei. Wird solches Eigentum gestohlen oder verbrannt, oder geraubt, und traf es das Eigentum beider, dann ist er nicht schuldig, es zu ersetzen. Traf es nicht das Eigentum beider, dann gebe er dem Eigentümer das Seine zurück.

KmB VII. Om pantsättning.

Über Verpfändung.

Setzt jemand etwas als Pfand bei einem anderen, sei es weniger oder mehr von beweglichen Sachen, dann soll er das tun mit Zeugen von zwei ansässigen Männern. Nun verbrennt das Pfand, nachdem die Frist abgelaufen ist; brennt das Eigentum von beiden, dann soll er dafür nichts ersetzen. Nun wird es gestohlen oder mit Gewalt geraubt, dann soll er zur Kirche fahren und mache

141 Gemeint ist damit, er soll es ohne Ersatz zurücknehmen, nachdem er mit Eid sein Eigentumsrecht bestätigt hat. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, KmB c. 3, § 1, Anm. 20, S. 157.

vor den Kirchspielleuten bekannt, was seines war und was zum Pfand gesetzt war. Wenn nicht das Eigentum beider gestohlen ist, gebe er dem Eigentümer sein Pfand zurück.

**KmB VIII. Huru man skall bjuda pantsatt gods till återlösen.
Wie man verpfändetes Gut zur Wiedereinlösung anbieten soll.**

Nun ist die Frist für das Pfand vorüber und das Pfand wird nicht eingelöst, dann soll er das Pfand zur Einlösung auf einem Thing, dem nächsten und dem Dritten anbieten. Will er dann sein Pfand einlösen, dann hat er das Recht dazu, will er es nicht, dann soll das Pfand bewertet werden. Ist das Pfand mehr wert als die Schulden, dann soll er dem Eigentümer so viel dazugeben, wie es besser ist oder mehr wert. Ist das Pfand weniger wert als die Schulden, dann lege er zu, um die Schuld zu bezahlen.

**KmB IX. Om borgen.
Über Bürgschaft.**

Geht jemand als Bürge für die Pfennige gegenüber einem anderen, dann soll er das schulden, wofür er Bürge geworden ist; oder er soll auch bestätigen, mit Zwölfmannseid, dass er keine Bürgschaft übernommen hat. Misslingt sein Eid, dann bezahle er das, wofür er Bürge geworden war, sei es mehr oder weniger. Nun streiten sie darüber: Der eine sagt, dass er zum Bürgen geworden ist für mehr, und der andere für weniger. Dann soll er das bezahlen mit Eid von zwölf Mann, dass er nicht Bürge geworden ist für mehr, als nun dargelegt wurde. § 1 Nun sagt der eine: „Du bist Bürge geworden für einen Mann“, und der andere für Pfennige; dann soll er den herbeiholen, für den er Bürge geworden ist und sei unschuldig. Kommt der Mann nicht, dann soll er die Schulden bezahlen oder auch die Bußen, für die er Bürgschaft übernommen hat, oder er wehre sich mit Zwölfmannseid. Hat er die Bürgschaft auf dem Thing gegeben, oder vor den Kirchspielleuten, dann sollen zwölf Mann prüfen, ob Bürgschaft gegeben wurde oder nicht. Ist die Bürgschaft nicht auf dem Thing gegeben, soll er sein Beweisrecht ausnutzen.

Rättegångsbalken.

Prozessrechtsabschnitt

**RB I. Huru lagman skall väljas, och hans ed.
Wie der Rechtsprecher gewählt wird und sein Eid.**

Nun soll man einen Rechtsprecher wählen. Dann soll der Bischof das auf dem Landsting kundgeben und einen Tag festlegen nach acht Wochen, dass alle, die in dem Rechtsbezirk wohnen, zu diesem Landsting kommen sollen. Dann soll der Bischof bei sich zwei Mann haben, im Auftrag der Kleriker. Dann soll das Volk auf dem Thing sechs Hofmänner und sechs Bauern wählen. Diese zwölf mit den Klerikern sollen aus den Männern, die im Rechtsbezirk wohnen drei Mann wählen, die nach ihrem besten Verstand vor Gott antworten sollen, dass sie für das Land die geeignetsten sind. Von diesen drei soll der König einen nehmen, den Gott in seinem Sinn und wie er versteht, nützlich seien für das ganze Volk. Den der König zum Rechtsprecher wählt, soll folgendes schwören: „So bitte ich Gott, mir zu helfen und dem heiligen Thing, daran festzuhalten, dass ich gegen Arme und Reiche in meinem ganzen Rechtsbereich in allen Urteilen dem Rechten folge und das niemals das Unrechte gegen mein Gewissen und niemals das Gesetz zu verdrehen oder das Unrecht aus Furcht zu stärken, aus Herrschaft oder Geldbegierde, auch nicht aus Neid oder Übelwollen, auch nicht aus Verwandtschaft oder aus Freundschaft. So sei mir Gott hold, wenn ich das Wahre sage.“

RB II. Huru Håradshövding skall väljas och om hans ed.

Wie der Hardenhauptmann gewählt werden soll und über seinen Eid.

Nun soll man den Hardenhauptmann wählen. Dann soll der Rechtsprecher das Thing berufen, einen Monat, bevor Thing gehalten werden soll, am rechten Thingplatz in dieser Harde. Dann soll die Harde zwölf Mann wählen, die in der Harde wohnen. Aus ihnen soll der König einen nehmen, den er will, und von dem er weiß, dass er eine natürliche Anlage dazu hat. Ist der König nicht im Lande. Dann soll der den Hardenhauptmann auswählen,¹⁴² den der König dazu bestimmt. Danach soll der Hardenhauptmann denselben Eid schwören wie der Rechtsprecher. So sei mir Gott hold, wenn ich das Wahre sage.

RB III. Om lagman, håradshövding eller andra män taga mutor.

Über den Rechtsprecher oder andere Männer, die Geschenke annehmen.

Nimmt ein Rechtsprecher ein Geschenk für sein Urteil, soll er die Geschenke dem König überlassen und vierzig Mark büßen, und er soll sein Rechtsprecheramt verlieren und es nie mehr zurückerhalten. Nimmt ein Hardenhauptmann Geschenke, gelte dasselbe Recht. Nimmt der Lehnsman des Königs Geschenke, soll er sie dem König überlassen, sein Lehen verlieren und es nie zurückerhalten; dazu büße er vierzig Mark. Nimmt ein Schöffe Geschenke, soll er sie dem König überlassen, er verliere sein Lehn und soll es nie zurückerhalten; und dazu büße er vierzig Mark. Nimmt ein Schöffe Geschenke, soll er sie dem König überlassen und vierzig Mark büßen, und er soll nie mehr im Ausschuss sitzen. § 1 Wer ihn überführen kann mit vollem Grund, dass er Geschenke genommen hat, soll von den vierzig Mark, die er büßen soll, acht Örtug und 13 Mark nehmen¹⁴³.

RB IV. Huru hāradets andel i böter skall delas.

Wie der Anteil der Harde an Bußen geteilt werden soll.

Kein Mann soll mehr Hardenhauptmannstümer haben als eines. Und er soll ein Drittel von dem Anteil der Harde an Geldbußen der Harde haben. Und die Harde soll selbst über die zwei Teile entscheiden, die zurückbleiben.

142 MELL sagt nichts darüber, für wie lange der Rechtsprecher und der Hardenhauptmann gewählt werden. Vermutlich wird angenommen, dass sie lebenslänglich gewählt sind oder so lange, sie ihr Amt verwalten können oder wollen. KrLL fügt hinzu: " Und der Hardenurteiler soll denselben Eid leisten, wie der Rechtsprecher oder auch soll der Hardenhauptmann für alle Urteile haften und büßen, die er erlassen hat. Hat auch der Urteiler geschworen, dann schwört er selbst, wenn er Unrecht urteilt." Mit Hardenurteiler ist hier der Stellvertreter des Hardenhauptmanns gemeint, welchem dieser sein Urteilsrecht übertragen hat. Dass der Hardenhauptmann das Recht hat, dies zu tun, ergibt sich aus MEL Rb c. 16: Der Hardenhauptmann oder der, dem er sein Urteil überlassen hat. Vgl. *Jan-Eric Almqvist*, *Landslagens stadgande om val av hāradshövding*, in: *Svensk Juristtidning*, Bd. 30, 1945, S. 27f. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, RB c. 2:pr, Anm. 7, S. 173f.

143 Acht Örtug und dreizehn Mark sind 1/3 von vierzig Mark. In KrLL wird ergänzt: Wenn jemand beschuldigt wird, wehre er sich mit Zwölfmannseid oder büße wie gesagt ist. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, RB c. 3, § 1, Anm. 9, S. 174.

RB V. Om alla avgälder, som utgå från allmänningarna.

Über alle Einkünfte, die von den Gemeinweiden kommen.

Alle Einkünfte, die von den Gemeinweiden der Harde ausgehen, sollen unter den Männern der Harde geteilt werden, alle danach, dass jeder Grundeigentümer in der Harde ist, und der König soll sein Drittel erhalten.¹⁴⁴

RB VI. Om tingsdag infaller på helgdag.

Wenn Pfingsten auf einen Feiertag fällt.

Fällt Pfingsten auf einen Feiertag oder einen Fastentag, gebe der Hardenhauptmann vorher bekannt, an welchem Tag er Thing halten will. Macht er das nicht bekannt, dann mögen die Bauern unschuldig zu Hause sitzen, bis der nächste Thingtag kommt, und der Hardenhauptmann büße drei Mark.

RB VII. Huru häradsting skall hållas.

Wie das Hardething gehalten werden soll.

Drei Thingtage soll es im Jahr geben in unserem Rechtsbereich: Der erste vom 21. Tag Weihnachten bis zu den großen Fasten vor Ostern¹⁴⁵, der zweite von der Botulfsmesse (17. Juni) bis zum St. Olovstag (29. Juli); der dritte von der Michaelsmesse (29. Sept.) bis zum Advent. Während dieser Zeiten sollen die Hardenhauptmänner Thing in jeder Woche halten, auf dem rechten Thingplatz.

RB VIII. Huru landsting skall hållas.

Wie das Landsting gehalten werden soll.

Landsting sollen so viele gehalten werden: Das erste soll am Montag nach dem 20. Juli, das zweite soll am Montag nach Mittfastensonntag (29. Sept.), das dritte am Montag nach Sankt Peterstag (29. Juni), das vierte am Montag nach Sankt Michaelstag (29. Sept.). Und jeder Rechtssprecher soll Thing halten einmal im Jahr in jeder Harde seines Rechtsbereichs. Will er es öfter halten, soll er es selbst entscheiden. Und dann soll er es kundgeben vierzehn Tage bevor er Thing halten will.¹⁴⁶

RB IX. Huru man skall stämma till ting.

Wie man zum Thing laden soll.

Nun klagt einer gegen einen anderen; dann soll er heim zu ihm fahren mit zwei ansässigen Männern, ihn zum Thing laden und ihm sagen, für welches Vergehen er ihn anklage. Kommt er zum ersten Thing, zum zweiten oder dem dritten, und schwört er für sich mit Eid oder mit gesetzli-

144 Vgl. *Jan Liedgren*, Svenska urkunder från 1300-talets mitt, in: *Archivistica et medievistica från 1300-talets mitt*, in: *Archivistica et medievistica 1956*, S. 261f.; *Jerker Rosén*, Kronoavsöndringar under äldre medeltid, 1949; *Carl Gustaf Styffe*, Framställning af de s.k. grundreglernas uppkomst och tillämpninge i Sverige intill slutet av 16:e århundradet, om det riksdagens beslut på Helgeandsholmens beslut 1282, Stockholm 1864.

145 Das rechnete sich oft über neun Wochen, nämlich vom Sonntag Septuagesimae. Der erste Thingstermin war dann von Weihnachten (13. Januar) bis Fastenbeginn. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, RB c. 7, pr., Anm. 16, S. 175.

146 KrLL fügt hinzu: Das ist die rechtsgemäße Ladung zum Rechtssprecherthing und ebenso zum Bischofsthing: Wenn jemand eine Klagsache gegen einen anderen hat, dann soll er ihm sagen, wann das Thing zusammentritt mit zwei ansässigen Männern, und was er ihm vorwirft, wenn er keine andere Ladung machen kann. § 1 und der Rechtssprecher soll bei allen seinen Urteilen einen Brief auf Schwedisch geben, ob man Berufung gegen sein Urteil eingelegt hat oder nicht. Und er nehme zwei schwedische Öre für den Brief. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, RB c. 8, pr., Anm. 26, S.176f.

chen Bußen,¹⁴⁷ das ist gut. Kommt er nicht, und auch kein Zeuge über seine Verhinderung, dann ist er drei Mark schuldig für seine Widerspenstigkeit. Und der Hardenhauptmann soll sogleich zwölf Mann auswählen, um zu ihm nach Hause zu fahren und drei Mark auszumessen. Und der Kläger soll aufs Neue ihn auf einem Thing anklagen, auf dem nächsten und einem dritten. Kommt er nicht, um zu antworten und ist er ohne Verhinderung, dann ist er in der Hauptsache verurteilt. Und der Hardenhauptmann soll zwölf Mann auswählen, um mit ihm selbst und dem Lehnsman die Bußen auszumessen oder anderes, worüber sie streiten und dazu drei Mark für seine Widerspenstigkeit.

RB X. Nu kommer han till savaromål. Som är tilltalad.

Nun kommt er zur Anklage, die angeklagt ist.

Nun kommt der Mann zur Klage, die angeklagt ist im gesetzlichen Thing in den Sachen, wo er ihn mit Zeugen binden soll, wie vorher im Gesetz gesagt ist. Der Ankläger vermag ihn nicht mit Zeugen zu binden nach dem Urteil des Hardenhauptmanns. Dann sei der Angeklagte unschuldig und der ihn verklagt hat, büße drei Mark. Und der Zeuge über Verhinderung ist nicht länger gültig als einmal im gesamten Fall.

RB XI. Nu får icke Häradshövding förordna ting hem till någon.

Nun soll der Hardenhauptmann kein Thing bei ihm zu Hause anordnen.

Nun soll der Hardenhauptmann kein Thing bei ihm zu Hause anordnen, um auszumessen, bevor zwölf Mann darüber gestimmt haben, dass er gesetzmäßig auf dem Gesetzesthing angeklagt ist oder nicht. Und alle Zeugen über Verhinderung sollen am selben Tag schwören, wo sie bezeugen.

RB XII. Huru häradshövding skall komma till ting.

Wie der Hardenhauptmann zum Thing kommt.

Der Hardenhauptmann soll an jedem Thingstag zum Thing kommen. Ein Thingplatz soll in jeder Harde sein. Jeden siebenten Tag soll Thing gehalten werden am rechten Thingplatz, öfter nur, wenn königliche Anordnung kommt oder ein Brief des Königs. Das Thing soll nicht gültig sein, um anzuklagen oder anzusprechen mehr als eine Woche.

RB XIII. Huru kärke skall binda vittnen.

Wie der Klagende die Zeugen binden soll.

Nun vermag der Kläger den Beklagten mit Zeugen zu binden, auf denselben Thingtag, wenn der Beklagte Antwort erhält und der andere verneint, soll er seine Zeugen nennen und am nächsten Thingtag danach beide zeugen und den Eid leisten, außer in dem Fall, dass er keine Antwort erhält als am letzten Thing. Dann soll er auf demselben Thing beides tun, die Zeugen benennen und sie den Eid schwören lassen. § 1 Nun ist es einmal, wo er sich mit Eid befreien kann und kein Mal, wo der Kläger mit Zeugen bestätigen kann und der Beklagte leugnet. Dann soll er auf dem Thing, wo er antwortet, seinen Eid versprechen und auf dem Thing, das als nächstes kommt, außer in dem Fall, dass er nicht eher antwortet, als am letzten Thing. Dann soll er beides tun auf demselben Thing, den Eid versprechen und ihn leisten; sonst ist er verurteilt. Und alle Eide und Zeugenaussagen soll man ablegen am rechten Thingplatz und am rechten Thingtag.

RB XIV. Nu kommer den till tinget, som vill gå ed.

Nun kommt der zum Thing, der den Eid leisten will.

Nun kommt der zum Thing, der den Eid leisten will, und der Klaginhaber kommt nicht, um den Eid vorzusprechen, oder er ist dort und will den Eid nicht vorsprechen. [Dann soll der Bauer drei

147 Das heißt, entweder mit Eid (wenn er die Klage bestätigt), oder mit Bußen, wenn er sich schuldig bekennt. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, RB c. 9, pr., Anm. 27, S. 177.

ansässige Männer auf dem Thing nennen, die den Eid vorsprechen]. Dann soll der Bauer seinen Eid sprechen und der Eid soll gesetzlich erfüllt sein. Wenn jemand dann gegen den Eid klagen will, dann sollen die drei¹⁴⁸ schwören, dass er eidlich gesetzlich erfüllt ist. Keiner hat ein Recht, den Eid ungültig zu machen, außer in dem Fall, dass der König selbst die Wahrheit erforschen will. **§ 1** Wenn jemand seine Klage auf dem Thing ausführt und zurückkommt auf einem anderen Thing und anderes nennt, das ist eine geänderte Klage. Nun wird jemand dessen beschuldigt. Wenn sechs Mann ihn wehren, sei er unschuldig, verurteilen sie ihn, büße er sechs Öre an den Klaginhaber allein. Dann soll er sich wehren oder sich verurteilen mit derselben Rede, die er auf dem ersten Thing hielt. Ob es der Kläger oder der Beklagte ist, sei dasselbe Recht.

RB XV. Nu stämna flera män samme man til ting.

Nun laden mehrere Männer denselben Mann zum Thing.

Nun laden mehrere Männer denselben Mann zum Thing an einem Thingtag. Dann soll er zuerst dem antworten, der ihn zuerst lud, und dann jeder danach, der geladen wurde, denn kein Mann kann mehreren antworten als auf einer Klage bei einem und demselben Thing und niemand leistet mehr als einen Eid am selben Tag. **§ 1** Nun sagen alle, sie hätten alle geladen für die anderen; dann soll der Hardenhauptmann zuerst dem Recht geben, der die höchste Klagsache hat und dann jeden danach, wie seine Klagsache ist.

RB XVI. Nu skall härads hövdingen komma till ting.

Nun soll der Hardenhauptmann zum Thing kommen.

Jeden Thingtag soll der Hardenhauptmann oder der, dem er sein Urteil überlassen hat zum Thing auf dem rechten Thingplatz kommen oder drei Mark büßen.¹⁴⁹ Und der Kläger und der Beklagte haben dasselbe Beweisrecht auf dem nächsten Thing, das sie gehabt hätten, wenn der Hardenhauptmann auf dem Thing gewesen wäre. Denn alle rechtsgemäßen Zeugnisse und Eide sollen nach den Urteilen geschehen.

RB XVII. Nu kommer bonde till ting och begär laga dom.

Nun kommt ein Bauer zum Thing und begehrt ein gesetzliches Urteil.

Nun kommt ein Bauer zum Thing und begehrt vom Hardenhauptmann ein gesetzliches Urteil; er antwortet, dass er nicht weiß, was Recht ist in diesem Fall. Dann soll er es aufschieben und sich bis zum nächsten Thingtag bedenken. Dann soll der Hardenhauptmann ihm ein Recht erteilen oder drei Mark büßen, soweit er nicht vor dem Thing mit seinem Eid bekräftigt, dass er nicht weiß, was in dieser Sache Recht ist, und die Sache seinem Rechtsprecher überweisen.

148 Gemeint sind „drei gute ansässige Männer, die auf dem Thing waren“. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, RB c. 14, pr., Anm. 43, S. 178.

149 In KrLL, c. 5 hat „der, welcher sein Urteil hat“ und sagt deshalb nicht, dass der Hardenhauptmann selbst seine Vertretung regeln konnte. Jedenfalls war es von 1500 – Ende 1600 üblich, dass höhere Amtleute (wie Rechtsprecher- oder Hardenhauptleute) ihr Gehalt auch ohne persönliche Anwesenheit stets erhielten. Der entsprechende Rechtsbezirk oder Gerichtsbezirk wurde damals von einer anderen Person, dem sogenannten Rechtleser (*lagläsare*), wahrgenommen. Das System schaffte Karl XI. (1660 – 1697) ab, der im Beschluss zur Beschwerde vom Reichstag 1680 den Rechtsprechern und Hardenhauptleuten auferlegte, ihre Ämter selbst auszuüben. Vgl. Sture Petrén, *Lagläsarna, ett bidrag till det svenska domstolväsendets historia*, in: *Rättshistoriska studier I*, Lund 1951, S. 1 – 40. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, RB c. 16, pr., Anm. 51, S. 179f.

RB XVIII. Nu kommer en man till ting och skall gå eder.**Nun kommt ein Mann zum Thing und soll Eide leisten.**

Nun kommt ein Mann zum Thing und soll gefügige Eide leisten oder Zeugnis abgeben. Wenn der Klaginhaber, der Lehnsmann und der Hardenhauptmann ihm den Eid gefügig geben, dann sei der gefügige Eid ebenso gültig wie der erfüllte. Nun streiten sie darüber: Der eine sagt, dass er nachgiebig sei und der andere verneint es; das sollen sechs Mann prüfen, die da auf dem Thing waren, was wahr ist an der Sache¹⁵⁰. § 1 Und wird ein Mann für ein Vergehen angeklagt, soll gewehrt oder verurteilt werden, wo die Tat geschah, und er büße in der Harde, wo er wohnt.

RB XIX. Om laga tid för stämning.**Über die gesetzliche Zeit für die Klage.**

Wenn man einen Mann verklagen soll, und er ist außerhalb der Harde, aber innerhalb des Rechtsbereichs, dann soll er verklagt werden vor dem Kirchspiel am Feiertag oder auf dem Thing, und er soll drei Wochen Frist haben, zur Klagebeantwortung, nachdem er gesetzlich verklagt ist. Ist er außerhalb des Rechtsbereichs, aber innerhalb des Reiches, soll er sechs Wochen Frist haben, um die Klage zu beantworten; und er soll immer so verklagt werden, wie früher gesagt ist.

RB XX. Huru lagligen utdömda böta skola uttagas.**Wie gesetzlich verurteilte Bußen erhoben werden sollen.**

Nun wird ein Mann gesetzlich für sein Vergehen verurteilt. Dann soll der Klaginhaber zum Thing fahren und den Hardenhauptmann benachrichtigen. Der Hardenhauptmann soll für ihn zwölf Mann vom Thing auswählen. Diese zwölf sollen zum Hof des Bauern gehen. Sie sollen bewegliche Sachen pfänden und lebendes Vieh. Reichte das nicht, dann sollen sie Saat und Heu pfänden. Ist das im Hause eingeschlossen, und will der Bauer es nicht aufgeben oder ausschließen, dann brechen sie unschuldig die Tür. Reicht das nicht aus, dann soll man sein Haus ausmessen. Reicht das nicht aus, dann soll man sein Außenland¹⁵¹ ausmessen. Reicht das nicht aus, dann soll man ausmessen im bolby¹⁵², von dem die Zwölf sagen, es wäre das Teuerste im Wert. § 1. Wenn Grundbesitz ausgemessen wird für Geldbußen, soll der Bauer immer das Recht haben, den Grundbesitz in drei Jahren auszulösen, nachdem er aufgemessen ist. Vermag er das nicht, dann lösen seine Verwandten ihn in derselben Frist. Der soll Abgaben tragen der Grundbesitz hat, und nichts davon abziehen. Wird der Grundbesitz nicht binnen drei Jahren gelöst, dann soll derjenige ihn behalten, der ihn erhalten hat. Und niemand hat danach ein Recht, ihn mehr zu verklagen, oder ihn durch Herkunft lösen. § 2 So oft der Bauer verurteilt wird, ebenso oft soll der Anteil der Hausfrau davon abgezogen werden, sowohl in Grundstücken als auch in beweglichen Sachen.

150 Im Gegensatz zu UL, RB c. 5:4 fordert MEL die Zustimmung des Hardenhauptmanns, dass ein Eid geschenkt werden soll. Er ist der Repräsentant der Harde in der Frage von dessen Recht auf Bußen. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, RB c. 18, pr., Anm. 54a, S. 180.

151 Utjord ist Land, das jemand allein gehört, ohne seinen Anteil an des Dorfes gemeinsam eingezäunten Äckern, vgl. *Jan Eric Almquist, Förarbeten till Sveriges rikes lag 1666 – 1686*, Uppsala Universitets Årsskrift 1933, Juridik 1, S. 171 (*Olof Bärling*). Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, RB c. 20, pr., Anm. 61, S. 180.

152 Ein bolby ist eine Wohnstätte mit zugehöriger Landwirtschaft, vgl. *Olov Östergrens nusvensk ordbok*, Bd. I, Stockholm 1915, S. 600, wo die Bestandteile hohen Wert haben und deshalb gepfändet werden sollen.

Vergeht sich die Hausfrau, und misslingt ihm der Eid, mit dem er sie wehren sollte, oder wird sie durch Zeugen mit dem Vergehen verbunden, dann soll aus ihrem Eigentum gebüßt werden.

RB XXI. Om lösckerkarls brott, utom dråp, sår och rån.

Über das Vergehen von Tagelöhnern, außer Tötung, Verwundung und Raub.

Nun vergeht sich der gegen einen Bauern, der nichts dranzuwagen hat, um Bußschulden zu zahlen, in anderen Sachen als Tötung, Verwundung und Raub, wie früher gesagt. Dann soll der Bauer Klage gegen ihn führen auf dem Thing, einem zweiten und auf dem dritten. Kommt er zum Thing und bietet er Recht für sich an, dann hat er das Recht, sich zu wehren. Kommt er nicht auf den vierten Thing, dann ist er verurteilt, wie er sich selbst verurteilt, für jeden einzelnen Fall zu Bußen nach Art des Vergehens. Ist er kein ansässiger Mann, dann weise man ihn dort zurecht, woselbst die Tat begangen ist. Nachdem er so verurteilt ist, soll er in Dienst treten, zuerst beim Bauern, ein Jahr für jede Mark, wenn er schuldig ist, und dann beim König, und er sei unschuldig für die Harde. § 1 Läuft er fort, solange er im Dienst beim Bauern ist, dann ist er schuldig bis drei Mark, so oft er das tut, und soll weiter beim Bauern ein Jahr länger bleiben. § 2 Nun läuft ein Mann fort, der strafbar ist, dann kann der Bauer ihn wieder nehmen, und kommt dann Schaden durch den Mann, das soll alles ungestraft sein, außer Totschlag. Totschlag soll mit 20 Mark geschuldet werden, das in Drittel geteilt werden soll. Und er soll unschuldig seinen Schädiger nehmen. Will der Bauer ihn nicht nehmen, dann mag der Lehnsman ihn nehmen. Und der Bauer soll ohne Schuld gegen den Man des Königs sein, wenn er fortläuft, während er im Dienst beim Bauern steht. Was gegen einen solchen Mann getan werden kann, oder er selbst tun kann, soll mit Bußen wie für einen freien Mann geschehen.

RB XXII. Om bofast mans brott.

Über das Vergehen eines ansässigen Mannes.

Nun bricht ein ansässiger Mann das Gesetz und will fliehen. Es mag eine besondere Sache sein. Will er selbst recht für sich tun, soll er unschuldig sein, will er das nicht, dann soll der rechte Klaginhaber ihn gesetzlich an das Vergehen binden und ihn zu vollen Bußen beim Hardenhauptmann, und seine Harde verklagen; dann nehme jeder seinen Anteil, den er an den Bußen hat. Und alles, was beim Bauern mit Urteil und gesetzlicher Ordnung gepfändet wird, wenn das ungültig geurteilt wird, dann gebe jeder das zurück, was er nahm mit geschworenem Eid und er sei unschuldig in der Frage der Raubbussen, denn die wurden mit Urteil und gesetzlicher Ordnung genommen.

RB XXIII. Om bonde säger, att för mycket har blivit utsökt hos honom.

Wenn der Bauer sagt, dass bei ihm zu viel gepfändet worden ist.

Nun sagt der Bauer, dass zu viel bei ihm gepfändet worden sei, dann sollen die Pfändungsmänner das Recht haben, mit ihrem Eid zu bestätigen, dass sie nicht mehr gepfändet haben als nach der Größe des Vergehens.¹⁵³

RB XXIV. Om bonde, som är sakfälld. har avrad eller tionde inne hos sig.

Wenn ein verurteilter Bauer Gülte oder Zehnt bei sich im Hause hat.

Hat ein Bauer Gülte oder Zehnt bei sich drinnen, wenn bei ihm gepfändet werden soll, dann soll das von der Pfändung ausgenommen sein. Haben Mehrere Teil am Haus oder hat der mit Zeugen Eigentum zur Verwahrung oder Eigentum in Gemeinschaft, alles dies soll bei der Pfändung ausgenommen sein.

153 KrLL fügt hinzu: „Denn niemand soll unschuldig büßen, und nicht zweimal für dieselbe Sache“; so: in MELL c. 38, S. 171.

RB XXV. Huru en man skall sökas för sina brott.**Wie ein Mann durchsucht werden soll für seine Vergehen.**

Wenn ein Mann für seine Vergehen gepfändet werden soll, sei es weniger oder mehr, sollen die Pfändungsmänner in seinen Hof gehen und so viel pfänden, wie er Teil an den Bußen hat, und sie sollen den Anteil des Klaginhabers unberührt lassen, weil er seinen Anteil bekommen wird.

RB XXVI. Huru man skall värja eller fälla den som är saker.**Wie man den wehren oder verurteilen, soll, der schuldig ist.**

Wenn zwölf Männer mit ihrem Eid den einen wehren und den anderen verurteilen, und sie tun es nicht im selben Thing, dann büße jeder von ihnen drei Mark, außer den zwölf, die in des Königs Abrechnung gewählt sind, die sollen machen, was dort steht.¹⁵⁴ § 1 In allen Zeugensachen, Schöfengerichten, und Eiden sollen ansässige Männer sitzen.

RB XXVII. Huru häradshöfding skall skära upp budkavle.**Wie der Hardenhauptmann den Botschaftsstab schneiden soll.**

Nun soll der Hardenhauptmann den Botschaftsstab schneiden, wenn des Königs Brief oder Nachricht gekommen ist, wenn Diebstahl im angebauten Land gewesen ist, wenn Totschlag geschehen ist, oder wenn ein Mann auf frischer Tat betroffen wurde, bei der Hausfrau eines anderen, oder wenn eine Frau genotzüchtigt worden ist oder wenn ein Mann vom Kirchhof entfernt worden ist, wo er Frieden haben sollte. § 1 Nun schneidet der Hardenhauptmann den Botschaftsstab, einer für jedes Viertel; der Botschaftsstab soll nach vorn gehen und nicht zurück. Eine Witwe soll den Botschaftsstab nicht tragen, wenn sie keinen Sohn hat, der älter als fünfzehn Jahre ist. Kommt der Botschaftsstab in ein Dorf von Osten, soll er westlich hinausgehen, kommt er von Süden, soll er nach Norden hinausgehen. Alle sollen den Botschaftsstab tragen, Bauern, Landbebauer und Halbbauern, seien sie Freie oder Unfreie. § 2 Nun fangen sie an zu streiten: Der eine sagt, dass der Botschaftsstab ins Dorf gekommen sei, und der andere verneint es, dann hat, der, welcher es bestätigen will, dass der Botschaftsstab voran gegangen ist, das Recht, das mit zwei Zeugen zu tun. Dieser Eid soll geschworen werden wie alle anderen. § 3 Jeder, der verleitet oder versäumt den Botschaftsstab, so dass das Thing nicht kommt auf des Königs Gebot, büße drei Mark. Jeder, der verleitet oder versäumt den Botschaftsstab nach dem Gebot des Hardenhauptmanns oder des Rechtsprechers Gebot, büße drei Öre.

RB XXVIII. Nu skyller länsman en man för sår eller andra brott.**Nun beschuldigt der Lehnsman einen Mann wegen einer Wunde oder anderer Vergehen.**

Nun beschuldigt der Lehnsman einen Mann und sagt, dass er eine Wunde oder eine blutige Wunde zugefügt habe, oder welches Vergehen es auch sei, und sagt, dass er heimlich Buße an den Klaginhaber gezahlt habe, und er sagt nein. Hat der Lehnsman sichere Zeugen darüber, von zwei ansässigen Männern, die schwören wollen, dass es besichtigt und kundgemacht sei am selben Tage, dann hat er dasselbe Recht, ihn an die Tat zu binden, wie der Klaginhaber, und der Klaginhaber hat sein Recht verwirkt. Und der sich vergangen hat, büße an beide, die Harde und

154 Dieser Hinweis bezieht sich auf RB c. 33. KrLL RB sagt folgendes: „Außer, wenn sie alle schwören, dass sie nicht wissen, was in dieser Sache wahr ist, und dass sie es diesmal nicht prüfen können; dann soll es auf das nächste Thing aufgeschoben sein und dann sollen sie wehren oder verurteilen, oder auch büßen, wie gesagt ist. § 1 Und der, welcher einen Eid verspricht, und Verteidigung und sie nicht erfüllt an dem Tag und Platz, der vorgegeben ist, der soll da in der Sache gefällt sein.“ Vgl. H/W, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, RB c. 26, pr., Anm. 83, S. 182.

den König. Vermag der Lehnsmann das nun genannte Zeugnis nicht zu vollziehen, sei der Bauer unschuldig.¹⁵⁵

RB XXIX. Nu kommer målsäganden till tinget och åtalar någon, och vill taga tillbaka.

Nun Kommt der Klaginhaber zum Thing und klagt jemand an und will es zurücknehmen.

Nun Kommt der Klaginhaber zum Thing und klagt jemand an und will es zurücknehmen und will ihn nicht verklagen; dann verklage der Lehnsmann ihn, wie bereits gesagt, und der Klaginhaber hat dort sein Recht verwirkt.

RB XXX. Hurudan häradsnämnd skall vara.

Wie die Hardennämnd beschaffen sein soll¹⁵⁶.

Nun will der König seine Ausschüsse zusammenrufen. Dann soll der Hardenhauptmann zwölf Mann aus der Harde ernennen, die Hälfte Adlige und die Hälfte Bauern, auf die sich die Streiten einigen können. Er soll gerechte Männer in den Ausschuss berufen und keine ungerechten, und keine Widersacher, und keine, die parteiisch sind. Der Hardenhauptmann soll selbst im Ausschuss sein und nicht ein anderer an seiner Stelle, außer er ist verhindert, wie früher gesagt. Nun wird ein Mann für den Ausschuss benannt, der dort auf dem Thing zugegen ist; weigert er sich und will nicht in den Ausschuss gehen, büße er drei Mark.

RB XXXI. Nun vill någon skilja en annan ur nämnd.

Nun will jemand einen anderen aus dem Ausschuss aussondern.

Über den, der einen anderen verklagen will, oder einen, der im Verdacht steht, parteiisch zu sein, der im Ausschuss sitzt, dann soll der den Ausschuss verlassen und ein anderer an seine Stelle treten, während diese Sache entschieden wird.¹⁵⁷ Der, den diese zwölf wehren oder verurteilen, das soll feststehen und nicht zurückgehen. Keiner darf Berufung einlegen gegen die-

155 Im mittelalterlichen schwedischen Recht macht sich die Tendenz bemerkbar, einen Vergleich zwischen dem Geschädigten und dem Schädiger zu verhindern, was dazu führt, dass der Schädiger die Bußen an den König und die Harde vermied; vgl. der Tendenz nach ÖGL RB c. 10 und UL RB c. 7:6. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, RB c. 28, pr., Anm. 89a, S. 183.

156 Die Kapitel 30 – 34 handeln von den königlichen Schöffengerichten, um in höherer Instanz zu urteilen. Sie wurden hardenweise zusammengerufen und sie heißen deshalb Hardenschöffengericht. Ein solches Gericht bestand aus zwölf Mann aus der Harde, ausgewählt vom Hardenhauptmann, die Hälfte Freie und die andere Hälfte Bauern. Diese zwölf sollten wehren oder verurteilen, d. h. mit einfacher Mehrheit die Fälle entscheiden, die ihnen vorgetragen wurden. Urteiler sollte der sein, der das königliche Urteil hatte, und der das Urteilssiegel hatte, sollte dabei sein, deutlich als Sekretär. Die Urteile wurden deshalb in des Königs Namen ausgefertigt. Außerdem sollte außer den Parteien auch der Hundertschaftshauptmann dabei sein, dessen Urteile geprüft werden sollten, und des Königs Vogt, der das königliche Recht auf Bußen bewachte. Der Hardenhauptmann sollte in den Ausschuss eingehen, aber er hatte kein Stimmrecht (nur die zwölf werden in den c. 31 und 33 genannt). Inkonsequent war dabei, dass der Rechtsprecher in dem Ausschuss nicht dabei war, wenn ein Urteil von ihm in Berufung gegangen war. In c. 37:1 ist festgelegt, welche Sachen in erster Instanz von solchem Hardenausschuss außerdem konnten andere Sachen dem Ausschuss durch Berufung zugewiesen werden (c. 36). Derjenige, den diese Zwölf wehrten oder verurteilten, das sollte feststehen und nicht zurückgehen (c. 31), doch konnte man von dem Ausschuss Berufung einlegen, wenn der König die Wahrheit erforschte (c. 32:pr). Über dieses königliche Urteil in höchster Instanz handeln die beiden letzten Kapitel (c. 38 – 39). Die Sache wird dort vom König selbst (oder dem, der an seiner Stelle stand) ohne Beteiligung des Ausschusses) entschieden. Dieses höchste königliche Urteil heißt in MEL „Berichtigungsting“ (c. 39). Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, RB c. 30, pr., Anm. 92, S. 183.

157 KrLL fügt hinzu: „und sie sollen kein Recht haben, mehr als drei in derselben Sache zu verwerfen“. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, RB c. 31, pr., Anm. 98, S. 184.

sen Ausschuss, wenn er nicht in Berufung für einen geht, der geschworen hat und der Eid nicht gegen den Ausschuss geht. Und der Ausschuss darf nicht gegen den Ausschuss gehen.

RB XXXII. Huru man kan vädja mot nämnd.

Wie man gegen den Ausschuss in Berufung geht.

Will jemand gegen den Ausschuss in Berufung gehen, bevor der geschworen hat, dann soll der Klaginhaber mit sechs Mark in Berufung gehen und jeder Ausschussmann mit einer Mark, während der König die Wahrheit erforscht. Verliert der Klaginhaber, dann büße er sechs Mark; der Ausschuss erhalte drei Mark und der König drei Mark. § 1 Alle Zeugen vor dem König, dem Rechtssprecher, der Harde oder dem Hardenausschuss sollen mit Eid alle Zeugnisse, die sie abgeben Gott um Hilfe bitten, so dass sie Recht und Wahres bezeugen in dieser Sache. Wenn diese Zeugnisse ungültig werden durch Urteil des Königs, dann büßen sie neun Mark zur Drittelung und sie sollen niemals thingsschätzend, zeugnisschätzend, oder eidschätzend sein und ehrlose Männer genannt werden und keine Zeugen sein. Sie sollen fasten, außerhalb der Kirche stehen und dem Bischof drei Mark büßen¹⁵⁸.

RB XXXIII. Nu händer, att nämnden ej är enig.

Nun kommt es vor, dass der Ausschuss nicht einig ist.

Nun kommt es vor, dass der Ausschuss nicht einig ist. Die welche sieben Mann des Ausschusses wehren, sind gewehrt, die sie verurteilen, sind verurteilt. Wenn die Zwölf weder wehren wollen noch verurteilen, bevor das Thing sie getrennt hat, dann büße jeder der im Ausschuss sitzt, drei Mark zur Drittelung: dem Klaginhaber, dem König und der Harde.

RB XXXIV. Huru kost skall hållas för häradsnämnd.

Wie Kost gehalten werden soll für den Hardenausschuss.

Wenn dieser Ausschuss gehalten werden soll, dann soll der königliche Vogt Kost halten für den, der des Königs Urteil hat mit acht Pferden und für den, der dessen Urteilssiegel hat, mit drei Pferden und dem Vogt selbst mit fünf Pferden. Und der Hardenhauptmann soll Kost erhalten den Rechtssprecher mit acht Pferden und für den Ausschuss: für jeden Adligen, der im Ausschuss sitzt, zwei Pferde und für jeden Bauer mit einem Pferd. Und dafür, dass der Hardenhauptmann diese Kost erhalten soll, soll er alle Bußen aufbieten, die der Harde zufallen bei diesem Ausschuss, jeder in seiner Harde. § 1 Erlassen der Rechtssprecher oder der Hardenhauptmann ein Urteil, und will jemand gegen ihn in Berufung gehen, dann soll er im selben Thing Berufung einlegen, wo das Urteil gefällt wurde,¹⁵⁹ und er hat kein Recht, danach gegen ihn Berufung einzulegen.

RB XXXV. Om vad mot häradshövding.

Über Berufung gegen den Hardenhauptmann.

Geht jemand in Berufung gegen den Hardenhauptmann, dann soll er mit zwölf Öre¹⁶⁰ unter dem Rechtssprecher, und Hardenhauptmann mit drei Mark berufen. Verliert der Bauer, dann nehme der Hardenhauptmann eine halbe Mark als Recht des Klaginhabers, der Rechtssprecher eine halbe Mark und die Harde eine halbe Mark. Verliert der Hardenhauptmann, nehme der Bauer eine Mark, der Rechtssprecher die andere und die Harde die Dritte.

158 Sie sollen fasten, und außerhalb der Kirche stehen, das heißt, sie sollen Kirchenbuße leisten und nicht an Gottesdiensten teilnehmen, bevor sie abgelöst werden. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, RB c.32, § 1, Anm. 106, S. 185.

159 KrLL fügt hinzu „oder in acht Tagen danach“. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, RB c. 34, § 1, Anm. 111, S. 185.

160 Zwölf Öre sind 1,5 Mark. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, RB c.35, pr., Anm. 113, S. 186.

RB XXXVI. Om vad mot lagman.**Über die Berufung gegen den Rechtsprecher.**

Nun legt der Bauer oder der Hardenhauptmann Berufung gegen den Rechtsprecher ein, dann berufe sich der Bauer oder der Hardenhauptmann mit drei Mark und der Rechtsprecher mit sechs Mark. Verliert der Bauer oder der Hardenhauptmann, dann nehme der Rechtsprecher eine Mark, der König die andere und die Harde die dritte. Verliert der Rechtsprecher, dann nehme der Berufende zwei Mark und der König zwei Mark und die Harde zwei¹⁶¹.

RB XXXVII. Om brytande av häradshövding och lagmans dom.**Über den Bruch des Urteils von Hardenhauptmann und des Rechtsprechers.**

Wer das Urteil des Hardenhauptmanns bricht, büße drei Mark, für Bruch des Urteils des Rechtsprechers sechs Mark. § 1 Diese Sachen soll der Hardenausschuss entscheiden: alle Eidschwurbrüche, und alle Prozesse wegen politischer Verbrechen, die ans Leben gehen oder ans Leben und die Güter, alle Morde und verborgenen Morde, allen Raub, sei er größer oder geringer, alle Urteilsbrüche, sowohl gegen des Rechtsprechers als auch des Hardenhauptmanns Urteile, außer sie unterliegen dem Königsausschuss.

RB XXXVIII. Huru sanning skall utletas.**Wie die Wahrheit ausgeführt werden soll.**

Der König hat die Wahrheit auszuführen; er soll alle falschen und alle ungerechten Urteile aufheben. Und der Rechtsprecher soll prüfen, was rechtens ist. Und niemand soll unschuldig büßen und keiner büße zweimal für dieselbe Sache.

RB XXXIX. Om konungens räfst, hurudan den skall vara.**Über des Königs Nachforschung, wie sie sein soll.**

Wenn der König selbst sein Verwalterthing im ganzen Reich halten will, oder die, welche sein Urteil haben, soll der König oder die sein Urteil haben oder an seiner Stelle stehen, dies kundgeben, dass in jeder Landschaft sechs Wochen bevor er sie hält. Alle dorthin kommen, um gegen den zu klagen, der ihm Unrecht getan hat, auf dem ersten Thing, nachdem der königliche Brief verlesen wurde, oder auf der Kirchenversammlung, wo sich kein Thing findet; und wenn sie nicht dort klagen, wie jetzt gesagt ist, dann soll in diesen Sachen diesmal nicht geurteilt werden, außer in dem Fall, dass der Beklagte dort ist, um zu antworten. Der König soll auch mit seinem Brief allen kundgeben, wann er dieses Verwalterthing halten will, und wenn dann niemand kommt, soll der König oder der sein Urteil hat, nicht desto weniger in allen Sachen urteilen, wie jetzt gesagt ist, so als ob er selbst dagewesen sei, um zu antworten, außer wenn er wirklich verhindert ist.¹⁶²

161 KrLL fügt hinzu: Gegen den Rechtsprecher soll Berufung geschehen unter dem König oder unter dem, der sein Urteil hat. In MEL wird nicht gesagt, gegen wen sich die Berufung richtet. Kapitel 32 sollte seinen Platz hier erhalten. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, RB c. 36, pr., Anm. 115, S. 186.

162 Hier folgt als letztes Kapitel KrLL c. XLIII: Wenn jemand viel Lärm auf dem Thing vor dem Recht macht, büße er sechs Öre, des Richters alleinige Sache. Bannt jemand einen anderen öffentlich vor dem Recht, nötige, drohe oder nenne in Lügner, dann büße er zwölf Öre zur Drittelung. § 1 Nennt jemand einen anderen mit Schimpfworten in hastiger Art, was es denn sei, dass auf Ehre und Ruhm geht, dann büße er drei Mark zur Drittelung, wenn er sofort berichtigt oder sein Wort widerruft. Will er sich nicht rechtfertigen, bevor er das Thing verlässt, büße er je nachdem wie die Worte sind, wie vorher in diesem Kapitel (d. h. in KrLL RB c. 20, vgl. oben Kapitel XV, § 1, Note 49) gesagt ist.

Edsöresbalken.

Eidschwurabschnitt

EB I. Först om någon gör hemgång hos en annan i hans hus eller hem.

Zuerst, wenn jemand Hausfriedensbruch bei einem anderen in seinem Haus oder Heim begeht

Reitet jemand heim zu einem anderen, mit dem Vorsatz, dass er – wenn er in den Hof kommt – den Bauern schadet oder seinem Hausvolk, oder jemand, der in seinem Hof ist oder hat ihn besucht, oder der seinen Hof in Bedrängnis aufsucht, tötet schlägt, haut zur vollen Wunde oder schlägt eine Schramme einen blauen Fleck, oder eine blutende Wunde, dann haben alle, die in einem Trupp und einer Fahrgemeinschaft den Eidschwur gebrochen.

EB II. Nu flyr en man till en annans gård för sina ovänner.

Nun flieht ein Mann zum Hof eines anderen vor seinen Feinden.

Flieht jemand zum Hof eines anderen vor seinen Feinden, und der ihm folgt, wirft oder schießt nach ihm, so dass er den Tod erleidet oder erhält eine volle Wunde, eine blutige Wunde oder einen blauen Fleck, wenn ihn das trifft, nachdem er in dessen Grundstück oder seinem Hof angekommen ist, den er sucht, um sich zu retten, dann hat er und alle, die mit ihm sind, den Eidschwur gebrochen.

EB III. I vilka hus den som söker tillflykt skall hava frid.

In welchem Haus er Zuflucht sucht, soll er Frieden haben.

So viel der Bauer eingehegt hat mit Häusern und Zäunen auf seinem Grundstück, auf dem er wohnt, dort soll er Frieden haben für sich und alles Seinige. § 1 Nun steht eine Badstube außerhalb der Einhegung, eine Schmiede, ein Abtritt, oder eine Scheune, in allen diesen Häusern soll man denselben Frieden haben, wie auf dem Grundstück oder dem Hof¹⁶³. Wer eine Missetat gegen einen anderen begeht, hat den Eidschwur gebrochen.

EB IV. Om han får skada, förrän han kommer till bondes gård.

Wenn jemand Schaden macht, bevor er zum Hof des Bauern kommt.

Nun trifft es sich für den davonlaufenden, bevor er zu dessen Grundstück kommt, zu dem er flüchtet, oder in seinen Hof, dann haben sie den Eidschwur nicht gebrochen.

EB V. Om någon rider in en annans gård och gör ej blodvite eller blånad.

Wenn jemand in den Hof eines anderen reitet, und keine blutige Wunde oder keinen blauen Fleck macht.

Nun reitet er heim zu jemand, und obwohl sie Schaden anrichten wollen, Brechen sie das Haus auf, können sie es nicht; wenn sie nicht blutig schlagen und nicht hauen und nicht töten, dann soll für Bedrohung keine Buße anfallen. Brechen sie das Haus auf, schrammen oder stoßen sie jemand, einen Mann oder eine Frau, ohne dass weder eine Blutwunde entsteht, dann büße er

163 Die Veranlassung dafür, dass die Badstube und die Schmiede gewöhnlich außerhalb der Einhegung standen, war in erster Hinsicht die Brandgefahr. So war es sehr lange während der späteren Zeit. Die Scheunen standen oft in weitem Abstand vom Dorf, und das Heu holte man heim nach den Bedürfnissen. Über einen Garten, der eingezäunt ist, s. c. 46. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, EB c. 3, § 1, Anm. 10, S. 204.

drei Mark oder bestätigt mit Sechsmannseid, dass er das nicht getan hat; und er braucht den Sechsmannseid nicht zu leisten, bevor der Ausschuss ihn von dem Eidschwur befreit hat¹⁶⁴.

EB VI. Om dråp blir begånget inom hemfrid.

Wenn Tötung begangen wird im Heimfrieden.

Nun kann der Mann, der Hausfriedensbruch begeht, verletzt werden oder getötet oder er empfängt eine Blutwunde, während er Hausfriedensbruch begeht; das ist alles ungerächt, was er erleidet. § 1 Nun können sie entweichen und wollen fliehen. Alles, was ihnen geschieht im Hof oder auf dem Grundstück, das ist alles ungerächt. Wenn sie auf dem Hofgang und die Füße dessen, der auf dem Heimweg ist, fallen nach innen im Hofgang und das Haupt nach außen, sei es ungestraft. Fallen die Füße nach außen und das Haupt nach innen, sei er strafbar, denn er fiel von dort her, wo die Füße standen.

EB VII. Om någon får skada på annan plats än i sin gård.

Wenn jemand Schaden erleidet auf einem anderen Platz als in seinem Hof.

Nun läuft der, welcher nach Hause will, aus dessen Hof und tötet, schlägt oder haut, nachdem sie aus seinem Hof gekommen sind, er büße nach dem Recht des Landes. Erleidet er eine Wunde, oder wird er getötet, nachdem er aus dessen Hof gekommen ist, dann büßen die, wie es nach dem Recht des Landes gehalten wird. § 1 Nun wird der, welcher nach Hause will, verwundet, oder der wird getötet, welcher keinen Schaden angerichtet hat, dann soll das null und nichtig sein, was er erlitt, und er soll nicht friedlos fliehen, und sein Haus soll nicht geteilt werden¹⁶⁵.

EB VIII. Om män mötas i en gård som vänner och skiljas som ovänner.

Wenn Männer sich in einem Hof als Freunde treffen und als Feinde trennen.

Nun treffen sich Männer in einem Hof als Freunde und scheiden als Feinde, dann ist der Eidschwur nicht gebrochen. Außer in dem Fall, dass er aus dem Hof fortgeht, nachdem er zornig geworden ist und holt sich Waffen oder Hilfe und geht so zurück in den Hof, haut, schlägt oder tötet; dann hat er und haben alle, die mit ihm waren den Eidschwur gebrochen¹⁶⁶. § 1 Nun hat der Klaginhaber um Frieden zu bitten und der Hofeigentümer ein Drittel der Erbteilung. Und sobald er den Klaginhaber bittet und dieser für ihn bittet, erhält

164 In KrLL ist § 15 umgearbeitet: "Nun suchen sie heim bei jemand, und wollen Schaden stiften, obwohl sie es nicht können; dann büßen sie vierzig Mark für Hausfriedensbruch oder wehren sich mit Zwölfmannseid, dass sie nicht mit dem Willen kamen, Schaden zu stiften. § 1 Nun brechen sie die Tür auf, kommen mit gespannter Armbrust, gezogenem Schwert oder anderen derartigen Waffen und suchen nach dem, welchen sie schaden wollen im Hof des Bauern; Obwohl sie jemand nicht mehr Schaden antun können, büßen sie doch, wie vorher geschrieben steht, und sie können sich nicht mit Eid wehren, wenn der Hardenausschuss so Zeugnis ablegt. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, EB c. 5, pr., Anm. 15, S. 204.

165 Die Bestimmung in § 1 ist unklar. Gemeint ist wohl, wenn jemand, der Hausfriedensbruch begeht, getötet oder verletzt wird, bevor es ihm gelingt, einen Schaden anzurichten, dann sollen keine Bußen für ihn gelten, sondern, wenn er lebt, soll er andererseits nicht friedlos gelegt werden. Für Eidschwurbruch wird also gefordert, dass der Gewalttäter einen Schaden verursacht hat, Wunde, blauer Fleck oder Blutwunde. „Han“ und „hans“ in den drei letzten Sätzen meinen also dieselbe Person, nämlich den Gewaltverbrecher. c. 7:1 ist also in KrLL ausgeschlossen. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, EB c. 7, § 1, Anm. 19, S. 204.

166 Der Klaginhaber, das heißt der Verletzte oder – wenn eine Tötung begangen wurde – der Erbe des Toten. „Att bedja i fred“ meint das Recht, beim König zu bitten, für den Geächteten, was Voraussetzung dafür war, dass der König die Friedlosigkeit aufheben sollte, vgl. dazu c. 27. Boskiftet meint, das ganze verwirkte Eigentum. Vgl. c. 40 mit Note 106. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, EB c. 8, § 1, Anm. 20, S. 204f.

der König 40 Mark für das Recht, zurück ins Reich zu kommen¹⁶⁷. § 2 Stirbt der Geächtete, bevor er den Frieden erlangt, dann sollen dessen Erben gesetzliche Bußen dem Klaginhaber und keinem anderen bezahlen, sei es für Totschlag oder Wunde¹⁶⁸

EB IX. Om den som hemgång göres hos en landbo.

Wenn jemand Hausfriedensbruch bei einem begeht, der ein Pachtbauer ist.

Nun ist der, welcher einen Hausfriedensbruch begeht, bei einem Pachtbauern, oder er hat das Haus gemietet oder geliehen; Erleidet er oder einer von seinem Hausvolk eine Wunde, einen Kratzer oder Blutwunde oder wird er getötet, dann hat er das Recht, beides, sowohl die Erbteilung als auch Bußen für die Wunde, und zur Friedensbitte.

EB X. Om hemgång göres mot annan man, som uppsöker landbons gård.

Wenn Hausfriedensbruch bei einem Mann verübt wird, der den Hof eines Pachtbauern aufsucht.

Über einen anderen Mann, der den Hof eines Pachtbauern aufsucht, eine Wunde erleidet, oder eine Schramme oder er wird getötet, dann soll der Klaginhaber beide um Frieden bitten und Bußen für Wunde nehmen und der Grundbesitzeigentümer soll ein Drittel der Erbteilung erhalten.

EB XI. Om någon hämnas, sedan målet är förlikat och böter gäldade.

Wenn sich jemand rächt, nachdem die Sache verglichen ist und Bußen bezahlt sind.

Nun rächt sich jemand, nachdem die Sache verglichen ist und die Bußen bezahlt sind, dann hat er den Eidschwur gebrochen. Dann soll die Hardennämnd prüfen, ob ein anderer Zwist zwischen ihnen entstanden ist, oder nicht.

EB XII. Om någon hämnas, sedan böter hava utfästa.

Wenn sich jemand rächt, nachdem die Bußen festgesetzt sind.

Nun kann man sich nicht mehr rächen, nachdem die Bußen festgesetzt sind, ohne den Eidschwur zu brechen, außer wenn keine Bürgen für die Bußen bestellt wurden und es wurde so festgelegt, dass Bußen nicht vor dem Tag gezahlt werden, bis sie sie feststellten, dann konnten sie sich rächen. Aber wurden Bürgen bestellt für die Bußen, dann soll man Bußen nach dem Gesetz fordern, aber nicht rächen. Rächt sich jemand, nachdem Bürgen für die Bußen bestellt sind, dann hat er den Eidschwur gebrochen. Wenn etwas von der Buße bezahlt ist, dann können sie sich nicht rächen, sondern sie sollen das verlangen, was gemäß dem Gesetz noch fehlt.

EB XIII. Om någon hämnas på en man, och en annan har gjort gärningen.

Wenn sich jemand an einem Mann rächt, und ein anderer hat die Tat begangen.

Nun darf man sich nicht an einem Mann rächen, und ein anderer hat die Tat begangen¹⁶⁹; rächt man sich an einem anderen, dann bricht man den Eidschwur. Dann soll die Harden-

167 Das Recht, ins Reich zurückzukommen.- Über des Königs Gesuch, die Kosten zuzuerkennen, ausgeurteilt vom Regimentsrat in Västergötland, vgl. Handlingar rörande Skandinaviens historia, Bd. 29, S. 32; vgl. B. Karlsson, Regimentsformen för Västergötland 1540, in: Rättshistoriska studier Bd. II, S. 132.

168 Wenn der Geächtete in der Friedlosigkeit starb, sollte die Erbteilung bestehen und seine Erben bezahlten dem Klaginhaber Bußen gemäß dem Totschlagsabschnitt oder dem Verletzungsabschnitt. Damit war die Sache endgültig erledigt.

169 Möglicherweise wird hier besonders an den Fall gedacht, dass jemand sich nicht am Täter selbst, sondern an einem Verwandten rächt, der entweder leichter zu erreichen war, oder durch seine Stel-

nämnd prüfen, wieso er sich an einem anderen rächte oder ein anderer die Tat an ihm begangen hat. Dann soll die Hardennämnd prüfen, inwieweit ein anderer Zwist zwischen ihnen entstand, oder ob er sich an einem anderen rächte. Rächte er sich an einem anderen, hat er den Eidschwur gebrochen.

EB XIV. Om någon våldtager ein kvinna.

Wenn jemand eine Frau vergewaltigt.

Nun vergewaltigt jemand eine Frau, dann hat er den Eidschwur gebrochen. Sieht man am Mann oder an seinen Kleidern etwas, was die Frau abgerissen hat, oder sieht man es an der Frau, oder hört man ihren Ruf und ihr Flehen, dann soll der Hardenausschuss prüfen, was wahr ist. Nun ringt er mit ihr und kann seinen Willen nicht durchsetzen, reißt er an ihren Kleidern oder man hört Ruf und ihr Flehen, dann hat er den Eidschwur gebrochen.

§ 1 Vergewaltigt jemand eine Frau und wird er dort genommen und gefangen auf frischer Tat, und finden zwölf Mann das bestätigt, dass es so geschah, dann soll er unters Schwert verurteilt und geköpft werden¹⁷⁰. **§ 2** Vergewaltigt jemand eine Frau, tötet sie ihn dabei und finden zwölf Mann dies bestätigt, liege er ungerächt.

EB XV. Om någon gör försåt för en annan på kyrkoväg eller tingsväg.

Wenn jemand einen Hinterhalt für einen anderen auf dem Kirchweg oder dem Thingsweg legt.

Nun sitzt jemand im Hinterhalt für einen anderen auf dem Thingsweg oder dem Kirchenweg, und will töten, verwunden, oder ihn schlagen, bevor er zum Thing oder zur Kirche kommt, und tut er etwas davon, dann hat er den Eidschwur gebrochen.

EB XVI. Nu uppstår tvist mellan män på kyrkoväg eller tingsväg.

Nun entsteht Streit zwischen Männern auf dem Kirchweg oder dem Thingweg.

Nun entsteht Zwist zwischen Männern auf dem Thingsweg oder dem Kirchweg und kommt nicht von langwährender Feindschaft; wird der eine vom anderen getötet, dann ist der Eidschwur nicht gebrochen. **§ 1** Nun sitzt der eine im Hinterhalt für einen anderen auf dem Thingweg oder auf dem Kirchweg, und kann keinen Schaden stiften, obschon er dies will; dann soll für Drohung keine Buße gelten. Haut jemand die Kleider eines anderen oder Waffen, oder stößt er oder stößt ihn auf dem Thingsweg oder auf dem Kirchweg, und entsteht keine Blutwunde dabei, dann soll er mit Sechsmannseid bestätigen, dass er das nicht getan hat, oder drei Mark büßen.

lung und sein Ansehen mehr herausragte und geachtet war. Die Eidschwurverordnung soll solche Erstreckung der Selbstrache verhindern, vgl. *Carl Johan Schlyter*, *Juridiska avhandlingar* Bd. I, S. 66. Auch in Håkon Håkonssons Einleitung zum Frostatingslag (Norges gamle love, Bd. I, S. 123), wird deutlich, dass auch in Norwegen die üble Sitte herrschte, dass die Rache nicht am Täter, sondern am besten Mann der Familie vollzogen wurde.

170 KrLL hat § 14:pr und 14 § 1 wesentlich umgearbeitet: Vergewaltigt jemand eine Frau, wird er ergriffen auf frischer Tat, und bezeugen es zwölf Männer, dann soll der Hardenhauptmann sogleich den Botschaftsstab schneiden und zum Thing laden ihn unter das Schwert urteilen und das nicht länger aufschieben. Wenn jemand Lösegeld für ihn nimmt, büße er vierzig Mark, des Königs Einzelbuße und hinterlasse eine Lösungssumme. Die Hälfte nehme die Frau und die Hälfte der König. Nun ist er nicht auf frischer Tat ertappt worden, beschuldigt ihn die Frau ihn, dass er mit Gewalt seinen üblen Willen durchführte oder sagt, dass er mit ihr rang, konnte aber seinen Willen nicht durchsetzen. Sehen dann seine Kleider zerrissen aus oder die Ihren, und dazu Blaue Flecken oder Blutwunden, oder hört man Ruf und Flehen, das soll der Hardenausschuss untersuchen und prüfen. Verurteilen sie ihn, dann hat er den Eidschwur gebrochen. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, EB c. 14, § 1, Anm. 37, S. 206.

**EB XVII. Om kyrkofrid och tingsfrid.
Über Kirchenfrieden und Thingfrieden.**

Nun tötet jemand einen anderen, verwundet ihn oder schlägt ihm eine Blutwunde oder einen blauen Fleck auf dem Thing oder in derselben Kirche, dann hat der, welcher getötet oder verletzt wurde, das Recht, ihn in Frieden zu bitten, außer in dem Fall, dass es von ungefähr geschah, denn dann sollen alle Frieden haben.

**EB XVIII. Om någon far hem till sitt från kyrka eller Ting.
Wenn jemand heimfährt von der Kirche oder dem Thing.**

Wenn jemand heimfährt von der Kirche oder dem Thing, dann hat der, welcher ihm eine Übeltat antut, bevor er heimkommt, den Eidschwur gebrochen, soweit dies nicht aus hastiger Feindschaft geschieht.

**EB XIX. Om någon rider till dryckeslag eller till något annat ställe, förrän han kommer hem.
Wenn jemand zu einem Trinkgelage reitet oder zu einer anderen Stelle, bevor er heimkommt.**

Nun reitet jemand heim von einem Trinkgelage, bevor er heimkommt, oder zu einer anderen Stelle; sitzen seine Feinde im Hinterhalt für ihn und töten oder verletzen sie ihn, dann haben sie den Eidschwur nicht gebrochen.

**EB XX. Om någon driver en annan från laga tilltal inför rätta.
Wenn jemand einen anderen von gesetzlichem Nachweis vor dem Recht vertreibt.**
Wenn jemand einen anderen von gesetzlichem Verweis vor dem Recht vertreibt und es geschieht dabei kein Hieb oder Blutwunde oder blauer Fleck, dann büße er vierzig Mark zur Drittelung und hat den Eidschwur nicht gebrochen. Und der Hardenausschuss soll prüfen, ob er gezwungen floh, oder aus eigenem Willen, oder weil der andere ihn von der Thingsitzung vertrieb, oder weil ein anderer Zwist zwischen ihnen aufkam, und nicht auf Grund der Sitzung. § 1 Nun hat er Frieden von zu Hause zum Thing und ebenso zurück bis daheim. Tötet jemand ihn, oder verletzt ihn oder schlägt ihm eine Blutwunde auf dem Weg nach und von der Thingsitzung, weil er abgestimmt hat, oder ihn verklagen will, dann hat der den Eidschwur gebrochen. Nun sitzen sie im Hinterhalt für ihn auf dem Weg, und können weder töten noch verwunden, oder ihm eine blutige Wunde oder einen blauen Fleck zufügen, dann soll für die Drohung keine Buße bezahlt werden.

EB XXI. Nu leder någon en annan till en stock eller till annat ställe, hugger av honom händer eller fötter.

Nun leitet jemand einen anderen zu einem Stock und haut ihm Hände oder Füße ab.

Nun leitet jemand einen anderen zu einem Stock und haut ihm Hände oder Füße mit einer Gewalttat ab, dann hat er und alle, die mit ihm waren, den Eidschwur gebrochen. Dann soll der Getötete oder Verwundete das Recht haben, um Frieden zu bitten oder auch seine Erben. Geschieht das im Waffengang zwischen ihnen, wird einer von ihnen getötet oder verwundet, oder empfängt er eine Blutwunde, dann ist der Eidschwur nicht gebrochen.

**EB XXII. Om någon hämnas efter konungens dom.
Wenn sich jemand rächt nach dem Urteil des Königs.**

Nun rächt sich jemand nach dem Urteil des Königs, tötet oder haut eine volle Wunde, oder rächt sich an einem Mann, weil er gegen ihn gezeugt hat vor dem Urteil des Königs, oder er rächt sich für ihn, nachdem er seine Sache mit ihm verglichen hat, oder wehrt sein väterliches Gut gegen ihn. Rächt er sich dafür, dann hat er und haben alle, die mit ihm waren, den Eid-

schwur gebrochen¹⁷¹. Dann soll der Hardenausschuss prüfen, wie er sich dafür rächte, oder ob ein anderer Zwist zwischen ihnen entstanden sei.

EB XXIII. Om någon rider hem till en annan och för honom med våld från sitt hem.

Wenn jemand heim zu einem anderen reitet, und ihn mit Gewalt aus seinem Heim entführt.

Nun reitet jemand heim zu einem anderen und führt ihn mit Gewalt aus seinem Hof, doch ohne dessen Haus aufzubrechen oder ihm eine Blutwunde im Hof zuzufügen. Sobald er aus dem Hof kommt, bindet er ihn mit vollem Band, tötet, haut eine volle Wunde oder setzt ihn in den Stock oder in was für eine Art von Gefängnis er ihn bringt, der hat den Eidschwur gebrochen. Außer, dass es des Königs Urteil ist, oder das Gebot desjenigen, der des Königs Urteil hat, oder wenn sicherer Diebstahl gegen ihn gestärkt wird, oder wenn sicheres Diebesgut durch genaue Prüfung aus seinem Haus entfernt wird.

EB XXIV. Huru edsöresböter skola delas.

Wie Eidschwurbußen geteilt werden sollen.

Nun sind diese Sachen Bruch des Königseidschwurs. Wer es auch sei, der den Eidschwur bricht, und wie viele ihm auch folgen, sie haben alles verwirkt, was sie oben auf der Erde haben¹⁷², und sie sollen im ganzen Reich geächtet¹⁷³ sein. Und ihr Eigentum soll in drei Teile geteilt werden: Ein Teil nehme der Grundstückseigentümer, das andere der König und das dritte die Harde, wie früher gesagt ist. § 1 Nun verwirkt er nicht den Anteil seiner Kinder, und nicht den seiner Hausfrau, die Anteil am Haus mit ihm hat, und nicht den Anteil dessen, der Anteil am Haus mit ihnen hat, sondern nur seinen eigenen Anteil; so soll jeder von ihnen für sein Vergehen büßen.

EB XXV. Om någon håller en biltog med mer än et mål.

Wenn jemand einen Geächteten mit mehr als einer Mahlzeit unterhält.

Wer einen Geächteten behaust oder ihm mehr gibt als eine Mahlzeit, oder ihm mehr als einmal Fleisch gibt, nachdem seine Monatsfrist vorüber ist, büße dafür vierzig Mark, so oft er gesetzlich dessen überführt ist, oder er bestätige mit Zwölfmannseid, dass er den Geächteten beherbergt oder ihm Fleisch gegeben hat, oder nicht wusste, dass er geächtet war.

EB XXVI. Den som hyser en biltog man till en annans skada.

Wer einen geächteten Mann zum Schaden eines anderen aufnimmt.

Wer einen geächteten Mann zum Schaden eines anderen aufnimmt, sei gleichschuldig wie der Geächtete, wenn der eine Untat begeht. Doch soll der Geächtete desto weniger für seine Übertretung büßen. Der Hardenausschuss soll prüfen, was wahr ist.

171 In KrLL hat der erste Teil von Kapitel EB 18 einen anderen Wortlaut als hier c. 22 Nun rächt sich jemand an dem, der ein Urteil ausgab oder es annahm; tötet, haut eine volle Wunde oder fügt einen blauen Fleck oder eine Blutwunde zu, oder er rächt sich an dem, der auf dem Thing gegen ihn gesprochen hat, oder deshalb, weil er gesetzmäßig sein Eigentum wehrte vor Gericht, dann hat er und haben alle, die dabei waren, den Eidschwur gebrochen. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, EB c. 22. Pr, Anm. 58, S. 207.

172 Gemeint ist das bewegliche Eigentum, nicht der Grundbesitz. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, EB c. 24. Pr, Anm. 63, S. 207.

173 Das Wort „biltog“ (geächtet) ist ein unbeugbares Adjektiv; seine Etymologie ist ungewiss, vielleicht eine Zusammensetzung von isl. *Bil* (Augenblick) und *-toga* (einer, der hastig seinen Weg durch den Wald sucht); vermutlich hat es das alte *fredlösa* ersetzt. Vgl. *Torsten Wennström*, in: *Vetenskapsocietetens i Lund Årsbok 1933*, S. 68f; *Gunnar Hyltén-Cavallius*, *Wärend och Wirdarne 2. Auflage*, Bd. II, 1922, Stockholm, S. 248f. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, EB c. 24. Pr, Anm. 64, S. 207.

EB XXVII. Huru man skall vara biltog eller få fred.**Wie man geächtet sein soll oder Frieden erhalte.**

Nun sollen sie geächtet sein, bis der für ihn bittet, gegen den sie verbrecherisch gehandelt haben, oder seine Erben. Sobald sie für ihn bitten, soll der König ihnen Frieden geben, oder der, welcher des Königs Macht hat, ihnen Frieden zu geben. Dann sollen sie mit vierzig Mark an den König lösen, das ist seine Einzelbuße.

EB XXVIII. Nu skall häradshövdingen pröva alla edsöresmål.**Nun soll der Hardenhauptmann alle Eidschwursachen prüfen.**

Nun soll der Hardenhauptmann prüfen, was von dem wahr ist,¹⁷⁴ von dessen Harde die Tat begangen wurde.

EB XXIX. Huru häradshövdingen skall förklara en man biltog.**Wie der Hardenhauptmann einen Mann ächten soll.**

Nun soll der Hardenhauptmann ihn auf dem Thing ächten und sie alle aufrechnen¹⁷⁵. Nun sagt er, sie nicht alle aufrechnen zu können, dann soll er einen anderen Tag festlegen, und es so genau er kann untersuchen. Dann soll er sie am festgelegten Tag vor dem Ausschuss aufzählen. Und die er aufrechnet, sollen geächtet sein und dies nicht verneinen. Keiner hat das Recht, sich dagegen in der Sache zu wehren, welche der Hardenausschuss untersucht¹⁷⁶.

EB XXX. Nu får den som har fått skaden vittna eller söka.**Nun soll der Geschädigte mit eigenem Eid oder dem Eid von Zeugen einen Beweis vorlegen oder Klage erheben¹⁷⁷.**

Bevor der Ausschuss ihn verurteilt oder befreit hat, nämlich in der Frage von Eidschwurbruch, soll der, welcher den Schaden erlitt, nicht versuchen oder den verklagen, sondern er soll zum Thing fahren und dort die Sache kundmachen. Dann soll die Sache ruhen bis zur Abrechnung des Königs. Wenn der Ausschuss ihn wegen Eidschwurbruchs verurteilt, dann soll der andere ihn nicht vorher suchen, denn er ist geächtet¹⁷⁸. Wenn der Ausschuss ihn befreit, dann mag er ihn danach verklagen, sei es wegen Verwundung, Tötung, blutiger Wunde oder Schramme.

174 KrLL fügt hinzu: „Finden sich Zeugen, sollen sie vortreten vor die Harde und sie sollen jeder für sich schwören, und der Hardenhauptmann soll den Eid vorsprechen. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, EB c. 28. pr, Anm. 74, S. 208.

175 Sie alle, gemeint sind alle, nämlich die in Flock och Farunöte (in der Schar und Gefolge) dabei waren und deshalb am Eidschwurbruch teilgenommen haben. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, EB c. 29. pr, Anm. 76, S. 208.

176 KrLL EB c. 24 fügt hinzu: „Nun verurteilt der Hardenausschuss den Anführer wegen Eidschwurbruchs; dann soll der Hardenhauptmann am selben Thing oder dem nächsten darnach alle aufrechnen, die in Schar und Gefolge dabei waren, als die Tat begangen wurde. Und nachdem er sie aufgerechnet hat, dann soll der Hardenhauptmann sie friedlos im ganzen Reich erklären. Er soll doch eine Frist von einem Monat zwischen der Tatzeit liegen, und den Klaginhaber abzugleichen, wenn er kann; es ist das Recht des Königs, dem Grundstückseigentümer und der Harde vorzubehalten. § 1 Flieht er, oder verlässt er sein Eigentum, nachdem er angeklagt ist, dann hat er sein Eigentum, das er wegführte und seinen Frieden verspielt. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, EB c. 29. pr, Anm. 77, S. 208.

177 Nach KrLL EB c. 22, 23 soll der Geschädigte einen Beweis mit eigenem Eid oder dem Eid von Zeugen vorlegen oder Klage erheben. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, EB c. 30. pr, Anm. 78, S. 208.

178 Dass er bereits geächtet ist, obwohl er noch nicht verurteilt ist, bedeutet, dass ein Geächteter außerhalb des Gesetzes steht und nicht wegen Totschlags oder Verwundung nach den Regeln des Landrechts im Tötungsabschnitt oder im Verwundungsabschnitt angeklagt werden kann. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, EB c. 33. pr, Anm. 79, 80, S. 209.

So soll auch der Täter, nachdem der Ausschuss ihn wegen Eidschwurbruchs freigesprochen hat, mit Eid bestätigen nach dem Recht der Landschaft, dass er unschuldig ist. Und alle diese Sachen, die des Königs Eidschwur sind, sollen in der Abrechnung des Königs entschieden werden¹⁷⁹.

EB XXXI. Hurusom en ena man kan bryta edsöret.

Wie ein einzelner Mann den Eidschwur brechen kann.

Nun kann ein einzelner Mann Hausfriedensbruch begehen und den Eidschwur brechen. Aber früher, ehe das Eidschwurrecht gegeben wurde, konnte ein einzelner Mann keinen Eidschwurbruch begehen¹⁸⁰.

EB XXXII. Nu kan ej kvinna eller omyndig bryta edsöret.

Nun kann weder eine Frau noch ein Unmündiger den Eidschwur brechen.

Nun kann eine Frau den Eidschwur nicht brechen, denn sie kann nicht geächtet werden. Ebenso kann auch ein Unmündiger den Eidschwur nicht brechen, Wird er angeklagt, dann soll der Ausschuss mit Eid bestätigen, dass er noch nicht fünfzehn Jahre alt ist, und dann büße er, wie im Verwundungsabschnitt gesagt ist.

EB XXXIII. Om bonde agar sin hustru, så att hon dör därav, och om hustru dräpa sin man av våda.

Wenn ein Bauer seine Hausfrau so schlägt, dass sie davon stirbt, und wenn die Hausfrau ihren Mann von Ungefähr tötet.

Nun trifft es sich, dass ein Bauer seine Hausfrau zu hart schlägt, so dass sie davon gegen seinen Willen den Tod erleidet, dann soll man ihn suchen, wie weiter oben über Totschlag gesagt ist, ihn aber nicht rädern, doch hat er alles verwirkt, was er von ihrem Eigentum erhalten sollte, was bewegliches Gut ist. Und sein ganzes Drittel, dem er sich verheiratet hat, nehmen seine Erben von seinem Eigentum und Bußen für sie, und das soll er niemals als Erbe erhalten und kein Sprössling von ihm, außer in dem Fall, sie haben Kinder miteinander, dann sollen die Kinder dies haben, und die nächsten Verwandten der Frauenseite sollen Obhut tragen, wenn sie noch nicht zu reiflichem Verstand gekommen sind, und sich verbergen in ihrer Verwahrung, bis sie das gesetzliche Alter erreichen. Finden sich keine Kinder beider, dann soll das, was sie besaß, den Verwandten der Frau zufallen, die er getötet hat. Wenn das Kind stirbt und es hat kein Kind hinter sich, dann erbe nicht der Verwandtschaftszweig, der tötete, sondern der Verwandtschaftszweig, der beim Schaden am nächsten ist, dessen Kind soll erben.

§ 1 Ebenso ist es, wenn die Hausfrau ihren Mann tötet, dann erbt sie nichts von seinem Ei-

179 In KrLL sind EB c. 22, 23 umgearbeitet worden, c. XXII; Wenn Eidschwurbruch begangen wurde, soll der Klaginhaber im Kirchspiel oder Thing bekanntmachen, wo die Tat begangen wurde, oder auch vor dem König, wie vorher im Königsabschnitt gesagt ist. Ist sie bekannt gemacht, soll der Hardenhauptmann in dieser Harde sofort den Botschaftsstab scheren und das Thing zusammenrufen. Dort soll der Täter getrost hinkommen und getrost fortgehen und seine Fassung behalten. Der Hardenausschuss in derselben Harde soll erforschen und prüfen, was an dieser Sache wahr ist. Finden sich Zeugen, sollen sie vortreten für die Harde und sie schwören für sich, und der Hardenhauptmann soll den Eid vorsprechen. c. XXII: Nun soll der Hardenausschuss auf demselben Thing oder auf dem nächsten danach ihn entweder freisprechen oder verurteilen, zuerst wegen Eidschwurbruchs. Sprechen sie ihn deswegen frei, sei er unschuldig deswegen, und der Klaginhaber verklage ihn, da alles nach dem Vergehen jedes für sich steht nach unserem Rechtsbuch. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, hier KrLL, c. 22, 23, Anm. 82/82; S. 209.

180 Vgl. *Poul Gaedeken*, Retsbrudet og reaktioner derimod i gammeldansk og germansk ret, Diss. iur. København 1934; *Gösta Holm*, Om s-passivum företrädisvis i folkmålen och den äldre fornsvenskan, Lund, 1952, S. 193. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, EB c. 31. pr, Anm. 82, S. 209.

gentum auch nicht ihre Morgengabe und kein Recht, das ihr verehrt und gegeben wurde. Wenn sie Kinder miteinander haben, dann soll das Kind ihn beerben, und die nächsten väterlichen Verwandten sollen das Kind in ihrer Obhut halten, bis es das gesetzliche Alter erreicht hat. Findet sich kein Kind von beiden, dann erben die Verwandten väterlicherseits; sie nehmen sein ganzes Recht und büßen für ihn. § 2 Nun tötet der eine den anderen aus Versehen, dann soll er so büßen wie im Abschnitt über versehentliche Tötung gesagt ist; er habe alles verwirkt, was er besaß und mit dem anderen erhalten sollte.

EB XXXIV. Om ett barn blir agat för hård, så att det dör därav.

Wenn ein Kind zu hart geschlagen wird, so dass es davon stirbt.

Nun wird ein Kind zu hart geschlagen, so dass es davon stirbt; dann soll dafür gebüßt werden, wie es im Abschnitt über versehentliche Tötung geregelt ist, er soll aber nicht sein Leben verlieren. Doch soll niemals der erben, der tötet, sei es, dass er von ungefähr tötet oder mit Willen. Außer in dem Fall, dass die Mutter ihr Kind erdrückt, sei es von ungefähr oder mit Willen, dann hat sie nicht verschuldet, ihr Leben oder Erbe zu verlieren. Wenn die väterlichen Verwandten Anklage gegen sie erheben, dass sie ihr Kind mit Willen erdrückt hat, dann sollen ihre Verwandten sie wehren mit Zwölfmannseid darüber, dass sie es niemals willentlich erdrückt hat. Hat sie arme Verwandte, so dass sie keinen Eid zu leisten vermögen, dann soll die Sache dem Hardenausschuss übergeben werden, ob er sie befreien oder verurteilen will. Kann es so sein, dass sie sich verheiratet, dann achte sie darauf, dass sie ihr Kind nicht mit dem Stiefvater ins Bett legt. Stirbt es im Bett mit ihm, dann soll er sein Erbe verlieren. Nun wecken die väterlichen Verwandten Zwist, und sagen, es lag in ihrem gemeinsamen Bett, aber sie sagen nein dazu, dann prüfe das der Hardenausschuss. Verurteilt ihn der Ausschuss, dann büßen sie vierzig Mark und geben das Erbe heraus¹⁸¹. § 1 Töten sie aus Versehen, dann büßen sie so wie im Verwundungsabschnitt II (Wunde von Ungefähr) gesagt ist und haben doch verwirkt das ganze Erbe, das er oder sie erben sollten, außer in dem Fall, dass das getötete Kind vollbürtige Geschwister hat. Ist es so, dann sind sie dessen Erben. Und der Nächste auf dessen Seite soll das Erbe in dessen Obhut und Verwahrung nehmen, und nicht der tötete oder mordete, wenn die Geschwister nicht zu vollem Verstand gekommen sind, und sie haben weder Vater oder Mutter am Leben, die nicht töteten oder mordeten.

EB XXXV. Nu går någon mot en annan på hans åker om hösten eller våren.

Nun geht jemand gegen einen anderen auf seinem Acker im Herbst oder Frühling.

Nun geht jemand gegen einen anderen auf seinem Acker im Frühling oder auf die Wiese im Herbst und tötet ihn; dann soll für ihn doppelte Buße gelten und für sein ganzes Hausvolk, und es ist alles ungültig, was der erleidet, der ihn überfällt.

EB XXXVI. Nu blir någon, ehuru oskyldig, olagligen fördärvad.

Nun wird jemand, obwohl er unschuldig ist, ungesetzlich getötet.

Nun wird jemand, obwohl er unschuldig ist, ungesetzlich geköpft, gehängt, oder gerädert. Der das tat, soll dieselbe Strafe erleiden, die er ihn hat erleiden lassen.

EB XXXVII. Nu misstänkes någon för tjuvnad, eller vad slags brott det än är, bastas och binds.

Nun wird jemand des Diebstahls verdächtigt, oder welche Straftat es sein mag, wird gefangen gesetzt, mit Bast gebunden und gefesselt.

Nun wird jemand des Diebstahls verdächtigt, oder welcher Straftat es auch sei, gefangengesetzt und gepeinigt, ohne dessen überführt zu sein und ohne dass es offenbar in seinen Händen gefunden wurde. Und ohne königliches Urteil oder dessen, der des Königs Urteil

181 Vgl. Arthur Thomson, *Barnkvävningen*, Lund 1960, S. 10f.

hat. Wer das tut, hat des Königs Eidschwur gebrochen¹⁸². Und es soll nicht vierzig Mark bedürfen, wie früher, denn jeder soll Frieden haben für seine Güter und sein Geld, und besonders für seinen Körper und sein Leben.

**EB XXXVIII. Nu bjuder någon en annan att dräpa eller göra andra ogärningar.
Nun zahlt jemand einem anderen Geld, um zu töten oder andere Untaten zu begehen¹⁸³.**

Wer einen anderen bezahlt, um einen anderen zu schlagen, zu töten oder eine Untat an einem anderen zu verüben oder wer jemand dazu dingt, der soll dieselbe Strafe erleiden, als wenn er es selbst getan hätte.

**EB XXXIX. Nu tager någon en annan, lägger ned honom på marken, snöper honom eller gör någon annan våldsgärning.
Nun nimmt jemand einen anderen, legt ihn auf die Erde nieder, entmannt ihn oder begeht eine andere Gewalttat.**

Nimmt jemand einen anderen, legt ihn auf die Erde nieder, entmannt ihn wie ein Tier, bricht ihm die Augen aus, zündet seinen Kopf an, oder schneidet ihm die Zunge ab, die Nase oder die Ohren, haut die Hand, den Fuß oder beides ab, wer ihm solches tut und alle, die mit ihm waren, haben den Eidschwur gebrochen. Und der, welcher Kläger ist – sei es der Verletzte oder sein Erbe – er hat ein Recht auf Erbteilung und Sonderbußen und um Frieden zu bitten, um wessen Haus es in diesen Sachen auch geht. Und wird er gefangen genommen in frischer Tat, dann hat der Klaginhaber und seine Verwandten haben das volle Recht, ihn zum Thing zu führen und dort die Zeugen vorzuführen. Dann hat der Klaginhaber das Recht, sich freizukaufen von Verstümmelungsstrafen oder der Todesstrafe, wenn er will oder doch von ihm Glied für Glied zu nehmen, die er verlor oder auch sein Leben. Und er liege ungestraft für seine Missetat. § 1 Nun geschieht das beim Waffengang zwischen beiden und nicht in solcher Übergewalt, wie jetzt gesagt ist; dann ist der Eidschwur nicht gebrochen, sondern er büße so, wie im Verwundungskapitel gesagt ist. § 2 Nun wird jemand einer solchen Untat beschuldigt, und er wird nicht ergriffen bei der Tat, dann soll der Hardenausschuss, der alle Staatsverbrechen, die in der Harde begangen wurden, entscheiden soll, ihn befreien oder verurteilen. Verurteilen sie ihn, dann ist er verurteilt, wie früher gesagt ist, befreien sie ihn, dann ist er unschuldig.

**EB XL. Nu får ingens egendom skövlas, förrän han är lagligen förvunnen.
Nun darf niemandes Eigentum verwüstet werden, bevor er nicht gesetzlich überführt ist.**
Nun darf niemandes Eigentum verwüstet werden, bevor er gesetzlich der Ächtungsstrafat überführt ist. Auch darf man ihn nicht töten oder ihn gefangen nehmen, vor dem Tag, der für ihn auf dem Thing anberaumt ist, wo er geächtet geschworen werden soll, sondern dann soll man fasten und für ihn büßen, wie für einen anderen unschuldigen Mann, und seine Leiche soll

182 Dies geht offenbar auf die Skänninge-Verordnung von 1335 zurück, es findet sich auch in ÖGL MhB c. 33.pr., möglicherweise auch in einer königlichen Verordnung, vgl. *Carl Johan Schlyter*, *Juridiska avhandlingar* Bd. I, 2. Auflage 1891, S. 110f. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, EB. 37, pr, Anm. 99, S. 210.

183 Vierzig Mark wie einst: bei grundlosem oder unbeweisbarem Verdacht für den, der befiehlt oder dingt, jemanden zu schlagen, zu verwunden oder töten einen anderen oder auf andere Weise jemand zu schaden, ist aus Magnus Erikssons Uppsala-Verordnung von 1344 (in: SD Bd. V, S. 378); die Bestimmung ist aus der Verordnung des Magnus Ladulås von 1284 entlehnt. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, EB. 38, pr, Anm. 100, S. 210.

in den Kirchhof gelegt werden. Auch sein Eigentum darf nicht weggeführt werden, nachdem Klage gegen ihn erhoben wurde, die zum Eidschwur gehört.

EB XLI. Om biltog man blir dräpt inom riket, sedan han är dömd biltog.

Wenn ein geächteter Mann im Reich getötet wird, nachdem er geächtet worden ist.

Wird jemand durch den Klaginhaber getötet oder durch einen anderen im Reich, nachdem er geächtet geschworen ist und seine gesetzliche Frist ausgelaufen ist, dann liege er ungestraft sowohl für die Kirche wie für den König, außer in dem Fall, dass er einen Tag erhalten hat, den ihm sein König gab¹⁸⁴.

EB XLII. Om biltog man blir dräpt utom riket.

Wenn ein geächteter Mann außerhalb des Reiches getötet wird.

Wird jemand vom Reich geächtet und danach außerhalb des Reiches getötet, oder er wird mit Gewalt ins Reich zurückgeführt und dann getötet, dann soll für ihn gefastet und gebüßt werden wie für einen unschuldigen Mann, und seine Leiche soll im Kirchhof begraben werden, denn er konnte nicht in mehreren Ländern geächtet werden und seinen Frieden in mehreren Ländern verlieren, als in dem Land, wo die Tat geschah. § 1 Ebenso wenig soll auch das Haus der Hausfrau, das auf ihrem Grundstück und Bodensteht, verwüstet werden, denn in unserem Gesetz verheiratet sich entweder ein Mann mit dem Erbgut, Haus oder Erbwasserwerk seiner Frau oder sie mit seinem, oder nur zu losen Pfennigen. Ebenso sollen auch Allmendegrundstücke nicht verwüstet werden, weil sie zu den beweglichen Sachen zählen.

EB XLIII. Huru biltogs egendom skall vara, medan han är biltog.

Wie das Eigentum des Geächteten rechtlich gestellt sein soll, wenn er geächtet ist.

Das Eigentum sollen der Rechtsprecher und Hardenhauptmann auf solche Weise an der Hand haben, dass sie einen Bevollmächtigten dafür einsetzen, der für sie zeigen soll, dass es für nichts anderes zu brauchen ist als für seine Schulden. Er soll ihm schuldig sein, dem er gesetzlich schuldig war, bevor er den Eidschwur brach. Was übrig bleibt, soll für seine Seele, die Armen oder Kirche und Kloster gegeben werden, bis er Frieden erhält oder tot ist. Dann sollen seine Erben sein Eigentum haben.

EB XLIV. Om någon rider till en annan med fullt övervåld och rövar från honom djur med hov eller med klöv.

Wenn jemand mit voller Gewalt zu einem anderen reitet und von ihm Tiere mit Huf oder mit Klaue raubt.

Wenn jemand heim zu einem anderen mit voller Gewalt reitet und von ihm Tiere mit Huf oder mit Klauen, lebende oder tote, dann soll der Hardenausschuss prüfen, was wahr ist. Befreien sie ihn, sei er unschuldig. Verurteilen sie ihn, dann gebe er nach deren Eid das zurück, was er nahm und dazu vierzig Mark in Drittelung. Und jeder, der dabei war in Schar und Gefolge büße drei Mark in Drittelung. § 1 Raubt jemand von einem anderen weniger als einen Öre, dann büße er drei Öre oder wehre sich mit zwei Mann, er selbst der Dritte. Raubt jemand einen Öre oder mehr, aber weniger als eine halbe Mark, dann büße er drei Mark in Drittelung und gebe das Geraubte zurück, wenn der Kläger kann ihn an den Raub binden kann mit fünf Mann, er selbst der Sechste. Kann er den Angeklagten nicht binden, soll der mit Zwölfmannseid bestätigen, dass er das nicht getan hat, oder büße, wie früher gesagt ist. Nun raubt ein Mann eine halbe Mark oder mehr, dann soll der Hardenausschuss,

184 Gemeint ist wahrscheinlich, dass der König sein gesetzliches Recht (nach EB c. 27) ausübt, an einem bestimmten Tag dem Geächteten Frieden zu geben. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, EB. 41, pr, Anm. 112, S. 211.

mit dem beide einverstanden sind, prüfen, was wahr ist und wieviel geraubt wurde. Befreien sie den, der angeklagt ist, sei er frei, Verurteilen sie ihn, soll er das Geraubte nach ihrem Eid herausgeben und dazu vierzig Mark in Drittelung.

EB XLV. Om någon ligger i skog, på skepp eller annorstädes och ger sig till att röva.

Wenn jemand im Wald liegt, auf einem Schiff oder anderswo und gibt sich ans Räubern.

Nun liegt ein Mann im Wald, auf einem Schiff oder anderswo und gibt sich ans Räubern, wird er bei dieser Tat gegriffen, dann soll man ihn zum Thing führen. Dort sollen zwölf Mann ausgewählt werden, die ihn befreien oder verurteilen sollen. Wird der verurteilt, dem Raub vorgeworfen wird, dann soll er unter das Schwert geurteilt werden. Wird er befreit, büße derjenige vierzig Mark, der einen Unschuldigen band und ihn vergewaltigte, obwohl er den Eidschwur nicht gebrochen hatte.

EB XLVI. Nu går någon in i en annans trädgård och tager frukt med övervåld.

Nun geht jemand in den Garten eines anderen und nimmt Frucht mit Gewalt.

Nun geht jemand in den Garten eines anderen, der gesichert ist, er nimmt Äpfel oder andere Früchte mit Gewalt und der Bauer oder sein Gesinde sind dort und wollen es verhindern. Gibt es eine Schlägerei zwischen ihnen und wird der Bauer oder jemand seines Gesindes getötet, erleidet eine Wunde oder eine Blutwunde, dann ist der Eidschwur gebrochen. Wird der, welcher dorthin kam, getötet, oder erleidet eine Wunde oder Blutwunde, sei das ungestraft.

Högmålsbalken

Schwerverbrechensabschnitt

HB I. Först om mord, vare sig kvinna eller man gör det.

Zuerst über Mord, wenn eine Frau oder ein Mann ihn begehen.

Mordet ein Mann oder eine Frau jemand, oder wer das sei, der einen anderen mordet, steht er im Lohn und hat er einen Unterschlupf, dann soll man einen Mann rädern und eine Frau steinigen. Das soll der Hardenausschuss in der Harde, wo der Mord geschah, prüfen, ob er oder sie schuldig oder unschuldig sind, und der Hardenhauptmann soll den Eid vorsprechen, und dann soll jeder für sich schwören, der im Eid steht. So soll es bei allen Mordsachen und allen Straftaten sein, bei denen man das Leben verliert.

HB II. Om fader eller moder dräper sitt barn med vilja.

Wenn ein Vater oder eine Mutter ihr Kind willentlich töten.

Töten ein Mann oder eine Frau ihr Kind, heidnisch oder getauft, mit Wissen und Willen, oder ermorden es, oder das Kind seinen Vater oder seine Mutter, wenn das geschieht, soll man einen Mann rädern und eine Frau steinigen, wenn es für alle offenbar ist. Wenn einer solchen Straftat jemand beschuldigt wird, und es ist nicht offenbar, dann soll er sich wehren mit dem Hardenausschuss in der Harde, wo die Tat geschah, und der Hardenhauptmann spreche den Eid vor und dann sollen sie schwören – jeder für sich – der im Eid steht. Wird er befreit, sei er unschuldig, wird er verurteilt, dann soll man einen Mann Rädern und eine Frau steinigen. Und der von ihnen, der willentlich mordete oder tötete, soll das Erbe nach dem Toten verlieren und ebenso sein Familienzweig, denn niemand darf einen anderen töten, um zu erben.

HB III. Om fader eller moder dräper sitt barn av våda.**Wenn der Vater oder die Mutter ihr Kind ohne Vorsatz töten.**

Wenn es ohne Vorsatz geschah, dann büßen sie – wie im Totschlagsabschnitt gesagt ist, doppelte Bußen an den König, die Harde und den Klaginhaber, und sie sollen weder ihr Leben noch das Erbe für diese unvorsätzliche Tat verlieren. Der Hardenausschuss soll prüfen, ob es mit Vorsatz oder von ungefähr geschah.

HB IV. Om en man tager två laggifta hustrur, eller en kvinna två män.**Wenn ein Mann zwei gesetzlich verheiratete Frauen oder eine Frau zwei verheiratete Männer heiratet.**

Verlässt ein Mann seine Ehefrau und verlobt sich gesetzlich mit einer anderen, und schwängert er sie, während die andere lebt, die er gesetzlich vorher geheiratet hatte, wird das gesetzlich gegen ihn bestätigt, mit offenbaren Zeugen, und nach kirchlichem Recht, dann hat er sein Leben verwirkt; und ebenso eine Frau, die so handelt. Er soll geköpft und sie gesteinigt werden.

HB V. Om en man eller en kvinna blir funnen med trolldom.**Wenn ein Mann oder eine Frau mit Hexerei gefunden wird.**

Verhext ein Mann einen anderen Mann oder eine Frau, oder eine Frau eine andere Frau oder einen Mann mit Hexerei oder anderen Behexungen, so dass er oder sie den Tod davon erleidet, der verliere sein Leben wegen solcher Untaten. Ein Mann soll gerädert werden und eine Frau gesteinigt. Und man soll dies durch den Hardenausschuss prüfen, wie früher gesagt.

HB VI. Om man eller kvinna förgör sitt styvbarn.**Wenn ein Mann oder eine Frau ihr Stiefkind verhext.**

Behext ein Mann oder eine Frau ihr Stiefkind, und will sich das Erbe des Kindes Erbe zueignen, sei es dasselbe Gesetz in der Lebensfrage, und das soll beim Erbe gelten, wie das Gesetzbuch sagt.

HB VII. Den som reser en här mot konungen eller rikets herre.**Wer ein Heer gegen den König oder den Herrn des Reiches mobilisiert.**

Wer ein Heer gegen den König oder des Reiches Herren mobilisiert oder einen Hinterhalt legt, um ihn zu fangen oder ihn zu töten, oder er heckt Gewalttaten oder ein Unrecht mit Brief, Rat, Taten oder Hilfen, der verliere Grundbesitz, Güter und Leben, wenn er bei offener Tat gefangen wird. Nun wird er dessen beschuldigt und er wird nicht gefangen bei offenen Taten. Dann soll es beim königlichen Ausschuss liegen, und sie sollen jeder für sich schwören, die im Eid stehen, wie es in ihrem Eid heißt. Verurteilen sie ihn, hat er alles verwirkt, was früher gesagt ist. Befreien sie ihn, sei er unschuldig.

1HB VIII. Om någon leder utländsk här mot sitt fosterland.**Wenn jemand ein ausländisches Heer gegen sein Vaterland leitet.**

Wenn jemand ein ausländisches Heer gegen sein Vaterland leitet, einen feindlichen Schild gegen seinen rechten Herren trägt und verheert sein eigenes Vaterland, außer in dem Fall, dass er dem König folgt, der gesetzlich zu seinem Reich kommt, dann hat er und alle, die mit ihm sind sowohl das Leben als auch das Eigentum zum ewigen Eigentum der Krone verwirkt. Wenn jemand einer solchen Sache beschuldigt wird, und es ist nicht offenbar, dann soll der Ausschuss des Königs ihn befreien oder verurteilen. Befreit er ihn, sei er unschuldig, wird er verurteilt, dann verliere er beides, das Leben und seine Güter.

HB IX. Om bryte, mjölnare, tropliktig sven eller hustru dräper sin rätte herre eller husbonde.**Wenn ein Verwalter, ein Müller, ein treupflichtiger Knappe oder eine Hausfrau ihren rechten Herren oder Hausherren tötet.**

Wenn ein Verwalter, Müller oder treupflichtiger Knappe oder eine Hausfrau ihren rechten Herren tötet oder seine Hausfrau, und wird er oder sie auf frischer Tat gefangen, dann sollen sie zum

Thing geführt werden und dort soll der Mann zum Rädern und die Frau zur Steinigung verurteilt werden, wenn sie das getan hat. Ihr Grundbesitz und bewegliches Eigentum soll gedrittelt werden, es nehme der König ein Drittel, das andere der Klaginhaber und das dritte die Harde, wo die Tat begangen wurde. Wenn jemand einer solchen Tat beschuldigt wird, ein Mann oder eine Frau, und nicht offensichtlich dabei gefasst wurde, dann wehre er sich mit dem Hardenausschuss der Harde, wo die Tat begangen wurde und der Hardenhauptmann spreche den Eid vor, und dann sollen sie jeder für sich schwören, die im Eid stehen: Er bitte Gott, ihm huldig zu sein und dem heiligen Thing, auf die er die Hand hält, so wahr wie er oder seine Hausfrau ihren rechten Hausherrn nicht tötete, und dafür habe er nicht verdient, sein Leben und Eigentum zu verlieren, dann sei er unschuldig. Wird er verurteilt, hat er alles verwirkt, was früher gesagt ist. § 1 nun sagt der Tötende, es sei von ungefähr geschehen und nicht mit seinem Willen; dann soll er doppelte Bußen zahlen für ihn an den rechten Erben und sein Leben nicht verlieren, und der Harde und dem König gesetzliche Bußen, wie im Totschlagsabschnitt gesagt ist, und nicht mehr. Das soll der Hardenausschuss prüfen, wie früher gesagt ist, wenn es von ungefähr geschah und nicht willentlich.

HB X. Om någon med uppsåt sätter eld på en annans hus.

Wenn jemand vorsätzlich Feuer auf das Haus eines anderen setzt.

Setzt jemand Feuer auf das Haus eines anderen, und will beide verbrennen, das Dorf und den Bauern, verbrennt er ein Haus oder mehrere, oder das ganze Gehöft oder das Dorf, wird er gefangen mit blasendem Mund und brennendem Brand, dann soll man ihn binden und zum Thing führen. Dann sollen zwölf Mann der Harde das prüfen und die Wahrheit in dieser Sache ermitteln. Befreien sie ihn, dann büße derjenige vierzig Mark, der einen Unschuldigen band, aber er hat nicht seinen Frieden verwirkt oder seinen Besitz zu Teilung. Verurteilen sie ihn, dann büße er alles, was er besitzt in Drittelung, ein Drittel nehme der König, das andere der Klaginhaber und das dritte die Harde. Und er soll immer zuerst den Schaden des Bauern ersetzen und der Bauer versichere selbst, wie groß der Schaden war, den er erlitt. Reicht es nicht zu mehr, dann soll immer der Bauer alles für seinen Teil haben; und der soll auf dem Scheiterhaufen brennen, der für den Bauern gebrannt hat.

HB XI. Huru man skall frias eller fällas i dylika saker.

Wie man in solchen Sachen befreit oder verurteilt wird.

Der, welcher einer solchen Sache beschuldigt wird, ein Mann oder eine Frau, und der nicht auf offener Tat gefasst wurde, wehre sich mit geschlossenem Hardenausschuss in der Harde, wo die Tat begangen wurde und er sei unschuldig, und dazu vierzig Mark in Drittelung. Vermag er nicht zu büßen und den Schaden zu ersetzen in den nächsten zwei Landstingen, nachdem er gesetzlich verurteilt ist, dann soll er ungestraft für alle sein, bis er Recht für sich getan hat, sei es ein Mann oder eine Frau.

HB XII Om en man eller kvinna bär förgörninga till en annan.

Wenn ein Mann oder eine Frau einen anderen verhext.

Fügt eine Frau oder ein Mann einem Mann Verhexungen zu, und wird er auf frischer Tat erappt, dann soll man sie ergreifen und sie in Fesseln setzen und sie so zum Thing führen und ihre Missetaten mit ihr. Es sollen zwölf Mann prüfen, ob sie diese Verhexungen begangen hat oder nicht. Befreien sie sie, dann ist sie unschuldig. Verurteilen sie sie, dann ist sie zu vierzig Mark in Drittelung verurteilt. Hat jemand den Tod dadurch erlitten, und wird dies dann angeklagt, dann sollen das zwölf Mann prüfen. Befreien sie sie, ist sie unschuldig. Verurteilen sie sie, dann soll sie auf dem Scheiterhaufen brennen und ihre beweglichen Sachen geteilt werden; und ihre Erben nehmen den Grundbesitz nach ihr. Wird dessen jemand angeklagt, büße er wie im Totschlagsabschnitt [Dr.B c. 2, S. 222] gesagt ist. § 1 Diese Sachen, die jetzt genannt wurden, sind unbüßbar, sie gehen ans Leben und ans Eigentum. Wenn eine solche Sache jemand vorge-

worfen wird, dann soll der Rechtsprecher, der Hardenhauptmann und der Hardenausschuss befreien oder ihn verurteilen, wie früher gesagt, und sie sollen schwören, jeder allein für sich.

Dråpamålsbalken I (om dråp med vilja)

Totschlagsabschnitt I

DB.1. I. Nu uppkommer tvist mellan män och de dråpa varandra.

Nun kommt Streit auf zwischen Männern und sie töten einander.

Nun kommt Streit auf zwischen Männern, und sie töten einander. Dort liegt Mann gegen Mann. Und die beiderseitigen Erben büßen des Königs Recht, acht Örtug und dreizehn Mark, und ebenso der Harde.

DB.1. II. Nu dräper någon en annan och blir gripen på färsk gärning.

Nun tötet jemand einen anderen und er wird gefasst auf frischer Tat.

Tötet jemand einen anderen und wird gefasst auf frischer Tat bei der Leiche, oder auf fliehendem Fuß am selben Tag und Nacht. Der die Tat beging, soll Leben für Leben geben und nirgendwo Frieden haben, außer in der Kirche oder im Kloster¹⁸⁵, sofern bewiesen werden kann, dass er die Tat mit Lust und ohne alle Lebensgefahr beging. Und es soll beim Hardenausschuss stehen in dem die Tat begangen wurde, bis man ihm das Leben nimmt.

DB1. III. Om dräptes arvingar dräper dråparen.

Wenn des Getöteten Erben den Töter töten.

Kommen die nächsten Erben zu dem getöteten Mann binnen Tag und Nacht, und töten sie den Töter in der ersten Wut ohne Urteil, dann büße er und faste wie ein anderer Töter. Er soll nicht aus dem Lande fliehen und sein Leben nicht verlieren. Er büße dem König acht Örtug und dreizehn Mark und ebenso der Harde.

DB1. IV. Nu blir dråpare dräpt med vapen i hand.

Nun wird der Töter getötet mit der Waffe in der Hand.

Kann es so geschehen, dass der nächste Erbe des Getöteten oder ein anderer Mann den Töter hindern will, um Gottes Willen oder auf Befehl eines Herren oder von dessen Beauftragten, und wird der Töter getötet mit den Waffen in der Hand, dann soll sein Ziel geprüft werden, weil er tot ist, als ob er lebte und er soll nach seiner Untat verurteilt werden und liege ungestraft. Und nichts soll für ihn dem Klaginhaber, den König und die Harde gebüßt werden.

DB1. V. Om han blir dräpt med vilja utan vapen i hand.

Wenn er willentlich getötet wurde ohne Waffe in der Hand.

Wird er auf andere Weise getötet ohne Waffe in der Hand, dann sollen für ihn volle Bußen an den Klaginhaber, den König und die Harde gebüßt werden. Und der Hardenausschuss soll entscheiden.

¹⁸⁰ Die katholische Kirche anerkannte das sog. Asylrecht, nämlich das Recht, dass flüchtige Totschläger in der Kirche oder Kloster Schutz finden. Vorläufer gab es bereits in heidnischer Zeit, vgl. *Arthur Nordén*, ett Rättsdokument från en fornsvensk offerlund, in: *Fornvännen* 1931, S. 330 – 351; vgl. *Otto v. Friesen*, *Runorna* 1930, S. 152f. *Jacob Grimm* Deutsche Rechtsaltertümer, Bd. II, 4. Aufl. 1899, S. 532.

DB1. VI. Om dråparen flyr, på vilka villkor han har rätt att få frist.

Wenn der Töter flieht, unter welchen Bedingungen hat er das Recht, eine Frist zu erhalten.

Flieht der Töter zur Kirche oder ins Kloster, oder einen anderen Platz und wird gefangen am selben Tag und Nacht, dann soll der Hardenhauptmann sogleich den Botschaftsstab schneiden und das Thing berufen. Und der Täter soll getrost kommen und zur Antwort stehen. Gibt er die Tat zu, oder ist er gesetzlich überführt, dann soll er eine Monatsfrist haben, um vor den König zu kommen, und vierzehn Tage, um vom König zurückzukehren und nicht länger, außer in dem Fall, dass er des Königs Gnade ausnutzt. Wer eine Gewalttat gegen ihn in der Frist begeht, hat den Eidschwur gebrochen.

DB1. VII. Om dråparen ej vill komma och stå till svars.

Wenn der Töter nicht kommt und keine Antwort gibt.

Will er nicht kommen und zur Antwort stehen auf diesem Thing, dann hat der Klaginhaber dasselbe Recht, ihn an die Tötung zu binden, so als sei er zur Antwort gekommen. Und er soll keine Frist haben und keinen Frieden irgendwo, außer in Kirche und Kloster.

DB1. VIII. Om fredlös man stannar kvar och ej vill fly.

Wenn ein friedloser Mann dableibt und nicht fliehen will.

Nun bleibt ein friedloser Mann dort und will nicht fliehen, und der Klaginhaber vermag ihn nicht zu fassen; er sage dann dem Hardenhauptmann und dem königlichen Lehnsmann Bescheid. Sie sollen ihn ergreifen lassen mit Hilfe des Klaginhabers.

DB1. IX. Om någon vill värja dråparen.

Wenn jemand den Töter verteidigen will.

Nun wollen einige Männer den Töter vor denen verteidigen, die ihn ergreifen wollen, entweder in seinem Heim oder anderswo, dann ist alles, was sie tun, mit doppelter Buße verbunden, seien es Tötungen oder Verwundungen.

DB1. X. Om någon rånar dråparen från den som har honom i förvar.

Wenn jemand den Töter dem raubt, der ihn in Verwahrung hat.

Nun raubt jemand den Töter von dem, der ihn gefangen hat. Wer das tut, der hat den Eidschwur gebrochen.

DB1. XI. Om någon tager lösen för dråparen.

Wenn jemand Lösegeld für den Töter nimmt.

Jeder, der den Töter gesetzlich gefasst hat, soll den, der für ihn Lösegeld nimmt, die Lösesumme dem König überlassen und dazu vierzig Mark, sei es der Klaginhaber oder was es sonst für ein Mann ist.

DB1. XII. På vad sätt dråparen må komma inför konungen.

Auf welche Art der Töter vor den König kommen soll.

Nun kommt der Töter vor den König oder vor jemand, der sein Amtmann in Schweden ist, um seine Tat zu offenbaren. Dann soll er eine Frist haben für die Hinreise und zurück, wie früher gesagt. Der König soll ihm einen Brief an die Harde geben, wo die Tat geschah, und in diesem Brief einen Mann nennen, der dort dabei sein soll für die Sache des Königs, damit diese gesetzlich geprüft wird; und der Hardenhauptmann und der Hardenausschuss sollen den Fall genau untersuchen. Kann nachgewiesen werden, dass er die Tötung tat, genötigt und unter erheblicher Lebensgefahr, dann sollen die zuvor Genannten dem Klaginhaber Bußen zuteilen, die sie vor Gott und seinem König vertreten können und das Vergehen des Toten prüfen, aus welchem Grund er den Töter zwang, sich zu töten. Wenn die Genannten mit vollem Grund ermitteln können, dass er die Tötung ungezwungen durchführte, dann sollen sie dem Klaginhaber keine Bußen zuweisen, sondern der Töter soll aus dem Lande fliehen und keinen Frieden erhalten, bevor er bittet und so viele Bußen verspricht, mit denen der Klaginhaber sich zufriedengibt.

DB1. XIII. Om dråparen gäldar böter till målsäganden.**Wenn der Töter Bußen an den Klaginhaber zahlt.**

Nun hat er gebüßt und der Klaginhaber bittet für ihn, dann soll der König ihm Frieden geben, oder auch sein Amtmann, der ein solches Recht vom König hat, dass er ihm Frieden geben kann. Und er büße danach dem König acht Örtug und dreizehn Mark.

DB1. XIV. Om dråparen ick vill gälda böter till målsäganden.**Wenn der Töter keine Bußen an den Klaginhaber zahlen will.**

Nun will der Töter nicht büßen; dann soll er aus dem Reich fliehen und keinen Frieden erhalten, bevor er Bußen an den Klaginhaber gezahlt hat, entsprechend dem, was der Hardenhauptmann und die Harde ihm auferlegt haben. Und danach mag der König ihm Frieden geben, und er büße dem König acht Örtug und dreizehn Mark, und ebenso der Harde. Danach soll das, was der König oder sein Amtmann dazu verordnet haben, seinen Brief prüfen und den Grund zur Handlung und die Verordnung über seinen Frieden, alles, wie seine Sache zustande gekommen ist, und ebenso des Königs Recht.

DB1. XV. Om dråparens lösen, lejdebrev och fredsbrev.**Über das Lösegeld des Töters, den Geleits- und Friedensbrief.**

Nun soll des Königs Recht nicht höher als acht Örtug und dreizehn Mark gesetzt werden und ebenso das der Harde. Der Geleitsbrief soll vom königlichen Kanzler für eine halbe Mark gelöst werden, der Friedensbrief für eine Mark. Diese Briefe sollen auf Schwedisch geschrieben sein und ebenso alle anderen Briefe, die Urteile betreffen. § 1 Erhält er Frieden vom König und wird er getötet, nachdem seine Frist ausgelaufen ist, dann liege er ungestraft. Und sein Eigentum soll nicht geplündert werden, weder die beweglichen Sachen oder anderes, und er büße nichts dem König, dem Klaginhaber oder der Harde, außer im Fall, dass er Neidingswerk begangen hat oder andere ungehörige Taten, die ihm ähnlich sind. Die, welche den Eidschwur nicht betreffen; von denen soll gelten, was darüber festgesetzt ist.

DB1. XVI. Dess mål äro nidingsverk.**Diese Sachen sind Neidingswerke.**

Diese Sachen sind Neidingswerke: Wenn jemand Vater oder Mutter, Sohn oder Tochter, Bruder oder Schwester, oder Unmündige, weniger alt als sieben Jahre, außer, wenn es von ungefähr geschieht; oder wenn jemand einen schlafenden Mann oder im Sund Schwimmende tötet, oder jemand misshandelt wie einen Sklaven, so dass er davon getötet wird. Wer solche Taten begeht, die jetzt genannt sind, soll dieselbe Strafe erleiden, (wie früher gesagt [HB c. 2] und seine beweglichen Sachen sollen gedrittelt werden, wie im Eidschwurbalken gesagt ist [EB c. 24] und wenn er nicht gefasst wird, soll er aus dem Land fliehen, wie früher gesagt, und er soll umso weniger Gnade finden, weil er weniger wert ist.

DB1. XVII. Om utländsk man dräper en inländsk man.**Wenn ein ausländischer Mann einen inländischen Mann tötet.**

Tötet ein ausländischer Mann einen Mann, dann soll das gleich sein, als ob ein Inländer ihn getötet hätte, außer dass sein bewegliches Vermögen geteilt werden soll zwischen dem Klaginhaber, dem König und der Harde.

DB1. XVIII. Den som hyser en fredlös.**Wer einen Friedlosen aufnimmt.**

Wer einen Friedlosen aufnimmt, so dass er ihn mit einem Mahl versieht, oder ihm ein Haus für eine Nacht leiht, nachdem er friedlos gelegt und seine Frist ausgelaufen ist, der büße drei Mark und bestätige mit Sechsmannseid, dass er nicht wusste, dass er friedlos war. Wenn jemand ihn speist länger als jetzt gesagt ist, dann büße er vierzig Mark in Drittelung. Und es soll beim Hardenausschuss stehen, zu prüfen, was wahr ist. Er büße auch vierzig

Mark so oft er dessen gesetzlich überführt ist, dass er ihn beherbergt oder länger ernährt hat.

DB1. XIX. Huru man skall binda dråparen till dråpet.

Wie man einen Töter an die Tötung bindet.

Nun nimmt jemand einen Mann gefangen für Tötung in Tag und Nacht, nachdem die Tötung geschah und er führt ihn zum Thing und will ihn an die Tötung binden. Er sagt nein und dass er niemals eine Tötung begangen hat. Dann soll der Hardenhauptmann für ihn zwölf Männer aus der Harde auswählen, mit denen beide zufrieden sind. Sie sollen die Wahrheit ermitteln, so wie sie vor Gott und ihrem König schwören, wie wenn er auf dem gewesen wäre und veranlasse und wolle, dass er den Tod erlitt, oder nicht. Verurteilen sie ihn, dann haben des Toten Erben das Recht, ihn an die Tötung zu binden und ihn die Strafe erleiden zu lassen, wie früher gesagt und keine Bußen für ihn zu nehmen.

DB1. XX. Om någon tillfångatager orätt dråpare, och om han blir dömd saklös.

Wenn jemand einen unechten Töter gefangen genommen hat, und wenn er unschuldig geurteilt wird.

Nun wird der angebliche Töter befreit; dann ist er unschuldig, und der büße vierzig Mark, der einen vergewaltigten Unschuldigen gefasst hat. Dann büße er wie Verwundungskapitel gesagt ist. Haben sie ihn in seinem Haus und Heim gefasst oder in dem eines anderen Mannes, dann haben sie des Königs Eidschwur gebrochen.

DB1. XXI. Den som tillvitas ett dråp må styrka sin oskuld.

Der, dem eine Tötung zugeschrieben wird, soll seine Unschuld bestätigen.

Nun kommt ein Mann, ohne dass er ergriffen wurde, dahin, dass er sich verantworten soll, und er sagt, dass er dort gewesen ist, aber ohne zu veranlassen oder zu wollen, dass der den Tod erlitt; oder er sagt, dass er nicht dort war. Dann soll ein Hardenausschuss, dem beide zustimmen, prüfen, ob er auf dem Totschlagsplatz war und veranlasste und wollte, dass er den Tod erlitt oder nicht. Und der, den der Hardenausschuss ausnimmt und stärkt, dass sie nicht auf dem Tötungsplatz waren, oder auch, dass sie dort waren, aber ohne zu veranlassen oder zu wollen, dass er den Tod erlitt, die sollen unschuldig sein. Und dann hat der Recht, der seinen Verwandten verlor und nicht von dem Ausschuss ausgenommen waren, beide mit Eid von zwölf Mann auf dem Thing. Wird er der Tötung überführt, dann soll er eine Frist erhalten, um zum König zu fahren und zurück, wie zuerst gesagt [in DrB 1, c. VI].

DB1. XXII. Nu äro hållbanemans böter nio marker.

Nun sind die Bußen des Halttöters neun Mark.

Nun sind des Halttöters Bußen neun Mark. Wird jemand beschuldigt, Rattöter zu sein, soll er sich mit Zwölfmannseid wehren oder er büße sechs Mark in Drittelung.

DB1. XXIII. Om dråparen dör, innan han är lagligen förvunnen.

Wenn der Töter stirbt, ehe er gesetzlich überführt ist.

Stirbt der, welcher die Tötung beging, bevor er gesetzlich überführt ist, und geben die Erben das zu, dann büßen sie gesetzliche Bußen, vierzig Mark in Drittelung. Verneinen sie das, dann soll es bei dem Hardenausschuss stehen und sie sollen jeder über den halben Ausschuss raten. Befreien sie ihn, sei er unschuldig, verurteilen sie ihn, dann büßen seine Erben gesetzliche Bußen, wie früher gesagt.

DB1. XXIV. Om dråparen dör, innan hans frist är utlupen.

Wenn der Töter stirbt, bevor seine Frist abgelaufen ist.

Wenn der Töter stirbt, nachdem er gesetzlich überführt ist und ehe seine Frist er abgelaufen, dann sollen seine Erben gesetzliche Bußen büßen, vierzig Mark in Drittelung.

DB1. XXV. Om dråparen dör, sedan hans frist är utlupen.**Wenn der Töter stirbt, nachdem seine Frist abgelaufen ist.**

Nun stirbt der Töter, nachdem seine Frist abgelaufen ist, und ehe er Frieden erhielt und er Bußen versprach dem Klaginhaber; dann büßen seine Erben acht Örtug und dreizehn Mark dem Klaginhaber, und sie sollen und sie sollen nicht schuldig sein für König und Harde. Sind Bußen versprochen, gelten sie als Eigentum der Erben. § 1 Und immer, wenn man einen anderen nach Recht an eine Tötung binden will, hat er das Recht, das binnen Nacht und Jahr zu tun, nachdem die Tötung getan ist, sei es, dass er es früher oder später will.

DB1. XXVI. Huru böter skola gäldas efter en död.**Wie die Bußen bezahlt werden sollen nach einem Toten.**

Immer, wenn für des Vaters Taten gebüßt werden soll, die er verbrochen hat, oder der Mutter oder anderer Verwandten, dann sollen die Bußen aus dessen Teil genommen werden, welcher die Verfehlung beging, seien es bewegliche Sachen oder Grundstücke. Findet sich keines davon, dann seien die Erben unschuldig gegenüber dem Klaginhaber und der Harde, denn man ist nicht schuldig, die Bußen eines anderen zu zahlen, den man nicht beerbt hat.

DB1. XXVII. Om man icke binder någon till dråpet inom natt och år.**Dass man keinen an eine Tötung binden kann binnen Nacht und Jahr.**

Nun bindet man niemand an eine Tötung binnen Nacht und Jahr, nachdem die Tat begangen wurde; dann hat niemand ein Recht, jemand an die Tötung zu binden, außer der soll Schulden haben, der sich zu der Tat bekennt¹⁸⁶.

DB1. XXVIII. Om ingen vidgär och ingen blir lagligen förvunnen till dråpet inom natt och år.**Wenn keiner bekennt und niemand gesetzlich überführt wird binnen Nacht und Jahr.**

Nun bekennt sich niemand zur Tötung, und es wird auch niemand daran gebunden binnen Nacht und Jahr, nachdem die Tötung geschah, dann ist die Harde vierzig Mark schuldig, wenn die Harde den schuldigen Töter nicht nachweisen kann. Das heißt verborgener Totschlag. Von diesen vierzig Mark nimmt der König zwei Drittel und ein Drittel die Erben des getöteten, wenn er im Reich ist. Ist er nicht im Reich, und kommt kein Brief oder Beweis der rechten Erben binnen Nacht und Jahr, nachdem die verborgene Tötung entschieden ist, wie früher gesagt, dann werden seine acht Örtug und dreizehn Mark so behandelt, wie im Erbabschnitt über *danaarv* gesagt ist [ÄB c. 21:1, wo es heißt, wenn die Erben nicht bekannt werden, dann erbt der König die Hälfte und die andere Hälfte widme man seiner Seele.]

DB1. XXIX. Om dulgadrap.**Über verborgene Tötung.**

Nun wird die Harde wegen Mordschuld angeklagt, dann soll die Hardennämnd zeigen, dass er an einer Krankheit starb und nicht durch menschliche Handlung, oder dass der rechte Erbe den Schuldigen binnen Nacht und Jahr angeklagt hat, oder dass jemand binnen Nacht und Jahr die Tat gestanden hat, oder auch den wirklichen Täter mit sicheren Zeugen ermittelt hat. Hat die Harde keine dieser Entschuldigungen für sich, wie jetzt gesagt ist, dann soll die Harde vierzig Mark Mordschuld zahlen. Der König nehme zwei Drittel und der Klaginhaber ein Drittel, wie früher gesagt. Diese Bußen sollen von den Hufen ausgehen und jeder, der fünfzehn Jahre alt ist oder mehr von den Männern. Für alle die, welche Mordbuße zahlen sollen, soll auch Mordschuld bezahlt werden, wenn sie ermordet werden, aber nicht für

186 Vgl. *Petter Abrahamsson*, *Sweriges Rijkens Landslag, som av rijkens råd blef öfversedd och förbättrad*, Stockholm 1726, S. 759.

andere. Und niemand soll davon frei sein. Nun soll der Hardenhauptmann die Zahl der Hufen angeben und jeder soll Mordschuld zahlen, der dort genannt ist. Zahlt jemand nicht, dann büße er drei Öre; zahlt sein ganzer Haushalt nicht, gebe er die Mordschuld heraus und dazu drei Mark.

DB1. XXX. Nu blir någon dräpt på öar eller skär.

Nun wird jemand auf den Inseln oder den Schären getötet.

Wird jemand auf den Inseln oder Schären getötet, findet die Harde den Töter binnen Nacht und Jahr, oder ist es klar und offenbar, dass ein ausländisches Heer das getan hat, dann sei die Harde unschuldig. Ist es nicht so, soll die Harde für verborgene Tötung vierzig Mark zahlen, aber nicht mehr, wenn mehrere Leichen zugleich gefunden werden.

DB1. XXXI. Om kvinna dräper en Man.

Wenn eine Frau einen Mann tötet.

Nun tötet eine Frau einen Mann und wird auf frischer Tat gefasst, oder binnen Tag und Nacht, dann soll man sie zum Thing führen, die Zeugen vorführen und sie verurteilen wie einen anderen Töter. Dann hat der Klaginhaber das Recht, Bußen zu nehmen oder sie köpfen zu lassen, was er lieber will. Nimmt der Klaginhaber Bußen für sie, dann soll sie auch dem König acht Örtug und dreizehn Mark büßen und ebenso der Harde.

DB1. XXXII. Om kvinna ej blir gripen inom dag och dygn.

Wenn die Frau nicht binnen Tag und Nacht ergriffen wird.

Nun wird sie nicht binnen Tag und Nacht ergriffen, dann soll man sie an die Tötung auf dem Thing binden, wie andere Töter und sie büße an den Klaginhaber vierzig Mark, dem König acht Örtug und dreizehn Mark und ebensoviel der Harde. Man soll die Frau nicht friedlos legen, wenn sie das zu büßen vermag. Vermag sie nicht volle Bußen bezahlen, dann hat der Klaginhaber das Recht, geringere Bußen zu nehmen oder ihr Leben, was er lieber will. Und sie sei friedlos für den Klaginhaber, den König und die Harde, wie andere Töter. Doch soll niemand büßen, der ihr Kost gibt oder Gemeinschaft mit ihr hat, außer in dem Fall, dass er sie vor dem wehren will, der sie ergreifen will. Wehrt er sie, soll doppelt gebüßt werden, alles, was sie tut und alles sei ungestraft, was sie erhält, wie gesagt ist.

DB1. XXXIII. Om dråpare, man eller kvinna, huru man skall hålla dem i fängelse.

Über Töter, Mann oder Frau, wie man sie im Gefängnis halten soll.

Wenn ein Töter gesetzlich ergriffen wird, sei es ein Mann oder eine Frau, soll der Klaginhaber ihn dem königlichen Lehnsmann überlassen. Dieser soll ihn in das Gefängnis des Königs setzen und sie dort verwahren, bis das Thing einberufen ist und seine Strafe soll vollzogen werden. Der Lehnsmann soll ihn zum Thing führen und dort ihn dem Klaginhaber überlassen und dann soll der Klaginhaber dort die Zeugen gegen ihn vorführen, ihn verurteilen lassen und seine Strafe festlegen, wie früher gesagt¹⁸⁷.

187 Magnus Erikssons Landslag obliegt es dem Klaginhaber, für das Urteil des Things zu sorgen und die Strafe durchzuführen. Dagegen übernimmt diese Handlungen in KrL ein Bödel [Büttel], vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, DrB 1. c 33, pr, Anm. 105, S. 240. Vgl über seine Aufgaben: Art. Bödel in KLNMBd. II, Malmö 1957, *Grethe Authén Blom*, Sp. 494 – 495. *Authén Blom*. Grethe, 1957 Art. Bödel in KLNMBd. II, Malmö, Sp. 404 – 495.

DB1. XXXIV. Om präst eller annan klerk dräper en man.**Wenn ein Priester oder ein anderer Kleriker einen Mann tötet.**

Tötet ein Priester oder ein anderer Kleriker einen Laienmann, dann nimmt der Bischof das Recht des Königs und die Erben des Toten des Klaginhabers Anteil an den Bußen.

DB1. XXXV. Om lekman dräper en präst.**Wenn ein Laie einen Priester tötet.**

Nun tötet ein Laie einen Kleriker, dann nehme der König sein Recht und seine Erben Anteil an den Bußen.

DB1. XXXVI. Om lekman eller klerk blir dräpt, och malsäganden ej är inomlands.**Wenn ein Laie oder ein Kleriker getötet werden, und der Klaginhaber nicht im Lande ist.**

Werden ein Laie oder ein Kleriker getötet, und der rechte Klaginhaber ist nicht im Lande, wenn Anklage erhoben wird; wird er von der Tötung befreit, gegen den, der anklagt, während der Klaginhaber fort ist, kommt er dann heim, und verlangt Bußen, dann ist er ihm gegenüber befreit, ebenso wie gegen den, der zuerst anklagte. Und ebenso alle anderen, die später kommen, um anzuklagen.

DB1. XXXVII. Nu vill någon styrka, att dråp er förlikat och bötat.**Nun will jemand bestätigen, dass die Tötung verglichen und gebüßt sei.**

Nun will jemand bestätigen, dass die Tötung verglichen und gebüßt sei. Wenn der Klaginhaber Anklage erhebt und Bußen verlangt, oder der König oder die Harde, wer von ihnen Anklage erhebt, und sagt, er habe diese Bußen bezahlt, dann sollen zwölf Mann prüfen, ob sie bezahlt wurden oder nicht. § 1 Kommt ein Mann zum Thing und gesteht seine Sache, für die er den Tod erleiden soll, dann sollen zwölf Mann prüfen, ob er diese Sache gestanden hat oder nicht; diese zwölf sollen den Lehnsman berufen. Und welche Sache es auch ist, die er eingestanden hat, und der sein Leben galt, sollen diese zwölf Mann schwören, dass er diese Tat gestanden hat, bevor das Urteil gegen ihn gefallen ist.

DB1. XXXVIII. Om löskerkarl dräper en Man.**Wenn ein Tagelöhner einen Mann tötet.**

Tötet ein Tagelöhner einen Mann, dann soll er vom Klaginhaber, dem königlichen Lehnsman oder dem Hardenhauptmann gegriffen werden, wo man ihn fangen kann, außer in der Kirche oder auf dem Kirchhof. Dann soll man ihn zum Thing führen und dort ihm das Leben aburteilen lassen. Und das soll weder gefastet noch für ihn gebüßt werden.

DB1. XXXIX. Nu gör löskerkarl stympning eller fulla sår.**Nun verursacht ein Tagelöhner eine Verstümmelung oder eine volle Wunde.**

Nun verursacht ein Tagelöhner eine Verstümmelung oder eine volle Wunde, und er kann nicht volle Bußen zahlen. Dann soll er auf dieselbe Art gegriffen werden, wie früher gesagt. Und kommt nicht binnen eines Monats jemand, der für ihn gesetzliche Bußen für ihn anbietet, dann soll man ihn zum Thing führen und dort die Hand von ihm aburteilen lassen.

DB1. XL. Nu gör löskerkarl en skråma.**Nun verursacht ein Tagelöhner eine Schramme.**

Nun macht ein Tagelöhner eine Schramme und vermag nicht drei Mark zu büßen; dann soll er gegriffen werden, wie früher gesagt, und einen Monat lang festgehalten werden. Und weil niemand für ihn Bußen zahlt, soll er zum Thing geführt werden und ein Messer soll durch seine Hand gestochen werden. Das ist ein Tagelöhner, der nicht ansässig ist und nicht für volle Bußen einstehen kann.

DB1. XLI. Om någon gör försåt för en annan i skydd av hus eller i skydd av något annat och en man blir dräpt.

Wenn jemand einen Hinterhalt für einen anderen legt im Schutz eines Hauses oder im Schutz von etwas anderem und ein Mann getötet wird.

Legt jemand einen Hinterhalt für einen anderen im Schutz eines Hauses, im Schutz eines Waldes, im Schutz einer Zauntür, im Schutz von Inseln oder im Schutz einer Landzunge. Kommt ein Mann dort angeritten, gehend, fahrend oder rudernd und fällt der, welcher vorher dort war, dann liege er in gesetzlichen Bußen, vierzig Mark dem Klaginhaber, acht Örtug und dreizehn Mark dem König und ebensoviel der Harde. Fällt der, welcher dorthin kommt, dann liege er in doppelter Buße, achtzig Mark. Außer in dem Fall, dass wer Hinterhalt legt, um seinen Vater zu rächen oder seinen Bruder, oder für einen Verwandten, der Klaginhaber zum Rächen war. Nun sagt der eine, dass Hinterhalt gelegt war, und der andere verneint es, dann sollen zwölf Mann prüfen, ob Hinterhalt gelegt war oder nicht. Man nennt das keinen Hinterhalt, wo keine Tötung geschieht.

DB1. XLII. Nu bjuder konungen ut ledung, och där blir en man dräpt.

Nun sagt der König Ledung an, und dort wird ein Mann getötet.

Nun sagt der König Ledung an, das Schiff liegt in rechter Lage und der Schild steht auf dem Stamm; wird dort ein Mann getötet, dann soll das mit doppelter Buße vergolten werden. § 1 In den Sachen, die jetzt aufgerechnet werden, da soll man beide binden, den wirklichen Töter, und den Halttöter beim Töten so, wie vorher gesagt war bei anderer Tötung. § 2 So sollen doppelte Bußen geteilt werden, dass der Klaginhaber vierzig Mark nimmt und vierzig Mark gehen in Drittelung: Es nimmt ein Drittel der Klaginhaber, das zweite der König, und das dritte die Harde.

Dråpamålsbalken 2 (om dråp av våda) Totschlagsabschnitt 2

DB 2. I. Om någon hugger efter en man, och en annan blir råkad av hugget.

Wenn Jemand nach einem Mann haut und ein anderer wird vom Hieb getroffen.

Nun haut jemand nach einem Mann, und ein anderer wird von dem Hieb getroffen und stirbt davon. Dann sollen nicht mehr als ein Hieb als ungefähr rechnen.

DB 2. II. Nu kan av ett hugg bliva två sår.

Nun können von einem Hieb zwei Wunden entstehen.

Nun können von einem Hieb zwei Wunden entstehen. Treffen sie Hand und Kopf, das ist das höchste Ungefährwerk. Das sind zwanzig Mark Buße und Zwölfmannseid darüber, dass es von ungefähr geschah und nicht willentlich. Das sollen alle schwören und keiner schweigen. Das soll man alles auf einen Schlag tun: den Eid leisten und die Bußen zahlen. Es rechnet nicht zum Ungefährwerk, wenn es nicht beide wollen, der Töter und die Erben des Toten. Beide sollen da im Eid dasselbe schwören und dasselbe erbitten Gott zur Hilfe, so wahr er gegen ihn weder ein Werk im Zorn oder willentlich getan hat. Dann soll er einen Eid vor dem Kirchspiel am nächsten Feiertag versprechen, nachdem er die Tat getan hat und er soll es binnen Nacht und Jahr erfüllen auf dem Thing in der Harde, wo die Tat geschah, und sogleich Geld zahlen, sobald der Eid vollzogen ist. Und nachdem der Eid geleistet wurde, ist der Bauer unschuldig. Dort soll der Vertreter des Königs dabei sein. Der die Tat beging, soll ihm Nachricht mit zwei ansässigen Männern als Zeugen geben. Kommt er nicht zum Eid und hat doch Nachricht erhalten, dann soll er seinen Eid leisten und sei unschuldig. Nun erhielt er keine Nachricht, dann ist der Eid ungesetz-

lich geleistet, wenn er den Eid leistet, ohne dass des Königs Vertreter anwesend ist. § 1 So wie es jetzt gesagt ist über den Ungefährwerkseid, sollen alle Ungefährwerkseide geschworen werden, beide für Tötung und Blutwunden und alle Mannheiligkeitssachen, die von ungefähr geschehen.

DB 2. III. Nu står någon i försåt och vill skjuta djur.

Nun steht jemand im Hinterhalt und will Wildtiere schießen.

Steht jemand im Hinterhalt und will Wildtiere schießen, kommt ein Mann in den Weg und erleidet den Tod davon, dann büße er zwanzig Mark und leiste den Ungefährwerkseid. Trifft er irgendwie zuerst einen Stock oder Stein und trifft er dann einen Mann und er erleidet den Tod davon, büße er dafür neun Mark. § 1 Wirft jemand einen Speiß oder wirft einen Stein oder etwas anderes, womit er Schaden stiften kann, dann seien beide die Bußen und der Eid, wie früher gesagt.

DB 2. IV. Nu råkar det något annat förr än den som fick skada.

Nun ist es etwas anderes, bevor ein Schaden eintritt.

Nun ist es etwas anderes, bevor ein Schaden eintritt, dann ist es handloses Ungefährwerk. Erleidet jemand davon den Tod, sollen die Bußen neun Mark sein und der Eid wie früher gesagt.

DB 2. V. Nu kastar någon eller skjuter över hus.

Nun wirft jemand oder schießt über ein Haus.

Nun wirft jemand oder schießt über ein Haus einen Stein oder andere Dinge, die Schaden stiften; erleidet jemand den Tod davon, sollen die Bußen neun Mark sein und die Eide dieselben.

DB 2. VI. Nu gör någon giller i skogen.

Nun stellt jemand Fallen in den Wald.

Stellt jemand Fallen in den Wald mit Speiß, Bissen oder Baumfallen oder macht Gruben für Elche oder andere Tiere, dann soll er es an einem Feiertag kundmachen, bevor er die Fallen aufstellt, wo er sie stellen will, und an zwei Feiertagen in der Kirchspielkirche, nachdem er sie angebracht hat und gebe zu erkennen, wo sie liegen. Erleidet jemand den Tod davon, ohne dass es bekanntgemacht ist, sei die Buße zwanzig Mark. Sagt einer, dass es kundgemacht sei und ein anderer verneint es, sollen zwölf Mann der Harde es prüfen. Ist es gesetzlich bekannt gemacht, und kommt der Todesfall davon, sind die Bußen neun Mark.

DB 2. VII. Nu hugga två män ett träd eller vältra sten.

Nun hauen zwei Männer einen Baum oder wälzen einen Stein.

Nun hauen zwei Männer einen Baum oder wälzen einen Stein; wenn beide den Tod davon erleiden, liegen sie beide ungestraft. Erleidet der eine den Tod davon, soll der Lebende als Buße für ihn vier Mark und eine halbe büßen.

DB 2. VIII. Nu finns en brunn i en by; skall man täcka och omgärda

Nun findet sich ein Brunnen im Dorf, den soll man abdecken und umzäunen.

Fällt ein Mann in den Brunnen und erleidet er den Tod davon, soll der Brunneneigentümer viereinhalb Mark büßen. Nützen mehrere den Brunnen, büße der, welcher versäumt und nicht der, welcher baut. § 1 Fällt jemand auf einer Brücke und erleidet er den Tod davon, soll man viereinhalb Mark büßen. Gehört der Brunnen mehreren zusammen, büße der, welcher versäumt und nicht der, welcher baut.

**DB 2. IX. Nu klättra någon upp i träd av fri vilja, faller ned
Nun klettert jemand auf einen Baum aus freiem Willen und erleidet den Tod davon, der
sei ungestraft.**

Klettert jemand auf einen Baum auf die Bitte eines anderen, fällt er nieder, und erleidet den Tod davon, sei die Buße viereinhalb Mark. Klettert jemand auf Befehl auf einen Baum, fällt er runter und erleidet den Tod davon, soll die Buße vier Mark sein. Nun sagen die Erben des Toten, dass er auf die Bitte eines anderen oder auf seinen Befehl hinaufgeklettert sei, und der andere verneint, dann bestätige er mit Zwölfmannseid, dass er das nicht getan hat. Misslingt sein Eid, büße er wie früher gesagt¹⁸⁸.

**DB 2. X. Nu faller någon ned från ett träd, och den som står nedanför, ljuter döden.
Nun fällt jemand von einem Baum herunter, und der Untenstehende erleidet den Tod.**
Nun fällt einer von einem Baum herunter und der Darunterstehende wird verletzt, das sei ungestraft.

**DB 2. XI. Nu faller ett hus på en man.
Nun fällt ein Haus auf einen Mann.**

Nun fällt ein Haus auf einen Mann, oder ein anderes Handwerk und er erleidet den Tod davon, dann sei die Buße viereinhalb Mark.

**DB 2. XII. Nu faller ett lass på en man.
Nun fällt ein Fuder auf einen Mann.**

Nun fällt ein Fuder auf einen Mann, das sei ungestraft, was für eine Fuhre es auch sei.

**DB 2. XIII. Nu dräper övermaga en man med vilja.
Nun tötet ein Minderjähriger willentlich einen Mann.**

Nun tötet ein Minderjähriger, älter als sieben und geringer als fünfzehn Jahre willentlich einen Mann, dann soll das Willenswerk des Minderjährigen dasselbe sein wie eines Mannes Ungefährwerk. Er bezahle eine Buße für ihn von zwanzig Mark. Von diesen zwanzig Mark nehme der Klaginhaber vierzehn, der König drei und die Harde drei Mark.

**DB 2. XIV. Nu dräper övermaga en man av våda.
Nun tötet ein Minderjähriger einen Mann von ungefähr.**

Tötet ein Minderjähriger von ungefähr, büße er neun Mark, aber nichts dem König oder der Harde. Ist er sieben Jahre oder weniger und tötet er mit Vorsatz, büße er vier Mark und eine halbe; tötet er von ungefähr, büße er drei Mark allein dem Klaginhaber. Ist es so, aber keine Tötung, dann soll für die Wunde nichts gelten.

**DB 2. XV. Nu nekar övermaga till dråpet.
Nun verweigert sich der Minderjährige der Tötung.**

Verweigert er sich der Tötung, dann binde man ihn an die Tötung wie alle anderen Tötungen. Nun sagt der eine, dass er unmündig sei, und der andere verneint das; dann sollen das zwölf Mann aus der Harde prüfen, und sie sollen jede für den halben Ausschuss sprechen. § 1 Eine Frau soll in derselben Lage sein wie ein Mann in der Frage von Ungefährbußen, ob sie tötet oder getötet wird.

**DB 2. XVI. Nu blir kvinna dräpt av våda.
Nun wird eine Frau von ungefähr getötet.**

Nun wird eine Frau von ungefähr getötet, und man sagt, sie sei schwanger. Dann hat der nächste Erbe das Recht, mit Zeugnis von zwei Frauen zu bestätigen, dass sie schwanger war. Dann erhöhen sich die Bußen für sie um viereinhalb Mark.

188 Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, DrB 2. c. IX, Anm. 37, S. 250; vgl. *Ragnar Hemmer*, Studier rörande Straffutmätningen i medeltida svensk rätt, S. 14.

**DB 2. XVII. Nu blir kvinna eller man vansinnig.
Nun wird die Frau oder der Mann wahnsinnig.**

Nun wird ein Mann oder eine Frau wahnsinnig. Dann sollen seine oder ihre nächsten Verwandten das bei den Nachbarn und Kirchspielleuten bekannt machen und sie gefangen halten. Kann der Mann oder die Frau aus dem Gefängnis entweichen, tötet der Mann oder steckt er das Dorf in Brand, dann liege das Dorf im Ungefährgeld, neun Mark. Die Buße ist nicht größer, wenn dort auch beide brennen, das Haus und der Bauer. Tötet der Mann oder die Frau, dann soll alles in Ungefährbuße liegen, neun Mark. So sollen seine Erben und die ihrigen beide nehmen und büßen für sie. Finden sich keine Zeugen, dass die Bekanntmachung geschah, dann seien seine oder ihre Taten in Willensbuße, und zwar beides, was ihnen gegenüber geschah und ebenso, was sie tun.

**DB 2. XVIII. Nu dräper fader eller moder sitt barn av våda.
Nun tötet der Vater oder die Mutter ihr Kind von ungefähr.**

Tötet der Vater oder die Mutter ihr Kind von ungefähr, leben beide Ehegatten und klagt der eine von ihnen, den an, der getötet hat, dann leisten sie den Ungefährwerkseid und die Ungefährbuße, und niemand darf mehr fordern, weder im Eid noch bei den Bußen. Klagt keiner der beiden den anderen an, dann seien beide unschuldig in der Frage von Eid und Bußen. § 1 Stets, wenn jemand sich erbietet, den Ungefährwerkseid für Ungefährwerksbuße zu leisten, Misslingt sein Eid, dann wird aus dem Ungefährwerk ein Willenswerk¹⁸⁹.

Såramålsbalken 1 (om sår med vilja)

SB I Verwundungsabschnitt 1 (gewollte Wunden)

**SB 1. I. Huru man skall binda en annan till sar.
Wie man einen anderen an eine Wunde bindet.**

Nun will jemand einen anderen an eine Wunde binden. Dann sagt der, welcher angeklagt wird, dass er dort war, aber keiner wollte, dass er Schaden erlitt, oder er sagt auch, dass er nicht dort war; dann soll der Hardenausschuss, den beide bejahen, prüfen, ob er auf dem Totschlagsplatz war und wusste und wollte, dass er Schaden empfing oder nicht. Und die, welche ihn wegnehmen und bezeugen, dass sie nicht auf dem Tötungsplatz waren, oder auch, dass sie dort waren, aber nicht wollten, dass sie Schaden empfangen, die sollen unschuldig sein. Dann hat der, welcher die Wunde empfing das Recht, dass er mit Eid von sechs Mann auf dem Thing den an die Wundsache binden kann, unter denen, die dort waren und von dem Ausschuss nicht ausgenommen wurden. § 1 Nun wird gegen ein und denselben Mann sowohl eine Wunde als auch ein Raub untersucht; dann kann man er beide binden mit Eid von sechs Mann und er büße jede davon für sich.

**SB 1. II. Nu komma män samman i vapenskifte i vredesmod.
Nun kommen Männer zusammen zum Waffengang zornig.**

Sie hauen einem von ihnen eine volle Wunde, die Nase ab, oder ein Auge oder Ohren ab, oder im Angesicht oder am Hals, so dass er wirklich einen Leibesschaden hat, oder sie hauen eine Hand ab oder einen Fuß, so dass er zwölf Mark Buße an den Klaginhaber für den Leibesschaden und zwanzig Mark in Drittelung für die Wunden hat. § 1 Nun bleiben zwei der genannten Glieder bei einem abgehauen, da sollen die Bußen doppelt hoch sein, beide als Buße für Leibesschaden und als Buße für Wunden. Er soll vierundzwanzig Mark als Leibesschadensbuße und vierzig Mark in Drittelung erhalten. § 2 Nun bleiben mehr als zwei von den genannten

184 Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, DrB 2. c. XVIII, Anm. 52, S. 251; vgl. *Ragnar Hemmer*, *Om vådaverkan i den svenska landskapsrätten*, *Rättshistoriska studier* 2, S. 48.

Gliedern abgehauen, dann soll jedes Glied gleichviel gelten, beide in der Buße für Leibesschaden und in Buße für Wunde.

**SB 1. III. Nu hugger någon av tummen på en annan eller
Nun haut jemand einem anderen den Daumen ab.**

Haut jemand einem anderen den Daumen ab oder einen Fuß vom Spann her, dann sollen das neun Mark für den Leibesschaden und zwölf Mark gedrittelt für die Wunde sein, denn der Daumen zählt als halbe Hand und die Ferse als halben Fuß. Haut jemand den Finger ab, der nächst dem Daumen steht, büße er drei Mark, für den Leibesschaden drei Mark und neun Mark für die Wunde. Der Langfinger soll in derselben Buße stehen. Für den Finger, der nächst dem kleinen Finger steht, soll die Buße drei Mark für den Leibesschaden sein und sechs Mark in Drittelung. Der kleine Finger soll in derselben Buße stehen.

**SB 1. IV. Nu hugger någon av tår på en annan.
Nun haut jemand einem andern eine Zehe ab**

Wenn jemand einem anderen eine Zehe abhaut, soll für jede einzelne von ihnen ebensoviel Wundbußen gebüßt werden wie für Finger und die Hälfte davon so viel wie Leibesschadenbuße.

**SB 1. V. Om någon blir huggen till fulla sår. Men utan att det blir stymning.
Wenn jemand mit einer vollen Wunde gehauen wird, außer es bleibt eine Verstümmelung.**

Wird jemand mit einer vollen Wunde gehauen, aber ohne, dass eine Verstümmelung bleibt: er wird gehauen oder verletzt im Fleisch mit dem Schwert, Messer oder Spieß oder was es sein mag oder verletzt am Oberschenkel, Arm oder Bein, oder wo er durchgestoßen oder gehauen wurde am Kopf oder an den Armen oder am Bein, so dass das Bein lose wurde oder herausgenommen werden kann, oder werden die Arme oder Beine abgeschlagen oder abgehauen werden, das sind volle Wunden. Die Bußen sollen zwanzig Mark in Drittelung sein; dann folgt kein Leibesschaden mit.

**SB 1. VI. Nu blir någon huggen i rygg, armar eller ben.
Nun wird jemand gehauen im Rücken, den Armen oder Beinen.**

Nun wird jemand gehauen im Rücken, Armen oder Beinen, so dass sie krumm werden, lahm oder verkrüppelt. Dann soll die Krüppelbuße sechs Mark betragen. Wird er nicht krumm, verkrüppelt oder lahm, dann soll keine Krüppelbuße folgen.

**SB 1. VII. Nu blir någon huggen eller slagen på handen.
Nun wird jemand gehauen oder geschlagen mit der Hand.**

Wird jemand gehauen oder geschlagen mit der Hand, so dass der Daumen krumm wird oder unbrauchbar, dann büße er drei Mark Gebrechensbuße und zwölf Öre für den nächsten Finger, und sechs Öre für den, welcher der Nächste ist und drei Öre für den, welcher der Nächste ist und viereinhalb Örtug für den kleinsten Finger. Die Bußen für Wunden sollen alle sein, wie gemessen.

**SB 1. VIII. Nu bliva framtänder eller andratänder utslagna på någon.
Nun werden jemandem die Vorderzähne ausgeschlagen.**

Nun werden die Vorderzähne in jedem Kiefer jemandem ausgeschlagen, dann ist es gleich einem vollen Glied. Das sollen zwölf Mark für das Gebrechen und zwanzig Mark für die Wunde sein. Werden vier Zähne ausgeschlagen, dann soll er sechs Mark für das Gebrechen büßen und zwölf Mark in Drittelung. Werden zwei ausgeschlagen, dann büße er für das Gebrechen drei Mark und sechs Mark für die Wunde. Wird einer ausgeschlagen, sollen das zwölf Öre für das Gebrechen und drei Mark für die Wunde sein. § 1 Immer, wenn es beides ist, Wundbuße und Gebrechensbuße soll die Wundbuße gedrittelt werden, ein Drittel nehme der Klaginhaber, das zweite der König und das Dritte die Harde. Aber die

Gebrechensbuße erhalte der Klaginhaber und weder der König noch die Harde. § 2 Immer, wenn Gebrechensbuße für Verstümmelung gebüßt wird, sollen immer die Gebrechensbuße mit den Wundbußen zusammen ersetzt werden. Wenn es sich um Verstümmelung handelt, dann soll es eine Nacht und ein Jahr warten. Sobald Nacht und Jahr vorüber sind, soll der Hardenhauptmann sechs Mann auswählen, die sollen schauen, ob er gekrümmt oder verkrüppelt ist, so dass er ein Recht auf Krüppelbuße hat oder nicht.

SB 1. IX. Nu blir någon huggen med köttår eller slagen till full skråma.

Nun wird jemand eine Fleischwunde gehauen oder er erleidet eine volle Streifwunde.

Nun wird jemand eine Fleischwunde gehauen oder geschlagen mit voller Streifwunde. Er büße dafür sechs Mark; der Klaginhaber erhalte drei, und drei sollen gedrittelt werden. Wird jemand geschlagen oder gescheuert mit einer geringen Wunde, wie jetzt gesagt ist, und es scheint doch blau und blutig, dann büße er drei Mark in Drittelung.

SB 1. X. Nu säger den ene, det vara störré sår och den andre mindre.

Nun sagt der eine, es sei eine größere Wunde und der andere, eine kleinere.

Nun sagt der eine, es sei eine kleinere Wunde und der andere, eine größere. Dann soll der Hardenhauptmann sechs Mann von der Harde auswählen, um diese Wunde zu messen und lasse ihn dafür so viel büßen, wie sie sagen, es sei Gesetz und Recht.

SB 1. XI. Nu blir någon huggen eller lemlåstad.

Nun wird jemand gehauen oder verstümmelt.

Nun wird jemand gehauen oder verstümmelt, so dass er nicht zum Thing oder zur Kirche fahren kann, um anzuklagen oder seine Wunde besichtigen zu lassen. Dann soll er den Hardenhauptmann benachrichtigen. Der soll sechs redliche Männer für ihn auswählen und sie sollen dorthin kommen in den nächsten vierzehn Tagen, nachdem der Schaden geschah und seine Wunde messen und so ihn dafür büßen lassen, den er mit seinem Eid binden will, und alles, was Wunde und Körperschaden ist. Wenn einer von diesen sechs, die der Hardenhauptmann gesetzlich dafür auswählt, nicht kommen will und nicht verhindert ist, büße er drei Mark in Drittelung; ein Drittel erhält der Klaginhaber, das zweite der König und das dritte die Harde. Erhält der Hardenhauptmann Nachricht und will sie nicht auswählen, dann büße er sechs Mark in Drittelung.

SB 1. XII. Nu ger någon en annan ett slag med stång eller sten.

Nun gibt jemand einem anderen einen Schlag mit einer Stange oder einem Stein.

Nun gibt jemand einem anderen einen Schlag mit einer Stange oder einem Stein und es scheint kein Körperschaden zu sein. Wenn vor dem Kirchenvolk oder bei einem Biertreffen oder anderswo, wo eine Zusammenkunft ist, sich zwei Zeugen finden, die dort sind und darüber aussagen, büße er drei Mark in Drittelung. Kann er keine zwei Zeugen beschaffen, wie jetzt gesagt ist, und scheint es kein Körperschaden zu sein, dann mag der Angeklagte sich mit dem Eid von sechs Mann wehren und sei unschuldig; und den Eid soll er auf dem Thing leisten. Wenn jemand einen Schlag austeilt, wie jetzt gesagt ist, und es wird kein Körperschaden, dann hat niemand ein Recht, dafür anzuklagen, außer dem rechten Klaginhaber.

SB 1. XIII. Nu komma män samman med våldsgärningar.

Nun kommen Männer zusammen mit Gewalthandlungen.

Nun kommen Männer zusammen mit Gewalthandlungen, der eine erleidet den Tod und der andere erhält eine Wunde. Dann ist der eine tüchtig und der Verletzte ungestraft. Leben beide, und sie haben beide voneinander Wunden empfangen, hat einer eine Vollwunde erhalten, und der andere einen kleineren Körperschaden, dann soll für den einen Bußen für seine Wunde gezahlt werden, so viel, wie dazu aufgemessen wird.

**SB 1. XIV. Nu blir kvinna sårad till fulla sår.
Nun wird eine Frau mit voller Wunde verletzt.**

Nun wird eine Frau mit voller Wunde verletzt, oder mit geringerer Wunde oder einem Schlag; Dann sollen für die Frau Wundbußen gebüßt werden, ebenso viel wie für den Mann, außer sie wurde geschlagen oder gehauen, dass sie ein totes Kind gebiert. Dann wachsen ihre Bußen um neun Mark und daran hat weder ein Mann noch der König teil. § 1 Verwundet eine Frau einen Mann, dann soll ihr gesetzlicher Vertreter klagen und von ihrem Geld büßen, und nicht von seinem eigenen Geld.

**SB 1. XV. Nu blir någon huggen med sår i huvudet.
Nun wird jemand gehauen mit einer Wunde am Kopf.**

Nun wird jemand gehauen mit einer Wunde am Kopf oder mit einer Wunde am Bauch, oder was für eine Wunde das auch ist, von der man getötet werden kann. Dann soll der, wer das tat, für seine Handlung haften, solange, bis Nacht und Jahr vorüber sind, seitdem die Tat geschah. § 1 Nun wird jemand verwundet oder geschlagen von einem anderen. Kommt der, Täter und bezahlt Bußen an den Klaginhaber, den König und die Harde, und der Klaginhaber gibt ihm einen Vergleich als Erwidern. Stirbt er an dieser Wunde, nachdem Bußen bezahlt sind und bevor Nacht und Jahr vorüber sind, seitdem die Tat geschah, dann hat der Klaginhaber kein Recht, sich zu rächen, sondern er soll gesetzliche Bußen nehmen. Das soll in der Abhilfe stehen, die bereits angeboten war; sodann soll man gemäß dem Gesetz das verlangen, was noch aussteht. Und der König und die Harde lassen sich begnügen mit den Bußen, die sie aufgeboten haben, und das vermehrt ihre Bußen nicht.

SB 1. XVI. Nu går någon mot en annan med vilja att göra honom eller hans husfolk skada.

Nun jemand gegen einen anderen mit dem Willen, ihm oder seinem Hausvolk zu schaden.

Nun geht jemand gegen einen anderen mit dem Willen, ihm oder seinem Hausvolk zu schaden, auf dem Acker im Frühjahr, oder auf seinem Acker oder seiner Wiese im Herbst. Haut er oder schlägt er eine blutende Wunde dem Bauern oder seinem Hausvolk, dann soll das alles, was er tut, mit doppelten Bußen vergolten werden, die dort entstehen, und alles ungestraft, was er bekommt. § 1 Wenn hastig Zwist zwischen ihnen entsteht, auf dem Acker oder der Wiese während der Bergungszeit, dann büße man, wie festgestellt im Verwundungsabschnitt über beider Leibesschaden, aber nicht über Friedensbrüche. Und der Hardenausschuss soll prüfen, was wahr ist.

SB 1. XVII. Nu gör övermaga fulla sår eller blodvite. Nun fügt ein Minderjähriger eine jemand eine volle Wunde oder eine Blutwunde zu.

Nun fügt ein Minderjähriger jemand eine volle Wunde zu, der mehr als sieben Jahre und weniger als fünfzehn Jahre alt ist. Er büße zwölf Öre für die Wunde und zwölf Öre für den Leibesschaden, wenn so etwas dabei vorkommt. Macht er einen geringen Körperschaden, das ist ein blauer Fleck oder eine Blutwunde, dann büße er dafür drei Öre. § 1 Macht ein Minderjähriger, der sieben Jahre oder weniger alt ist, eine Wunde oder eine Blutwunde, sei das ungestraft, dafür sollen keine Bußen anfallen. § 2 Von den Bußen, die ein Minderjähriger büßen soll, nehme der Klaginhaber alles, und weder der König noch die Harde¹⁹⁰.

190 Vgl. *Ragnar Hemmer*, Om vådaverkan i den svenska landskapsrätten, Rättshistoriska studier 2, S. 48; VGL: § xvii Anm. 53, S. 261.

Såramålsbalken 2 (om sår av våda)

Verwundungsabschnitt 2 (Ungefährwunden)

SB 2. I. Hugger någon efter en man, och en annan kommer i vägen därför, och han hugger mot sin vilja av honom näsa eller andra lemnar.

Haut jemand nach einem Mann und ein anderer kommt in den Weg davor.

Haut jemand nach einem Mann und ein anderer kommt in den Weg davor und er trifft ihn gegen seinen Willen und haut ihm die Nase ab, oder die Ohren, oder haut ein Auge heraus, oder haut im ins Angersicht oder an den Hals, so dass er dauerhaft einen Leibesschaden erleidet, oder er haut ihm eine Hand oder einen Fuß von ungefähr ab; er büße eine Ungefährwerksbuße drei Mark für die Wunde und drei Mark für den Leibesschaden. § 1 Haut er eine Vollwunde anders von ungefähr, wenn es keine Verstümmelung ist, büße er drei Mark für die Wunde, dann folgt keine Leibesbuße mit.

SB 2. II. Hugger någon en annan i ryggen eller på annat ställe av våda.

Haut jemand jemandem im Rücken oder einen Arm ab

Haut jemand einen anderen im Rücken oder er haut einen Arm ab oder ein Bein von ungefähr, was eine volle Wunde ist, und wenn es keine Verstümmelung ist, aber der Mann wird krumm oder lahm, so dass er wirklich eine Verstümmelung davon hat, dann büße er drei Mark für die Wunde und zwölf Öre für den Leibesschaden. § 1 Haut jemand den Daumen eines anderen ab von ungefähr oder den Fuß vom Spann ab, dann büße er zwölf Öre für die Wunde und 12 Öre für die Verstümmelung. Haut er den nächsten Finger ab, welcher der nächste ist, büße er sechs Öre für die Wunde und sechs Öre für den Leibesschaden. Haut er den längsten Finger ab, sei es dieselbe Buße. Für den, welcher der nächste dem kleinen Finger ist, büße er drei Öre für die Wunde und drei Öre für den Leibesschaden. Der kleine Finger soll in derselben Buße stehen.

SB 2. III. Hugger någon av tår på en annan av våda.

Wenn jemand einem anderen eine Zehe von ungefähr abhaut.

Haut jemand einem anderen eine Zehe von ungefähr ab, soll für die Zehe ebensoviel Wundbußen gebüßt werden wie für Finger und für den Leibesschaden halb so viel.

SB 2. IV. Nu kastar någon sten eller slungar stång.

Nun wirft jemand einen Stein oder eine Stange

Nun wirft jemand einen Stein oder einen Spieß oder was er wirft, es kommt an anderer Stelle nieder, bevor es Schaden macht und prallt ab von einem Stein oder vom Haus oder von einem Stamm; oder er wirft über ein Haus und sieht nicht, wo es niederfällt, das heißt handloses Ungefährwerk. Wenn jemand im Wege steht und davon einen Schaden erleidet, oder was für ein Köperschaden es von dem ist, der vorher genannt wurde, dann soll er halb so viel büßen, wie früher gesagt. Kommt ein Körperschaden dazu, dann soll er auch nur die Hälfte büßen, wie es kommt.

SB 2. V. Nu har någon råkat i handalös våda.

Nun hat jemand in handlosem Ungefähr getroffen.

Nun hat jemand in handlosem Ungefähr getroffen, wie er dazu gekommen ist, dass die Hand dem Schlag nicht folgt, und er wurde geschlagen oder gestört in der Hand, so dass sich die Finger krümmen oder unbrauchbar werden, dann soll der Daumen für den Körperschaden drei Öre gelten, der Finger, welcher der nächste ist, zwei Öre, der Langfinger zwei Öre, der, welcher der nächste ist, ein Öre und der kleine Finger ein Öre. Trifft es einen Fuß bei handlosem Ungefähr, so dass der Zeh sich krümmt, dann soll jeder Zeh beim Körperschaden halb so viel wie ein Finger.

SB 2. VI. Om någon hugger en annan eller slår skråma.**Wenn jemand einen anderen haut oder eine Schramme schlägt.**

Nun haut jemand einen anderen oder schlägt ihm eine Schramme, wirft oder schießt, so dass es nicht irgendwo niederfällt, bevor es Schaden stiftet, das ist kein Ungefährwerk, wenn es beide nicht wollen, der den Schaden erlitt und der die Tat vollbrachte.

SB 2. VII. Då handlöst vådaverk händer, och det råkar först på annat ställe.**Da es sich um handloses Ungefährwerk handelt und es erst an anderer Stelle eintritt.**

Da es sich um handloses Ungefährwerk handelt, das zuerst an anderer Stelle Schaden stiftet, oder wenn jemand über ein Haus wirft und nicht sieht, wo es niederfällt, oder welcher Art von handlosem Ungefährwerk es auch ist, dann soll der, welcher die Tat vollbrachte, eine Ungefährbuße vorlegen und den Ungefährleid leisten, auch wenn weder der Klaginhaber im Eid stehen mag oder Bußen annehmen will. § 1 Überall, wo Körperschaden bei Ungefährbuße aufkommt, ohne dass es eine Verstümmelung wurde, dort soll der Körperschaden zurückstehen, bis Nacht und Jahr vorbei ist. Es soll bei sechs Mann der Harde stehen, ob er Körperschaden nehmen soll oder nicht. Und ebensoviel soll man büßen für junges wie für altes bei Körperschaden.

SB 2. VIII. Nu biter en hund en man.**Nun beißt ein Hund einen Mann.**

Nun beißt ein Hund einen Mann; dann soll der Eigentümer den Hund herauslassen oder sechs Öre büßen. Verwundet ein anderes Haustier einen Mann, welche Art von Haustier es auch sei, dann büße der Eigentümer sechs Öre. Wird der, welcher einen Körperschaden davon erleidet, dann soll die Körperschadensbuße ebenso hoch sein wie die Wundbuße. Will der Eigentümer verneinen, dass sein Haustier das getan hat, dann hat der Geschädigte das Recht, mit zwei Zeugen zu bestätigen, dass sein Haustier dies getan hat.

**SB 2. IX. Huru frälsemäns husfolk, brytar, landbor och dreas husfolk få bära värja
Wie eines Edelmanns Hausvolk bricht, der Bauer und sein Hausvolk darf sich dessen erwehren.**

Wie eines Edelmanns Hausvolk bricht, der Bauer und sein Hausvolk darf sich dessen erwehren. drei Mark dem König, der Harde und dem Klaginhaber. Und der soll Klaginhaber sein, der ihn damit trifft. Vermag er es nicht mit Bußen, soll der Hardenhauptmann auf dem Thing ihm ein Messer durch die Hand stoßen. Wird er dessen beschuldigt, wehre er sich mit Eid von sechs Mann.

Tjuvabalken

Diebstahlsabschnitt

Tjb. I Först om någon stjal en annans kreatur, vad det än är.**Zuerst, wenn jemand das Tier eines anderen stiehlt, welches es auch ist.**

Wenn jemand von eines Edelmanns Hausvolk das sind Verwalter, Pachtbauern oder deren Knechte, Müller oder Logiergäste oder Tagelöhner oder unverheiratete Bauernsöhne, Bauern oder ihre Knechte ohne Diener und Läufer, die ihrem Hausherrn folgen, freie Diener, die tragen Degen, Dolch oder Jagdmesser und wird er damit bei Zeugen betroffen, dann büße er. Stiehlt jemand das Tier eines anderen, ein Rind oder ein Schwein, ein Schaf oder eine Geiss, sei es, dass er es drinnen im Haus stiehlt oder draußen in der Mark, wenn es ein Jahr

alt ist, und es fortträgt im Schuppen oder im Wald und es dort verbraucht, oder in seinem eigenen Haus oder das eines anderen; wer so etwas tut, heißt Schlachtdieb. Wird er gefangen und das Diebsgut mit ihm, dann soll man ihn binden und zum Thing führen mit dem Diebsgut und dort mit zwölf Mann gegen ihn zeugen lassen und schwören, dass er ein wirklicher Dieb ist zu dem Diebesgut, das er mit sich führte. Wenn das geschehen ist, soll er verurteilt werden zu Baumgrün und zum Galgen, und er liege ungestraft für seine Tat und seine beweglichen Sachen sollen in drei Teile geteilt werden, ein Teil nehme der Klaginhaber, den anderen der König und den dritten die Harde.

TjB. II. Nu har ein bolagsman, styvbarn eller sitt eget Barn.

Nun hat ein Gesellschafter, Stiefkinder oder seine eigenen Kinder.

Nun hat ein Gesellschafter Stiefkinder oder seine eigenen Kinder, die Geld bei ihm drin haben. Er darf das, was ihnen gehört, nicht verirken, außer in dem Fall, dass mit vollem Grund bestätigt wird, dass einer von ihnen gestohlen hat, verborgen und mit ihm verzehrt hat. Ist das nicht so, dann ihr Teil zuerst abgetrennt werden.

TjB. III. Nu är gortjuv gift.

Nun ist ein Schlachtdieb verheiratet.

Nun ist ein Schlachtdieb verheiratet; dann soll der Anteil seiner Hausfrau zuerst abgeteilt werden, außer in dem Fall, dass es mit vollem Grund bestätigt wird, dass sie es gestohlen hat, versteckt und mit ihm verzehrt. Nun beschuldigt der Geschädigte oder der königliche Lehnsman die Hausfrau deshalb; dann hat sie das Beweisrecht. Sie soll sich wehren mit Zwölfmannseid darüber, dass sie es niemals verbarg und es mit ihm verzehrte, wenn sie wusste, dass es gestohlen war. Kann sie den Eid nicht leisten, dann soll ihr bewegliches Gut geteilt werden wie seines. Kann sie den Eid leisten, sei sie unschuldig. § 1 Beschuldigt jemand den, der in der Gesellschaft war oder Pfennige bei ihm hatte, wehre er sich mit demselben Eid wie seine Hausfrau. § 2 Wer Schlachtdieb ist, wie jetzt gesagt, hat beides verwirkt das Leben und den beweglichen Besitz.

TjB. IV. Nu blir han ej tagen på färsk gärning.

Nun wird er nicht bei frischer Tat ertappt.

Nun wird er nicht auf frischer Tat ertappt, und eine solche Sache wird ihm vorgeworfen. Dann soll der Hardenausschuss ihn entweder befreien oder verurteilen. Wird er verurteilt, überlasse er dem Bauern das, was ihm fehlt und zahle dazu vierzig Mark in Drittelung; und er soll nicht sein Leben verlieren und sein Haus soll nicht geteilt werden. Wird er freigesprochen, sei er unschuldig.

TjB. V. Nu stjäls någon guld eller silver eller andra ting.

Nun stiehlt jemand Gold oder Silber oder andere Sachen.

Nun stiehlt jemand Gold oder Silber oder geprägte Pfennige, ein Pferd, Kleider oder Waffen, oder welcher Art von Diebsachen es auch sei, so Schmuck, mit Wert einer halben Mark oder mehr. Wird er bei seiner Tat gefangen und das Diebsgut wird in seinen Händen gefunden, soll man ihn binden und zum Thing führen und dort gegen ihn zeugen lassen, wie früher gesagt ist und ein Urteil fällen, ihn hängen zu lassen. Er liege seitdem ungestraft für seine Tat, aber sein Haus soll nicht geteilt werden.

TjB. VI. Nu tillvitas honom full tjuvnad.

Nun wird ihm voller Diebstahl vorgeworfen.

Nun wird ihm voller Diebstahl vorgeworfen und es wird nicht in seinen Händen genommen und auch nicht infolge von Durchsuchung in seinem Haus gefunden, wofür er zu schwören hatte und auch nicht durch gesetzlich gestärkte Führung, gestärkt gegen ihn. Dann soll der Hardenausschuss ihn befreien oder verurteilen. Verurteilt er ihn, hinterlasse er dem Bauern,

was er vermisst hat und dazu vierzig Mark in Drittelung; und er soll sein Leben nicht verlieren und sein Haus soll nicht geteilt werden. Sprechen sie ihn frei, ist er unschuldig.

**TjB. VII. Nu stjäl någon tre örar och mindre än en halv mark.
Nun stiehlt jemand drei Öre und weniger als eine halbe Mark.**

Nun stiehlt jemand drei Öre und weniger als eine halbe Mark. Er wird damit gegriffen und es wird in seinen Händen gefunden. Ihn soll man binden und zum Thing führen mit dem Diebesgut und es dort messen lassen. Er soll mit zwölf Mann durchsucht werden, und sie sollen schwören, dass er dessen schuldig ist. Dann soll der Hardenhauptmann ihn auspeitschen lassen und beide Ohren abschneiden.

**TjB. VIII. Nu blir han ej gripen vid gärningen, och det blir ej taget i hans händer.
Nun wird er bei der Tat nicht ergriffen und es wird nicht in seinen Händen gefunden.**

Nun wird er bei der Tat nicht ergriffen und es wird nicht in seinen Händen gefunden. Klagt man ihn dessen an, wehre er sich mit Zwölfmannseid oder hinterlasse das, was er stahl und ersetze dazu neun Mark in Drittelung. Man soll ihn nicht hängen für weniger als eine halbe Mark und ihm nicht die Hände auf den Rücken binden, sondern seine Hände sollen vor ihm gebunden werden.

**TjB. IX. Nu stjäl någon två örar och mindre än der.
Nun stiehlt jemand zwei Öre und weniger als drei.**

Nun stiehlt jemand zwei Öre und weniger als drei. Er werde ausgepeitscht und verliere ein Ohr. Er soll auch geprüft werden, ob er schuldig sei mit sechs Mann. Wird ihm das vorgeworfen und wird er nicht gegriffen, soll er sich wehren mit dem Eid von neun Männern; oder er hinterlasse, was er stahl und zahle dazu sechs Mark in Drittelung.

**TjB. X. Nu stjäl någon mindre än två örar.
Nun stiehlt jemand weniger als zwei Öre.**

Nun stiehlt jemand weniger als zwei Öre, ein Zicklein, ein Lamm, ein Ferkel oder eine Gans, oder was es auch sein mag, was weniger wert ist als zwei Öre. Wird der bei der Tat ertappt, oder wird er schuldig geprüft mit zwei Mann und der Klaginhaber selbst als Dritter, dann soll man ihn am Zaun binden oder einem Stock und er soll ausgepeitscht werden. Wird er dessen verklagt und wird er nicht mit dem Diebesgut ergriffen, wehre er sich mit Sechsmannseid, oder hinterlasse, was er stahl und zahle dazu drei Mark in Drittelung. § 1 Was jemand auch stiehlt, was einen halben Öre wert ist oder weniger, wird er nicht gegriffen mit dem Diebesgut, bestätige er mit Dreimannseid, dass er das nicht getan hat, oder büße sechs Öre dem Klaginhaber allein. Das heißt Stibitzerbuße.

**TjB. XI. Om någon tager lösen för en tjuv.
Wenn jemand Lösegeld für einen Dieb nimmt.**

Wenn jemand Lösegeld für einen Dieb nimmt, büße er die Lösesumme dem König und dazu vierzig Mark. Entschlüpft er ihm ungestraft, büße er auch dem König vierzig Mark.

**TjB. XII. Om rannsakan.
Über Untersuchungen.**

Nun kann etwas bei einem Bauern gestohlen sein. Dann soll er seinen Nachbarn kundmachen, was er vermisst. Nun kann es einen Argwohn geben, woher es gekommen ist; dann soll er mit vier Mann dorthin fahren und bitten, eine gesetzliche Untersuchung vorzunehmen. Dann soll ihm die Untersuchung nicht verweigert werden. Sie sollen zwei Mann dazu wählen, ein Mann von jeder Seite. Dann soll der, welcher um Untersuchung bat, sagen, was er vermisst und wie es beschaffen ist. Dann soll der andere sagen, was sich für ihn darin findet. Dann sollen sie hineingehen mit aufgelöstem Gürtel und so untersuchen, dass der Bauer keine Ungelegenheit von ihnen hat. Findet es sich drinnen, was ihm gestohlen wurde, dann soll man untersuchen, ob sich in der Wand Fenster finden, so groß, dass man es dort

einwerfen konnte. Und ob das Gestohlene nicht so bedeckt ist, dass es dort hineingeworfen sein kann, oder ob die Öffnung unter der Schwelle ist, so dass dies hineinkommen konnte. Dann hat der Bauer das Beweisrecht, sich mit Zwölfmannseid zu wehren. Nun findet sich kein Fenster, dann hat er kein Beweisrecht. § 1 Verweigert er ihm die Untersuchung, dann soll er drei Mark büßen. Dann soll man Wacht an der Tür halten, und der untersuchende Bauer soll den Botschaftsstab schneiden und seine nächsten Nachbarn rufen. Nun kommt der Bauer zurück mit seinen Nachbarn, dann steht er ihm im Weg mit Streit und Erschwerung. Wird er dort getötet oder empfängt eine Wunde, steht er im Wege mit wehrender Hand, dann sei das ungestraft. Werden sie getötet oder verletzt, die dorthin kommen, soll das doppelt ersetzt werden. Nun brechen sie seine Tür auf, gehen hinein und untersuchen. Finden sie dort Diebesgut, wonach sie suchen, dann dürfen sie ihn greifen und ihn zum Thing führen, und er soll die Strafe erhalten, wie früher gesagt. Wenn sie nichts davon finden, wonach sie suchen, dann sei er unschuldig für die Übertretungen, weshalb sie angeklagt sind, nachdem sie nichts gefunden haben, und der Untersuchende soll für den Aufbruch des Hauses drei Mark büßen, und sie sollen unschuldig sein, die dorthin gerufen wurden. § 2 Für verschlossenes Haus soll der Bauer haften, aber nicht für unverschlossenes. Jeder soll für die Häuser haften, für die er Schloß und Schlüssel hat.

**TjB. XIII. Nu går någon hem dill en annan med lagkallat ting eller rannsakan.
Nun geht jemand heim zu einen anderen mit rechtberufenem Thing oder Untersuchung.**

Nun geht jemand heim zu einen anderen mit rechtberufenem Thing oder Untersuchung. Steht der Bauer in der Notwehr mit Waffen und will nicht aufschließen oder Bußen anbieten, dann soll man ihn halten, während es aufgeschlossen wird. Begeht jemand eine Gewalttat an jemand, das ist in doppelter Buße; und alles ist ungestraft, was er erleidet, seien es Schläge, Wunden oder der Tod.

**TjB. XIV. Nu köper någon av en annan djur med hov eller med klöv.
Nun kauft jemand von einem anderen ein Tier mit Huf oder Klauen.**

Nun kauft jemand von einem anderen ein Tier mit Hufen oder Klauen; welcher Art es auch sei, das soll man alles kaufen mit Freund und Zeugen. Derjenige, der Freund sein soll, sei ein ansässiger Mann und zu Hause in der Landschaft, wo der Kauf getätigt wird, und er hafte dafür, dass es rechtmäßig erworben sei, wofür er Freund bei ihm war. Dort sollen wenigstens zwei ansässige Männer sein, die bezeugen, dass der Kauf geschah. Bearbeitetes Gold oder Silber und anderes bearbeitetes Metall. Geschäftete Waffen und geschnittene Kleider, ein Haus mit Schloss und Tür soll man mit Freund und Zeugen kaufen, wie früher gesagt. Sobald man den Handschlag gegeben hat, und bekommen hat Freund und Wehr, dann ist es gesetzlich gekauft.

**TjB. XV. Nu klandrar någon för en annan djur med hov eller djur med klöv, guld, silver, vapen eller annat.
Nun rügt jemand für einen anderen ein Tier mit Huf oder ein Tier mit Klauen, Gold, Silber, Waffen oder anderes.**

Nun rügt jemand für einen anderen ein Tier mit Huf oder ein Tier mit Klauen, Gold, Silber, Waffen oder Mobiliar; welcher Art es auch sei, und er sagt, es sei seines. Dann hat der, welcher das Recht hat, zu beweisen, dass es hausgeboren ist, wenn es lebt und hausgemacht, wenn es tot ist. Ist es eine halbe Mark wert oder mehr, darf er es mit Eid von Zwölf Mann wehren; vermag er beides Zeugnis und Eid zu geben, sei er unschuldig, misslingt ihm das Zeugnis und der Eid, dann gebe er heraus, was eingeklagt ist und dazu vierzig Mark in Drittelung. Ist es drei Öre wert, und weniger als eine halbe Mark, darf er sich mit zwei Zeugen und Eid von Zwölf Mann wehren, misslingt sein Eid, gebe er das heraus, was umstritten war und dazu neun Mark in Drittelung. Ist es zwei Öre und weniger als drei Öre wert, wehre er das Seinige mit zwei Zeugen und Eid von sechs Mann, oder gebe es heraus, was eingeklagt

war und dazu sechs Mark. Ist es mehr als ein Öre, aber weniger als zwei Öre wert, wehre er sich mit zwei Zeugen und Eid von drei Mann; misslingt sein Eid, gebe er das Umstrittene heraus und dazu drei Mark in Drittelung. Ist es weniger wert als ein Öre, wehre er es mit zwei Zeugen und seinem eigenen Eid. Vermag er das Zeugnis nicht zu erfüllen, gebe er das Umstrittene heraus und dazu sechs Öre. Das soll des Bauern Einzelbuße sein.

TjB XVI. Nu vill den som har det i sina händer leda det till fångesman eller tager till andra vitsord.

Nun will der es in seinen Händen hat, es dem Eigentümer geben, oder es zum anderen Beweis nutzen.

Nun will der es in seinen Händen hat, es dem Eigentümer geben und sagen, er habe es gekauft, oder es sei als Pfand gesetzt, oder er habe es entgegengenommen als Miete oder zur Leihe oder als Fund bekanntgemacht. Und er wisse eine Verteidigung für sein Recht. Dann sollen zwei ansässige Männer dafür als Bürgen gehen, und er soll seinen Gewährsmann benennen und seine Zeugen binnen drei Wochen, wenn er in der Harde wohnt. Wohnt er außerhalb der Harde, aber in Landschaft und Rechtsbereich, dann soll er sich binnen sechs Wochen äußern. Wohnt er außerhalb von Landschaft und Rechtsbereich, aber doch im Reich, dann soll er eine Frist von drei Monaten erhalten, um seinen Gewährsmann zu benennen. Wohnt er nicht im Reich, dann soll er seinen Gewährsmann binnen Nacht und Jahr benennen. Kann er seinen Gewährsmann in den nun genannten Zeiten herbeischaffen, sei er unschuldig und dieser soll in der Sache antworten, die ihm gesetzt war.

TjB. XVII. Nu nämner någon sin hemul, vän och vittnen.

Nun benennt jemand seine Gewährschaft, seinen Freund und Zeugen.

Nun verneint der Freund und sagt, er sei nicht der Freund des Kaufes gewesen, aber kann sie nicht herbeischaffen in den festgestellten gesetzlichen Zeiten, wie jetzt gesagt ist, und will Zeugnis beibringen um Verhinderung, weil es seine gesetzliche Verhinderung ist. Eine ist es, dass er im Krankenbett liegt oder in einer Wunde, das andere, dass er in des Reiches Dienst steht, das Dritte, dass er nicht kommen kann wegen seiner Feinde, das vierte, dass er das Feuer höher hat, als es sein sollte, das fünfte, dass er ins Ausland gefahren ist. Dann soll er es mit zwei ansässigen Männern bestätigen, wenn er sich auf eine dieser Verhinderungen stützt. Schafft er seinen Gewährsmann bei, dann soll er sein Eigentumsrecht stärken, wenn er kann, oder Bußen zahlen¹⁹¹.

TjB. XVIII. Nu kan han ej skaffa fram sin hemulsman.

Nun kann er seinen Gewährsmann nicht herbeischaffen.

Nun kann er seinen Gewährsmann nicht herbeischaffen, dann soll er seinen Freund und seine Zeugen beischaffen. Dann soll der Freund den Veräußerer beischaffen. Kommt er herbei, dann ist der Freund unschuldig. Kann er den Verkäufer nicht beischaffen, dann soll der Freund bestätigen, dass er bei diesem Kauf ein Freund war. Das sollen die Zeugen bezeugen mit Eid, jeder für sich, dass er Freund war und sie Zeugen waren, dazu gebeten von beiden. Er soll dann das herausgeben, das für ihn gezahlt war und er sei unschuldig; und der Freund soll es ihm ersetzen mit voller Schuld, so viel es wert war, wie er Freund war bei diesem Kauf.

TjB. XIX. Nu nekar vännen och säger sig icke hava varit vän vid köpet.

Nun verneint der Freund und sagt, er sei nicht Freund bei diesem Kauf gewesen.

Nun verneint der Freund und sagt, er sei nicht Freund bei diesem Kauf gewesen. Vermag der Käufer mit Zeugnissen von zwei ansässigen Männern, die bei dem Kauf dabei waren, zu bestätigen, dann soll er einen Eid von zwölf Mann leisten, er bitte Gott sei ihm hold und den zwölf Mann, so wahr du warst Freund beim Kauf dieses Pferdes (oder was es gewesen sein

191 So nach dem Vorschlag von H/W, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, TjB. c. XVII, Anm. 95, S. 285.

mag), als ich es kaufte, und diese Männer sind Zeugen dafür, und deshalb musst du mir Gewährschaft geben oder mich voll dafür bezahlen. Vermag er mit Zeugen zu bestätigen, und deren Eid zu vollziehen, dann gebe er heraus, was gerügt worden war. Vermag er mit Zeugen zu bestätigen und deren Eid zu vollziehen, dann gebe er heraus, was eingeklagt war und sei unschuldig; und der Freund soll ihm den vollen Betrag ersetzen, dass er Freund dieses Kaufes gewesen ist.

TjB. XX. Nu finnes ej vittnen, so voro med vid köpet.

Nun finden sich keine Zeugen, die beim Kauf dabei waren.

Nun finden sich keine Zeugen, die beim Kauf dabei waren, und die den Freund an den Kauf binden können. Dann soll der Freund das Beweisrecht haben, mit Eid von zwölf Mann zu bestätigen, dass er nicht Freund war bei diesem Kauf und deshalb bin ich nicht schuldig, dir eine Gewährschaft zu halten. Kann er diesen Eid schwören, sei er unschuldig, und dann geht der Diebstahl an ihn, der ihn nicht von sich ableiten konnte und er soll das herausgeben, was gerügt worden ist und dazu vierzig Mark. Ist es weniger als eine halbe Mark, soll es auf dieselbe Weise dem Erwerber zugewiesen werden und er soll büßen, wie vorher über solche Diebstähle gesagt ist. Verpfändung soll man auf die dieselbe Art von sich ableiten.

TjB. XXI. Om den som klandras för, säger sich hava lejt.

Wenn der rügt, der sagt, er habe es geliehen.

Wenn der, für den es gerügt wird, sagt, er habe es geliehen oder als Leihe von einem anderen Mann oder einer Frau erhalten, dann soll es mit Arrest belegt werden. Kommt jemand, der sein Eigentumsrecht verteidigen will, und sagt, es gehöre ihm und er habe es ihm geliehen, oder es als Leihe von einem anderen Mann oder einer Frau erhalten, dann soll es mit Arrest belegt werden. Kommt jemand, der sein Eigentumsrecht verteidigen will, und sagt, es gehöre ihm und er habe es ihm geliehen oder vermietet, dann soll er die Bürde haben, die er auf dem Rücken trägt. Dann soll es seine Sache sein, für den Erwerber einzustehen und der andere sei unschuldig, der es weggegeben hat. Nun sagt der, dem es verliehen war, dass es ihm nicht gehörte und dass er es nicht verliehen oder es vermietet habe; was wahr ist, soll der Hardenausschuss ermitteln.

TjB. XXII. Nu tages allt på samma gång tjuv och tjuvgods.

Nun wird alles auf einmal genommen, der Dieb und das Diebesgut.

Nun wird alles zu gleicher Zeit genommen, der Dieb und das Diebsgut, und der Bauer erhält den Dieb; dann gehört alles, was der Dieb bei sich hatte dem Bauer und er nehme das Seinige ohne Lösegeld.

TjB. XXIII. Nu stjäls någon i kyrka eller på kyrkogård.

Nun stiehlt jemand in der Kirche oder auf dem Kirchhof

Nun stiehlt jemand in der Kirche oder auf dem Kirchhof, oder von der Kirche ihr Eigentum oder etwas, was in ihrer Verwahrung steht, oder er bricht die Kirche auf. Wird er auf frischer Tat ertappt, soll er dort nicht mehr Frieden haben als anderswo, wo er beim Diebstahl ertappt wird. Und er soll gesetzlich an sein Vergehen gebunden werden und eines Diebes Strafe erhalten, wie er sie verschuldet hat, in jedem Fall ihrer Art nach. Ist der rechte Klaginhaber dort, soll er über seinen Dieb entscheiden. Ist er nicht dort, dann sollen die Kirchenältesten und die Kirchspielmänner über ihn entscheiden.

TjB. XXIV. Nu stjäls någon in en annans trädgård.

Nun stiehlt jemand im Garten eines anderen.

Stiehlt jemand in einem fremden Garten Äpfel oder andere Früchte; kommt der Bauer oder sein Hausvolk und fasst ihn dabei, dann nehme man seine Kleider von ihm oder andere Beweisstücke. Kann der Bauer mit es mit zwei Zeugen bestätigen, büße er drei Mark und ersetze den Schaden; und er kann sich nicht mit Eid wehren. Wird es Totschlag, Wunde oder Blutwunde zwischen

ihnen, soll es doppelt vergolten werden, was er tat, was dort vorher war und alles sei ungültig, was der tat, der dorthin kam.

TjB. XXV. Olm någon hugger en apel eller andra fruktträd i en annans trädgård.

Wenn jemand einen Apfelbaum oder andere Fruchtbäume im Garten eines anderen fällt.

Wenn jemand einen Apfelbaum oder einen anderen Fruchtbaum in einem Garten fällt, büße er drei Mark. Bricht jemand einen Zweig aus einem Fruchtbaum, büße er sechs Öre, wenn er dabei mit Zeugen gefasst wird. Nun findet sich Misstrauen gegen ihn, dann bestätige er mit Zwölfmannseid, dass er das nicht getan hat, oder er büße, wie früher gesagt ist.

TjB. XXVI. Nu stjäl någon kål, lökar eller andra örter.

Nun stiehlt jemand Kohl, Zwiebeln oder andere Kräuter.

Nun geht jemand in den Krautgarten eines anderen oder in den Kohlgarten und stiehlt Kräuter, Heilkräuter oder Kohl. Wird er auf frischer Tat gefasst, büße er drei Mark und ersetze den Schaden. Wurde er nicht auf frischer Tat ertappt, bestätige er mit Zwölfmannseid, dass er das nicht getan habe. Stiehlt jemand Erbsen Rüben oder Kohl, wird er auf frischer Tat gefasst, büße er drei Mark und ersetze den Schaden. Wurde er nicht auf frischer Tat gefasst, bestätige er mit Zwölfmannseid, dass er das nicht getan habe. Stiehlt jemand Erbsen, Rüben oder Bohnen und wird auf frischer Tat gefasst, büße er für eine Last, eine Bootslast oder eine Kleebürde drei Mark in Drittelung für eine Bürde sechs Öre an den Geschädigten allein. Wird er dessen beschuldigt, soll er mit Zwölfmannseid bestätigen, dass er das nicht getan habe oder er büße wie früher gesagt ist.

TjB. XXVII. Nu stjäl någon humle ur en annans humlegård.

Nun stiehlt jemand Hopfen aus dem Hopfengarten eines anderen.

Nun stiehlt jemand Hopfen aus den Hopfenfeld auf Inseln, Schären oder wo er wächst, wird er auf frischer Tat Gefasst, soll man ihn binden und ihn zum Thing führen. Man lasse ihn zum Lebensverlust verurteilen, zum Verlust der Haut oder Gliedverlust, wie die Sache liegt. Liegt ein Verdacht gegen ihn vor, bestätige er wie früher gesagt, dass er das nicht getan habe.

TjB. XXVIII. Nu stjäl någon fiskar ur fiskredskap.

Nun stiehlt jemand Fische aus Fischereigeräten.

Stiehlt jemand die Fische eines anderen aus dem Netz, aus einer Reuse, vom Fischhaken oder anderen Fischereigeräten, wird er auf frischer Tat gefasst, büße er drei Mark. Stiehlt er ein Netz oder ein Fischereigerät, soll er die Diebsstrafe dafür erleiden, alles, wie es wert ist.

TjB. XXIX. Nu skyller någon en annan för hustjuvnad.

Nun Beschuldigt jemand einen andern wegen Hausdiebstahl

Nun beschuldigt jemand einen anderen wegen Hausdiebstahls. Er wehre sich mit Zwölfmannseid oder büße drei Mark.

TjB. XXX. Huru tjuv skall häktas.

Wie ein Dieb verhaftet werden soll.

Wenn jemand seinen Dieb gesetzlich verhaften will, soll er das dem königlichen Lehnsmann überlassen. Entgeht er ihm, soll er darauf auf dieselbe Weise antworten, wie ein Bauer antworten soll¹⁹².

192 Das heißt er ist dieselbe Buße schuldig, als wenn ihm der Versuch, den Dieb festzunehmen, misslungen und der Dieb entflohen ist.

**TjB. XXXI. Om fynd, som hittas på väg.
Über Fund, der auf dem Weg entdeckt wird.**

Wer einen Fund auf dem Weg oder neben dem Weg macht, welcher Art von Fund das auch sei, er soll ihn draußen auf dem Weg kundmachen, für die Wegenutzer, die ihm folgen oder ihn treffen. Finden sich keine, dann mache er den Fund im nächsten Dorf und für sein Weiler bekannt, auf dem Hardething und dem Landsting. Kommt der Verlierer, bevor es kundgemacht wurde und wird die Marke und ein rechtes Kennzeichen genannt, dann soll er mit Eid bestätigen, dass es seines sei, mit zwei Mann, er selbst der Dritte, und er erhalte das Seine ohne Lösegeld zurück. Kommt der es als das Seine erkennt nicht binnen Nacht und Jahr, erhalte der König zwei Drittel und der Finder ein Drittel.

**TjB. XXXII. Nu hat den som hittade vittnen.
Nun hat der Finder Zeugen.**

Nun hat der Finder Zeugen, dass er den Fund gesetzlich kundgemacht hat, dann soll der Verlierer mit Eid beweisen, dass es seines ist, mit zwei Zeugen, er selbst der Dritte, und er nehme das Seine zurück, und der Finder soll ein Drittel erhalten, so viel, wie ein Messmann sagt, dass der Wert größer oder kleiner sei. Greift er den Zeugen an, ob es kundgemacht sei und will ihm nicht folgen, dann büße der Finder und heiße Dieb, mit jeder Buße, nach Art des Vergehens.

**TjB. XXXIII. Nu gör någon ett fynd utanför häradet.
Nun macht jemand einen Fund außerhalb der Harde.**

Macht jemand einen Fund außerhalb der Harde, dann soll man es zum nächsten Dorf tragen und es dort in Verwahrung geben und es bekanntmachen. Denn kein Fund soll aus der Harde, wo es gefunden wurde, bevor Nacht und Jahr vorüber sind oder der rechte Eigentümer kommt danach.

**TjB. XXXIV. Nu hittar någon en annans kreatur.
Nun findet jemand das Tier eines anderen.**

Nun findet jemand das Tier eines anderen, ein gezähmtes Pferd oder eine Stute, einen zahmen Ochsen, Kuh, Geiß oder ein anderes Nutztier. Dann soll er mit Eid bestätigen, es sei das Seine, mit zwei Mann, er selbst der Dritte und es zurücknehmen ohne Lösegeld, und der andere soll sich vom Diebstahlsverdacht reinigen durch einen Zeugen, dass er den Fund kundgemacht habe. § 1 Mit einem Pferd, einer Stute und einem Ochsen kann man den Acker bearbeiten und andere nötige Arbeiten verrichten und seine Geschäfte im der Harde erledigen, aber nicht außerhalb, nachdem es gesetzlich auf dem Thing kundgemacht ist, aber nicht außerhalb, nachdem es auf dem Thing gesetzlich kundgemacht und geschätzt ist und gesetzliche Urteile darüber ungerügt genommen wurden, bis der rechte Eigentümer kommt. Wer mit dem Tier arbeitet oder seine Geschäfte erledigt, bevor es gesetzlich kundgemacht ist, soll drei Mark büßen.

**TjB. XXXV. Nu hittar någon strandvak.
Nun findet jemand ein Strandwrack.**

Nun macht jemand ein Strandfund im Salzwasser oder im frischen Wasser, wo es keinen rechten Eigentümer gibt oder eine Nachricht von ihm, und er nicht weiß, wohin sein Eigentum gekommen ist. Macht er es gesetzlich bekannt, dann hat der Finder ein Drittel und der Eigentümer zwei Drittel. Der es verloren hat, soll es mit sicheren Marken übernehmen und mit Zeugnis zweier Männer. Kommt er nicht binnen Nacht und Jahr, dann nehme der König zwei Teile.

**TjB. XXXVI. Nu gör någon bottenfynd.
Nun macht jemand einen Bodenfund.**

Nun macht jemand einen Bodenfund und macht es gesetzlich bekannt, dann hat er das Recht auf den halben Fund. Kommt niemand, der sich gesetzlich damit auskennt, dann hat er das Recht auf den halben Fund. Kommt niemand, der sich gesetzlich damit auskennt, wie früher gesagt, dann erhält der König die Hälfte, gleich dem Finder.

TjB. XXXVII. Huru man skall göra sig urtjuva.**Wie man sich als Finder vom Diebstahlsverdacht reinigt.**

Immer, wenn jemand einen Fund macht, soll man sich zuerst vom Diebstahlsverdacht reinigen durch Zeugen, dass er den Fund bekanntgemacht hat. Und danach soll der Verlierer mit Eid bestätigen, dass es seines ist, mit drei Mann, er selbst der Dritte und er soll das Seine zurückerhalten. § 1 Jeder, der Eigentum aus dem Feuer rettet oder aus der See, oder vor einem Kriegsheer, er sei ein umso besserer Mann und er nehme so viel vom Gut, wie der Eigentümer ihm gönnen will.

TjB. XXXVIII. Nu tager någon utan lön eller lega en annans häst eller sto.**Nun nimmt ohne Lohn oder Miete das Pferd eines anderen oder eine Stute.**

Nun nimmt jemand ohne Lohn oder Miete das Pferd eines anderen oder seine Stute, Acker, reitet, oder verrichtet eine Art Arbeit mit dem Tier, das er angenommen hat. Kommt der Eigentümer direkt danach und greift alles zusammen, dann soll er zum Thing fahren und er hat das Recht, ihm vorzuwerfen, er sei ein Dieb oder ein Räuber, was er lieber will, entsprechend dem, was das Gesetz festlegt¹⁹³.

TjB. XXXIX. Nu släpper någon rått tjuv.**Nun lässt jemand einen echten Dieb laufen.**

Wenn jemand einen rechten Dieb fasst und ihn laufen lässt, weil er gesetzlich überführt ist, dann büße er vierzig Mark. Wird ein Dieb gesetzlich überführt, dann soll kein Lösegeld für ihn genommen werden, sondern er soll gehängt werden. Erkühnt sich jemand später Lösegeld für ihn zu nehmen, überliefere er für ihn eine Lösesumme und dazu vierzig Mark, und das soll des Königs Einzelbuße sein.

193 Kapitel 38 ist aus Magnus Erikssons Verordnung von 1344 (SD 5, S. 378) genommen, das seinerseits wieder auf der Skänninge-Verordnung von 1335 (SD 4, S. 466) beruht.

ABKÜRZUNGEN

Äb Ärfdabalken

ANF Arkiv för nordisk filologi

BB Byggningabalken

DB 1 Dråpabalken med vilja

DB 2 Dråpamålsbalken av våda

DL Dalalagen

EB Edsöresbalken

GB Giftamålsbalken

GL Gotalagen

HB Högmålsbalken

HL Hälsingelagen

JB Jordabalken

HT Historisk tidskrift

H/W Åke Holmbäck/ Elias Wessén

KgB Konungsbalken

KrLL Kristoffers Landslag

KLNLM Kulturhistoriskt lexikon för nordisk medeltid

KmB Köpmålabalken

ÖGÖ Östgötalagen

RB Rättegångsbalken

SB 1 Såråmålsbalken med vilja

SB 2 Såråmålsbalken av våda

SdmL Södermannalagen

SD Svenskt Diplomatarium

SkL Skånelagen

SGL Sveriges Gamla Lagar (Bd. I – 13 (1827 – 1877))

TjB Tjuvabalken

UL Uppladslagen

VgL Västgötalagen

VmL Västmannalagen

SLL Rättshistorisk Bibliotek Bd. 6, 1962, S. X. = Svenska landskapslagar, utg. Av Åke Holmbäck/
Elias Wessén

Quellen und Literatur

Quellen

Holmbäck, Åke/ Elias Wessen (Eds.) Bd. 1 – 5 1933 – 1946

Holmbäck, Åke/ Elias Wessen (Eds.) 1962, Rättshistoriskt Bibliothek, Bd. 7, Magnus Erikssons
Landslag, Stockholm.

Liedgren, Jan, 1956: Svenska urkunder från 1300-talets mitt, in: *Archivistica et medievistica*
1956, S. 261f.

Uppsala-Verordnung v. 6. Dez. 1344 (SD, Bd. 5, Nr. 3864)

Literatur

Abrahamsson, Petter, 1726, Landslag, nu andra Gången ... uplagd, Stockholm, S. 759.

Almquist, Jan-Eric, Landslagens stadgande om val av häradshövding, in: *Svensk Juristtidning* Bd.
30, 1945, S. 27f.

Authén Blom, Grethe, 1957 Art. Bödel in *KLNM*, Bd. II, Malmö, Sp. 404 – 495.

Benckert, Karl 1920: Bidrag till indragningsinstitutets historia Stockholm, S. 129ff.

Carlsson, Lizzie, 1957 in. *Kyrkohistoriskt årsskrift, Tjuvabalken in Kristoffers Landslag*, S. 156-
161.

Carlsson, Lizzie, 1958: Das Beilager im altschwedischen Recht, in: *ZRG, GA*, Bd. 75, S. 349 – 352.

Edling, Nils, 1950: *Uppländska domböcker*, inledning S. 20f.

Friesen, Otto, 1930, *Runorna*, in: *Fornvännen*, S. 152f.

Gadolin, Alexander Wilhelm 1909: Pantsättning av jord enligt medeltida svensk landsrätt, Hel-
singsfors (rezensiert von *Karl Benkert*, in *SHT*, Bd. 43, S. 41 – 80.

Gaedeken, Poul, 1934: Retsbrudet och reaktionen däremot i gammeldansk og germansk rätt,
Diss. iur. København 1934.

Grimm, Jacob, 1899⁴: *Deutsche Rechtsaltertümer*, Bd. II, 4. Auflage, S. 532.

Hasselberg, Gösta, 1944, den s.k. Skarastadgan och trälldomens upphörande i Sverige, in: *Väs-
tergötlands Fornminnesföreningens Tidsskrift*, Bd. V, 3, S. 51 – 90.

Hafström, Gerhard, 1939: Om Bin. Kring Byggningsabalkens 21. Kapitel, in *Rig*: S. 57 – 62.

Hafström, Gerhard, 1949: *Ledung och marklandsindelning*, S. 199f; 202f

Hafström, Gerhard, 1951: Hamarskipt, in: *Rättshistoriska studier*, Bd. I, S. 104 – 156.

Hafström, Gerhard, 1954: Tomt är tegs moder, in: *Kulturhistoriska Axplock tillägnade Gabriel
Nikander* 21. Maj 1954, Åbo 1954, S. 78 – 101.

- Hafström, Gerhard*, 1958, in: Pauli syn på kvinna i äktenskapet och i kyrkan in: Ny kyrklig tidskrift, Tjuvabalken.
- Hafström, Gerhard*, Hatt och huva, in: Svensk Juristtidning Bd. 43, S. 273 – 304.
- Hafström, Gerhard*, 1959, Fä sagar fä, in: Tidskrift för retsvidenskap, S. 381.
- Hafstöm, Gerhard*, 1959, Art. Fastar in KLNMBd. IV, Malmö, Sp. 192 – 194.
- Hafstöm, Gerhard*, 1959, Land och lag, in: Rättshistoriska studier Bd. I, S. 72f.; S. 104 – 156.
- Hafström, Gerhard*, 1960: När tillkom Magnus Erikssons allmänna stadslag, in Svensk Juristtidning S. 537f.
- Hafström, Gerhard*, 1960: Ättens frändehjäl, in: Nordisk tidskrift, 253 f.
- Hemmer, Ragnar*, 1928: Studier rörande straffutmätningen in medeltida svensk rätt, Helsingfors, S. 14
- Hemmer, Ragnar*, 1928, Studier rörande Straffutmätningen i medeltida svensk rätt, Helsingfors, S. 14.
- Hemmer, Ragnar*, 1938: 1734 ars civilrättsliga stadganden om bin i rättshistorisk belysning, in: Tidskrift utg. Av Juridiska Föreningen i Finland, Bd. 74, Heft 3 und 4, S. 193 – 229 u. 305 – 328.
- Hemmer, Ragnar*, 1957, Om vådaverkan, i den svenska landskapsrätten: Rättshistoriska studier II, S. 26 – 32, 48, 53.
- Hemmer, Ragnar*, in Tidskrift utg. Av Juridiska föreningen i Finland 1959
- Hemmer, Ragnar*, 1959: Über das Beilager im germanischen Recht, in ZRG, KA, Bd. 76, S. 292 – 301.
- Hjärne, Erland*, 1949/50; in Kungl. Humanistiska i Uppsala vetenskapssamfundet i Uppsala årsbok årsbok 1949/50S. 160.
- Holm, Gösta*, 1952: Om s-passivum företrädesvis i folkmålen och den äldre fornsvenskan, Lund, S. 193.
- Holmbäck, Åke*, 1919: Ätten och arvet enligt Sveriges medeltidslagar, Uppsala, S. 92.
- Holmbäck, Åke*, 1923: Äldre inteckningsrätt in: Historisk Tidskrift, rezensiert v. Karl Benckert in SHT, Bd. 43, S. 71 – 80.
- Holmbäck, Åke*, 1958, Ätten och arve enligt Sveriges medeltidslagar, in: Svensk Juristtidning Bd. 43, 1958, Stockholm S. 273 – 304.
- Hyltén-Cavallius, Gunnar O.*, 1922, Varend och Virdane, Bd. II, 2. Auflage, Stockholm. [ND 1972].
- Ingemundsson, Ragvald*, 1614: Leges Svechorum Gothorumque per Doctorem Ragvaldem Inge-mundi, ecclesiae archidiaconum Vbsalensis anno 1614 latinitate primum donatae, Stockholm.
- Liedgren, Jan*, 1956: Bevarade och föreskrivna typer av svenska urkunder från 1300-talets mitt, in: Archivistica et medievistica *Ernesto Nygren* oblata, Stockholm, S. 248 – 279 (260).
- Lindberg, Gustav*, 1924: Die schwedischen Missalien des Mittelalters. Ein Beitrag zur vergleichenden Liturgik, Berlin.

- Lindgren, Gustav*, 1951: Rättsistoriska studier, in: Rig 1951, S. 92f; 135.
- Lindroth, Hjalmar*, 1912, dulgadrap: en språklig-rättshistorisk undersökning. Helsingfors, in: Studier i nordisk filologi, utgivna av svenska literatursällskapet i Finland, 3:6
- Ljung, Sven*, 1957 Art. Bödel, in KLNLM, Bd. II, Malmö, Sp. 494 f.
- Lönnroth, Erik*, 1940: Statsmakt och statsfinans i det medeltida Sverige, Göteborg 1940 (ND 1984), S. 141.
- Malmström, Åke*, 1941: Några anteckningar till fastighetsköpets historia, in: Svensk Juristtidning, S. 230f.
- Nordén, Arthur*, 1931, Ett rättsdokument från en fornsvensk Offerlund, in: Fornvännen, S. 330 – 351
- Petrén, Sture*, 1951: Lagläsarna, ett bidrag till det svenska domstolsväsendets historia, in: Rättshistoriska studier I, Lund, S. 1 – 40.
- Richthofen, Karl v.*, 1863, Lex Frisionum, Tom III, Hannover.
- Rosén, Jerker*, 1949: Kronoavsöndringar under äldre medeltid.
- Sahlgren, Göran*, 1959, Strängnäs stadshistoria, S. 3f.
- Sandklef, Albert*, 1956: Art. Biskötsel in KLNLM, Bd. I, Sp. 631 – 634.
- Sandström, Åke*, 1880 – 1914, Skelefteå och Strängnäs. Moderniseringen av två svenska småstäder Stockholm.
- Schlyter, Carl Johan*, 1877: Todesstrafe bei Hexerei, jetzt im Ordbog DGL Bd. XIII, S. 602 [Zum Strand geführt und den wilden Tieren überlassen.
- Schlyter, Carl Johan*, 1891: Juridiska avhandlingar Bd. I, 2. Auflage, S. 110f.
- Schmid, Toni*, 1940: Latins Literatur i det medeltida Sverige, Lychnos 1940.
- Ståhle, Car Ivar*, 1955, Medeltidens profana litteratur, in: Ny illustrerad svensk litteraturhistoria i medeltidens svensk rätt, Bd. I.
- Sahlgren, Göran*, Strängnäs stadshistoria 1959, S. 3f [Snara = Strang]
- Stiernhöök, Johan Olofsson*, 1672, De jure Sveonum et Gothorum vetusto, Holmiae, ND Uppsala 1962, S. 243f.
- Strauch, Dieter*, 1971, Art. Mord, in: das Ostgötenrecht, (Östgötalagen, Weimar, S. 274.
- Strauch, Dieter*, 2016, Mittelalterliches nordisches Recht bis ca. 1500. Eine Quellenkunde, 2. Auflage, Berlin.
- Skänninge - Verordning v. 30. Nov.1335 (in: Svenskt Diplomatarium BD 4, S. 463 – 467
- Styffe, Carl Gustav* 1864: Framställning af de s. k. grundreglernas uppkomst och tillämpning i Sverige intill slutet av 16:de århundradet om det riksdagens beslut på helgeandsholmens beslut 1282, Stockholm.
- Svärdström, Elisabeth*, 1958, Västergötlands runinskrifter, Hefte 3, 4, 5, S. 9.
- Thomson, Arthur*, 1960: Barnkvävningen, Lund S. 10f.

Wahlberg, Kaspar Johan, 1870, Om lega av jord å landet enligt svensk civilrätt, Stockholm, S. 70.

Wahlberg, Mats, 1870: Svenskt ortnamns lexikon 2. Aufl. Uppsala 2016, S. 196.

Wahlström, Roger, Svenska kvarnstermer Bd. I. Studier över kvarnens och målningens terminologi i svenska dialekter, Uppsala 1952, S. 52f. Vgl. *H/W*, M.-E. Landslag, Bd. VI, 1962, BB c. 28, § 5, Anm. 223, S. 147.

Wallén, Per Edwin, 1962, Art. Husbonde in: KLNLM, Bd. 7, Sp. 96ff.

Wennström, Torsten, 1933: Vetenskapssocietetens i Lund Årsbok, S. 68 f.